



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Phil Acad.
552^e

Grav.



BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.



<36634973230011

<36634973230011

Bayer. Staatsbibliothek



LEHRBUCH
DER
PHILOSOPHISCHEN
RECHTSWISSENSCHAFT
ODER DES
NATURRECHTS

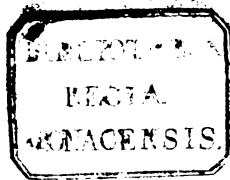
VON

DR. KARL HEINRICH v. GROS,
Königl. Württemb. Geheimen Rath (vormal. Professor des Rechts zu Erlangen).

Sechste, unveränderte, nach dem Tode des Verfassers
erschienene Ausgabe.

STUTTGART UND TÜBINGEN.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1 8 4 1.



Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

LEHRBUCH
DES
NATURECHTS

VON

DR. KARL HEINRICH v. GROS.

V o r r e d e

zur zweiten Ausgabe vom Jahre 1805.

Ob die zweite Ausgabe dieses Lehrbuchs den Namen einer verbesserten, durch welchen der Schriftsteller immer nur seine Absicht ausdrücken kann, wirklich verdiene, muss die Vergleichung derselben mit der ersten lehren. Auf jeden Fall wird, wie ich hoffe, das Bestreben nicht verkannt werden, dem Ganzen durch Berichtigungen, Zusätze und Abkürzungen, durch grössere Bestimmtheit und Klarheit des Ausdrucks, hie und da auch durch veränderte Stellung einzelner Lehrsätze mehr Vollkommenheit zu geben. In dem Plane selbst ist nur Eine Veränderung vorgegangen, welche den ersten Haupttheil, das natürliche Privatrecht, betrifft: hier ist die Abtheilung des hypothetischen Naturrechts in das allgemeine und besondere weggelassen, und dadurch theils die unpassende Zusammenstellung der Eintheilungen des Eigenthums mit den verschiedenen Arten der Verträge, theils eine die Uebersicht des Systems erschwerende Zerstückelung vermieden worden. Bei diesen Veränderungen habe ich von den öffentlichen Beurtheilungen der ersten Ausgabe allen Gebrauch gemacht, den mir nach wiederholter, unbefangener Prüfung die eigene Ueberzeugung gestattete. Nur dem Mangel an dieser, nicht einer des Freundes der Wahrheit unwürdigen Gleichgültigkeit gegen fremde Belehrungen, ist es zuzuschreiben, wenn einiges, wogegen Erinnerungen gemacht worden sind, unverändert geblieben ist.

V o r r e d e

zur dritten Ausgabe vom Jahre 1815.

Die dritte Ausgabe dieses Lehrbuchs erscheint unter ungünstigen Umständen, nämlich zu einer Zeit, wo man der Wissenschaft des Naturrechts nicht nur den Namen, sondern auch die Existenz streitig gemacht hat.

Zwar der Name möchte sich gegen die Einwendung, dass er von einem erträumten Naturstande herrühre, wohl noch retten lassen. Denn theils ist die Voraussetzung selbst historisch falsch, da gerade umgekehrt der von den Römischen Rechtsgelehrten entlehnte Ausdruck *jus naturale* auf den *status naturalis* geführt hat, theils beruht die Meinung, dass unter diesem Naturstand ein in der Erfahrung wirklicher oder möglicher Zustand zu verstehen sey, für welchen das Naturrecht einen Codex zu fertigen habe, auf einem so offenbaren, längst aufgedeckten Missverstande, dass es nicht der Mühe werth ist, darüber ein Wort weiter zu verlieren.

Aber die Existenz der Wissenschaft selbst wird angefochten durch die Behauptung, dass überhaupt keine von der Ethik specifisch verschiedene philosophische Rechtslehre möglich sey, weil sich nicht denken lasse, wie die Vernunft eine Handlung sollte für rechtlich erlaubt erklären können, welche einer durch eben diese Vernunft vorgeschriebenen ethischen Pflicht entgegen wäre. Diese Behauptung, nach welcher es, unabhängig von

V o r r e d e

zur ersten Ausgabe vom Jahre 1802.

Das gegenwärtige Lehrbuch des Naturrechts ist kürzer als die meisten, jetzt gangbaren Lehrbücher dieser Wissenschaft, ungeachtet darin manches aufgenommen ist, was sich in den letztern nicht findet. Die gewöhnliche Einmischung allgemeiner moralischer Lehrsätze scheint mir für das Naturrecht nicht nur überflüssig, sondern sogar zweckwidrig zu seyn, weil dadurch die genaue Absonderung des moralischen und rechtlichen Gesichtspunkts, worauf nicht genug gedrungen werden kann, eher erschwert als erleichtert wird. Ausserdem stösst man in den meisten Lehrbüchern dieser Wissenschaft auf so manche unbedeutende und unfruchtbare Sätze, welche um so mehr ohne Schaden weggelassen werden können, als sich ohnehin für den Anfänger bei dem mündlichen Vortrag vieles ergänzen lässt, was für den Leser, welcher schon einige Bekanntschaft mit der Wissenschaft hat, keiner besondern Erwähnung bedarf. In beiderlei Rücksicht konnte der Umfang eines neuen Lehrbuchs ziemlich vermindert, und zugleich ein Theil des durch diese Oekonomie ersparten Raums auf andere Art, z. B. zu vergleichenden Hinweisungen auf unsere positive Gesetzgebung, zu einer ausführlicheren Darstellung der Grundsätze des natürlichen Criminalrechts u. s. w. benutzt werden.

In der Eintheilung des Ganzen habe ich die bisher angenommenen drei Haupttheile unter dem Namen des natürlichen Privat-, Staats- und Völkerrechts beibehalten, im natürlichen Privatrecht aber wiederum einen allgemeinen und besondern Theil unterschieden, und den letztern der Unterabtheilung in absolutes und hypothetisches Naturrecht, den erstern hingegen denjenigen Lehren gewidmet, welche dem absoluten Naturrecht nicht mehr eigen sind als dem hypothetischen, gleichwohl gegen die Regeln der Methode, nur in jenem vorgetragen zu werden pflegen. Aus dem natürlichen Gesellschaftsrecht ist sowohl das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern als das Verhältniss zwischen Herrn und Knecht ausgeschlossen, und jenem seine Stelle in dem absoluten, diesem in dem hypothetischen Naturrecht bei dem Miethvertrag angewiesen worden. Man ist darüber einig, dass beide Verhältnisse keine Gesellschaften sind; warum sollte also länger eine Stellung dieser Materien beibehalten werden, welche auf einem unrichtigen Begriffe beruht und selbst wieder auf unrichtige Ansichten führt? Das sogenannte allgemeine bürgerliche Recht habe ich nicht als einen besondern Theil des Naturrechts aufgenommen, weil mir die Lehren, welche unter jenem Titel vorgetragen werden, lediglich in das natürliche Staatsrecht zu gehören scheinen.

Was die Behandlung der Wissenschaft selbst, die Bestimmung, Begründung und Verkettung der einzelnen Begriffe und Lehrsätze betrifft, so wird dasjenige, worin sich etwa in dieser Rücksicht das gegenwärtige Lehrbuch von andern unterscheiden mag, der Aufmerksamkeit der Kenner nicht entgehen, deren Urtheile und Belehrungen mir überhaupt höchst willkommen seyn werden.

V o r r e d e

zur fünften Ausgabe vom Jahre 1829.

Bei der neuen Auflage dieses Lehrbuchs habe ich die Gelegenheit zu einigen Aenderungen und Zusätzen nicht unbenutzt gelassen. Doch betreffen die Aenderungen nur einzelne Sätze, zum Theil auch nur den Ausdruck; die Grundsätze aber, auf denen das Ganze beruht, in Hinsicht auf die gemeinschaftliche Abstammung der Moral und des Naturrechts aus der Gesetzgebung der Vernunft, und den Unterschied zwischen beiden, auf den rechtlichen Entstehungsgrund und den Zweck des Staats, auf das Verhältniss der Gesetzgebung im Staate zum natürlichen Recht u. s. w. sind in der gegenwärtigen Ausgabe dieselben, wie in der ersten.

der Gesetzgebung des Staats, nur Gewissens-, keine Rechtspflichten, und also auch keine Befugniss zu zwingen, gibt, führt natürlich auf eine andere: dass der Staat das Recht nicht bloß zur öffentlichen Anerkennung bringe und die Geltendmachung desselben sichere, sondern solches allererst erzeuge. Gleichwohl hebt sich der Schein jedes Widerspruchs, welcher in der Trennung der juridischen und ethischen Gesetzgebung liegen soll, durch Unterscheidung der verschiedenen Beziehungen von selbst; und nie wird die Sophisterei der Schule den unverbildeten Menschenverstand überreden, dass die beiden Fragen: ob jemand von Andern fordern könne, an einer gewissen Handlung nicht gehindert zu werden, und ob er eben diese Handlung auch vor seinem Gewissen verantworten, sie auch mit seinen Pflichten übereinstimmend finden könne? nicht wesentlich von einander verschieden seyen. Wenn aber der Staat alles Recht erst macht, so fragt man billig, woher dann dem Staate selbst die Berechtigung zu einem solchen Machwerk komme. In dem Staate finden sich die Kräfte Vieler zu einer Gesamtkraft vereinigt; durch Vereinigung von Kräften aber kann kein Recht, sondern nur eine Macht, keine Befugniss zu zwingen, sondern nur physische Fähigkeit dazu entstehen. Es wäre demnach auch keine Gesetzgebung im Staate möglich, sondern nur eine Ankündigung, in welchen Fällen man sich in Acht zu nehmen habe, um nicht nach dem Rechte des Stärkern behandelt zu werden.

Diese Paar Worte mögen hinreichen zur Warnung, in der gegenwärtigen Ausgabe, die sich als eine Umarbeitung ankündigt, keine Veränderung in der Grundansicht, sondern nur eine veränderte Darstellung und Ausführung der einzelnen Lehren zu suchen.

V o r r e d e

zur vierten Ausgabe vom Jahre 1822.

Dieses Lehrbuch war ursprünglich zum Leitfaden für meine Vorlesungen bestimmt. Obgleich ich nun inzwischen das akademische Lehramt mit einem andern Berufe vertauscht habe, glaubte ich doch der Veranlassung zu einer neuen Auflage mich nicht entziehen zu dürfen, hielt mich aber zugleich für verpflichtet, das kleine Buch nicht ohne einige Verbesserungen und Zusätze aufs neue erscheinen zu lassen.

Inhalt.

	Seite
Einleitung.	
I. Vorbegriffe	1
II. Ableitung und Entwicklung des Rechtsbegriffs	7
III. Begriff und Eintheilung des Naturrechts	13
IV. Unterschied des Naturrechts von verwandten und angränzenden Wissenschaften; Wichtigkeit desselben	16
V. Einige Züge zur Geschichte des Naturrechts	20
VI. Literatur des Naturrechts	26
Erster Haupttheil. Das natürliche Privatrecht.	
<i>Erstes Hauptstück. Allgemeiner Theil.</i>	
I. Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Rechte überhaupt	31
II. Abschnitt. Von der Dauer der Rechte	33
III. Abschnitt. Von der Art, die Rechte zu schützen	37
<i>Zweites Hauptstück. Besonderer Theil.</i>	
I. Abschnitt. Naturrecht der einzelnen Individuen gegen einander.	
I. Abtheilung. Absolutes oder unbedingtes Naturrecht	44
II. Abtheilung. Hypothetisches oder bedingtes Naturrecht.	
Einleitung.....	50
I. Unterabtheilung. Von der Occupation oder der ursprünglichen Erwerbung des Eigenthums.....	53
II. Unterabtheilung. Von den Verträgen.....	67
II. Abschnitt. Natürliches Gesellschaftsrecht.	
I. Abtheilung. Von den Gesellschaften überhaupt.....	95
II. Abtheilung. Anwendung der allgemeinen Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechts auf Ehe und Kirche	106

	Seite
Zweiter Haupttheil. Das natürliche Staatsrecht.	
Einleitung.....	114
<i>Erstes Hauptstück. Absolutes oder unbedingtes natürliches Staatsrecht</i>	117
I. Abschnitt. Von der Gründung des Staats und der Staatsgewalt überhaupt	118
II. Abschnitt. Von den einzelnen Theilen der Staatsgewalt und deren Ausübung.....	128
<i>Zweites Hauptstück. Hypothetisches oder bedingtes natürliches Staatsrecht</i>	162
Dritter Haupttheil. Das natürliche Völkerrecht.	
Einleitung.....	170
<i>Erstes Hauptstück. Rechte eines Volks.</i>	
I. Abschnitt. Absolutes oder unbedingtes Völkerrecht.....	172
II. Abschnitt. Hypothetisches oder bedingtes Völkerrecht.	
I. Abtheilung. Von dem Völkereigenthum	174
II. Abtheilung. Von den Völkerverträgen	175
<i>Zweites Hauptstück. Von der Art, die Rechte eines Volks zu schützen</i>	179

E i n l e i t u n g .

I. *Vorbegriffe.*

§. 1.

Eine Kraft äussert sich durch die Veränderungen, die sie hervorbringt. Die Kraftäusserung eines Wesens, welches Vorstellungen und Bewusstseyn hat, heisst **Handlung**.

1. Die Veränderung, welche zunächst durch eine Handlung hervor gebracht wird, heisst die **Wirkung** dieser Handlung; die Erscheinungen, welche in dieser Wirkung ihren Grund haben, werden die **Folgen** der Handlung genannt.
2. Die Handlungen des Menschen sind entweder **innere** oder **äussere**, je nachdem sie nur für den Handelnden in seinem Bewusstseyn, oder auch für Andere unmittelbar erkennbar sind.

§. 2.

Das Vermögen des Menschen, sich zur Hervorbringung des Gegenstandes seiner Vorstellungen zu bestimmen, heisst das **Begehrungs-Vermögen** oder der **Wille** im weitern Sinne. (Vgl. §. 6.)

Die Aeussierung des Begehrungs-Vermögens in Beziehung auf ein gewisses Object heisst **Begierde**; das zur Fertigkeit gewordene Begehren heisst **Neigung**.

§. 3.

Die Vorstellungen, wodurch das Begehren veranlasst wird, gehören entweder der **Sinnlichkeit** oder der **Vernunft** an. Die Sinnlichkeit äussert sich in dem Menschen theils als das Vermögen, sich durch Empfindung einen Gegenstand vorzustellen — der **Sinn**; theils als die **Empfänglichkeit** für **Lust** und **Unlust** — das **Gefühl**.

1. Die Lust ist die Vorstellung eines Zustandes, den wir in uns zu erhalten streben (das Angenehme). Die Unlust ist die Vorstellung eines Zustandes, den wir von uns zu entfernen suchen (das Unangenehme).
2. Lust und Unlust ist etwas bloß subjectives; es wird dadurch schlechterdings nichts am Object (keine Eigenschaft desselben) sondern nur etwas im Subject ausgedrückt. S. Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Einleit. I.
3. Die Vorstellung einer Lust, welche von der Wirklichmachung eines Gegenstandes erwartet wird, heisst ein sinnlicher Antrieb, ein Reiz zum Begehren.

§. 4.

Die Vernunft ist dasjenige Vermögen, wodurch wir der Vorstellung der Allgemeinheit und Nothwendigkeit fähig sind. Das Wesen derselben besteht in dem Streben nach absoluter Einheit.

§. 5.

Die Vernunft ist eben desswegen auch das Vermögen, wodurch wir der Vorstellung von einem Gesetze fähig sind; denn ein Gesetz ist nichts anders, als ein Satz, worin eine Nothwendigkeit ausgesprochen wird, diese Nothwendigkeit, mag sich nun auf das Seyn der Dinge in der Natur (physische oder Natur-Nothwendigkeit) oder auf ein Handeln (praktische Nothwendigkeit) beziehen.

Natur ist der Inbegriff der Erscheinungen nach Gesetzen, welche die nothwendige Ordnung und Verknüpfung derselben bestimmen.

§. 6.

Das Vermögen, nach Vorstellungen der Vernunft zu begehren, heisst Wille im engeren Sinne.

- Die Vorstellungen der Vernunft, wodurch der Wille bestimmt wird, sind entweder von der Sinnlichkeit unabhängig, oder sie gehen nur darauf, in die mannigfaltigen sinnlichen Begehren Einheit zu bringen, dadurch, dass die einzelne sinnliche Neigung der allgemeineren oder dem ganzen System der Neigungen (der Glückseligkeit) untergeordnet wird. Auch im letzteren Fall, obgleich hier die Vernunft im Dienste der Neigungen steht, zeigt sich ein vernünftiges Begehrens-Vermögen, im Gegensatz von dem bloß sinnlichen (thierischen), welches lediglich durch einzelne sinnliche Antriebe, ohne Einfluss der Vernunft, bestimmt wird.

§. 7.

Wäre der Mensch bloß ein sinnliches Wesen oder bloß ein vernünftiges Wesen, so würde er im ersten Falle nur durch sinnliche Vorstellungen, im zweiten nur durch Vernunft-Ideen zum Handeln bestimmt werden können.

§. 8.

Aber der Mensch ist ein sinnlich-vernünftiges Wesen; in ihm vereinigt sich Sinnlichkeit und Vernunft, mithin die Fähigkeit, sowohl nach sinnlichen Vorstellungen sich zu bestimmen, als nach Vernunft-Ideen zu handeln. Jene Fähigkeit thut sich durch Erfahrung kund; diese zweite offenbart sich dem Menschen nur in dem unabweislichen Bewusstseyn von Gesetzen, welche ein Handeln bloß darum, weil es gesetzmässig ist, unabhängig von allen sinnlichen Antrieben, mit Nothwendigkeit fordern, und daher die Möglichkeit eines solchen Handelns voraussetzen. Diese Bestimmbarkeit des Willens durch die bloße Idee eines Gesetzes heisst moralische oder innere Freiheit, die absolute Freiheit des Willens.

§. 9.

In dem Menschen, als einem sinnlich-vernünftigen Wesen, erscheint die Freiheit des Willens als Willkühr, d. h. als ein Vermögen, zwischen verschiedenen Handlungsweisen zu wählen.

1. Willkühr ist (wie schon die Etymologie anzeigt) nichts, anders, als der Wille, insoferne derselbe als wählend gedacht wird; daher auch ein Vermögen, zu thun oder zu lassen.

2. In einer andern Bedeutung heisst Willkühr soviel als gesetzloser Eigenwille.

§. 10.

Die Freiheit der menschlichen Willkühr beruht darauf, dass der Mensch durch sinnliche Reize zwar zum Handeln veranlasst, aber nicht nothwendig bestimmt wird.

1. Der Willens-Act, wodurch sich jemand zur Wirklichmachung des Gegenstandes einer Vorstellung bestimmt, heisst ein Entschluss.

2. Der Erfolg einer Handlung, insoferne die Vorstellung desselben den Bestimmungsgrund zur Handlung ausmacht, heisst der Zweck der Handlung und die Absicht des Handelnden. Dasjenige, wodurch der Zweck wirklich werden kann, heisst das Mittel. Ein Zweck, zu

welchem sich andere Zwecke als Mittel verhalten, heisst in Beziehung auf diese der Endzweck.

3. Willkürliche Handlungen können positive und negative, Begehungs- und Unterlassungs-Handlungen seyn. Der Begriff der letztern beruht darauf, dass überhaupt die Richtung des Nachdenkens und der Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand von unserer Willkür abhängig ist, und dass insbesondere auch in Unterdrückung des zum positiven Handeln vorhandenen Antriebs die Willkür sich thätig zeigt.

§. 11.

Aus dem Willen entspringen die Maximen, d. h. die Grundsätze, welche sich ein Subject zur Richtschnur seines Handelns macht; im Gegensatz von objectiv gültigen praktischen Grundsätzen, den Regeln und Gesetzen.

Unter Regeln (in praktischer Bedeutung) versteht man Grundsätze, worin die Nothwendigkeit oder die Nützlichkeit (Zweckmässigkeit) einer gewissen Handlungsweise ausgedrückt wird. Insoferne sie Nothwendigkeit ausdrücken, sind sie einerlei mit Gesetzen. (§. 5.)

§. 12.

Gesetze, welche ein Handeln blos darum, weil es gesetzmässig ist, mit Nothwendigkeit fordern (§. 8.), heissen moralische oder sittliche Gesetze, im Gegensatz von physischen. Sie drücken eine absolute und unbedingte Nothwendigkeit aus, und in ihnen zeigt sich die Vernunft als durch sich selbst praktisch, d. h. unabhängig von der Natur, das Handeln bestimmend.

1. Moralische Gesetze unterscheiden sich von andern praktischen Gesetzen darin, dass letztere immer nur eine relative oder bedingte Nothwendigkeit enthalten, weil sie blos auf dem Grundsatz: wer den Zweck will, will auch die zu dessen Erreichung erforderlichen Mittel, beruhen, und mithin, sobald nur der Zweck aufgegeben wird, ihre Nothwendigkeit verlieren, z. B. Regeln der Klugheit, Kunstregeln, u. s. w.
2. Sitte heisst Uebereinstimmung willkürlicher Handlungen. Die Gesetze der praktischen Vernunft heissen sittliche Gesetze, weil sie durch ihre Befolgung die möglichstgrösste Uebereinstimmung in den Handlungen vernünftiger Wesen hervorbringen.

§. 13.

In Beziehung auf einen Willen, welcher den moralischen Gesetzen nicht von selbst angemessen, sondern auch durch sinnliche Antriebe bestimmbar ist, sind jene Gesetze imperativ.

d. h. gebietend oder verbietend; und die durch sie begründete Nothwendigkeit des Thuns oder Unterlassens (moralische Nothwendigkeit) heisst Verpflichtung, Verbindlichkeit; die einzelnen Handlungen, wozu man verpflichtet oder verbunden ist, heissen Pflichten oder Verbindlichkeiten.

Die moralische oder praktische Nothwendigkeit unterscheidet sich von der physischen oder Natur-Nothwendigkeit darin, dass durch erstere ein Müssen, durch letztere ein Sollen bestimmt wird. Bei dem Müssen ist mit der Nothwendigkeit immer auch die Wirklichkeit verbunden; das Gegentheil ist unmöglich. Bei dem Sollen wird etwas als nothwendig für ein mit Willkür handelndes Wesen vorgestellt, ohne dass die Möglichkeit des Nichtgeschehens ausgeschlossen ist.

§. 14.

Ein Wille, für welchen das Gesetz ein Gebot oder Verbot ist (§. 13.), bedarf einer Triebfeder, wodurch derselbe zur Befolgung des Gesetzes gegen die widerstrebende Neigung bestimmt wird.

Die Bestimmung der Willkür zu einer Handlung mit Ueberwindung der im Gemüthe zum Gegentheil vorhandenen Antriebe wird Nöthigung, und, wenn solche durch Einwirkung äusserer Kräfte geschieht, insbesondere Zwang genannt.

§. 15.

Die Triebfeder, welche dem Gesetze Wirksamkeit gegen die Neigung verschafft, kann entweder in der blossen Vorstellung des Gesetzes, in der Idee der durch das Gesetz bestimmten Pflicht selbst (wenn die pflichtmässige Handlung auch um der Pflicht willen geschehen soll) oder in einer Nöthigung von Aussen (Zwang) bestehen — innere oder äussere Triebfeder.

§. 16.

Alle moralische Gesetze enthalten eine innere Triebfeder; einige derselben lassen jedoch auch eine äussere Triebfeder zu. Diejenigen, welche keine Nöthigung von Aussen zulassen, heissen ethische Gesetze, Tugendgesetze, moralische, sittliche Gesetze im engern Sinne; diejenigen, bei denen Zwang zur Erfüllung zulässig ist, juridische Gesetze, Rechtsgesetze. Das Sittengesetz ist daher theils Tugendgesetz, theils Rechtsgesetz.

§. 17.

Nach Verschiedenheit dieser beiden Arten von moralischen Gesetzen, gibt es zweierlei Arten von Pflichten, Tugend- und Rechtspflichten. Jene heissen auch, weil es bei ihnen auf den innern Bestimmungsgrund des Willens ankommt, innere; diese, weil es bei ihnen nur um die Handlung nach ihrer äussern Erscheinung zu thun ist, äussere Pflichten.

1. Alle Rechtspflichten sind Tugendpflichten, aber nicht umgekehrt.
2. Nach einem ziemlich allgemeinen Sprachgebrauch werden Tugendpflichten auch Pflichten im engern Sinne, Rechtspflichten hingegen Verbindlichkeiten im engern Sinne genannt.

§. 18.

Pflichten und Verbindlichkeiten heissen vollkommen, wenn sie schlechterdings und in jedem Falle Statt haben; unvollkommen, wenn sie von Voraussetzungen abhängen, deren Beurtheilung in jedem einzelnen Falle dem Gewissen des Verpflichteten überlassen ist. Daher heissen diese auch Gewissenspflichten.

Gewissen ist das Bewusstseyn eines Subjects, inwiefern es über das Verhältniss seiner Handlungen zum Gesetz urtheilt.

§. 19.

Was durch Gesetze geboten ist, heisst gesetzlich nothwendig; was durch sie verboten ist, heisst gesetzlich unmöglich, unmoralisch oder rechtswidrig; was durch sie weder geboten noch verboten ist, gesetzlich möglich, erlaubt.

1. Wenn von einem Erlaubnissgesetze der Vernunft die Rede ist, so kann darunter nicht ein unmittelbar und ausdrücklich erlaubendes Gesetz (worin ein Widerspruch liegen würde, weil das Gesetz, seinem Begriffe nach, eine Nothwendigkeit ausdrückt), sondern nur ein die Sphäre seiner Gültigkeit selbst beschränkendes Gebot oder Verbot (wo dann eben aus dieser Beschränktheit die Erlaubniss nach dem Gesetze folgt) verstanden werden. S. Fichte Grundlage des Naturrechts. Einleit. num. III.
2. Eine Handlung, welche durch ein Gesetz geboten ist, ist freilich auch erlaubt, weil das Nothwendige immer auch möglich seyn muss. Hier aber, wo das Erlaubte dem Nothwendigen entgegengestellt wird, ist von dem blos Erlaubten, von demjenigen, was nichts weiter als erlaubt ist, die Rede.

§. 20.

Das Verhältniss der Willkühr zu demjenigen, was nach dem Gesetz erlaubt ist, heisst ein Dürfen, eine Befugniss (*facultas legalis*).

II. *Ableitung und Entwicklung des Rechtsbegriffs.*

§. 21.

Der Mensch ist ein Vernunftwesen in der Sinnenwelt; auf diesem Gebiete hat er seine innere Freiheit durch Entwicklung und Ausbildung seiner moralischen Anlagen zu realisiren; diess aber ist nicht möglich, wenn seine Thätigkeit nicht von fremder Willkühr unabhängig ist. Demnach kommt dem Menschen, um der innern Freiheit willen, nothwendig auch äussere Freiheit zu, weil er sonst nicht als Vernunftwesen in der Sinnenwelt wirksam seyn, die Vernunft nicht, seiner Bestimmung gemäss, in der Sinnenwelt darstellen könnte.

Zwar ist die innere Freiheit, als übersinnliches Vermögen, unantastbar; aber sie soll in der Sinnenwelt, nach allen ihren möglichen Aeusserungen, realisirt werden; mithin kann keine Beschränkung dieser Aeusserungen durch fremde Willkühr erlaubt seyn.

§. 22.

Auf dem Gebiete der Sinnenwelt steht der Mensch in Gemeinschaft mit andern vernünftigen Wesen, die, als solche, gleichfalls frei sind.

§. 23.

Ein freies Wesen kann nicht in der Sinnenwelt existiren, ohne durch eine Willkühr Causalität in derselben zu haben, d. h. Veränderungen in ihr hervorzubringen.

§. 24.

Sind mehrere freie Wesen in der Sinnenwelt, so begegnen sich ihre Wirkungen einander in gegenseitigem Einfluss: die Causalität des einen steht der Causalität des andern entgegen.

§. 25.

Soll durch die Coexistenz mehrerer freier Wesen, welche nicht nur in der Sinnenwelt das gemeinschaftliche Gebiet ihrer

Wirksamkeit haben, sondern selbst auch, ihrer Erscheinung nach, zur Sinnenwelt gehören, die Freiheit Aller nicht gegenseitig vernichtet werden; so muss sich jedes vernünftige Wesen gegen das andere so verhalten, dass dieses neben jenem auch frei seyn kann. Die Bedingung der Coexistenz vernünftiger Wesen in einer Sinnenwelt besteht also darin, dass jedes nach solchen Regeln handle, bei deren allgemeinen Befolgung die freie Willkühr Aller zugleich wirksam seyn kann.

§. 26.

Diese Regeln des nothwendigen Verhaltens in der Gemeinschaft freier Wesen heissen Rechtsgesetze; und der Grund alles Rechts liegt in der Nothwendigkeit der äussern freien Wirksamkeit, um in der Sinnenwelt als Vernunftwesen wirksam seyn zu können.

§. 27.

Das höchste Rechtsgesetz ist demnach: mache von deiner Freiheit im äussern Handeln keinen andern Gebrauch, als einen solchen, womit die zur Wirksamkeit der Vernunft in der Sinnenwelt nothwendige Freiheit aller Andern vereinbar ist. Eine Handlung ist also rechtlich (*actio justa*), wenn sie mit der allgemeinen gesetzlichen Freiheit nicht im Widerspruch steht.

Das Prädicat recht im allgemeinsten Sinne genommen (*rectum*) bezeichnet jede Thätigkeit, welche den Regeln für diese Thätigkeit angemessen ist; es mögen nun solches Regeln der Klugheit, der Kunst, der Moral oder des Rechts seyn. Was den Regeln des Rechts angemessen ist, heisst recht im engerm Sinne (*justum*).

§. 28.

Aus dem für Alle in ihrem gegenseitigen Verhältnisse gültigen Verbot des Rechtsgesetzes folgt für einen jeden die Befugniss, von dem andern die Unterlassung derjenigen Handlungen zu fordern, welche mit der allgemeinen gesetzlichen Freiheit unverträglich sind. Die Befugniss zu dieser Forderung heisst rechtliche Befugniss, ein Recht (*jus*).

Daher kann ein Recht auch definirt werden als die Befugniss, Andere zu verpflichten.

§. 29.

Mit einem Recht ist immer auch, seinem Begriffe nach, eine Befugniß zu zwingen verbunden. Denn das Rechtsgesetz, indem es, kraft seines für Alle in ihrem gegenseitigen Verhältnisse gültigen Verbots, eine Forderung des einen gegen den andern festsetzt, begründet nothwendig auch zugleich die Zulässigkeit des Zwanges, als des Mittels, ohne welches die Geltendmachung dieser Forderung gegen denjenigen, welcher sich ihr widersetzt, unmöglich ist.

1. Wird der Zwang zur Behauptung des Rechts angewendet, so stehen sich Recht und Zwang keineswegs entgegen und schliessen einander nicht aus; weil, wie Kant sich ausdrückt, der Widerstand, der dem Hinderniss einer Wirkung entgegengesetzt wird, eine Beförderung dieser Wirkung ist und mit ihr zusammenstimmt. s. Kant metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre. Einleit. lit. D. S. XXXV. Freilich ist das Recht nicht immer auf der Seite des Stärkern; allein hieraus folgt weiter nichts, als die Nothwendigkeit einer Veranstaltung, durch welche das jedesmalige Zusammentreffen des Rechts mit dem Uebergewichte der Gewalt, so viel möglich, bewirkt wird.
2. Der Ausdruck Zwangsrecht ist entweder gleichbedeutend mit Befugniß zu zwingen, oder enthält einen Pleonasmus.

§. 30.

Demnach besteht das Recht in der Uebereinstimmung äusserer Handlungen mit dem Gesetze der allgemeinen wechselseitigen Freiheit; und ein Recht ist die durch eben dieses Gesetz begründete Möglichkeit, seine Willkühr gegen die Willkühr Anderer geltend zu machen.

In einer (grammatisch) abgeleiteten Bedeutung wird das Wort Recht auch genommen für den Inbegriff der Bedingungen, unter denen allgemeine äussere Freiheit möglich ist, mithin für rechtliche Gesetzgebung oder für Rechtswissenschaft.

§. 31.

Der Rechtsbegriff kann nur zur Anwendung kommen zwischen Wesen, in welchen sich Vernunft und Freiheit findet. — Ein Wesen, dem Rechte zustehen, ein Subject von Rechten, heisst eine Person; das Gegentheil heisst Sache, was nur Object, nicht Subject von Rechten seyn kann.

Es können auch mehrere, gleichzeitig existirende oder auf einander folgende Menschen, als Gesammtheit, gewisse Rechte haben. Ein

solches collectives Subject von Rechten heisst eine moralische oder (besser) juristische Person, und, weil die Gesamtheit kein Gegenstand sinnlicher Wahrnehmung ist, auch ideale oder mystische Person. Im Gegensatz hievon wird ein einzelner Mensch, als rechtsfähiges Wesen, eine physische Person genannt.

§. 32.

Der Rechtsbegriff bezieht sich auf das Verhältniss der einen Person gegen die andere. Daher kann der Mensch keine Rechte gegen sich selbst haben, sich nicht selbst Unrecht thun, und also auch nicht durch eine von ihm selbst gewollte, fremde Handlung Unrecht leiden. (*Volenti non fit injuria.*)

§. 33.

Der Rechtsbegriff bezieht sich auf das äussere Verhältniss der Willkühr gegen Willkühr. Die Willkühr steht nur dadurch in einem äusseren Verhältnisse, dass ihre Wirkungen erscheinen und auf den Zustand Anderer Einfluss haben. Der Rechtsbegriff bezieht sich also nur auf äussere Handlungen, und zwar auf solche, wodurch Menschen einander in dem Gebrauch ihrer gesetzlichen Freiheit stören können.

Wenn man von einem Rechte spricht, so kann man nicht äusseres und inneres Recht unterscheiden. Denn ein Recht (*jus*) ist immer ein Aeusseres. Wenn man aber von dem, was recht ist, spricht, so kann man dasjenige, was innerlich recht ist, das moralisch Rechte, unterscheiden von dem, was äusserlich recht ist, dem juridisch Rechten. (s. §. 27. Anm.)

§. 34.

Der Rechtsbegriff bezieht sich nicht auf die Materie der Willkühr, sondern lediglich auf die Form derselben in ihrem äussern Verhältnisse. Die Materie der Willkühr ist der Zweck, den sich jemand bei einer willkührlichen Handlung vorsetzt; die Form der Willkühr in ihrem äussern Verhältnisse ist die Art, wie sich eine Willkühr gegen die andere verhält.

§. 35.

Jedem Recht auf der einen Seite entspricht eine Verbindlichkeit auf der andern Seite; denn das Recht gründet sich auf ein für alle sinnlich-vernünftige Wesen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse gültiges Gesetz, mithin auf eine Verbindlichkeit Aller gegen einen jeden und eines jeden gegen Alle.

§. 36.

Die dem Rechte gegenüberstehende Verbindlichkeit ist keine unvollkommene Verbindlichkeit. Denn der Rechtsbegriff bezieht sich lediglich auf das Verhältniss der Willkür des einen zu der Willkür des andern (§. 32); mithin gehört es zum Wesen des Rechts, das zur Geltendmachung desselben die Willkür dessen, dem es zusteht (dem Gesetze nach), allein hinlänglich ist. Eine Forderung also, zu deren gesetzmässigen Befriedigung noch etwas ausser der Willkür des Fordernden (das eigene Wollen dessen, an welchen die Forderung ergeht) nothwendig ist, ist kein Gegenstand eines Rechts. Mithin ist die Verbindlichkeit, welche einem Recht entspricht, immer eine vollkommene Verbindlichkeit.

1. Jedem Recht entspricht eine Pflicht, aber nicht jeder Pflicht ein Recht.
2. Da jedes Recht mit einer Befugnis zu zwingen verbunden ist, so heisst eine Pflicht, welche einem Recht entspricht, Zwangspflicht. Ein Gesetz, durch welches eine solche Pflicht vorgeschrieben wird, heisst ein Zwangs-Gesetz.
3. Alle Zwangspflichten sind vollkommene Pflichten, aber nicht alle vollkommene Pflichten sind Zwangspflichten; denn der Mensch hat auch vollkommene Pflichten gegen sich selbst, d. h. in Beziehung auf die Würde der Menschheit in seiner eigenen Person.
4. Ein sogenanntes unvollkommenes Recht ist (wenn nicht etwa das Wort in einer ganz uneigentlichen Bedeutung genommen wird) ein Unding.

§. 37.

Wenn für eine Handlung zweierlei Gesetze gelten, welche dem Umfange nach von einander verschieden sind, so kann ebendieselbe Handlung dem einen Gesetz angemessen, dem andern entgegen seyn. Nun ist die ethische Gesetzgebung von weiterem Umfang als die juridische, weil jene die ganze Wirksamkeit des Menschen, diese nur einen Theil davon umfasst. Daher kann eine Handlung rechtmässig, und doch zugleich unmoralisch (im engern Sinne) seyn. Mit andern Worten: nicht alle unmoralische (dem Tugendgesetze nach unerlaubte) Handlungen sind auch dem Rechtsgesetze entgegen.

Die gewöhnliche Definition des Rechts durch *facultas moralis agendi* ist fehlerhaft, theils weil man auch zu moralisch unzulässigen Handlungen rechtlich befugt seyn kann, theils weil das Recht nicht in der bloßen Befugniß, etwas zu thun, sondern seiner eigentlichen Bedeutung nach in der Befugniß, etwas von dem Andern zu fordern, besteht. s. Fries philosoph. Rechtslehre S. 23. f.

§. 38.

Billigkeit im Gegensatz vom Recht ist die Beschränkung des Gebrauchs seiner Rechte durch unvollkommene Pflichten. Da nun einer unvollkommenen Pflicht auf Seiten des Einen kein Recht auf Seiten des Andern entspricht, so kann es kein Recht auf Billigkeit geben.

1. Das Recht im Gegensatz der Billigkeit, heisst strenges Recht, *ius strictum*, *rigor juris*, auch *summum jus*. Daher der auf einem Doppelsinne beruhende Gemeinpruch: *Summum jus summa saepe injuria*.
2. Eine andere Bedeutung des Wortes: Billigkeit, worin dasselbe nicht einen Gegensatz vom Recht ausdrückt, s. Anmerk. zum §. 54.

§. 39.

Ein Nothfall (*casus extremae necessitatis*) ist der Zustand einer dringenden Lebensgefahr. Ein Nothrecht (*ius necessitatis*) als die Befugniß, in der Noth durch Verletzung der Rechte eines Andern (der kein Unrecht gethan hat) sich selbst zu erhalten, wäre ein Recht, in der Noth Unrecht zu thun. Diess ist widersprechend.

§. 40.

Ogleich es kein Nothrecht gibt, so ist doch der Mensch in der Noth als entbunden von dem Rechtsgesetze zu betrachten. Denn alles Recht beruht darauf, dass freie Wesen nebeneinander existiren sollen. Wenn nun die Natur zwei Menschen in eine solche Lage gegeneinander bringt, dass der eine nur mit dem Untergang oder der Verletzung des andern seine Existenz erhalten kann, mithin ihre Coexistenz nach physischen Gesetzen unmöglich wird, so ist die allgemeine Bedingung der Anwendbarkeit des Rechts selbst aufgehoben; es steht nun nicht mehr Recht gegen Recht, sondern (dem äussern Verhältnisse nach) nur Natur gegen Natur. Wer also in der Noth handelt, kann zwar physisch, aber nicht juridisch behandelt werden.

Die Noth kann nicht machen, dass das Unrecht zum Recht wird — Noth bricht kein Gebot; sie bewirkt nur, dass vom Rechte nicht mehr die Rede seyn kann — Noth hat kein Gebot, *necessitas est exlex*. Vergl. Kant metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. Anhang zur Einleitung. II. Schaumann Vers. eines neuen Systems des natürl. Rechts. S. 189 ff. Fichte Grundlage des Naturrechts. II. Th. S. 85 ff.

III. Begriff und Eintheilung des Naturrechts.

§. 41.

Praktische Philosophie ist die Wissenschaft dessen, was durch die praktische Vernunft (§. 12) bestimmt ist. Die Wissenschaft dessen, was durch die praktische Vernunft als Gesetzgebung der innern Freiheit bestimmt ist, heisst Tugendlehre. *Moral*; die Wissenschaft dessen, was durch die praktische Vernunft als Gesetzgebung der äussern Freiheit bestimmt ist, heisst philosophische Rechtslehre oder Rechtsphilosophie.

Es ist nicht zu besorgen, dass der Ausdruck Rechtsphilosophie zur Verwechslung des Rechts mit dem, was moralisch recht ist, verleiten möchte, weil der Unterschied zwischen beidem sich aus der Deduction des Rechtsbegriffs selbst ergeben muss. Aber es kann nicht genug dagegen gewarnt werden, dass man nicht die Philosophie des Rechts mit der Philosophie des positiven Rechts verwechsle, oder die letztere der erstern unterschiebe.

§. 42.

Die philosophische Rechtswissenschaft heisst Naturrecht, weil sie die natürlichen d. h. aus der Natur der Menschheit sich nothwendig ergebenden Rechtsgesetze zum Gegenstand hat, im Gegensatz von positiven Rechtsgesetzen, worunter man im weitern Sinne solche versteht, welche durch die Willenserklärung vernünftiger Wesen festgesetzt sind.

Das Naturrecht kann auch Vernunftrecht genannt werden, weil es sich auf die vernünftige Natur des Menschen gründet. Der mögliche Missverstand des letztern Ausdrucks (im Gegensatz vom positiven Recht, als ob an diesem die Vernunft keinen Antheil hätte) ist kein Grund, denselben zu verwerfen.

§. 43.

Das Naturrecht ist demnach die Wissenschaft der Rechte, welche durch die äussere Gesetzgebung der Vernunft bestimmt sind. Es kann nicht auf empirischen Gründen beruhen; denn die Erfahrung kann nur lehren, was ist, nicht was seyn soll oder seyn darf. Aber das Naturrecht ist ohne empirischen Stoff nicht möglich, weil es die Wechselwirkung vernünftiger Wesen in der Sinnenwelt, welche nur durch Erfahrung erkennbar ist, zum Gegenstand hat.

§. 44.

Das Naturrecht hat nicht nur die durch Vernunft bestimmten Rechte selbst, sondern auch die von der Vernunft mit gleicher Nothwendigkeit bestimmte Art, wie denselben durchgängig ein sicherer Effect in der Wirklichkeit verschafft werden soll, darzustellen. Diess führt auf die Idee des Staats als einer Verbindung der Menschen zur allgemeinen und dauernden Sicherstellung ihrer Rechte. Die Darstellung der aus einer solchen Verbindung entspringenden Rechtsverhältnisse macht einen besondern Theil des Naturrechts aus, welches demnach in das natürliche Privatrecht (sonst auch das eigentliche Naturrecht genannt) und in das natürliche Staatsrecht zerfällt:

Es kann einstweilen dahin gestellt bleiben, ob die Realisirung der Rechtsidee der einzige Zweck des Staats sey oder nicht. Man mag sich den Zweck des Staats noch so unbestimmt denken (z. B. als Glückseligkeit, Vollkommenheit, Totalität der Menschheits-Zwecke u. dergl.) so ist doch immer die Garantie des Rechts darunter mitbegriffen.

§. 45.

Das natürliche Privatrecht ist die Lehre von den Rechten, welche den Menschen, unabhängig von der Gesetzgebung des Staats, nach bloßen Vernunftprincipien zukommen!

Die Meinung, dass der Mensch ursprünglich und unabhängig vom Staate kein Recht habe; sondern der Staat alles Recht erst mache, ist in sich selbst widersprechend; denn, wenn es kein unabhängig vom Staate gültiges Recht gibt, so lässt sich nicht begreifen, woher dann dem Staate das Recht kommen sollte, ein Recht zu machen.

§. 46.

In dem natürlichen Privatrecht wird von allen Rechtsbestimmungen, die auf der Gesetzgebung des Staats beruhen, abstrahirt. Der Inbegriff der Rechte, welche dem Menschen zukommen, ohne dass er als Glied eines Staats gedacht wird, wird Naturstand (*status naturalis*), im Gegensatz vom bürgerlichen Stand (*status civilis*), genannt.

1. Die Idee des Naturstandes in dem angegebenen Sinn ist nichts anders als das Resultat einer in wissenschaftlicher Hinsicht nothwendigen Abstraction, und mithin weder mit einer Thatsache der Erfahrung, noch mit einer historischen Hypothese zu verwechseln.
2. Der bürgerliche Stand kann im Gegensatz vom Naturstand nur insofern ein rechtlicher Zustand genannt werden, als man unter rechtlichem Zustand einen solchen versteht, worin der Mensch Sicherheit hat, seiner Rechte wirklich theilhaftig zu werden.

§. 47.

Das natürliche Privatrecht theilt sich ab in das absolute, unbedingte Naturrecht, oder die Lehre von den Rechten, die dem Menschen bloß darum, weil er ein freies, vernünftiges Wesen in der Sinnenwelt ist, vermöge seiner menschlichen Natur zukommen; und in das hypothetische, bedingte Naturrecht, oder die Lehre von den Rechten, die dem Menschen nur unter Voraussetzung gewisser Handlungen zukommen.

§. 48.

Das natürliche oder allgemeine Staatsrecht (*ius publicum naturale s. universale*) ist die Lehre von den nothwendigen rechtlichen Verhältnissen zwischen dem Staat, als einem Ganzen, und seinen Gliedern.

§. 49.

Betrachtet man den Staat als ein Ganzes im Verhältnisse zu Auswärtigen (d. h. die nicht Mitglieder desselben sind), so heißt er ein Volk (*gens*). Werden die rechtlichen Verhältnisse eines Volks zu Auswärtigen besonders abgehandelt, so kommt zu den (§. 45) angegebenen beiden Haupttheilen des Naturrechts noch ein dritter hinzu — das natürliche oder allgemeine Völkerrecht (*ius gentium naturale s. universale*).

Das Naturrecht ist demnach die Lehre 1) von den natürlichen Rechten der Privatpersonen — natürl. Privatrecht; 2) von den natürlichen Rechten des Staats — natürl. Staatsrecht; 3) von den natürl. Rechten der Staaten als Privatpersonen — natürl. Völkerrecht.

IV. Unterschied des Naturrechts von verwandten und angränzenden Wissenschaften; Wichtigkeit desselben.

§. 50.

Verwandte Wissenschaften heissen solche, welche eine gemeinschaftliche Quelle haben; angränzende, welche einen Theil ihres Gegenstandes mit einander gemein haben.

§. 51.

Eine Wissenschaft unterscheidet sich von der andern entweder durch ihre Materie oder durch ihre Form oder durch beides zugleich. Materie einer Wissenschaft ist der Inbegriff der Sätze, welche den Gegenstand derselben ausmachen; Form ist die Art, wie ihr Gegenstand erkannt wird.

Vergl. Feuerbach Kritik des natürlichen Rechts, S. 32 f.

§. 52.

Das Naturrecht unterscheidet sich von der Moral nicht durch die Form; denn beide sind philosophische Wissenschaften; sondern durch die Materie, auf eine doppelte Art: 1) durch den Umfang der Pflichten. Die Moral umfasst die ganze Wirksamkeit des Menschen, in Ansehung der innern und äussern Handlungen; das Naturrecht beschränkt sich auf die äussern Handlungen des Menschen, und zwar auf solche, wodurch eine Störung in dem Freiheitsgebrauch Anderer möglich ist; 2) durch die Art der Verpflichtung. Das Naturrecht bezieht sich blos auf die einzelne Handlung, wie sie erscheint; die Moral auch auf die Gesinnung, womit gehandelt wird. Hieraus ergibt sich, warum mit der juridischen Gesetzgebung Zwang verbunden ist, mit der ethischen nicht; nur die That, nicht die Gesinnung kann erzwungen werden.

1. Das Naturrecht fordert nur Legalität, nicht Moralität. Eine Handlung hat Legalität, insoferne sie äusserlich, d. h. der Wirkung nach in der Erscheinung, dem Gesetze gemäss geschieht; Moralität, insoferne sie nicht nur äusserlich, sondern auch innerlich, d. h. der Gesinnung nach, dem Gesetze gemäss (aus Achtung für das Gesetz als solches) geschieht.
2. Man kann den Unterschied zwischen der Moral und dem Recht nicht darin setzen, dass nur bei jener, nicht bei diesem auf die Absicht des Handelnden gesehen werde. Auch in der rechtlichen Beurtheilung einer Handlung kommt es auf die Absicht des Handelnden an, und zwar nicht nur bei unerlaubten, sondern auch bei erlaubten Handlungen, indem auch die rechtlichen Folgen der letztern verschieden seyn können, je nachdem in dieser oder jener Absicht gehandelt worden ist. (z. B. *animus domini*, *animus heredis*, *animus donandi* u. s. w.) Der Unterschied zwischen der ethischen und juridischen Beurtheilung liegt vielmehr darin, dass jene auf den ganzen sittlichen Charakter des Handelnden (die Beschaffenheit der Maximen seines Handelns überhaupt) Rücksicht nimmt, diese nur auf die Willensbestimmung bei der einzelnen That.

§. 53.

Das Naturrecht unterscheidet sich von der Politik, als der Lehre von den Mitteln zu Erreichung des Staatszwecks, 1) durch die Form; denn jenes ist eine philosophische, diese ist eine empirische Wissenschaft; 2) durch die Materie; denn das Naturrecht bestimmt den Zweck des Staats, die Politik gibt die unter gewissen Voraussetzungen tauglichsten Mittel zu Erreichung dieses Zwecks an.

§. 54.

Positive Gesetze im engern Sinne (§. 42) sind diejenigen, welche durch den Willen des Oberhauptes im Staate wirklich sind; der Inbegriff derselben heisst positives Recht. Von diesem unterscheidet sich das Naturrecht sowohl durch die Form, als auch, wenigstens zum Theil, durch die Materie.

Einem positiven Recht wird Billigkeit zugeschrieben, insoferne darin theils überhaupt die den natürlichen Regeln der Gerechtigkeit angemessene gleiche Behandlung gleicher Verhältnisse (*aequitas*) beobachtet, theils auch auf Ausgleichung der Missverhältnisse, zu denen die Allgemeinheit an sich gültiger Rechtsregeln unter besondern Umständen führen kann, Bedacht genommen ist. s. Marzoll Naturrecht §. 102.

§. 55.

Durch beides unterscheidet sich auch das Naturrecht von der Philosophie des positiven Rechts, es mag unter dieser die Prüfung der Vernunftmässigkeit und Zweckmässigkeit der in einem Staate geltenden Gesetze oder die systematische Darstellung der Gründe, aus welchen sich die Beschaffenheit der Gesetzgebung eines Volks erklären lässt, verstanden werden.

Diese Gründe liegen theils in der Natur des Menschen überhaupt, und in den allgemeinen Bedingungen einer bürgerlichen Gesellschaft, theils in den besondern Verhältnissen eines Volks nach seinem physischen, moralischen und politischen Zustand. Auf der Erforschung dieser Gründe beruht dasjenige, was man den Geist der Gesetze nennt. Was hierunter zu verstehen sey, lehrt schon der Titel des unsterblichen Werks von *Montesquieu: de l'Esprit des loix ou du rapport, que les loix doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement, les mœurs, le climat, la religion, le commerce etc.* Treffliche Ideen zur Philosophie des positiven Rechts enthält auch Michaelis Mosaisches Recht. Von neuern Schriften gehört vorzüglich hieher: Hugo Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts, besonders des Privatrechts. Berlin 1819. 4. Ausg.

§. 56.

Das Naturrecht hat einen absoluten Werth für den Menschen als vernünftiges Wesen, um seine und Anderer Rechte nicht bloß aus dunkeln Andeutungen des Gefühls zu ahnen, sondern aus deutlich gedachten Vernunftgründen zu erkennen.

§. 57.

Das Naturrecht ist wichtig sowohl für den Staatsbürger überhaupt, weil eine richtige Kenntniss von der Natur des Staats den bürgerlichen Gehorsam am meisten zu erleichtern und zu veredeln vermag, als für den Gesetzgeber und den Staatsmann, welche beide nur in der Vernunftaufgabe des Staats das Ziel und die Richtung ihrer Thätigkeit finden können.

§. 58.

Von besonderem Interesse ist das Naturrecht für den Beruf des Rechtsgelehrten. Es ist aber hiebei das theoretische Interesse von dem praktischen zu unterscheiden. Das erstere beruht darauf, dass ohne Rechtsphilosophie keine Einsicht in

den Grund und das Wesen alles Rechts, mithin auch keine positive Rechtswissenschaft, ja nicht einmal der Begriff eines positiven Gesetzes, und noch weniger eine philosophische Beurtheilung des positiven Rechts oder eine Theorie der Gesetzgebung möglich ist.

§. 59.

Der praktische Gebrauch des Naturrechts kann nicht darin bestehen, dass die Grundsätze einer möglichen äussern Gesetzgebung gegen die Bestimmungen der in einem besondern Staate wirklich bestehenden Gesetzgebung zur Anwendung gebracht werden dürften.

§. 60.

Dagegen zeigt sich das Naturrecht in praktischer Hinsicht von hoher Wichtigkeit, und zwar 1) mittelbar, zum Behuf der Interpretation, wegen des allgemeinen Einflusses, welchen die Einsicht in den Grund und das Wesen alles Rechts auf die Auslegung positiver Gesetze hat; 2) unmittelbar, als Entscheidungsnorm in denjenigen Fällen, worüber die positiven Gesetze keine ausdrückliche oder analogische Bestimmung enthalten; und selbst als integrierender Theil des positiven Rechts, wo der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Grundsätze des natürlichen Rechts verweist.

Vergl. Wendt Grundzüge der philosoph. Rechtslehre §. 3. — Es ist gegen den subsidiarischen Gebrauch des Naturrechts in der Rechtsprechung eingewendet worden, dass dem Richter, wenn er sich auch von der Analogie der positiven Gesetze verlassen sehe, doch immer der Recurs an den Gesetzgeber übrig bleibe. Allein dem neuen Gesetze könnte keine rückwirkende Kraft zukommen; der Richter aber ist für sich befugt, in einem solchen Fall auf die allgemeinen Rechtsprincipien zurückzugehen, weil alsdann, vermöge der nothwendigen Aufgabe jeder Gesetzgebung im Staate, das Recht überhaupt zur Ausführung zu bringen, mit der positiven Bestimmung der Anwendungsart eines Theils der natürlichen Rechtsregeln auch die äussere Sanction für den übrigen Theil, bei welchem der Gesetzgeber die Art der Anwendung nicht besonders bestimmt hat, als zugleich gegeben anzusehen ist.

V. Einige Züge zur Geschichte des Naturrechts.

Jo. Franc. Buddej historia juris naturalis. Halæ 1695 8. in dessen Selectis juris nat. et gent. Halæ 1704 und 1717. 8.

Jac. Fr. Ludovici delineatio historiæ juris divini naturalis et positivi universalis. Halæ 1701. 4. 1717. 8.

Jo. Barbeyrac historia juris naturæ, als Vorrede zu dessen französ. Uebersetzung von Pufendorfs jus nat. et gentium.

Christiani Thomasi paulo plenior historia juris naturalis. Halæ 1719. 4.

Laur. Reinhard historia jurisprudentiæ natur. Lips. 1725. 8.

Adam Fried. Glafey vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipz. 1739. 4.

J. Jak. Schmauss neues System des Rechts der Natur. Gött. 1754. 8. I. Th.

Kurzer Entwurf einer Historie des Natur- und Völkerrechts (von *Ge. Steph. Wiesand*). 1759. 8.

Ge. Christ. Gebauer nova juris naturalis historia; edidit Kleve-sahl. Wezl. 1774. 8.

Kurze Abrisse der Geschichte des Naturrechts finden sich in einzelnen Lehrbüchern dieser Wissenschaft, z. B. von Hufeland, Hoffbauer, Klein, Meister, Baumbach, Marezoll u. A.

Auch gehört, dem Hauptinhalt nach, hierher:

Georg Henrici Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre oder über den Begriff und die letzten Gründe des Rechts. II Theile. Hannover 1810.

§. 61.

Die Geschichte des Naturrechts ist die zusammenhängende Darstellung der Begebenheiten, in welchen die Ursache des gegenwärtigen Zustandes dieser Wissenschaft enthalten ist.

§. 62.

Das Naturrecht hat das allgemeine Schicksal der Wissenschaften gehabt, auf Veranlassung specieller Fälle mit einzelnen Begriffen und Sätzen anzufangen, von diesen allmählig zu Grundsätzen aufzusteigen, und sich endlich zu einem systematisch verbundenen Ganzen zu erheben. Daher lässt sich die Geschichte des Naturrechts füglich in zwei Hauptperioden abtheilen: 1) wo man noch bei der Bestimmung einzelner Begriffe und Sätze des Naturrechts stehen blieb, ohne sie in ein System verbunden abzuhandeln; 2) wo man anfang, die Lehren des

Naturrechts systematisch zu behandeln und eine Wissenschaft daraus zu bilden. Die erste Hauptperiode geht bis auf das Jahr 1539, wo Oldendorp's Einleitung erschien.

S. Hoffbauer Naturrecht im Anhang §. IV. V.

§. 63.

Schon bei den Griechen finden sich Spuren der Unterscheidung naturrechtlicher Begriffe von den Begriffen der praktischen Philosophie. Besonders ist eine Stelle des Aristoteles (*Ethica ad Nicomach. lib. V. c. X.*) merkwürdig, wo dieser Philosoph das schlechthin Rechte (*ἀπλως δικαιον*) von dem, was politisch recht ist (*πολιτικον δικαιον*) unterscheidet. Unter dem erstern versteht er das Moralischgute, unter dem zweiten das Recht im eigentlichen Sinne. Er erklärt das letztere als das Recht zwischen freien Personen in einem Staat, und theilt dasselbe ein in das positive (*νομικον*) und das natürliche Recht (*φυσικον*).

§. 64.

Bei den Römischen Rechtsgelehrten findet sich eine Eintheilung des Naturrechts in *jus naturale* (im engern Sinne), *quod natura omnia animalia docuit*, und *jus gentium, quod naturalis ratio inter omnes gentes constituit*. Diese Eintheilung lässt sich gegen den Vorwurf der Ungereimtheit retten, wenn man die Materie oder den Gegenstand des Naturrechts als den Eintheilungsgrund ansieht. Der Sinn ist alsdann dieser: das Naturrecht bezieht sich entweder auf solche Neigungen, welche dem Menschen mit den Thieren gemein sind, auf die animalische Natur des Menschen; oder auf Neigungen, die dem Menschen eigenthümlich sind, auf die sinnlich vernünftige Natur des Menschen, so, dass in der ersten Beziehung eine Uebereinstimmung zwischen dem durch den Instinct der Natur geleiteten Verfahren der Thiere und der Handlungsweise der Menschen, in der zweiten eine Uebereinstimmung in den Grundsätzen verschiedener Nationen sich zeigt. Nach dieser Erklärung ist die Eintheilung dem Begriff des Rechts nicht widersprechend, aber freilich ohne Nutzen.

Ulpian sagt: *Jus naturale est, quod natura omnia animalia docuit.*
 — — *Jus gentium est, quo gentes humanae utuntur, quod a naturali recedere, facile intelligere licet; quia illud omnibus animalibus, hoc solis hominibus inter se commune est.* L. 1. §. 3. 4. D. de justit. et jure. *Cajus: Quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes peraeque custoditur: vocaturque jus gentium, quasi quo jure omnes gentes utuntur.* L. 9. D. eod. vergl. §. 11. J. de R. D.

§. 65.

In der zweiten Hauptperiode sind die ersten Versuche sowohl wegen der Vermischung des Naturrechts mit andern Wissenschaften (der Moral, der Theologie, dem positiven Recht, der Politik) als auch in Ansehung des Princips sehr unvollkommen. Dahin gehören die Schriften von Oldendorp (geb. 1506. gest. 1567.), Nic. Hemming (geb. 1515. gest. 1600.) und Benedict Winkler (geb. 1579. gest. 1648.). Die herrschende Idee von dem Naturrecht um diese Zeit besteht darin, dass solches der dem Menschen in das Herz geschriebene und in den zehn Geboten promulgirte Wille Gottes sey. Daher werden auch die einzelnen Lehren des Naturrechts nach der Ordnung der zehn Gebote durchgegangen.

Jo. Oldendorpii Isagoge seu elementaria introductio juris naturae, gentium et civilis. Col. Agr. 1539. steht auch in dessen *Opp. T. I. Bas. 1559.* Neu herausgegeben von C. A. Martini. Wien. 1758. 8. Die Manier dieses ersten Versuchs zu charakterisiren, mag folgende Stelle dienen: „*Quid est igitur jus gentium? est multorum populorum auctoritas. Quid jus civile? est unius populi jussus. Qui scies, an utrumque recte sit receptum? ex norma naturæ ceu fonte. Ubi est illa norma? in corde et conscientia hominis a Deo insculpta. Quid si multi dissentiant circa hanc normam, nec recte de ea judicent? recurrendum est ad tabulas divinas, in quibus renovatum est jus vel lex naturæ tam certo testimonio, ut variari non possit.*“ S. Meister *Bibl. jur. nat. et gent. T. I. p. 373. sqq.*

Nic. Hemmingii de lege naturæ methodus apodictica. Vit. 1562. 1564. 1577. 8.

Bened. Winkleri, Soltquellensis, Principiorum juris libri quinque, in quibus genuina juris tam naturalis quam positivi principia et firmissima jurisprudentiæ fundamenta ostenduntur, ejusdem summus finis ob oculos ponitur et divina auctoritas probatur. Lips. 1615.

§. 66.

Hugo Grotius (Huig de Groot, geb. 1583. gest. 1645.) gab durch die Behauptung, dass das Naturrecht auch ohne die Idee von Gott gültig sey, dieser Wissenschaft eine vortheilhafte Wendung. Sein Verdienst besteht darin, dass er zuerst ein wissenschaftliches Princip aufstellte. Er gründet das Naturrecht auf eine natürliche Neigung des Menschen zur Geselligkeit, und nimmt als Kennzeichen der Rechtmässigkeit einer Handlung die Uebereinstimmung derselben mit der vernünftigen und geselligen Natur des Menschen an. Uebrigens war seine Absicht unmittelbar nur auf einen Haupttheil des Völkerrechts gerichtet; er wurde aber durch die Bearbeitung seines Gegenstandes auf allgemeine Untersuchungen über das Naturrecht geführt.

Hugonis Grotii de jure belli et pacis libri tres, in quibus jus naturæ et gentium, item juris publici præcipua explicantur. Paris 1625. 4. Die folgenden Ausgaben, worunter die zu Lausanne 1751. 4. erschienene die beste ist, finden sich verzeichnet in des Freiherrn von Ompteda Litteratur des Völkerrechts S. 392. ff. Unter den Uebersetzungen (s. v. Ompteda a. a. O. 404. ff.) ist besonders die französische von Barbeyrac Amst. 1724. 4., zuletzt Leyde 1759. Tom. II. 4., zu bemerken. Als Commentatoren (s. v. Ompteda a. a. O. S. 397. ff.) haben sich vorzüglich die beiden Freiherren von Cocceji, Heinrich und Samuel, verdient gemacht. *Henr. de Cocceji Grotius illustratus seu Commentarii ad. Hug. Grotii de I. B. et P. lib. III. accedunt observationes Sam. de Cocceji. Tom. I. Wratislav. 1744. Tom. II. ibid. 1764. Tom. III. ibid. 1747. Fol. Sam. L. B. de Cocceji Introductio ad Henr. L. B. de Cocceji Grotium illustratum, continens Dissertationes proæmiales XII. etc. Halae 1748. Fol.* Die zwei neuesten Biographien des Grotius sind: Joh. Mart. Schrökh Abbild. und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten B. II. S. 257 — 376., und Hugo Grotius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt von Heinr. Luden. Berlin. 1806.

§. 67.

Thomas Hobbes (geb. 1588. gest. 1679.) stellt als Vorbereitung des allgemeinen Staatsrechts eine Idee vom Naturstand auf, durch welche das natürliche Privatrecht ganz aufgehoben wird. Nach dieser Idee wird das Recht nicht bloß durch den Staat erst gesichert, sondern hat vielmehr ohne den Staat an

sich gar keine Realität. Der Hauptfehler seines Systems liegt in der Verwechslung der Frage: wie sich die Menschen gegen einander, wenn sie auch nicht im Staate lebten, zu betragen verbunden wären? mit der Frage: wie sie sich unter jener Voraussetzung gegen einander betragen würden?

Thomas Hobbes Elementa Philosophiæ sect. III. de civ. Par. 1642. 4. besonders Paris 1647. zuletzt Genevæ 1742. 12. — — Leviathan, or concerning Commonweath. London 1651. Fol. lateinisch: Leviathan, sive de civitate ecclesiastica et civili. Londoni 1668. 4.

§. 68.

Samuel von Pufendorf (geb. 1632. gest. 1694.) ist der erste, welcher das Naturrecht vollständig und methodisch abgehandelt hat. Er zeichnet sich vor Grotius dadurch aus, dass er den Grundsatz der Geselligkeit nicht unmittelbar aus einer natürlichen Neigung, sondern aus der Nothwendigkeit eines geselligen Lebens zur Selbsterhaltung und zum Wohlfinden des Menschen ableitet, und dass er diesen Grundsatz nicht müßig an der Spitze der Wissenschaft stehen lässt, sondern zur Ausführung des Systems in den einzelnen Lehren anwendet. Ihm gebührt der Ruhm der ersten wissenschaftlichen Bearbeitung des Naturrechts.

Sam. Pufendorfii elementa jurisprudentiæ universalis methodo mathematica. Hagæ Com. 1660. 8.
 — — *de jure naturæ et gentium. Libri VIII. Lond. Scan. 1672. 4. c. not. Hertii, Barbeyracii et Godofr. Mascovii. Francof. et Lips. 1744. 1749. II. Tom. 4.*
 — — *de officio hominis et civis lib. II. Lond. Scan. 1673. 8. c. not. Titii, Ottonis, Barbeyracii, Carmichaelis et Treueri. Lugd. Bat. 1769. Tom. II. 8.*

§. 69.

Christian Thomasius (geb. 1655. gest. 1728.) schrieb zwei Lehrbücher des Naturrechts; in dem spätern trat er als Gegner des socialistischen Systems auf, nachdem er dasselbe in dem frühern vertheidigt hatte. Er unterscheidet zwar *principia justii* von *principiis honesti et decori*; aber der von ihm aufgestellte Grundsatz des Rechts (was du dir nicht gethan haben willst, das thue auch andern nicht) ist mehr für einen Rückgang

als Fortschritt der Wissenschaft zu halten. Inzwischen veranlasste er durch Bestreitung des socialistischen Systems eine veränderte Behandlung des Naturrechts.

Chr. Thomasii institutiones jurisprudentiæ divinæ. Lips. 1668., vermehrt Halæ 1714. 4.

— — *fundamenta juris naturæ et gentium. Halæ 1705., vermehrt das. 1718.*

Christian Thomasius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt von G. Luden. Berlin 1805.

§. 70.

Zwei Schüler von Thomasius, Nicolaus Hieronymus Gundling (geb. 1671. † 1729.) und Ephraim Gerhard geb. 1682. † 1718.) sind in der Geschichte des Naturrechts dadurch merkwürdig, dass sie zuerst Zwangsrechte und Zwangspflichten als den eigentlichen Gegenstand dieser Wissenschaft schärfer ausgezeichnet haben.

N. Hieron. Gundlingii jus naturæ et gentium. Halæ 1714. 8.

Ephr. Gerhards delineatio juris naturalis; sive de principiis justitiae libri III. Jenæ. 1718. 8.

§. 71.

Ungeachtet aber nunmehr der Gegenstand des Naturrechts genauer bestimmt war, so blieb doch die Behandlung desselben immer noch schwankend; wovon der Grund in dem Mangel an einer befriedigenden Deduction des Rechtsprinzips zu suchen ist. Einige leiteten das Naturrecht aus Trieben, andere aus Pflichten, insbesondere aus der Pflicht, sich zu erhalten, sich zu vervollkommen, seine Glückseligkeit zu befördern, ab.

Unter die erstern gehören Claproth, Schmauss u. A., unter die letztern Köhler, Wolf, Achenwall u. A.

§. 72.

Kant's Verdienste um die praktische Philosophie mussten auch auf das Naturrecht einen entscheidenden Einfluss haben. Gleichwohl konnte weder die unter veränderter Gestalt noch fortdauernde Ableitung des Rechts aus der Pflicht des berechtigten Subjects, noch die nachher versuchte Deduction aus der Verbindlichkeit des Subjects, welches dem berechtigten gegenüber steht, der Wissenschaft eine feste Grundlage verschaffen.

Diese erhielt das Naturrecht erst dadurch, dass solches von der Moral durch den Unterschied der innern und äussern Freiheit völlig geschieden, zugleich aber die Verwandtschaft beider Wissenschaften in ihrer gemeinschaftlichen Quelle, der praktischen Vernunft, als der Gesetzgebung der Freiheit überhaupt, nachgewiesen wurde. Diess ist von Kant selbst geschehen in den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, einem Werke, dessen vorzüglicher Werth für die Wissenschaft in Begründung der ersten Principien besteht.

VI. *Literatur des Naturrechts.*

§. 73.

Die Schriften, welche unmittelbar das Naturrecht betreffen, lassen sich unter folgende Classen bringen: 1) Abhandlungen über die Principien des Naturrechts. 2) Systeme und Lehrbücher dieser Wissenschaft. 3) Einzelne naturrechtliche Abhandlungen und Sammlungen solcher Abhandlungen. 4) Geschichtschreiber des Naturrechts. 5) Literarische Hülfsmittel.

A. s. Meisters *Bibliotheca juris naturalis*. Tom. I. S. 326. unter *jus naturæ* und Tom. II. S. 78. unter *principium juris naturæ*.

Gottl. Hufeland über den Grundsatz des Naturrechts. Leipz. 1785. 8.

J. Frid. Flatt Ideen zur Revision des Naturrechts oder Prolegomena zu einem neuen Zwangsrecht — in dessen vermischten Versuchen. Leipzig 1785. 8.

Genz über den Ursprung und die ältesten Principien des Rechts — in der Berliner Monatsschrift 1791. April.

K. Heinr. Heydenreich Entwurf der Grundsätze des absoluten Naturrechts — in dessen Originalideen über die kritische Philosophie. Leipzig 1795.

Löbel über den Begriff und die Hauptgrundsätze des Rechts, in Schmid's philosophischem Journal. B. II. St. 2.

Ueber die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Daseyn und die Gültigkeit der natürlichen Rechte. Leipzig 1795.

Paul Joh. Anselm Feuerbach Versuch über den Begriff des Rechts, in Fichte's und Niethammer's philosoph. Journale 1795. Heft 6. Dessen Kritik des natürlichen Rechts. Altona 1796.

Ferd. Christoph Weise Grundwissenschaft des Rechts. Nebst einer Darstellung und Prüfung aller durch die kritische Philosophie

veranlassten Philosopheme über den Ursprung und das Wesen des Rechts. Tübingen 1797.

K. T. Kohlschütter Vorlesungen über den Begriff der Rechtswissenschaft. Leipzig 1798.

Joseph Karl Schmidt Versuch einer Grundlage des Naturrechts. Augsburg 1801.

K. F. W. Gerstäcker Versuch einer Deduction des Rechts aus den höchsten Gründen des Wissens. Bresl. 1801. Dessen Metaphysik des Rechts. Erfurt 1802.

D. C. G. Schneider Versuch einer Entwicklung und Berichtigung der Grundbegriffe der philosoph. Rechtslehre. Giessen 1801.

Georg Henrici in der oben angeführten Schrift.

Joh. Christoph Hoffbauer das allgemeine oder Natur-Recht und die Moral in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Unabhängigkeit. Halle 1816.

Joh. Nep. Borst über das Naturrecht und dessen Uebereinstimmung mit der Moral. Nürnberg. 1818.

Ueber das oberste Rechtsprincip als Grundlage der Rechtswissenschaft im Allgemeinen. Leipzig 1825.

• Ausser den bei dem vorigen Abschnitte der Einleitung angeführten Schriften sind hier noch zu bemerken:

Adam Fried. Glafey Vernunft- und Völkerrecht. Nürnberg 1723.

4. Frankfurt 1732. unter dem Titel: Recht der Vernunft. Frankf. und Leipz. 1746.

Henr. Köhleri *juris naturalis exercitationes VII. Jenæ 1729* und mehrmals in 4. und 8.

Ejusd. juris socialis et gentium ad jus naturæ revocati specimina VII. Jen. 1736.

Joach. Ge. Darjes *institutiones jurisprudentiæ universalis. Jenæ 1740. 8. Ed. VII. Jenæ 1776. 8.*

Christiani Wolfii jus naturæ methodo scientifica pertractatum, T. VIII. Halæ 1740—1748. jus gentium T. IX. 1740.

Ejusd. Institutiones juris naturæ et gentium. Halæ 1750. 8. auch deutsch und französiseh.

Dan. Nettelblatt *systema elementare jurisprudentiæ naturalis. Halæ 1748. Ed. V. ibid. 1785.*

Joh. Christoph Claproth Grundriss des Rechts der Natur. Gött. 1749. 8.

Joh. Jak. Schmauss neues System des Rechts der Natur. Gött. 1754. 8.

Joh. Steph. Pütterer et Jo. Godofr. Achenwalli *elementa juris naturæ. Gött. 1750. und 1753. 1755 in zwei Theilen. Kam unter Achenwalls Namen allein, und zuletzt mit Selchow's Vorrede (Gött. 1782. 8.) heraus.*

Alex. Gottl. Baumgarten *Jus naturæ. Halæ 1763. 8.*

E. Chr. Westphal *institutiones juris naturalis. Lips. 1776. 8.*

- Ludw. Jul. Fried. Höpfner Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker. Giessen 1780. Die neueste Ausg. 1806.
- Joh. Aug. Henr. Ulrich *initia philosophiæ justi seu juris naturalis. Jenæ 1783. ed. 2. 1790. 8.*
- Joh. Aug. Schlettwein Rechte der Menschheit. Giessen 1784. 8.
- Joh. Ge. Heinr. Feder Grundlehren zur Kenntniss des menschlichen Willens und der natürlichen Gesetze des Rechtsverhaltens. Abth. III. Göttingen 1782. 1785 und 1789.
- Gottlieb Hufeland Lehrsätze des Naturrechts. Jena 1790. Zweite gänzlich umgearbeitete Ausgabe. 1795. 8.
- Fredersdorf System des Rechts der Natur, auf bürgerliche Gesellschaften, Gesetzgebung und das Völkerrecht angewandt. Braunschw. 1790. 8.
- Theodor Schmalz Recht der Natur. Königsberg 1795. 8.
- Dessen Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers. Ein Commentar über das reine Naturrecht und natürliche Staatsrecht. Königsberg 1798.
- Joh. Heinrich Abicht neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth 1792. 8.
- Dessen kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts, zum Gebrauch bei Vorlesungen. Bayreuth 1795.
- Joh. Chr. Gottl. Schaumann wissenschaftliches Naturrecht. Halle 1792. 8.
- Joh. Christoph Hoffbauer Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle 1793. Dritte Ausgabe 1804.
- Wilh. Gottl. Tafinger Lehrsätze des Naturrechts. Tüb. 1794. 8.
- Karl Heinr. Heydenreich System des Naturrechts nach kritischen Principien. II. Th. Leipzig 1794. 1795.
- Ludw. Heinr. Jakob philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Halle 1794. Zweite Ausgabe 1802.
- Geo. Sam. Albert Mellin Grundlegung zur Metaphysik der Rechte oder der positiven Gesetzgebung. Züllichau 1796.
- Karl Christian Erhard Schmid Grundriss des Naturrechts zu Vorlesungen. Jena und Leipzig 1795.
- Joh. Gottl. Fichte Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. II. Th. Jena und Leipzig 1796. 1797.
- J. C. G. Schaumann Versuch eines neuen Systems des natürlichen Rechts. Halle 1795.
- Ernst Ferd. Klein Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft nebst einer Geschichte derselben. Halle 1797.
- Imm. Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1797. mit einem Anhang und erläuternden Anmerkungen. 1798. (Commentarien und Bemerkungen über dieses Werk: Joh. Heinr. Tieftrunk philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht. Halle 1797. 1798. I. Th. Jak. Sigism. Bek

- Commentar über Kants Metaphysik der Sitten. I. Th. 1798. Heinr. Stephani Anmerkungen zu Kants metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre. Erlangen 1797. J. A. Bergk Briefe über Kants Rechtslehre. Leipzig und Gera 1797.
- Heinrich Stephani Grundlinien der Rechtswissenschaft oder des sogenannten Naturrechts. Erlangen 1797.
- Jo. C. G. Werdermann *Principia jurisprudentiæ naturalis secundum ordinem corporis juris Borussici*. Lips. 1798.
- Joh. Gottl. Buhle Lehrbuch des Naturrechts. Göttingen 1798.
- Karl Jak. Scheuffelhuth Grundsätze der natürlichen Rechtslehre. Halle 1799.
- Karl Theod. Gutjahr Entwurf des Naturrechts. Leipzig 1799.
- J. P. A. Leisler populäres Naturrecht. I. Th. Frankf. 1799.
- Laz. Bendavid Versuch einer Rechtslehre. Berlin 1802.
- Dan. Christoph Reidnitz Naturrecht. Königsberg 1803.
- Anton Thomas Lehrbuch der natürlichen Rechtswissenschaft. Frankf. a. M. 1803.
- C. C. F. Krause Grundlage des Naturrechts, oder philosophischer Grundriss des Ideals der Rechte. Jena 1803.
- Jak. Eries philosophische Rechtslehre. Jena 1803.
- Christ. Weiss Lehrbuch der Philosophie des Rechts. Leipzig 1804.
- Theod. Schmalz Handbuch der Rechtsphilosophie. Halle 1807.
- Anton Bauer Lehrbuch des Naturrechts. Marburg 1808. 3. Ausg. 1825.
- Joh. Gebh. Ehrenr. Maass Grundriss des Naturrechts. Leipzig 1808.
- Job. Christ. Fried. Meister Lehrbuch des Naturrechts. Frankfurt a. d. O. 1809.
- Theodor Max. Zachariä philosoph. Rechtslehre oder Naturrecht und Staatslehre. Breslau 1819. Zweite unveränd. Aufl. 1825.
- Leonh. Dresch systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des gesammten Privatrechts, der Staatslehre und des Völkerrechts. Heidelberg 1810.
- Dessen Naturrecht. Tübingen 1822.
- Ign. Thanner Vers. einer wiss. Darstellung der allgemeinen praktischen Philosophie und des Naturrechts nach den Grundsätzen der absoluten Identitätslehre. Salzburg 1811.
- Amad. Wendt Grundzüge zur philosoph. Rechtslehre. Leipzig 1811.
- Gottlob Ernst Schulze Leitfaden der Entwicklung der philosoph. Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts. Göttingen 1813.
- Gottlieb Ernst Aug. Mehmel reine Rechtslehre. Erlangen 1813.
- W. T. Krug System der praktischen Philosophie. I. Th. Rechtslehre. Königsberg 1817. (Auch unter dem Titel: Dikäologie oder philosophische Rechtslehre.)
- Theod. Marezoll Lehrbuch des Naturrechts. Giessen 1819.
- L. A. Eschenmayer Normat-Recht. II Th. Stuttgart 1819. 1820.
- J. S. Beck Lehrbuch des Naturrechts. Jena 1820.

Troxler philos. Rechtslehre der Natur und des Gesetzes. Zürich 1820.
H. W. F. Hegel Naturrecht und Staatswissenschaft oder Grundlinien der Philosophie des Rechts. Berlin 1821.

Conr. Jo. Alex. Baumbach Einleitung in das Naturrecht als eine volksthümliche Rechtsphilosophie. Leipzig 1823.

Clem. Aug. v. Drosste-Hülshof Lehrbuch des Naturrechts. Bonn 1832.

K. H. L. Pölitz die Staatswissenschaft. I. Th. das Natur- und das Völkerrecht, das Staats- und Staatenrecht und die Staatskunst. 1824. 2. verm. Aufl. 1827.

G. W. Gerlach Grundriss der philosophischen Rechtslehre. Halle 1824.

Heinr. Rob. Stöckhardt die Wissenschaft des Rechts oder das Naturrecht, in Verbindung mit einer vergleichenden Kritik der positiven Rechtsideen. Leipzig 1825.

G. F. Fischhaber das Naturrecht. Stuttgart 1826.

H. L. W. Sigwart die Wissenschaft des Rechts nach Grundsätzen der praktischen Vernunft. Tübingen 1828.

3. Zu den Schriften, worin sich Abhandlungen über einzelne Theile des Naturrechts finden, gehören:

Joach. Geo. Darjes *Observationes juris naturalis. Vol. I. Jen. 1751. Vol. II. ibid. 1754.*

Godofr. Achenwalli *Observationes juris naturalis. Spec. I—IV. Gött. 1754. 4.*

Ch. F. Schott *dissertationes juris naturalis. T. II. Erlangæ 1784.*

Jo. Gebh. Ehrenr. Maass über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt und die bürgerlichen insbesondere. Halle 1794. 8.

Beiträge zum Naturrecht. Halle 1794.

J. Chr. Gottl. Schaumann kritische Abhandlungen zur philosophischen Rechtslehre. Halle 1795.

Jo. Chr. Hoffbauer Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle 1795.

Karl Grolmann Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. Giessen 1798. Fortgesetzt unter dem Titel: Magazin für die Philosophie und Geschichte d. R. u. d. G.

W. Traug. Krug Aphorismen zur Philosophie des Rechts. Leipz. 1800. Dessen naturrechtliche Abhandlungen oder Beiträge zur natürl. Rechtswissenschaft. Leipzig 1811.

K. Fr. W. Gerstäcker Asträa oder Zeitschrift für Erweiterung und tiefere Begründung der Rechtsphilosophie, Gesetzpolitik und Polizeiwissenschaft. Leipzig 1812.

4. S. den vorhergehenden Abschnitt der Einleitung.

5. Ausser der Lipenischen Bibliothek:

Christ. Frid. Geo. Meister *bibliotheca juris naturæ et gentium. P. I. Goett. 1749. P. II. et III. ibid. 1757. 8. v. Ompteda* Literatur des Völkerrechts. 2 Th. Regensburg 1785. 3 Th., fortgesetzt und ergänzt von **A. L. v. Kampz**. Berlin 1817.

Erster Haupttheil.

Das natürliche Privatrecht.

Franz v. Zeiller das natürliche Privatrecht. Wien 1802. 3. Ausg. 1818.
K. S. Zachariae Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts.
Leipzig 1804.

Erstes Hauptstück.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Rechte überhaupt.

§. 74.

Bei einem Rechte lässt sich zweierlei unterscheiden: die Form und die Materie. Jene ist das Merkmal, woran überhaupt erkannt wird, dass ein Subject zu etwas berechtigt ist, diese ist dasjenige, wozu ein Subject berechtigt ist, der Gegenstand seines Rechts.

§. 75.

Da die Erkenntniss eines jeden Rechts, es mag sich solches beziehen, worauf es will, von Einem allgemeinen obersten Merkmal abhängt, so gibt es der Form nach, d. h. abgesehen von der möglichen Verschiedenheit der Materie oder des Inhalts, nur ein einziges Recht — die äussere Freiheit eines jeden, inwieferne sie mit der gesetzlichen d. h. zur Wirksamkeit vernünftiger Wesen als solcher in der Sinnenwelt nothwendigen (§. 21) äussern Freiheit Aller zusammen bestehen kann.

§. 76.

In der allgemeinen gesetzlichen Freiheit ist unmittelbar auch enthalten die natürliche Gleichheit Aller in Beziehung auf die Rechtsform; denn das Recht ist nichts anderes als wechselseitig gleich beschränkte Freiheit. Die ursprüngliche rechtliche Gleichheit besteht demnach in der Unabhängigkeit eines jeden von aller Verbindlichkeit gegen Andere, wozu er diese nicht gegenseitig auch verbinden kann.

§. 77.

In Ansehung der Materie lassen sich mehrere Rechte unterscheiden, die jedoch nichts anders als verschiedene Beziehungen oder Anwendungen der allgemeinen Rechtsform sind.

§. 78.

Sieht man auf die Materie des Rechts, so besteht der Hauptunterschied der Rechte darin, dass sie entweder die berechtigte Person selbst oder etwas, was ursprünglich nicht zu ihr gehört, zum Gegenstand haben. Das Recht des Menschen ist daher entweder ein Recht auf sich selbst, oder auf etwas Aeusseres.

§. 79.

Das Recht des Menschen auf sich selbst ist das Recht auf dasjenige, was mit dem Menschen, als einem Vernunftwesen in der Erscheinung, unmittelbar vermöge seiner sinnlichvernünftigen Natur verknüpft ist. Die einzelnen Bestandtheile dieses Rechts heissen ursprüngliche oder absolute (auch angeborne) Rechte; und der Inbegriff derselben heisst das absolute Naturrecht.

§. 80.

Ein Recht auf etwas ausser der Person setzt eine Handlung voraus, wodurch eine Person etwas vermöge ihres ursprünglichen Rechts mit sich verknüpft hat. Eine solche Handlung heisst Erwerbung. Die auf diese Art entstehenden Rechte heissen abgeleitete oder hypothetische Rechte; und der Inbegriff derselben heisst das hypothetische Naturrecht.

§. 81.

Das Recht des Menschen auf etwas Aeusseres kann nur entweder den ausschliesslichen Gebrauch dessen, was keine Person ist, einer Sache, oder die Bestimmung der Causalität (Thätigkeit) einer andern Person zum Gegenstand haben. Jenes wird ein dingliches, dieses ein persönliches Recht genannt.

§. 82.

Dem ursprünglichen und dem dinglichen Recht entspricht eine allgemeine negative Verbindlichkeit, an dessen Ausübung den Berechtigten nicht zu hindern; dem persönlichen Recht entspricht auch eine besondere, nur einer bestimmten Person obliegende Verbindlichkeit, welche, da sowohl auf ein Thun oder Geben als auf eine Unterlassungshandlung des Andern ein persönliches Recht möglich ist, eine positive oder negative Verbindlichkeit seyn kann.

Die allgemeine Verbindlichkeit, welche einem persönlichen Recht entspricht, geht dahin, den Verpflichteten an der Erfüllung seiner besondern Verbindlichkeit nicht zu hindern.

Zweiter Abschnitt.

Von der Dauer der Rechte.

§. 83.

So lange die Ausübung eines Rechts physisch möglich ist, kann dasselbe nicht anders aufhören, als durch einen Act der Willkür des berechtigten Subjects. Denn die Verhinderung der ferneren Ausübung eines Rechts, welches der Berechtigte nicht durch seinen Willen von der Sphäre seiner freien Wirksamkeit ausgeschlossen hat, ist mit der Möglichkeit der allgemeinen gesetzlichen Freiheit unvereinbar.

§. 84.

Die Handlung, wodurch jemand mittelst seiner Willkür ein Recht aufhebt, das ihm bisher zustand, heisst Veräusserung (alienatio juris). Geschieht solche in Beziehung auf eine bestimmte Person, für welche dadurch ein neues Recht entstehen soll, so heisst sie Uebertragung (translatio juris).

Die Erwerbung eines Rechts durch Uebertragung von einem Andern ist von zweierlei Art: 1) das übertragene Recht ist durchaus ebendasselbe, welches vorher dem Uebertragenden zustand — *adquisitio translativa*; 2) das übertragene Recht ist nur ein Bestandtheil desjenigen Rechts, welches dem Uebertragenden bisher unvermindert zustand, und macht nun ein besonderes, für sich bestehendes Recht in dem erwerbenden Subject aus — *adquisitio constitutiva*.

§. 85.

Das Recht des Menschen auf sich selbst (§. 79) oder das Unrecht ist unveräußerlich; nicht darum, weil die Veräußerung desselben unmoralisch ist (welches zur ethischen Beurtheilung gehört), sondern weil eine solche Handlung keine rechtliche Wirkung haben kann. Denn wer das Recht auf sich selbst an einen Andern veräußert hätte, hätte eben damit alles Rechtsverhältniss zwischen sich und diesem aufgehoben; er könnte also überhaupt nicht mehr nach dem Rechtsgesetze beurtheilt und behandelt, mithin zu nichts mehr rechtlich verpflichtet werden, und also auch nicht dazu, in dem Zustande zu bleiben, worein er sich durch Veräußerung des Unrechts versetzt hätte.

1. Die Abhängigkeit eines Menschen von der bloßen Willkühr eines Andern, welcher ihm gar kein Recht zugesteht, heisst Sklaverei. Bei der Untersuchung: ob die Sklaverei rechtswidrig sey oder nicht? ist es ganz vergeblich, von den Vortheilen zu sprechen, welche dieser Zustand haben kann, sey es für den Sklaven selbst, welchen sein Herr, aus wohlverstandener Oekonomie, nicht nur ernährt, sondern wohl auch, zum Behuf grösserer Brauchbarkeit, in Kunst und Wissenschaft unterrichten lässt; oder für den Staat, welcher dadurch Manches bei öffentlichen Anstalten, die sich nun bloß mit Freien zu beschäftigen hätten, z. B. bei der Justiz, ersparen könnte; oder für die Freien im Staate, welche dadurch, dass sie die Arbeiten für ihre leiblichen Bedürfnisse den Sklaven aufbürdeten, desto mehr Zeit für ihre geistige Cultur gewinnen. Man mag diese Vortheile anschlagen, so hoch man will; man mag zwischen ihnen und den dagegen in Betracht kommenden Nachtheilen die Rechnung ziehen, wie man will; man mag das Loos eines Sklaven, welcher zufällig einen milden oder auch nur einen auf seinen eigenen Vortheil sich gut verstehenden Herrn hat, in Vergleichung mit der traurigen Lage, worein ein Freier durch Armuth gerathen kann, so sehr erheben, als man will: so steht doch alles dieses mit der Frage nach dem Recht nicht in der mindesten Beziehung. Daraus aber, dass die Sklaverei wirklich Jahrtausende lang bei den cultivirtesten Völkern Rechtens

gewesen, d. h. im Staat eingeführt und vermittelt der Staatsgewalt durchgesetzt worden ist, folgt nur die physische, nicht die rechtliche Möglichkeit der Einführung der Sklaverei im Staate. s. Schulze philo. Principien des bürgerl. und peinl. Rechts §. 111. Welker Recht, Staat und Strafe, S. 63 ff.

2. Von der Unveräußerlichkeit des Urrechts kann in rechtlicher Hinsicht nur insoferne die Rede seyn, als derjenige, welcher den Veräußerungsact vorgenommen hat, in dem dadurch veranlassten Verhältnisse nicht bleiben will; denn sonst ist kein Urrecht vorhanden (§. 32). s. Leisler populäres Naturrecht S. 36.
3. Das Urrecht wird auch Recht der Menschheit, und die einzelnen Bestandtheile desselben werden Menschenrechte im ausnehmenden Sinne genannt.

§. 86.

Unter Verjährung (*praescriptio*) versteht man die Tilgung eines Rechts durch den eine Zeitlang fortgesetzten Nichtgebrauch desselben.

Diese Tilgung lässt sich auf zweierlei Art denken: entweder so, dass ein Recht ganz aufhört und nur Befreiung von der demselben entsprechenden Verbindlichkeit entsteht; oder so, dass, indem ein Recht in der Person des einen aufhört, dadurch zugleich ein Recht in der Person des andern entsteht. Jenes heisst die erlöschende, dieses die erwerbende Verjährung, welche auf gleiche Art, wie die Erwerbung durch Uebertragung (§. 84. Anm.) entweder *translativ* oder *constitutiv* seyn kann.

§. 87.

Ursprünglich gibt es keine Verjährung; denn, da ein Recht in einer gesetzlichen Möglichkeit besteht, mithin die Ausübung oder Nichtausübung desselben lediglich von der Willkühr des Berechtigten abhängt, so kann auch ein noch so lange fortgesetzter Nichtgebrauch eines Rechts den Verlust desselben nicht nach sich ziehen.

1. Auch die römischen Rechtsgelehrten gehen von diesem Grundsatz des Naturrechts aus, und leiten die Verjährung blos aus einem politischen Grund ab. „*Bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent: cum sufficeret dominis ad inquirendas res suas statuti temporis spatium.*“ L. 1. D. de usurpat. et usucap.
2. Die sogenannte unvordenkliche Verjährung (*praescriptio immemorialis*) ist eben so wenig in dem Naturrecht gegründet, als eine Verjährung von kürzerer Dauer; nur durch ein Gesetz im Staate kann zum Behuf der Rechtsprechung bestimmt werden, dass ein

über Menschengedenken hinaus ununterbrochen ausgeübtes Recht als ein rechtmässig erworbenes angesehen werden soll.

§. 88.

Ohne den Willen des Berechtigten kann ein Recht nur dadurch aufhören, dass die fernere Ausübung desselben physisch unmöglich wird. Diess erfolgt durch den Untergang des Objects (*interitus rei*) oder durch den Tod des Subjects. Mit dem Tod eines Menschen hören alle seine Rechte auf; denn die Bedingung der Möglichkeit alles Rechts ist die Coexistenz vernünftiger Wesen in der Sinnenwelt; durch den Tod aber tritt der Mensch aus diesem Verhältnisse heraus.

§. 89.

Unter Collision der Rechte versteht man den Fall, wenn verschiedenen Personen ein Recht auf eben denselben Gegenstand zusteht, jedoch unter Umständen, wo die beiderseitige Ausübung ihres Rechts unmöglich ist.

§. 90.

Ein solcher Fall setzt immer ein für Mehrere wirklich begründetes Recht voraus. Wenn daher der Anspruch des Einen nur insofern ein rechtgültiger Anspruch ist, als er dem Recht eines Andern nicht entgegen steht, z. B. wenn der Eine seinen Anspruch aus einer früheren, der Andere aus einer späteren Erwerbhandlung ableitet; so ist zwischen ihnen keine Collision von Rechten vorhanden.

§. 91.

In einem wirklichen Collisionsfall aber hat das Recht des Einen keinen Vorzug vor dem Rechte des Andern; jeder der beiden Berechtigten ist für sich befugt, sein Recht auszuüben, obgleich er dadurch den Andern an der Ausübung des seinigen beschränkt oder hindert; denn von Natur und an sich betrachtet ist kein Recht stärker oder schwächer als das andre, weil das Recht etwas Absolutes ist, wobei sich keine Grade denken lassen.

1. Bei Pflichten gilt die Regel: die (subjectiv) stärkere Pflicht geht der (subjectiv) schwächeren vor. Zwar hat auch eine Pflicht, an und für sich betrachtet, keine Grade, welche grösser oder kleiner seyn könnten. Allein die Gründe der Verpflichtung können im Subjecte

stärker oder schwächer seyn. Der Sinn der angeführten Regel ist also dieser: der stärkere Verpflichtungsgrund geht dem schwächern vor (*fortior obligandi ratio vincit*). s. Kant metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. Einleitung IV. Diese Regel lässt sich aber auf Rechte nicht anwenden, weil das Recht seiner Natur nach von subjectiven Gründen unabhängig ist.

2. Wenn nach positiven Gesetzen ein Recht stärker oder schwächer erscheint als das andere, so beruht solches zunächst darauf, dass die Gesetze äusserlich d. h. in Rücksicht auf die Verfolgung vor Gericht dem einen Recht einen Vorzug vor dem andern beilegen.

Dritter Abschnitt.

Von der Art, die Rechte zu schützen.

§. 92.

Ein Recht wird verletzt, wenn die Ausübung desselben durch die Handlung eines Andern, wozu dieser nicht befugt ist, verhindert oder gestört wird. Die Verletzung eines Rechts heisst Beleidigung der Person, welcher dasselbe zusteht.

Eine Handlung, welche in der Absicht, den Andern zu beleidigen, unternommen wird, heisst ein Angriff (*aggressio*), und, insoferne sie ihren Zweck nicht erreicht, ein Attentat. — Eine Rechtsverletzung wird auch Beeinträchtigung genannt, weil sie ein Eingriff in die Freiheitssphäre des Andern ist, dem Andern in seinem Rechtsgebiet Eintrag thut.

§. 93.

Die Wirkung einer rechtswidrigen Handlung in Ansehung des Beleidigten ist Schadenzufügung, Beschädigung. Schaden überhaupt ist die Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen; Schaden im rechtlichen Sinne ist die Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen durch Rechtsverletzung. Der Zustand eines Menschen wird verschlimmert durch totale oder partielle Entziehung oder Vereitelung eines Guts.

Ein Gut heisst Alles, was Mittel zu unsern Zwecken seyn kann. Der Werth eines Dings ist seine Tauglichkeit zu unsern Zwecken. Der äussere relative Werth, welcher einem Ding in Vergleich mit andern Dingen beigelegt wird, heisst Preis; die Bestimmung des Preises, Schätzung.

§. 94.

Die Entziehung oder Verminderung eines Guts, das jemand schon hatte, heisst positiver Schaden (*damnum emergens*); die Verhinderung der Erwerbung eines Guts, welches jemand ohne die rechtswidrige Handlung des Andern nach dem ordentlichen Laufe der Dinge oder nach dem gewöhnlichen Erfolge bereits getroffener Anstalten, nicht bloß nach einer entfernten, auf dem Eintritt ungewisser und zufälliger Zwischenursachen beruhenden Möglichkeit, würde erworben haben, heisst negativer Schaden oder entgangener Gewinn (*lucrum cessans*).

§. 95.

Zwang ist rechtmässig, wenn derselbe zum Schutz der Rechte nothwendig ist (§. 29). So weit der Grund reicht, reicht auch das Begründete; der Beleidigte darf daher gegen seinen Beleidiger in jedem Falle so viel, aber auch nur so viel Zwang gebrauchen, als zum Schutz des verletzten oder angegriffenen Rechts nothwendig ist.

§. 96.

Hieraus folgt:

1) auf eine Proportion zwischen der Grösse des Guts, welches geschützt werden soll, und der Grösse des Uebels, welches dem Beleidiger zugefügt wird, kommt es, abgesehen von Gründen der Moral oder der Klugheit, nicht an. Denn die Befugniss zum Zwang steht dem Berechtigten zu, um sein Recht als Recht zu schützen; mithin kann der Grad des zuzufügenden Zwanges nicht von der Materie des Rechts abhängen. In diesem Sinne kann man sagen: das Recht des Beleidigten ist unendlich (*jus belli est infinitum*).

2) Jeder Zwang, welcher über das Bedürfniss zum Schutz eines Rechts ausgedehnt wird, ist Unrecht. In diesem Sinn ist das Recht des Beleidigten nicht unendlich.

§. 97.

Die Beurtheilung aber, ob und wie viel Zwang in jedem einzelnen Fall erforderlich sey, steht nur dem Rechtsinhaber

selbst zu. Denn da vermöge der natürlichen Rechts-Gleichheit Keiner dem Urtheil des Andern unterworfen ist, so gibt es ursprünglich, d. h. ohne Uebereinkunft, keinen Richter; und derjenige, welcher sich mit Gewalt in einen Rechtsstreit zwischen zwei Andern mischt, ohne dass er in seinem eigenen Rechte mit angegriffen und verletzt ist, handelt der ursprünglichen Gleichheit der Personen entgegen.

§. 98.

Das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger ist seinem Zwecke nach von zweierlei Art: 1) es soll dadurch eine Beleidigung gehindert werden — Vertheidigungsrecht; 2) es soll die Wirkung der Beleidigung wieder aufgehoben werden — Recht der Entschädigung.

§. 99.

Das Vertheidigungsrecht kann ausgeübt werden, entweder um die Fortsetzung und Vollendung einer bereits angefangenen, oder um die Unternehmung einer bevorstehenden Beleidigung zu hindern. Im ersten Falle heisst es Recht der Gegenwehr; im zweiten Präventionsrecht, Recht des Zuvorkommens.

§. 100.

Die Befugniß zur Prävention setzt Gewissheit des bevorstehenden Angriffs voraus; die hier erforderliche Gewissheit ist aber, der Natur der Sache nach, nur eine subjective und in überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehende Gewissheit, das heisst, eine solche Ueberzeugung, bei welcher die Gründe für das Gegentheil so gering sind, dass sie in der Beurtheilung des Subjects in Nichts verschwinden.

S. Grolmann in dessen Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. I. B. 2tes und 3tes Stück Nro. 5. Klein im Archiv des Criminalrechts. III. B. 4tes Heft Nro. 6.

§. 101.

Das Präventionsrecht gründet sich darauf, dass derjenige, welcher durch Handlungen oder Erklärungen den Vorsatz zu erkennen gibt, den Andern anzugreifen, sich diesem als ein

wirkliches Hinderniss der gesetzlichen Freiheit desselben entgegenstellt und eben dadurch den Gebrauch des Zwanges zur Erhaltung des Rechtszustandes nöthig macht.

1. Sicherheit überhaupt (im objectiven Sinne) ist der Zustand, worin man kein Uebel zu befürchten hat; rechtliche Sicherheit ist der Zustand, worin man keine Beleidigung zu fürchten hat. Daher wird das Präventionsrecht auch Recht der Sicherheit genannt.
2. Drohungen (im eigentlichen Sinne) sind wörtliche Erklärungen, dass man dem Andern ein Uebel zufügen wolle. Nur wenn sie von der Art sind, dass dadurch die Gewissheit des bevorstehenden Angriffs begründet wird, rechtfertigen sie die Ausübung des Präventionsrechts.

§. 102.

Ist dem Beleidigten ein Gut widerrechtlich entzogen worden, so tritt das Recht der Entschädigung ein. Vermöge desselben bemächtigt sich der Beleidigte des ihm entzogenen Guts wieder, wenn solches noch vorhanden ist und unverschlimmert zurückerhalten werden kann; ausserdem ist er befugt, von dem Beleidiger, als demjenigen, durch welchen ihm die Mittel für seine Zwecke überhaupt vermindert worden sind, zu fordern, dass durch Leistung eines dem Werthe nach gleichen Guts die Lücke wieder ausgefüllt werde, welche durch den widerrechtlichen Eingriff in den Umfang der Mittel für die Zwecke des Beschädigten entstanden ist. Demnach theilt sich das Recht der Entschädigung in das Vindicationsrecht und das Recht auf Ersatz, Entschädigungsrecht im engern Sinne.

Unter Entschädigung ist Ersatz des positiven und negativen Schadens (volle Schadloshaltung) begriffen.

§. 103.

Das Recht auf Ersatz setzt eine willkürliche Handlung, wodurch der Schaden gestiftet worden ist, voraus. Denn eine Begebenheit, welche von dem Willen eines Subjects unabhängig ist, kann nicht als Handlung dieses Subjects betrachtet, mithin auch daraus keine Verpflichtung desselben abgeleitet werden.

Gegen Personen, welchen der Gebrauch des Verstandes, und daher auch das Willensvermögen (§. 6.) mangelt, z. B. Kinder, Wahnsinnige u. s. w., findet zwar das Vertheidigungs- und Vindicationsrecht, nicht aber das Recht auf Ersatz statt. — Diess ist auch im

positiven Recht ausdrücklich anerkannt. „*Quæ enim in eo culpa sit, qui suæ mentis non sit?*“ L. 5. §. 2. D. ad L. Aquil.

§. 104.

Ist der Schaden zwar durch eine willkürliche, aber nicht durch eine widerrechtliche Handlung des Andern entstanden (*damnum in consequentiam veniens*), so kann kein Ersatz gefordert werden. Ein solcher Schaden tritt alsdann ein, wenn der Andere sein Recht innerhalb der gesetzlichen Schranken ausübt, und dadurch der Verlust eines Guts für jemanden entsteht. In diesem Fall ist kein Schaden im rechtlichen Sinne (§. 93.) vorhanden.

1. Eben so das röm. Recht. L. 55. L. 151. D. de R. J. „*nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere jus non habet.*“ Vgl. L. 1. §. 11. D. de aqua.
2. Ein Schaden, welcher entweder überhaupt nicht in dem Willen eines Andern (§. 103.) oder wenigstens nicht in dem rechtswidrigen Willen eines Andern seinen Entstehungsgrund hat, heisst ein zufälliger. Demnach findet wegen eines zufälligen Schadens kein Anspruch auf Entschädigung statt.

§. 105.

Dadurch, dass die Beleidigung gehindert oder der aus ihr entstandene Schaden ersetzt ist, ist der rechtliche Anspruch des Einzelnen gegen den Einzelnen vollkommen erschöpft und das Rechtsverhältniss zwischen beiden wieder hergestellt. Es steht nunmehr dem einen gegen den andern kein weiterer Zwang zu, weder um den Thäter selbst, noch um Andere ausser dem Thäter von künftigen Rechtsverletzungen abzuhalten. Denn im ersten Falle müsste sich das Recht zur Fortsetzung des Zwanges auf Prävention gründen; in der begangenen rechtswidrigen Handlung aber liegt an sich kein Grund zu einer solchen Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit einer künftigen Rechtsverletzung, als zur Ausübung des Präventionsrechts erforderlich ist (§. 100.). Im zweiten Fall aber würde der Thäter als bloßes Mittel eines fremden Zweckes, mithin auf eine der allgemeinen Freiheit widersprechende Weise behandelt.

Eine bereits erlittene Rechtsverletzung kann zwar in der Folge zu Begründung der Prävention beitragen, wo diese ausserdem nicht hinlänglich begründet wäre, inwieferne wegen jener Handlung,

wodurch Geneigtheit zu Beleidigungen an den Tag gelegt worden ist, die jetzt bevorstehende Beleidigung mit mehr Gewissheit vorhergesehen wird. Allein in diesem Fall ist die vorhergegangene Rechtsverletzung nicht der Grund des Präventionsrechts selbst, sondern nur ein zur Ueberzeugung mitwirkender Erkenntnisgrund, dass jetzt die Ausübung desselben statt finde. s. Maas über Rechte und Verbindlichkeiten. S. 82.

§. 106.

Eben so wenig steht dem Beleidigten ein Recht zu, dem Beleidiger bloß darum, weil derselbe das Rechtsgesetz übertreten hat, ein Uebel zuzufügen. Ein aus diesem Grunde zugefügtes Uebel heisst Strafe. Dazu ist der Einzelne gegen den Einzelnen nicht befugt, weil Strafe (nach dem angegebenen Begriffe) sich schlechthin auf das Verhältniss des Uebertreters zum Gesetze bezieht, vermöge der ursprünglichen allgemeinen Gleichheit aber Keiner sich eigenmächtig zum Handhaber des Gesetzes gegen den Andern aufwerfen kann.

Nach einem unzweifelhaften Sprachgebrauch wird der Vertheidigungs- und Entschädigungs-Zwang von Strafe unterschieden. Niemand wird es Strafe nennen, wenn ein ungerechter Angriff mit Gewalt abgewehrt wird, oder wenn der Bestohlene sein Gut dem Diebe wieder mit Gewalt abnimmt. Vielmehr wird man da, wo Strafen eingeführt sind, erwarten, dass den Thäter noch Strafe obenein treffe.

§. 107.

Rache (*ultio*) ist das Bestreben, denjenigen, welcher uns Unlust verursacht hat, bloß darum wieder Unlust empfinden zu lassen, weil uns sein Leiden Lust gewährt. Hiezu kann es kein Recht geben, weil Zufügung eines Uebels nur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der gesetzlichen Freiheit gegen den Beleidiger rechtmässig ist.

Dadurch, dass die Zufügung eines Uebels, bei welchem es nicht um Schadens-Ersatz durch ein Aequivalent (§. 102.) zu thun ist, auf völlige Gleichheit mit dem erlittenen Uebel beschränkt wird (sogenannte Wiedervergeltung, *talio*), verändert die Handlung ihren Charakter selbst nicht; sie ist, jener Beschränkung ungeachtet, eben so, wie die ungemessenste Rache, nichts anders als Zufügung eines Uebels ohne rechtlichen Grund, weil für den Beleidigten das ihm entzogene Gut dadurch, dass der Beleidiger ein gleiches verliert, nicht wieder gewonnen wird.

§. 108.

Was die Ausübung des Zwanges betrifft, so ist zwischen Einzelnen dafür, dass solche immer der Rechtsidee gemäss geschehe, keine Sicherheit vorhanden. Der Grund hievon liegt theils in dem Mangel einer dem begründeten Rechtsanspruch jedesmal entsprechenden physischen Kraft (§. 29. Anm. 1.), theils in dem Mangel einer über streitige Ansprüche entscheidenden Gewalt.

§. 109.

Ist nämlich zwischen zwei Individuen der Gegenstand ihres Rechts streitig, so erscheint der Wille eines jeden als Privatwille, welcher als solcher dem Andern kein Gesetz auflegen kann. Daher ist zwischen ihnen keine rechtliche Entscheidung, sondern nur Beendigung des Streits durch gütliche Uebereinkunft oder Gewalt möglich, mithin die Realisirung des Rechts dem Zufalle preisgegeben.

Die gütliche Uebereinkunft kann von den Parteien entweder unmittelbar, z. B. durch Vergleich, oder mittelbar, durch Annahme einer Vermittelung (*mediatio*) durch Compromiss, durch das Loos u. d. gl. zu Stande gebracht werden. Ob sie sich aber auf die eine oder die andere Art verständigen wollen, ist eben so zufällig, als ob sich die Ueberlegenheit der physischen Kraft gerade auf Seiten des Rechthabenden befindet.

§. 110.

Da ferner, in Ermanglung eines Richters, über das Maas des zum Schutz eines angegriffenen oder verletzten Rechts erforderlichen Zwanges nur die subjective Ueberzeugung eines jeden entscheidet, der Beleidiger aber, soweit er diese Gränze gegen sich überschritten glaubt, dem weiter ausgedehnten Zwange des Beleidigten mit Berufung auf das Rechtsgesetz widerstehen kann (§. 96.); so ist in einem solchen Zustand immerwährende Gefahr endloser Feindseligkeiten vorhanden.

§. 111.

Es ist daher eine nothwendige Forderung der Vernunft, einen Zustand zu errichten, worin über die Rechtssphäre eines jeden nach öffentlichen Gesetzen entschieden und das Recht

durch öffentliche, d. h. jeder Privatgewalt überlegene Macht realisirt werde. Diese Forderung soll im Staat erfüllt werden.

Daraus aber, dass die Ausübung des Zwanges nur im Staat auf eine das Recht wirklich sichernde Art geschehen kann, lässt sich nicht folgern, dass das Recht selbst und die Befugniss zum Zwang erst in dem Staat entstehe und ohne den Staat keine Realität habe; denn das Recht beruht auf der sittlichen Natur des Menschen, und besteht also unabhängig von dem zufälligen physischen Vermögen zu Ausübung des Zwanges; daher kann auch durch die Vereinigung einer grössern physischen Macht im Staate nie ein Recht entstehen, sondern nur das an sich begründete kräftiger geschützt werden. Sonst wäre alles Recht im Staate nichts weiter als das zum Hohn sogenannte Recht des Stärkern.

Zweites Hauptstück.

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Naturrecht der einzelnen Individuen gegen einander.

Erste Abtheilung.

Absolutes oder unbedingtes Naturrecht.

§. 112.

Ursprünglich hat der Mensch nichts als sich selbst; das Urrecht oder absolute (gleichsam angeborne) Recht des Menschen ist daher nichts anders als das Recht der Persönlichkeit im Verhältnisse zu Andern, d. h. das Recht, als Person in der Sinnenwelt zu existiren und thätig zu seyn.

§. 113.

Das Urrecht des Menschen ist nur Eines; denn es beruht unmittelbar auf der Rechtsidee selbst. Wenn daher von Urrechten in der Mehrzahl die Rede ist, so sind darunter nur die verschiedenen Bestandtheile des Einen Urrechts zu verstehen.

welche sich aus der Entwicklung der verschiedenen Gegenstände des ursprünglichen Rechtsverhältnisses ergeben.

§. 114.

Vermöge des Urrechts kann jeder vom Andern fordern, dass er ihn als Person anerkenne; ein Wesen aber, das Person ist (Zweck an sich, kein bloßes Mittel fremder Zwecke) hat ebendesshalb einen absoluten Werth, eine Würde. Daher ist das Urrecht des Menschen ein Recht auf äussere Anerkennung der ihm zustehenden Menschenwürde.

1. Es ist eine rechtlich nothwendige Voraussetzung, dass auch andre Wesen ausser mir freie, vernünftige Wesen, mithin Subjecte von Rechten seyen. Denn derselbe Grund, warum ich kein vernünftiges Wesen, das Rechte hat, ausser mir anerkennen wollte, würde auch für jeden Andern gegen mich gelten, und auf diese Art die Möglichkeit alles Rechts aufgehoben werden. Der Mensch aber erkennt den Andern als seines Gleichen durch den Anblick des gleichen Körpers, der nicht nur ein organisirtes Ganzes ausmacht, sondern auch als Organ der Freiheit, als das Werkzeug eines zur Freiheit berufenen Wesens, ausgezeichnet ist. In dieser Eigenschaft ist der menschliche Körper besonders ausgezeichnet, theils durch die aufrechte Stellung, theils durch die Fähigkeit, artikulierte Töne und vermittelt derselben eine Sprache, das nothwendige Mittel vernünftiger Wechselwirkung unter Menschen, zu bilden. s. Fichte Grundlage des Naturrechts. I. Th. S. 87 ff. Phil. Christian Reinhard Versuch einer Theorie des gesellschaftlichen Menschen (Leipzig 1795). S. 23 ff.
2. Wer ein vernünftiges Wesen als bloßes, beliebiges Mittel seiner Zwecke gebraucht, gesteht ihm bloß einen relativen, äussern Werth (§. 93. Anm.) zu, verkennt und verleugnet also den absoluten, innern Werth oder die Würde desselben, würdigt dasselbe herab, behandelt es unwürdig.

§. 115.

Da der Mensch nur durch seinen Körper in der Sinnenwelt erscheint und wirkt, so ist das nächste und unmittelbare Objekt seines Urrechts dieser Körper selbst; daher das Recht auf die Fortdauer des Lebens und auf die Unverletzttheit der einzelnen Organe und Glieder des Körpers.

§. 116.

Der Mensch hat aber auch ein ursprüngliches Recht auf ungehinderten Gebrauch seiner körperlichen Kräfte, zur Einwirkung

in die Sinnenwelt, inwieferne dadurch Andere in der zur Entwicklung ihrer Menschheit nothwendigen Thätigkeit nicht gestört werden.

§. 117.

Die Selbstständigkeit des Menschen erstreckt sich so weit, als die Zwecke seiner vernünftigen und sinnlichen Natur reichen; mithin sowohl auf Beförderung seiner geistigen Bildung als auf sein Streben nach Glückseligkeit. In der ersten Rücksicht kommt ihm Denk-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu.

§. 118.

Denkfreiheit, als Gegenstand eines Rechts, ist nicht die Befugniss, Gedanken zu haben, welche man will, sondern seine Gedanken zu äussern und Andern mitzutheilen. Dieses Recht beruht darauf, dass ungestörter Gedankenverkehr unter den Menschen ein wesentliches Mittel zur gegenseitigen Berichtigung und Erweiterung ihrer Kenntnisse, mithin zur Uebung und Ausbildung ihrer intellectuellen Kräfte ist.

Aufklärung ist die Freiheit von Hindernissen des Selbstdenkens, und consequente Befolgung eigener, vernünftiger Maximen. Die Aufklärung wird eingeschränkt durch Hindernisse, welche der Aeusserung des Selbstdenkens in den Weg gelegt werden.

§. 119.

Das Recht der Gewissensfreiheit ist die Befugniss, seinen moralischen Ueberzeugungen gemäss zu handeln, soweit dadurch kein Recht eines Andern verletzt wird. In ihr ist überhaupt das Recht, seine Pflicht zu thun, ohne welches gar kein Recht möglich wäre, begriffen.

§. 120.

Religion ist die praktisch wirksame Vorstellung von unserm Verhältnisse zur Gottheit. Das Recht der Religionsfreiheit ist die Befugniss, seinen religiösen Ueberzeugungen gemäss zu handeln, soweit dadurch kein Recht eines Andern verletzt wird.

Ob der Andere meine Religion für wahr oder für falsch hält, macht in Ansehung meines Rechts keinen Unterschied. Denn der Andere hat hierüber kein zu Recht beständiges Urtheil, und ich bin immer befugt, meiner eigenen, wenn schon vielleicht irrigen, Ueberzeugung zu folgen, solange ich nur nicht widerrechtlich handle.

§. 121.

Der Mensch hat ein Recht auf Beförderung seiner sinnlichen Zwecke und Befriedigung seiner Neigungen, mithin auch auf das ungehinderte Streben nach dem Ideal der Totalität seiner sinnlichen Zwecke und Neigungen, das heisst, nach Glückseligkeit, so weit das gleiche Recht anderer Menschen nicht verletzt wird.

Ob der Mensch hiebei seinen innern Pflichten gemäss oder zuwider, ob er klug oder unklug handelt, macht in Ansehung des Rechts keinen Unterschied. Eine Handlung des Andern bloss deswegen, weil sie unmoralisch oder dem Handelnden schädlich ist, mit Gewalt hindern zu wollen, ist rechtswidrig, wenn es noch so gut gemeint ist.

§. 122.

Ursprünglich hat jeder ein Recht zur Erziehung eines Unmündigen; denn der Mensch hat überhaupt ein Recht, seine Pflicht zu thun (§. 119.), und verpflichtet ist jeder, Sittlichkeit und Glückseligkeit auch bei Andern zu befördern. Unmündig aber heisst ein Mensch, dessen physische und moralische Anlagen noch nicht bis zur Fähigkeit, seine Zwecke selbst zu verfolgen, entwickelt sind; Erziehung ist die Beförderung dieser Entwicklung.

Die Pflicht zur Erziehung ist eine reine Gewissenspflicht, es gibt kein Recht der Unmündigen auf Erziehung, weil eine Erwerbhandlung hier nicht möglich ist, dem ursprünglichen Recht aber, welches der Unmündige als Mensch hat, nur eine negative Verbindlichkeit entspricht (§. 82.). Selbst auf Seiten der Eltern ist keine Rechtspflicht zur Erziehung und Ernährung ihrer Kinder vorhanden, wenn schon bei ihnen ein Verpflichtungsgrund weiter, als bei Fremden eintritt, nämlich die ursprünglich auf einer Naturanstalt beruhende, durch Vernunft aber zum Pflichtgebot erhobene elterliche Liebe. Erst der Staat fügt, wegen der für ihn wichtigen Bestimmung des Unmündigen zum künftigen Bürger, eine äussere Sanction hinzu, wodurch für die Eltern eine Zwangspflicht zur Uebernahme der Erziehung und ein ausschliessendes Recht darauf begründet wird. Eben deswegen wird dann auch in der positiven Gesetzgebung weiter bestimmt, wer, in Ermangelung der Eltern, die Stelle derselben vertreten soll (Vormund, tutor).

§. 123.

Ein Recht auf den Zweck schliesst auch ein Recht auf die zu Erreichung desselben nothwendigen, der allgemeinen Freiheit vernünftiger Wesen nicht widerstreitenden Mittel in sich. Der Erzieher ist daher befugt, den Zögling von jedem Gebrauch seiner physischen Freiheit, welcher der Erhaltung desselben oder der Ausbildung seiner Kräfte für die Zwecke der Vernunft entgegen wäre, und zwar, erforderlichen Falles, durch Zwang abzuhalten.

§. 124.

Der Inbegriff der Rechte des Erziehers über den Zögling heisst Erziehungsgewalt. Sie tritt unmittelbar mit der Uebernahme der Erziehung ein, ohne jedoch ein Rechtsverhältniss zwischen dem Erzieher und dem Zögling zu begründen.

§. 125.

Nur in Ansehung anderer Personen, ausser dem Zögling, ist die Erziehungsgewalt ein Rechtsverhältniss. Dem Rechte des Erziehers entspricht auf Seiten Anderer die allgemeine Verbindlichkeit, denselben nicht an Ausübung der Erziehungspflicht, und insbesondere auch nicht an der Aufsicht über den Zögling zu hindern.

§. 126.

Die Gränzbestimmung der Erziehungsgewalt ergibt sich aus dem Grunde derselben. Jeder Zwang des Erziehers gegen den Zögling, welcher nicht als Mittel für den Zweck der Erziehung nothwendig ist, ist rechtswidrig.

Daher haben die Eltern kein Recht, die Kinder als ihr Eigenthum oder als ein Mittel ihrer eigennütigen Zwecke zu behandeln. — Hierin unterscheidet sich die elterliche Gewalt nach dem Naturrechte von der väterlichen Gewalt nach dem röm. Rechte, welches, ohne die Kinder zum wirklichen Eigenthum des Vaters zu machen (denn sonst wäre die zwischen dem Vater und dem Sohn angenommene persönliche Einheit nicht möglich gewesen), gleichwohl dem Vater (mit Ausschluss der Mutter) über die Kinder zum Theil solche Rechte beilegt, welche sonst nur im Eigenthumsrechte begriffen sind.

§. 127.

Die Erziehungsgewalt hört auf, wenn der Zögling mündig wird. Der Zeitpunkt der Mündigkeit tritt ein, wenn der Zögling zu dem Vermögen gelangt, sich selbst zu erhalten, seine Zwecke nach eigener Einsicht zu verfolgen, und seine Rechte selbst zu verwalten.

1. Nach dem Naturrecht kann die Beendigung der Erziehungsgewalt allmählig geschehen. So wie der Zögling die Fähigkeit erlangt, einzelne Rechte selbst zu verwalten, hört die Gewalt des Erziehers in Ansehung dieser einzelnen Rechte auf, und dauert in Rücksicht auf die übrigen fort, bis derselbe auch diese selbst zu verwalten im Stande ist.
2. Durch die Mündigkeit wird der Zögling sein eigener Herr (*sui juris*). Er steht also nunmehr gegen seinen bisherigen Erzieher in ebendenselben rechtlichen Verhältnisse, wie gegen jeden andern Menschen. Es kann aber weder der Erzieher Vergütung der Ernährungs- und Erziehungskosten, noch der Zögling das Product der Arbeiten, wozu er vom Erzieher zur Uebung seiner Kräfte, mithin zum Behuf der Erziehung, angehalten worden ist, fordern. s. Fichte Grundlage des Naturrechts I. Th. §. 57. Merkwürdig ist, dass das röm. Recht bei den Eltern das nach Beendigung der Erziehung noch fortdauernde moralische Verhältniss in gewissen Aeusserungen der Ehrerbietung (*reverentia*) und der Dankbarkeit (*subsidium vitæ*) als Zwangspflicht sanctionirt. L. 5. C. de p. p. — tit. D. de obsequ. parent.
3. Ueber das rechtliche Verhältniss der Eltern zu den Kindern sind zu bemerken: *Dissertations sur l'autorité paternelle, dont la première a remporté le prix, et les deux autres l'accessit dans l'assemblée publique de l'académie royale.* (von Villaume, Daunou und Klein.) Berlin 1794. von Globig über die Gründe und Grenzen der väterlichen Gewalt. Dresden und Leipzig 1789.

§. 128.

Was kein Vernunftwesen, mithin der Freiheit nicht fähig, und daher kein Subject von Rechten ist, heisst Sache; und, inwieferne solches nicht (wie der menschliche Körper) ursprünglich mit einer Person verknüpft ist, in Beziehung auf diese ein äusserer Gegenstand.

§. 129.

Eine Sache gebrauchen, heisst im weitesten Sinn, irgend einen Zweck mittelst derselben erreichen; im engern Sinn, einen Zweck durch Einwirkung auf dieselbe erreichen.

§. 130.

Ohne den Gebrauch äusserer Sachen kann der Mensch weder seine Existenz erhalten, noch seine Kräfte in dem ganzen Umfang ihrer möglichen Richtungen entwickeln. Daher hat ursprünglich jeder ein Recht auf den Gebrauch aller Sachen, so weit dadurch die allgemeine gesetzliche Freiheit nicht gehindert wird.

§. 131.

Unter eben dieser Beschränkung ist auch jede Art des Gebrauchs äusserer Sachen rechtmässig, mithin auch diejenige, wodurch jemand eine Sache so mit sich verbindet, dass kein Anderer sie gebrauchen kann, ohne das Unrecht desselben zu verletzen. Diese Befugniss heisst Zueignungsrecht.

§. 132.

Ursprünglich steht also keinem Menschen ein Recht auf irgend eine Sache dergestalt zu, dass er Andern den Gebrauch derselben verwehren könnte; aber jedem steht das Gebrauchsrecht auf Sachen überhaupt zu, dessen Ausübung an einzelnen Sachen die Befugniss, Andere von dem Gebrauche dieser Sachen auszuschliessen, zur rechtlich nothwendigen Folge haben kann.

 Zweite Abtheilung.
Hypothetisches oder bedingtes Naturrecht.

Einleitung.

§. 133.

Jedes erworbene Recht wird erst durch ein Factum wirklich. Damit aber ein Factum diese Wirkung haben könne, muss schon vorher ein Recht vorhanden seyn, welchem Andere zuwider handeln würden, wenn sie die Wirkung jener Thatsache nicht anerkennen wollten.

§. 134.

Es lässt sich daher kein erworbenes Recht denken ohne einen Erwerbstitel (*titulus adquirendi*) und eine Erwerbhandlung,

welche nach Verschiedenheit des zu erwerbenden Rechts von verschiedener Art seyn kann (*modus acquirendi*). Der Erwerbstitel ist der Rechtsgrund, warum durch ein Factum etwas erworben werden kann; das Factum selbst, wodurch vermöge des Titels etwas erworben wird, heisst die Erwerbhandlung.

1. Hierauf beruht der Satz, dass aus einer unrechtmässigen Handlung kein Recht für den Handelnden entstehen kann.
2. Dass in dem röm. Recht das Wort *titulus* in einer andern Bedeutung gebraucht wird, ist für den Sprachgebrauch der Rechtsphilosophie eben so gleichgültig, als dass dort nicht der Ausdruck *modus acquirendi*, sondern nur *modus acquisitionis* vorkommt. Vergl. Hugo Civilist. Magazin IV. B. 2. Heft nr. 6.

§. 135.

Vor allem erworbenen Recht ist kein anderes als das ursprüngliche Recht vorhanden. Der letzte Rechtstitel aller Erwerbung ist daher das jedem Menschen gleichsam angeborne Gebrauchsrecht auf äussere Sachen.

§. 136.

Freie Wesen, die selbst Subjecte von Rechten sind, können nicht (wie Sachen) an sich selbst, sondern es kann nur dasjenige, was durch ihre Kräfte möglich ist, erworben werden.

§. 137.

Der Gegenstand der Erwerbung überhaupt ist entweder eine körperliche Sache, oder etwas, was durch die Kräfte eines Andern möglich ist, eine bestimmte Thätigkeit desselben, eine Leistung (*praestatio*). Ich erwerbe eine bestimmte Thätigkeit des Andern, wenn ich die Befugniss erhalte, ihn durch meine Willkühr zu etwas zu bestimmen, wozu er ursprünglich gegen mich nicht verbunden ist.

§. 138.

Eine körperliche Sache, die mit keiner Person rechtlich verknüpft ist, heisst herrenlos (*res nullius*). Die Erwerbung einer herrenlosen Sache geschieht durch einseitige Willkühr.

Eine Sache ist herrenlos, entweder weil sie (so viel man weiss) nie einen Herrn gehabt hat, oder weil sie keinen mehr hat.

§. 139.

Eine bestimmte Thätigkeit des Andern kann nur mittelst der eigenen Willkühr desselben erworben werden, weil das Gegentheil die Möglichkeit der allgemeinen Freiheit aufheben würde. Diese Erwerbung geschieht also nothwendig durch zweiseitige Willkühr.

§. 140.

Eine Leistung, die jemand vom Andern zu fordern hat, ist entweder das Geben einer Sache (*obligatio dandi*) oder eine andre Handlung, welche sowohl im Thun als im Unterlassen bestehen kann (*obligatio faciendi vel non faciendi*). Zum Letztern gehört auch das Nichtverhindern einer fremden Handlung, welche sonst verhindert werden dürfte (*obligatio patiendi*).

Es kann durch einen Act der zweiseitigen Willkühr nicht nur eine einzelne Leistung, sondern auch eine Reihe von Leistungen erworben werden. Dadurch wird aber, selbst auch in dem Falle, wenn diese fortdauernden Leistungen wechselseitig sind und zu ihrer Möglichkeit das Beisammenseyn der gegenseitig verpflichteten Personen erfordern, der Gegenstand der Erwerbung nicht geändert; und jenes Verhältniss kann nicht so betrachtet werden, als ob nun die eine Person den Zustand der andern, oder jede Person wechselseitig die andere als Sache erworben hätte. s. Krug Aphorismen zur Philosophie des Rechts I. B. S. 70 ff.

§. 141.

Alles Erwerben geschieht demnach entweder durch einen einseitigen Act bei der Zueignung (*occupatio*) herrenloser Sachen; oder durch einen zweiseitigen Act bei der Zustimmung zweier Willen in Ansehung einer Leistung (Vertrag). Daher theilt sich das hypothetische oder bedingte Naturrecht in die Lehre von der Occupation und von den Verträgen (*jus naturae factitium et pactitium*).

Die Erwerbung einer Sache durch Occupation heisst auch ursprüngliche Erwerbung, weil sie nicht von dem Recht eines Andern abgeleitet ist.

Erste Unterabtheilung.

Von der Occupation oder der ursprünglichen Erwerbung des Eigenthums.

§. 142.

Eigenthumsrecht ist das Recht zu jedem ausschliessenden Gebrauch einer Sache. oder dasjenige Verhältniss eines Menschen zu einer Sache, vermöge dessen er nicht nur allen Gebrauch von einer Sache zu machen, sondern auch allen Andern den Gebrauch derselben zu verwehren befugt ist.

Das Wort Eigenthum wird theils für das Recht, theils für den Gegenstand des Rechts gebraucht.

§. 143.

Der Rechtstitel der Erwerbung des Eigenthums ist das ursprüngliche Zueignungsrecht auf äussere Sachen überhaupt (§. 131.); die Erwerbung einer besimnten Sache aber geschieht durch eine Handlung, welche es dem Andern unmöglich macht, nach eigenem Gefallen auf diese Sache zu wirken, ohne die Persönlichkeit des Handelnden zu verletzen.

§. 144.

Eine Handlung, welche die (§. 143.) angegebene Wirkung haben soll, kann nur eine auf die zu erwerbende Sache selbst einwirkende Thätigkeit seyn. Durch die blose Erklärung, eine Sache ausschliessend gebrauchen zu wollen, kann Andern keine Verbindlichkeit, sich des Gebrauchs derselben zu enthalten, aufgelegt werden.

Grotius, nach welchem in der Urzeit alle Sachen in ungetheilter Gemeinschaft allen Menschen gehört haben, und Pufendorf, nach welchem ursprünglich zwar nicht Gemeinschaft des Eigenthums, sondern nur des Gebrauchs, jedoch kein Zueignungsrecht, statt gefunden hat, leiten beide die Entstehung des Privat-Eigenthums von einem Vertrag ab, wodurch entweder Theilung festgesetzt, oder die Uebereinkunft, dass künftig die erste Besitznahme einer Sache ein ausschliessendes Recht daran bewirken soll, getroffen worden sey. *Grotius de j. B. et P. Lib. II. cap. II. nr. II. Pufendorf de jure N. et G. Lib. IV. cap. IV. §. 1—6.* Allein auch abgesehen davon, dass durch einen solchen Vertrag kein fortwährendes Eigenthum begründet werden könnte, weil wenigstens die

später Gebornen nicht daran gebunden wären; so ist es eine gleich grundlose Hypothese, man mag annehmen, dass ursprünglich den Menschen alle Sachen zum gemeinschaftlichen Eigenthum, oder dass sie ihnen zu einem bloß gemeinschaftlichen Gebrauch gegeben worden seyen. Das ursprünglich Gemeinschaftliche ist nur das jedem Menschen auf gleiche Weise zustehende Zueignungsrecht. Es bedarf daher, zur Begründung der rechtlichen Möglichkeit des Eigenthums an einzelnen Sachen, keines Vertrags, weil eine vermöge des allgemeinen ursprünglichen Rechts vorgenommene Handlung eines jeden von selbst, ohne die Einwilligung Anderer, rechtliche Wirksamkeit haben muss. Vergl. Kant Rechtslehre. 1. Th. 1. Hauptst. §. 6.

§. 145.

Das Verhältniss zu einer Sache, worin es uns physisch möglich ist, mit Ausschliessung Anderer auf dieselbe einzuwirken, heisst Besitz, Innehabung; und die Handlung, wodurch man sich in eine solche Lage zu einer Sache setzt, Besitzergreifung.

Der Besitz ist an sich ein bloß factisches Verhältniss, und kann also, für sich allein, kein Recht geben. Zum Eigenthum verhält sich derselbe, wie die physische Möglichkeit zur rechtlichen.

§. 146.

Demjenigen, welcher sich einer herrenlosen Sache dergestalt bemächtigt, dass er sie körperlich inne hat, kann solche nicht entzogen werden, ohne auf seinen Körper, durch welchen er sie inne hat, einzuwirken; er ist also, vermöge seines ursprünglichen Rechts auf seinen Körper, alle Andere von jedem Einwirken auf die mit demselben verbundene Sache auszuschliessen befugt. Die erste Erwerbart alles Eigenthums ist demnach die Besitzergreifung einer herrenlosen Sache (*occupatio*). Sie kann aber nur so lange von Wirksamkeit seyn, als das physische Verhältniss zur Sache dauert.

1. Der Einwurf, dass durch die Occupation, als eine einseitige Handlung, ein Recht, welches Andere, ohne ihre Einwilligung, von der Sache ausschliessen sollte, nicht begründet werden könne, beantwortet sich aus demjenigen, was in der Anm. z. §. 144. erinnert worden ist.
2. Wenn man sagt: *res nullius cedit primo occupanti*, so wird dadurch nicht die Priorität der Zeit für sich zum Erwerbgrunde

gemacht, sondern es wird dadurch nur die rechtlich nothwendige Voraussetzung (*conditio sine qua non*) der Erwerbung ausgesprochen. Diese Voraussetzung liegt in der Herrenlosigkeit der Sache; und, genau genommen, ist das Wort *primo* ein Pleonasmus. Das Römische Recht drückt auch diesen Satz nur so aus: *quod nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur. L. 3. pr. D. de A. R. D.*

§. 147.

Dadurch, dass der Occupant mit der Sache eine, auf irgend einen Zweck hindeutende Veränderung (Formation, Verarbeitung oder Bearbeitung) vornimmt, entsteht eine, von der Dauer des Besizes unabhängige, Verknüpfung der Sache mit seiner Persönlichkeit. Denn durch eine solche Handlung verbindet derselbe die Sache mit einem Producte seiner Thätigkeit und dadurch mit sich selbst, so, dass nunmehr die Sache von Andern nicht beliebig gebraucht werden kann, ohne eine fremde Thätigkeit zu verletzen, d. h. ohne die Wirkung derselben entweder zu vernichten oder für sich zu verwenden, und auf diese Art dem Gesetz der allgemeinen Freiheit entgegen zu handeln.

1. Die Formation des Bodens kann theils durch Cultur und Ueberbauung, theils durch Absonderung eines Theils vermittelt künstlicher Gränzen geschehen. Hiedurch entsteht die Möglichkeit eines mittelbaren Besizes durch Gewahrsam (*custodia*) im Gegensatz von dem unmittelbaren, oder der körperlichen Innhabung.
2. Bei der Ableitung des Eigenthums aus der Formation liegt keineswegs die Vorstellungsart zum Grunde, als ob durch die Bearbeitung eines äussern Gegenstandes dieser ein Bestandtheil und Glied von dem Körper des Bearbeitenden würde; sondern es wird behauptet, dass die früher herrenlose Sache, welche durch ihre Formation die darauf verwendete Kraft eines Menschen ankündigt, eben so der Person desselben angehörig sey, als es ursprünglich seine, auf jenes Object verwendete Kraft selbst ist.

§. 148.

Durch Formation einer fremden Sache kann kein Eigenthum daran erworben werden, weil aus einer rechtswidrigen Handlung kein Recht für den Handelnden entstehen kann (§. 134. Anm. 1.). Daher bleibt die Sache auch in der neuen Gestalt ihrem vorigen Eigenthümer.

1. Nach dem Röm. Recht bleibt eine fremde Sache, mit welcher eine Umgestaltung (*specificatio*) vorgegangen ist, nur dann dem vorigen Eigenthümer, wenn diese Veränderung von der Art ist, dass sich die vorige Form wieder herstellen lässt.
2. Producirt jemand aus seiner und einer fremden Materie zugleich einen neuen Körper, so ist das Product gemeinschaftlich, weil der Eigenthümer einer Sache, die mit der Sache eines Andern verbunden wird, sein Eigenthum an jener durch die Handlung des letztern nicht verlieren kann. Das Röm. Recht spricht in diesem Falle das Product dem Specificianten allein, jedoch mit Vorbehalt der dem Andern gebührenden Entschädigung, zu.

§. 149.

Die Formation einer Sache bewirkt nur so lang ein Eigenthum, als die Wirkung menschlicher Thätigkeit an der Sache vorhanden ist. Mit dem Aufhören dieser Wirkung hört der Rechtsgrund auf, aus welchem Andere, des Gebrauchs der Sache sich zu enthalten, verbunden waren.

Das Eigenthumsrecht wird durch den Staat nicht erst begründet, so, dass sich, abgesehen vom Staatsverein, kein Eigenthum als wirklich denken liesse; sondern dasselbe erhält nur im Staate theils, wie andere Rechte, mehr Sicherheit, theils, vermittelt besonderer Anstalten und Verordnungen, welche auf dessen fortwährende Erkennbarkeit, auch ohne körperliche Innhabung und ohne sichtbar bleibende Spuren früherer Bearbeitung, abzwecken, längere Dauer und grössern Umfang für die Ausübung.

§. 150.

Vermittelt des schon bestehenden Eigenthums an einer Sache kann neues Eigenthum durch Zuwachs (*accessio*) entstehen; sey es nun, dass etwas durch innere Kraft aus der Sache hervorgeht und unabhängig von ihr eine für sich bestehende Existenz erhält — ein Erzeugniss, eine Frucht; oder dass etwas von Aussen zu der Sache hinzukömmt und mit derselben ein zusammenhängendes Ganzes ausmacht — Zuwachs im engern Sinne.

Der Zuwachs erfolgt entweder durch die blose Wirkung der Natur und zufällig (*accessio naturalis et fortuita*) oder durch die Mitwirkung absichtlicher, menschlicher Thätigkeit und Kunst (*acc. industrialis s. artificialis*).

§. 151.

Der Eigenthümer einer Sache hat das Eigenthum an den aus ihr entstehenden Früchten als Bestandtheilen derselben; daher steht auch nur dem Eigenthümer der producirenden Sache das Recht zu, von dieser die Früchte zu trennen, und sich solche als etwas für sich Bestehendes zuzueignen.

§. 152.

Erfolgt die Absonderung der Früchte ohne Zuthun des Eigenthümers der producirenden Sache, so beruht sein Eigenthum an ihnen, als einer besondern, für sich bestehenden, Sache, entweder auf dem (unmittelbaren oder mittelbaren) Besitz, oder auf der daran, sey es gleich Anfangs durch Mitwirken zur Production (wie bei Früchten, welche nur durch Cultur gewonnen werden) oder durch nachherige Veränderungen verwendeten Thätigkeit.

§. 153.

Durch das Factum der Accession von Aussen wird an und für sich kein Eigenthum der hinzukommenden Sache erworben. Hat sich daher eine herrenlose Sache mit einer bereits im Eigenthum befindlichen vereinigt, so kommt es darauf an, ob ein Anderer jene noch in Besitz nehmen kann, ohne zugleich diese zu verletzen, oder nicht. Im ersten Falle kann dieselbe von jedem, im zweiten nur von dem Eigenthümer der durch den Zuwachs vermehrten Sache occupirt werden.

§. 154.

Ist die hinzugekommene Sache etwas, was schon vorher einem Andern gehört hat, so behält dieser auch nach der Verbindung das Eigenthum an seiner Sache (§. 83.); und, wenn sich dieselbe ohne Verletzung der fremden Sache wieder trennen läßt, so ist er befugt, diese Trennung vorzunehmen.

Dagegen stellt das Röm. Recht (ohne jedoch die Trennung, wo sie möglich ist, auszuschliessen) den allgemeinen Grundsatz auf: *accessorium sequitur suum principale*. Hiedurch wird eine besondere Bestimmung nöthig, welche Sache jedesmal als die Haupt- oder als die Nebensache anzusehen sey. Nur bei der Vermischung

flüssiger Körper hat nach Röm. Recht, soweit nicht die Grundsätze desselben über die Specification eine Ausnahme begründen, ein Gleiches Statt, wie nach dem Naturrecht; das Gemische wird gemeinschaftlich, eben weil sich für diesen Fall keine Bestimmung, was Haupt- oder Nebensache seyn soll, finden lässt.

§. 155.

Nur solche herrenlose Sachen, welche der Mensch nicht in ein dem Eigenthumsrecht angemessenes Verhältniss (der Detention oder Formation) zu sich setzen kann, können auch nicht occupirt werden. Ausserdem ist an sich, d. h. soweit nur Andern die Möglichkeit der Existenz nicht entzogen wird, kein Unterschied, ob die Sachen auch ohne ausschliessenden Besitz vollkommen gebraucht werden könnten, und ob sie sich durch den Gebrauch erschöpfen lassen (*res inexhausti usus*) oder nicht.

§. 156.

In dem Eigenthumsrecht, als dem Recht auf den vollständigen und ausschliessenden Gebrauch einer Sache (§. 142.), sind zwei Hauptbestandtheile enthalten: 1) das Recht, über die Substanz der Sache, d. h. über die Sache an sich, in Ansehung der Form und der Bestandtheile derselben, zu verfügen — das Proprietätsrecht; 2) das Recht, die Sache als Werkzeug oder Mittel zu irgend einem Zweck zu gebrauchen und über die Erzeugnisse derselben zu verfügen — das Nutzungsrecht (*jus utendi, fruendi*). Mit diesen beiden Rechten ist, als Bedingung der Möglichkeit, jeden Andern auszuschliessen, das Recht, die Sache zu besitzen (*jus possidendi*), verbunden.

1. Unter Substanz einer Sache versteht man dasjenige, was an ihr als beharrlich im Wechsel gedacht wird, daher auch die Bestandtheile und die Form derselben, insoferne durch beide zusammen der Begriff des Ganzen bestimmt wird, so, dass mit deren Veränderung die Sache aufhört, ebendasselbe zu seyn, was sie vorher war.
2. Proprietät ist eigentlich das Verhältniss, worin eine Sache mein ist, mithin das ausschliessende Verfügungsrecht überhaupt oder das Eigenthumsrecht selbst. So wie aber die Substanz betrachtet wird, als die Grundlage dessen, was sich an ihr, ohne dass sie

selbst verändert erscheint, als veränderlich zeigt; so wird das Recht der Disposition über die Substanz als das Grundrecht an der Sache angesehen und daher Proprietätsrecht im ausnehmenden Sinne genannt.

§. 157.

In den beiden Hauptbestandtheilen des Eigenthumsrechts sind so viele einzelne Befugnisse begriffen, als sich verschiedene Bedürfnisse, zu deren Befriedigung die Sache dienen kann, denken lassen. Vermöge des Proprietätsrechts ist der Eigenthümer befugt, jede beliebige Veränderung, wohin auch das Zerstören gehört, mit der Sache vorzunehmen; vermöge des Nutzungsrechts, jeden Vortheil, den sie auch ohne Veränderung ihrer Substanz gewähren kann, von ihr zu ziehen.

Bei dem Verbrauch einer Sache (*abuti*) kommen beide Hauptbestandtheile des Eigenthumsrechts zugleich zur Ausübung. •

§. 158.

Das Eigenthumsrecht enthält an sich keine Beschränkung, als diejenige, welche sich auf das allgemeine Gesetz der Freiheit gründet, dass es nicht zur Verletzung der Rechte Anderer ausgeübt werde. Der Eigenthümer kann aber, so wie er sein Eigenthumsrecht ganz aufgeben kann, eben so auch einzelne darin begriffene Befugnisse auf Andere übertragen, oder sich der Ausübung derselben zum Besten Anderer begeben.

1. Das Proprietätsrecht kann nicht im Ganzen aufgegeben werden, ohne dass das Eigenthum selbst aufhört (§. 156. Anm. 2.). Dagegen kann der Eigenthümer entweder einzelne im Proprietätsrechte liegende Befugnisse, oder das Nutzungsrecht (ganz oder zum Theil), oder einzelne Proprietäts-Befugnisse und Nutzungsrecht zugleich auf einen Andern übertragen. Beispiele sind, vom ersten, das bloße Pfandrecht: vom zweiten, die Servituten; vom dritten, das mit Nutznussung verbundene Pfandrecht, die Emphyteuse, das Lehen. Im dritten Falle kann es zweifelhaft werden, und wird dann bloß durch den Sprachgebrauch des positiven Rechts entschieden, auf welcher Seite das Eigenthum bestehe. S. Hugo Lehrb. des heutigen Röm. Rechts. 5. Aufl. §. 67. So ist z. B. anerkannt, dass das volle Nutzungsrecht (*usus fructus*, Niessbrauch) sich auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränken müsse, wenn nicht der Begriff des Eigenthums vernichtet werden soll; dagegen hat man bei den Lehen, nachdem sie erblich geworden waren, den

Namen des Eigenthümers für den Verleiher beibehalten, und erst später diese Benennung auch auf den Vasallen übertragen; woraus dann die Annahme eines getheilten Eigenthums, und, aus Veranlassung des Unterschiedes zwischen *actio directa* und *utilis*, die Unterscheidung eines *dominium directum* und *utile* entstanden ist. S. Thibaut Vers. über einzelne Theile der Theorie des Rechts. II. B. 3. Abth. Joh. Christ. Lange über die Natur des Besitzes (Erlangen 1813.). §. 28. Marezoll Lehrbuch des Naturrechts §. 202 — 205.

2. Durch positive Gesetzgebung kann bestimmt werden, in welchen Fällen das Aufgeben einzelner Eigenthums-Befugnisse zum Besten eines Andern für diesen nur eine persönliche Forderung gegen den Eigenthümer, oder ein dingliches Recht an der Sache zur Folge haben soll. In Fällen der letztern Art heisst dann das Eigenthum ein unvollständiges (*dominium minus plenum*) oder ein eingeschränktes im engeren Sinne (*dominium restrictum s. limitatum*), je nachdem das einem Andern zustehende dingliche Recht die Ausübung gewisser Eigenthums-Befugnisse von Seiten des Andern, oder die Nicht-Ausübung derselben von Seiten des Eigenthümers zum Gegenstande hat.

§. 159.

Steht das Eigenthumsrecht an einer Sache mehreren Personen zugleich und auf gleiche Weise zu, so können sie jeden Dritten, nicht aber sich unter einander, vom Gebrauch der Sache ausschliessen. Ein solches Verhältniss heisst **Gesamteigenthum** (*dominium commune*) im Gegensatz von **Alleineigenthum** (*dominium solitarium*); und der Antheil eines jeden am Gesamteigenthum wird **Miteigenthum** (*condominium*) genannt.

1. An dem Gegenstande des Gesamteigenthums (an der gemeinschaftlichen Sache) können die einzelnen Miteigenthümer gleichen oder ungleichen Antheil haben; jedem aber stehen in Ansehung seines Antheils, dieser sey gross oder klein, alle im Eigenthum begriffene Rechte zu.
2. Jeder einzelne Miteigenthümer ist nach Verhältniss seines ideellen Antheils Eigenthümer des Ganzen, ist eine Sache unter Mehrere reell (physisch) getheilt, so ist jeder nur Eigenthümer seines Theils.
3. Gesamteigenthum kann entstehen durch Concurrenz Mehrerer bei der ursprünglichen Erwerbung, durch Specification und Accession (§. 148. Anm. 2. §. 154.) und durch Vertrag.

§. 160.

Bei dem Gesamteigenthum machen die mehreren Miteigenthümer zusammen den Eigenthümer der Sache aus; daher können sie auch nur alle zusammen über die Sache, so weit sie gemeinschaftlich ist, rechtsgültig verfügen.

1. Ueber seinen Antheil am Gesamteigenthum kann jeder Miteigenthümer, so weit es ohne Verletzung des Rechts der übrigen möglich ist, frei verfügen, z. B. durch Veräußerung, Verpfändung, nutzniessliche Ueberlassung.
2. Auf der Nothwendigkeit der Einstimmung sämmtlicher Miteigenthümer zu einer Verfügung über das Ganze beruht die Rechtsregel: *potior est causa prohibentis*.

§. 161.

So mancherlei die Bestandtheile des Eigenthumsrechts (§. 157.) sind, so vielfach ist auch die mögliche Verletzung desselben durch fremde Handlungen. Das Eigenthum wird daher verletzt durch jede wider den Willen des Eigenthümers unternommene Veränderung, Beschädigung oder Zerstörung der Sache, durch widerrechtliche Hinderung des Gebrauchs derselben und durch Entziehung des Besitzes. Dem Eigenthümer steht dagegen das Recht, die Sache zurück zu fordern (Vindicationsrecht) und das Recht auf Ersatz zu.

§. 162.

Ein redlicher Besitzer (*possessor bonae fidei*) ist derjenige, welcher von der Rechtmässigkeit seines Besitzes überzeugt ist; ein unredlicher (*possessor malae fidei*), welcher sich der Unrechtmässigkeit seines Besitzes bewusst ist.

1. *Bona fides* ist überhaupt die Ueberzeugung, dass man zu etwas berechtigt sey; *mala fides* ist das Bewusstseyn, dass man sich etwas anmasse, ohne dazu berechtigt zu seyn. — Wer eine fremde Sache als die seinige in der irrigen Ueberzeugung, dass sie keinem Andern angehöre, erworben hat, heisst ein vermeintlicher Eigenthümer (*dominus putativus*).
2. Obgleich die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes nicht wohl anders als vor einem äussern Gerichtshof und mit Hülfe positiver bestimmter Merkmale der Erkennbarkeit ausgemittelt werden kann, so sind doch die allgemeinen Grundsätze hierüber in der Rechtsphilosophie nicht zu übergehen.

§. 163.

Dem Eigenthümer einer Sache steht das Recht der Zurückforderung gegen jeden, nicht nur gegen den unredlichen Besitzer, zu; denn das Recht des Eigenthümers an der Sache besteht eben darin, dass dieselbe seiner Willkühr ausschliessend untergeordnet, mithin auch die Handlung eines Nichteigenthümers, von welchem sie etwa der redliche Besitzer erhalten hat, ohne alle rechtliche Wirksamkeit ist.

1. Der Eigenthümer ist nicht verbunden, dem redlichen Besitzer den Preis, um welchen dieser die Sache an sich gebracht hatte, zu erstatten; denn er fordert die Sache, vermöge seines ausschliessenden Rechts an derselben, zurück; der bisherige Besitzer aber hat seine Entschädigung gegen seinen Vorgänger zu suchen.
2. In dem neuern Röm. Recht gilt die Strenge der Vindication nach ihrem ganzen Umfang. In andern Gesetzgebungen, namentlich in manchen deutschen, ist diese Strenge, hauptsächlich um den Handelsverkehr zu erleichtern, in verschiedenen Rücksichten gemildert worden. Am häufigsten ist dieses geschehen in Ansehung des Falls, wenn der Eigenthümer seine Sache einem Andern anvertraut hat, und dieser sie nun auf einen Dritten überträgt; wo nach dem Grundsatz: Hand muss Hand wahren, dem Eigenthümer nur noch eine persönliche Klage gegen denjenigen, welcher sein Vertrauen getäuscht hat, übrig bleibt. S. C. Schwab über das unvermeidliche Unrecht. S. 183 ff.

§. 164.

Obgleich aber der vermeintliche Eigenthümer die Sache an den wahren Eigenthümer, wenn sich dieser darstellt, abtreten muss; so bleiben jenem doch die während seines redlichen Besitzes entstandenen und von ihm gezogenen Früchte, weil diese von dem Eigenthümer der Sache nicht erworben worden sind (§. 152.); auch ist er dem Eigenthümer wegen des von der Sache gemachten Gebrauchs oder der mit ihr vorgenommenen Veränderungen zu keiner Vergeltung oder Entschädigung verbunden.

1. Der redliche Besitzer ist daher auch nicht schuldig, dem sich meldenden Eigenthümer der Sache die schon gezogenen, aber noch in seinem Besitz befindlichen Früchte herauszugeben. Dieser Grundsatz des Naturrechts ist auch in der Preuss. Gesetzgebung angenommen: »Alle während des redlichen Besitzes gezogenen Nutzun-

gen und genossenen Früchte sind und bleiben das Eigenthum eines redlichen Besitzers — — ohne Unterschied, ob dieselben schon verzehrt, veräussert, oder noch wirklich vorhanden sind.« Allgem. Landrecht für die Preuss. Staaten. Th. 1. Tit. 7. §. 189. ff. 195. Das röm. Recht hingegen spricht dem redlichen Besitzer nur die verzehrten oder veräusserten Früchte, nicht die noch bei ihm vorhandenen zu, ausser soweit er sie bereits durch Verjährung erworben hat. §. 35. *I. de R. D. L. 4. §. 2. D. fin. regund. L. 22. C. de R. V.*

2. Der redliche Besitzer ist nur schuldig, dem wahren Eigenthümer die Sache in dem Zustande zurückzugeben, worin sie sich zur Zeit der Zurückforderung befindet; er haftet also für keine Verschlimmerung oder Verwahrlosung derselben. Den Grund hievon drückt das röm. Recht sehr treffend so aus: *bonæ fidei possessor, quia quasi rem suam neglexit, nulli querelæ subjectus est. L. 31. §. 5. D. de hered. petit.*

§. 165.

Der unredliche Besitzer ist als ein Beleidiger anzusehen, mithin gegen den wahren Eigenthümer zur vollen Schadloshaltung verbunden. Er muss sogar den zufälligen Schaden ersetzen, wenn nicht etwa dieser die Sache im Besitz ihres Eigenthümers auf gleiche Art betroffen haben würde. Denn der zufällige Schaden, welcher sich an der Sache im Besitz ihres Eigenthümers nicht ereignet hätte, ist als eine Folge der widerrechtlichen Handlung des unredlichen Besitzers anzusehen.

Dieser Satz ist auch im röm. Recht angenommen, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, dass etwa der Eigenthümer die Sache, wenn sie ihm nicht vorenthalten worden wäre, durch frühere Veräusserung dem Zufall, welcher sie ausserdem in seinem Besitz auch getroffen haben würde, hätte entziehen können. *L. 40. pr. D. de hered. petit. L. 47. §. 6. D. de legat. 1. s. Schömann Handbuch des Civilrechts. 2. B. S. 335 ff.*

§. 166.

Ist die Sache durch den Aufwand des Besitzers erhalten, verbessert oder verschönert worden (*impensæ necessariae, utiles, voluptuariae*), so lässt sich dasjenige, was an die Sache verwendet worden ist, entweder ohne Beschädigung derselben absondern oder nicht. Im ersten Fall ist sowohl der redliche als der unredliche Besitzer zur Absonderung befugt; im zweiten Fall ist der Eigenthümer auch dem redlichen Besitzer zu keinem

Kostenersatz verbunden, weil niemand zu einer positiven Leistung anders als mit seinem Willen, oder wegen einer widerrechtlichen Handlung bestimmt werden kann.

Hierin weicht (durch Erhebung der Billigkeit zur vollkommenen Verbindlichkeit) das römische Recht von dem natürlichen ab, wenn jenes dem Eigenthümer die Erstattung der Erhaltungskosten gegen jeden Besitzer, den Ersatz der Meliorationskosten aber gegen den redlichen Besitzer auflagt, und nur bei den Verschönerungskosten in Ansehung des redlichen sowohl als des unredlichen Besitzers den Grundsatz des Naturrechts beibehält.

§. 167.

Die Ausübung des Eigenthumsrechts, wie jedes andern Rechts, ist weder durch den daraus mittelbar für einen Andern entstehenden Nachtheil (§. 104.), noch durch blos moralische Gründe, welche unter gewissen Umständen dagegen eintreten können, rechtlich beschränkt.

Der Gebrauch, welchen jemand von seinem Exemplar eines Buchs durch das Nachdrucken desselben macht, mag sehr unmoralisch und für den Verleger sehr nachtheilig seyn; gleichwohl lässt sich hieraus kein Schluss auf die natürliche Widerrechtlichkeit des Büchernachdrucks ziehen, ohne den moralischen Gesichtspunkt mit dem rechtlichen zu verwechseln und Nutzen oder Schaden zum Maasstab des Rechts zu machen. Es ist vergeblich, diesen Fehlschluss durch erkünstelte Beweise, z. B. durch Vergleichung des Nachdrucks mit der unbefugten Specification eines fremden Stoffs, oder mit der eigenmächtigen Einmischung in ein fremdes Geschäft aus Gewinnsucht, verstecken zu wollen; die Voraussetzung aber, dass der Verleger jedes Exemplar nur mit der stillschweigenden Bedingung, dasselbe nicht durch den Druck zu vervielfältigen, an den Käufer überlasse, ist eine offenbare *petitio principii*, weil die Annahme einer solchen stillschweigenden, d. h. dem Rechtsgesetze nach sich von selbst verstehenden, Bedingung nur auf die natürliche Widerrechtlichkeit des Nachdrucks, welche eben durch jene Voraussetzung erwiesen werden soll, gegründet werden könnte. Indessen lässt sich nicht bezweifeln, dass moralische und politische Beweggründe für den Gesetzgeber eine dringende Aufforderung enthalten, dem Büchernachdruck Schranken zu setzen. So wie aber häufig die positivrechtliche Beschränkung der natürlichen Freiheit auf der einen Seite wiederum eine Beschränkung auf der andern nach sich ziehen muss, wenn die Gesetzgebung nicht zur Unbilligkeit (§. 54. Anm.) führen soll; so wird bei gesetzlichen Bestimmungen gegen den Nachdruck immer zugleich auch darauf

Rücksicht zu nehmen seyn, dass das Publicum gegen die Habsucht der Verleger gesichert werde. s. L. F. Griesinger der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und der Politik betrachtet. Stuttg. 1822. K. E. Schmid der Büchernachdruck u. s. w. gegen L. F. Griesinger. Jena 1823. vgl. Hermes v. J. 1824. St. III. Nr. 1. Ueber die ältere Literatur s. Meister Lehrb. des Naturrechts. §. 266 ff. — Auf gleiche Art, wie mit dem Büchernachdruck, verhält es sich auch mit dem Nachmachen fremder Erfindungen.

§. 168.

Es gibt daher kein Recht des unschädlichen Gebrauchs einer fremden Sache (*jus innoxii usus*). Denn jeder Gebrauch einer fremden Sache, welcher gegen den Willen des Eigenthümers gemacht wird, ist schon an sich (durch die Form der Handlung selbst) der allgemeinen Freiheit zuwider, es mag daraus Schaden für den Eigenthümer entstehen oder nicht.

Der bekannte Satz: *quod tibi non nocet, et alteri prodest, ad id potes compelli*, ist nach dem Naturrechte völlig ungegründet, im Röm. Recht aber (weshalb man sich auf L. 2. §. 5. *D. de aq. et aquæ pluv. arc.* beruft) weder in der Art, noch in der Allgemeinheit, wie jene Worte lauten, enthalten, überdiess hier, wo nur von einem besondern Falle die Rede ist, ausdrücklich als ein auf bloßer Billigkeit, nicht auf dem strengen Rechte beruhender Satz anerkannt: „*hæc æquitas suggerit, etsi jure deficiamus.*“ S. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 101.

§. 169.

Es gibt auch kein Recht des Nothgebrauchs einer fremden Sache; denn diess wäre ein Recht, in der Noth das Eigenthum des Andern zu verletzen, mithin in der Noth Unrecht zu thun; was widersprechend ist (§. 39.). Hat aber jemand in wahrer wirklicher Noth gegen das Eigenthumsrecht des Andern gehandelt, so kann er nicht angehalten werden, Ersatz dafür zu leisten, weil eine in wahrer Noth begangene Handlung nicht juridisch behandelt (§. 40.), mithin auch keine besondere Verbindlichkeit daraus abgeleitet werden kann.

§. 170.

Das Eigenthum hört ausser den Ursachen, welche sich auf den Rechtsgrund der ursprünglichen Erwerbung desselben beziehen (§. 146. 149.) auf: 1) durch Freiheit, wenn der

Eigenthümer sich freiwillig des ausschliessenden Rechts an der Sache begibt, sey es unbedingt (Dereliction) oder durch Uebertragung an Andere; 2) durch die Natur a) durch den Untergang der Sache, b) durch den Tod des Eigenthümers.

§. 171.

Mit dem Tod eines Menschen hören alle seine Rechte (§. 88.), mithin auch seine Eigenthumsrechte auf; daher werden die Güter eines Verstorbenen herrenlos. Es gibt also von Natur kein Erbfolgerecht, d. h. kein ausschliessendes Recht gewisser Personen (z. B. der nächsten Verwandten) zur Erwerbung der Güter eines Verstorbenen, sondern es tritt in Ansehung derselben das allgemeine Occupationsrecht wieder ein.

§. 172.

Dieses Occupationsrecht an dem Nachlass eines Verstorbenen, welches allen übrigen Menschen zusteht, kann ihnen nicht ohne ihren Willen entzogen werden. Daher hat nach dem Naturrecht ein Testament, d. h. eine einseitige Willenserklärung eines Menschen, wer nach dessen Tode seine Güter haben soll, keine verbindliche Kraft.

1. Merkwürdig ist die Art, wie die Spur dieses naturrechtlichen Satzes sich im Röm. Rechte durch alle nach und nach eingeführten Formen der Testamente hindurch erhalten hat. I) Bei dem Testament *in comitiis calatis* ging eine förmliche Rogation vor (*velitis, jubeatis, Quirites, uti Titius Valerio jure legeque heres siet?*), wodurch die ganze Staatsgesellschaft gleichsam ihrem Occupationsrecht auf den künftigen Nachlass zu Gunsten des ernannten Erben entsagte, und diesem ein ausschliessendes Erwerbrecht zum voraus garantierte. II) Bei dem Testament *per aes et libram* ging eine förmliche Mancipation (feierlicher Verkauf) vor; der Erblasser schloss einen Vertrag über sein gesamtes Vermögen, nur dass er dabei die freie Disposition über jedes einzelne Stück behielt, und auf diese Art auch das ganze Geschäft wieder umstossen konnte. Freilich war bei diesem Act die *lex mancipationis* das Wichtigste; aber selbst darin, dass die Hauptsache in der Gestalt einer Nebenhandlung erscheinen musste, scheint eine Anerkennung des ursprünglichen Grundsatzes zu liegen. III) Bei der neuen Art zu testiren liegt eine doppelte Fiction zum Grunde, vermittelt deren die Zeit der Errichtung des Testaments mit der Zeit des Todes des Erblassers und diese mit der Zeit der Erbschaftsanretung verknüpft wird, so,

dass der Augenblick des Sterbens als der Zeitpunkt der Uebertragung des zurückbleibenden Vermögens auf den Begünstigten erscheint. S. *Rotgerstii demonstrat. apodict. etc. de successione legitima* p. 80. Vergl. Tieftrunk Untersuchungen über das öffentliche und Privatrecht. I. Th. S. 462. Jene Fiction ist indess blos die positivrechtliche Form für die Einführung des testamentarischen Erbrechts; diese selbst aber beruht darauf, dass das bürgerliche Gesetz, bis zur Willenserklärung des eingesetzten Erben, die Verlassenschaft für eine *res jacens* erklärt, und eben dadurch dieselbe dem allgemeinen Occupationsrecht, oder dem an dessen Stelle eingeführten Intestat-Erbfolge-Recht entzieht.

2. Kant erklärt sich zwar für die Behauptung, dass die Testamente auch nach dem blosen Naturrecht gültig seyen, aber, um nicht missverstanden zu werden, mit dem ausdrücklichen Beisatz: diese Behauptung sey nur so zu verstehen, dass die Testamente fähig und würdig seyen, in einem bürgerlichen Zustand (wenn dieser dereinst eintrete) eingeführt und sanctionirt zu werden; denn nur der bürgerliche Zustand (der allgemeine Wille in demselben) bewahre den Besitz der Verlassenschaft während dessen, dass diese zwischen der Annahme und der Verwerfung schwebt, und eigentlich Keinem angehöre. *Metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre* §. 34. Auch Fichte erklärt es für ein Gesetz des Staats, dass die Testamente gelten sollen. S. dessen *Grundlage des Naturrechts*. II. S. 92 ff.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Verträgen.

§. 173.

Ursprünglich ist der ganze Umfang der möglichen äussern Wirksamkeit eines Menschen, soweit sie mit der allgemeinen gesetzlichen Freiheit vereinbar ist, nur von seiner Willkühr abhängig; er kann aber, vermittelt eben dieser Willkühr, auch über einzelne Theile seiner freien Wirksamkeit zum Besten eines Andern verfügen.

§. 174.

Ich verfüge über einen gewissen Theil meiner äussern Wirksamkeit zum Besten eines Andern dadurch, dass ich den Entschluss fasse, diesen Theil in der Voraussetzung, wenn der

Andere denselben seiner Willkühr unterwerfen will, nicht mehr als der meinigen unterworfen zu betrachten. Ist nun in dem Andern das vorausgesetzte Wollen vorhanden, so steht jener Theil meiner äussern Wirksamkeit nicht mehr unter meiner, sondern unter seiner Willkühr, und ihm kommt jetzt die freie Verfügung über denselben eben so zu, wie sie ursprünglich mir zugestanden hat.

§. 175.

Es existirt aber für einen Menschen kein Wille eines Andern, als inwieferne sich derselbe in der Sinnenwelt äussert; und dasjenige, was als der Wille des Andern erscheint, muss im äussern Verhältnisse seinem wirklichen Willen gleich gelten, weil sonst keine Wechselwirkung durch Gedankenmittheilung, d. h. keine vernünftige Wechselwirkung unter den Menschen möglich wäre.

S. Grolmann über die Rechtsgültigkeit der Verträge — in dessen Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. 1. B. 1. Heft.

§. 176.

Soll daher eine Willensbestimmung rechtliche Wirkung haben, so muss sie auch äusserlich erkennbar seyn. Eine Handlung, wodurch die Willensbestimmung des Einen dem Andern erkennbar wird, heisst Willenserklärung (*declaratio voluntatis*), und, wenn der Eine die Uebereinstimmung seines Willens mit dem Willen des Andern zu erkennen gibt, Erklärung der Einwilligung (*declaratio consensus*).

§. 177.

Die Erklärung, einen Gegenstand seiner äussern Wirksamkeit als der Willkühr eines Andern unterworfen, im Falle der Einwilligung desselben, zu betrachten, oder dem Andern zu einer ihm zu leistenden Handlung verbunden seyn zu wollen, heisst Versprechen im rechtlichen Sinne; die hierauf erfolgende Erklärung des Andern, eben diesen Gegenstand als seiner Willkühr unterworfen zu betrachten, oder zu der vom Versprechenden zu leistenden Handlung berechtigt seyn zu wollen, heisst Annahme des Versprechens.

1. Wer ein Versprechen ablegt, heisst *Promittent*; derjenige, dem es abgelegt wird, *Promissar*.
2. Nicht jede Aeussderung gegen einen Andern, zu seinem Besten etwas thun zu wollen, ist ein Versprechen im rechtlichen Sinne; es muss darin auch die Erklärung, zu diesem Thun verpflichtet seyn zu wollen, enthalten seyn. *Dictum differt à promisso*. Vergl. *Pufendorf de officio hom. et civ. L. I. C. 6. §. 6.*

§. 178.

Ein Versprechen und die Annahme desselben machen zusammen einen Vertrag aus. Ein Vertrag (*pactum, conventio*) ist demnach die übereinstimmende Willenserklärung zweier Menschen, wodurch ein Recht auf eine Leistung von dem einen auf den andern übertragen wird.

§. 179.

Nach erfolgter Annahme des Versprechens steht dem Promittenten die Aenderung seiner vorigen Willenserklärung nicht mehr zu; denn durch die Zulässigkeit der einseitigen Zurücknahme eines bereits acceptirten Versprechens würde die Möglichkeit aller Verträge aufgehoben, hierdurch aber alle vernünftige Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse unter den Menschen unmöglich gemacht.

Die Rechtsgültigkeit der Verträge gründet sich darauf, dass sie zur Coexistenz der Menschen als vernünftiger Wesen nothwendig sind, weil diese nur durch Verträge ihre gegenseitigen Verhältnisse auf eine vernunftgemässe Art bestimmen können (§. 176.). Sind nun Verträge aus demselben Grunde, worauf das Recht überhaupt beruht, nothwendig; so müssen sie auch möglich seyn. Möglich sind aber Verträge nur dann, wenn ein Versprechen, sobald es acceptirt ist, nicht mehr zurückgenommen, die Erfüllung desselben nicht mehr verweigert werden kann. — Etwas Aehnliches sagt Pufendorf; nur dass er bei der Betrachtung des Nutzens stehen bleibt, ohne auf ein höheres Princip zurückzugehen: „*generale officium ex lege naturali debitum est, ut quilibet fidem datam servet, seu promissa et pacta expleat. Citra hoc enim si esset, plurima pars utilitatis periret, quæ humano generi communicatis invicem operis ac rebus enasci apta est.*“ *De officio hominis et civis lib. I. cap. 9. §. 3.* Vergl. *Hobbes Leviathan c. 14.* und *de cive c. 2. §. 4. c. 3. §. 1.* Fries philos. Rechtslehre S. 43 ff. — Andere leiten die Zwangsverbindlichkeit der Verträge aus ethischen Gründen ab, wie Feder Grundlehren zur Kenntniss des

menschlichen Willens (Göttingen 1790) S. 217 f. — Moses Mendelssohn Jerusalem S. 45. 52. vergl. Garve Anmerk. zum ersten Buch Cicero's von den Pflichten S. 94 f. — Kant stellt den Grundsatz: Verträge müssen gehalten werden, als ein Postulat der reinen Vernunft, mithin als unerweislich auf, und deducirt nur den Begriff der Erwerbung durch Vertrag aus der Möglichkeit der Abstraction von der empirischen Bedingung der Zeit. s. dessen Rechtsl. 1. Th. II. Hauptst. 2. Abschn.

§. 180.

So lange daher der Promissar das Versprechen nicht acceptirt hat, kann der Promittent solches wieder zurücknehmen. Sobald aber die Annahme erfolgt ist, so ist der Vertrag völlig zu Stande gekommen (*pactum perfectum*), und das Recht des Promissars auf die versprochene Leistung vollkommen gegründet (*jus quaesitum*).

1. Die Acceptation kann auch einem Versprechen vorhergehen. Diess geschieht alsdann, wenn das, was der Eine verlangt, ihm von dem Andern zugesagt wird. Eine Wiederholung der Annahme ist in einem solchen Falle nicht nothwendig.
2. Bloße Tractaten, d. h. gegenseitige Erklärungen zweier Personen über die Art, wie sie einen Vertrag mit einander schliessen wollen, sind nicht verbindlich, weil hier eine wirkliche Vereinigung beider Willen noch nicht vorhanden ist, sondern bloß vorbereitet wird.
3. Ein nicht acceptirtes Versprechen heisst *pollicitatio*; eine rechtliche Verbindlichkeit daraus kann nur auf einer besondern Verordnung des bürgerlichen Gesetzes beruhen, wie nach Röm. Recht bei einer *pollicitatio* an eine *respublica* und bei dem *votum* (Gelübde).

§. 181.

Dasjenige, was unmittelbar durch einen Vertrag erworben wird, ist nicht der versprochene Gegenstand selbst, sondern nur eine bestimmte Thätigkeit des Andern in Ansehung dieses Gegenstandes (§. 137. 140.). Durch den Vertrag entsteht also zunächst nur ein persönliches Recht, d. h. ein Recht gegen eine gewisse Person, die Willkühr derselben zu einer Leistung zu bestimmen. Ist die Leistung wirklich erfolgt, so heisst der Vertrag erfüllt oder vollzogen (*pactum consummatum*). (§. 175. 178.)

Durch Abschliessung eines Vertrags, welcher das Geben einer Sache betrifft, wird der Promissar noch nicht Eigenthümer der Sache; er wird es erst dadurch, dass ihn der Promittent in den Besitz

derselben setzt oder ihn die Besitznahme vornehmen lässt (Uebergabe, *traditio*); denn durch den Vertrag hat er nur das Versprechen, nicht das Versprochene erworben. Erst durch die Besitznahme geht die Sache selbst auf den Promissar über; er hat nun ein dingliches Recht, d. h. er kann nun von allen Andern fordern, die Sache als die seinige anzuerkennen. s. Kant Rechtslehre §. 20. 21.

§. 182.

Da ein Vertrag nur ein persönliches Recht bewirkt und mithin blos das Verhältniss zwischen den Paciscenten betrifft, so wird ein Dritter durch den Vertrag zweier Anderer weder berechtigt noch verpflichtet.

§. 183.

Ein Vertrag heisst gültig, wenn durch denselben das Recht, welches von dem Einen auf den Andern übertragen werden soll, wirklich begründet wird. Die Gültigkeit eines Vertrags hängt ab: 1) von dem Gegenstande, worüber derselbe geschlossen wird; 2) von den vertragschliessenden Personen, in Ansehung der Möglichkeit ihrer Einwilligung und der Art ihrer Willenserklärung.

§. 184.

Man kann über Alles Verträge schliessen, dessen Leistung weder physisch noch rechtlich unmöglich ist.

1. Rechtlich unmöglich ist eine Leistung, nicht nur wenn sie den Rechten Anderer, sondern auch, wenn sie einer unbedingten (vollkommenen) Pflicht des Promittenten in Beziehung auf seine eigene Person, mithin der absoluten, moralischen Würde desselben entgegen ist. Der Grund, warum eine Leistung der letztern Art nicht gültig versprochen werden kann, liegt darin, weil eine Verpflichtung zu etwas, was mit der Natur eines vernünftigen Wesens und daher mit dem Grund aller Pflichten im Widerspruch steht, nicht denkbar ist. Es ist hier derselbe Fall im Einzelnen, wie bei einer Veräusserung der rechtlichen Freiheit im Ganzen. (§. 85.) s. Meistner Naturrecht §. 302.
2. Bei einem Vertrag, wodurch jemand sich zum Sklaven hinzugeben (seine Person zum Eigenthum des Andern zu machen) verspricht, tritt nicht nur rechtliche, sondern auch physische Unmöglichkeit der Leistung ein, weil eine Person sich nicht selbst als Sache übergeben kann. Auch das Röm. Recht erklärt vertragsmässige Sklaverei für unmöglich. L. 37. D. L. 10. C. *de lib. causa*.

§. 185.

Verträge schliessen kann nur derjenige, welcher einwilligen kann. Zur Möglichkeit der Einwilligung wird Gebrauch der Vernunft zu der Zeit, wo der Vertrag geschlossen wird, erfordert.

Kinder, Wahnsinnige, Höchstbetrunkene und dergl. können keinen gültigen Vertrag eingehen.

§. 186.

Die Einwilligung muss zureichend, d. h. auf eine solche Art erklärt seyn, dass kein äusserer Grund vorhanden ist, die erklärte Einwilligung nicht als eine wirkliche anzunehmen, und dass sich der Gegenstand der Verpflichtung mit Bestimmtheit erkennen lässt.

Scherzhafte Aeusserungen, Complimente und dergl. begründen keine Verbindlichkeit.

§. 187.

Die Erklärung der Einwilligung kann geschehen: 1) ausdrücklich, durch willkürliche Zeichen, welche nach einem allgemein angenommenen, mithin als bekannt voraussetzenden Gebrauch als Mittel zur Bekanntmachung der Gedanken dienen (*consensus expressus*); 2) stillschweigend, durch natürliche Zeichen, d. h. durch Handlungen, woraus sich die Einwilligung mit hinreichender Sicherheit erkennen lässt (*consensus tacitus*).

1. Hierauf bezieht sich die Eintheilung der Verträge in ausdrückliche und stillschweigende.
2. Handlungen, woraus sich die Einwilligung mit rechtlicher Sicherheit schliessen lässt, heissen sprechende Handlungen, *facta concludentia*. Sie können sowohl Begehungs- als Unterlassungs-Handlungen seyn.

§. 188.

Handlungen, wodurch die Voraussetzung einer stillschweigenden Einwilligung mit rechtlicher Nothwendigkeit begründet wird, sind solche, die jemand, ohne widerrechtlich zu handeln, nicht thun könnte, wenn er nicht den Willen hätte, ein Recht auf den Andern zu übertragen.

1. An sich kann zwar auch aus solchen Handlungen, die jemand, ohne unvernünftig zu handeln, nicht thun könnte, wenn er nicht einwilligte, eine stillschweigende Einwilligung gefolgert werden. Da aber in diesem Falle die Möglichkeit des Gegentheils nicht ausgeschlossen ist, so bleibt die nähere Bestimmung solcher Handlungen dem positiven Recht überlassen.
2. Nach dem angegebenen Princip lässt sich auch die rechtliche Wirkung des Stillschweigens beurtheilen. Das blose Stillschweigen an sich (*silentium simplex*) enthält keine Erklärung der Einwilligung. Hier heisst es: *qui tacet, non consentit. L. 142. D. de R. J.* Erfolgt aber das Stillschweigen unter solchen Umständen, wo es, ohne Voraussetzung der Einwilligung, rechtswidrig seyn würde (*silentium qualificatum*), so liegt darin eine stillschweigende Willenserklärung. Von diesem Falle gilt die Regel: „*qui tacet, consentire videtur.*“ *c. 43. de R. I. in 6to.*
3. Mit der stillschweigenden Einwilligung ist die vermuthete (*consensus præsumptus*) nicht zu verwechseln. Diese wird weder durch Worte noch durch Handlungen erklärt, sondern blos aus allgemeinen, auf der bekannten Handlungsweise eines einzelnen Menschen oder der gewöhnlichen Handlungsweise der Menschen überhaupt beruhenden Gründen als wahrscheinlich angenommen. Da eine besondere Verbindlichkeit nicht anders als durch wirkliche Willenserklärung begründet wird, so lässt sich aus einer blos vermutheten Einwilligung kein Recht ableiten. Nur durch positive Gesetze können gewisse Fälle bestimmt werden, in welchen eine blos wahrscheinliche Einwilligung einer wirklichen Einwilligung gleich geachtet wird, so lange nicht das Gegentheil dargethan ist.

§. 189.

Ein Zwang, welcher nicht mechanisch auf den Körper eines Menschen (so, dass dieser blos als das Werkzeug fremder Thätigkeit erscheint), sondern durch Gefühle der Unlust auf das Begehungsvermögen wirkt (sogenannter psychologischer Zwang) schliesst wirkliche Einwilligung nicht aus; denn der Gezwungene wählt zwischen zwei Uebeln: demjenigen, das ihm angedroht oder zugefügt wird, und demjenigen, welches für ihn in dem durch Zwang bewirkten Entschlusse liegt. Wo aber Wahl ist, da ist eine Handlung der Willkühr (§. 6). Daher macht der Zwang an und für sich einen Vertrag nicht ungültig.

Sehr treffend drückt sich hierüber das Röm. Recht aus: „*quamvis, si liberum esset, notuissem, tamen coactus volui.*“ *L. 21. §. 5. D. quod metus causa.*

§. 190.

Erzwungene Verträge sind daher nur insofern ungültig, als der Zwang eine unrechtmässige Handlung des Promissars ist; der widerrechtlich Zwingende erhält aus einem erzwungenen Vertrag desswegen kein Recht, weil niemand durch eine unrechtmässige Handlung ein Recht erwerben kann.

§. 191.

Hieraus folgt: 1) ein durch rechtmässigen Zwang bewirkter Vertrag ist vollkommen verbindlich. Rechtmässig ist der Zwang, wenn er zum Schutz eines angegriffenen Rechts angewandt wird. 2) Ein Vertrag, wozu der Promittent von einem Dritten widerrechtlich gezwungen worden ist, ist zwischen den Paciscenten vollkommen gültig, wenn nicht der Promissar durch wissentliche Benutzung des Gemüthszustandes, worein der Promittent durch den Dritten versetzt worden war, die unrechtmässige Handlung des letztern zu seiner eigenen gemacht hat.

1. Auf dem ersten Satze beruht die Gültigkeit der Friedensschlüsse, durch welche ein gerechter Krieg beendet wird.
2. Ein Vertrag, zu dessen Eingehung der in anderer Absicht angewandte Zwang eines Dritten die bloße Veranlassung gegeben hat, ist unbedingt gültig.

§. 192.

Soweit ein Vertrag auf einem dessen Inhalt betreffenden Irrthum beruht, ist derselbe ungültig, weil eine Willenserklärung, wobei eine unrichtige Vorstellung zu Grunde liegt, nicht als eine Aeusserung des wirklichen Willens in Beziehung auf die wahre Beschaffenheit der Sache angesehen, und mithin auch im Fall eines solchen Irrthums keine wirkliche Willensvereinigung der Paciscenten angenommen werden kann (§. 186.).

§. 193.

Betrifft daher der Irrthum dasjenige, was zum Wesen des Vertrags gehört, so ist der ganze Vertrag ungültig. Von dieser Art ist ein Irrthum 1) über die Person desjenigen, mit welchem man einen Vertrag schliessen wollte; 2) über die Individualität des Objects, worüber paciscirt wird, oder solche Eigenschaften desselben, die entweder ausdrücklich vorausgesetzt worden sind.

oder nach der Natur des eingegangenen Vertrags nothwendig vorausgesetzt werden; 3) über die Art des Vertrags, wenn jeder Theil mit dem andern eine andere Art von Vertrag einzugehen glaubte.

1. Eben diess ist auch in dem Röm. Recht angenommen, nicht blos, wenn der Irrthum das Object oder die Art des Vertrags betrifft, (*L. 83. §. 1. D. de V. O. L. 57. D. de O. et A.*) sondern auch bei einem Irrthum über die Person dessen, mit welchem contrahirt wird, und zwar (wie sich aus *L. 32. D. de reb. cred.* ergibt) ohne Beschränkung auf Leistungen, bei denen es auf persönliche Eigenschaften des Verpflichteten ankommt. Eine solche Beschränkung beruht auf einer Rücksicht der Billigkeit, welche übrigens durch positives Gesetz sanctionnirt werden kann. s. z. B. Allgem. Preuss. Landr. I., IV. §. 76.
2. Der Unterschied, ob der Irrthum vermeidlich war oder nicht, kann nur durch das positive Gesetz rechtliche Bedeutung erhalten.

§. 194.

Betrifft dagegen der Irrthum nur die Beweggründe, welche den einen Paciscenten zu Eingehung des Vertrags bestimmt haben (*error impellens*), so wird dadurch der Vertrag nur alsdann ungültig, wenn die Voraussetzung dieser Beweggründe mit in den Vertrag aufgenommen und zu einem Theile seines Inhalts gemacht worden ist. Ausserdem hindert ein solcher Irrthum die zur rechtlichen Wirklichkeit eines Vertrags erforderliche Vereinigung beider Willen nicht, weil sich die Paciscenten nur über den Gegenstand des Vertrags, nicht über die Beweggründe zu Schliessung desselben mit einander zu vereinigen haben.

Kein Paciscent kann die Gültigkeit eines Vertrags aus dem Grund anfechten, weil er sich dabei gewisse Voraussetzungen, die nicht an sich in der Natur des Vertrags liegen, gedacht habe. *In mente retenta nil operantur.*

§. 195.

Die absichtliche Erweckung eines Irrthums bei einem Andern heisst Betrug. Soweit ein Vertrag durch den Betrug des einen Paciscenten bewirkt ist, erlangt dieser kein Recht daraus, der Betrug mag die Veranlassung zum Vertragschliessen oder den Inhalt des Vertrags betreffen; weil ihn das Bewusstseyn

der von ihm selbst bewirkten unrichtigen Vorstellung hindert, die dadurch entstandene Willenserklärung des Andern als dessen wahren, wirklichen Willen anzusehen (§. 192.).

Ein von einem Dritten begangener Betrug, welchen die Paciscenten nicht gewusst und benutzt haben, ist ganz nach den Grundsätzen vom Irrthum zu beurtheilen.

§. 196.

Ein Vertrag ist nur so weit wirksam, als darin die Beschränkung der künftigen Wirksamkeit des Promittenten mit Bestimmtheit ausgedrückt ist (§. 186.). Wenn daher in einem Vertrag verschiedene Gegenstände alternativ versprochen sind, so steht es, wenn nichts anderes ausbedungen ist, dem Promittenten frei, welche von diesen Leistungen er thun will; denn in Ansehung der im Vertrag unbestimmt gebliebenen Wahl ist seine freie Wirksamkeit für die Zukunft nicht veräussert worden, und mithin auch nicht auf den Promissar übergegangen.

1. Eben so entscheidet auch das Röm. Recht *L. 25. pr. D. de contrah. emt. L. 10. §. 6. in f. D. de jure dot. L. 112. L. 138. §. 1. D. de v. o.* Der Promissar kann diese oder jene der alternativ versprochenen Leistungen fordern, aber jede nur mit dem Vorbehalt für den Promittenten, statt der geforderten Leistung die andere zu thun. Wollte nun der Promittent weder die geforderte noch die andere Leistung thun, so würde er dem Vertrag entgegen handeln; denn nach diesem steht es nur noch in seiner Willkühr, ob er von dem alternativ Versprochenen dieses oder jenes leisten, nicht aber, ob er überhaupt leisten will. Hierauf beruht es auch, dass sein Wahlrecht aufhört, wenn eine von zwei alternativ versprochenen Leistungen physisch unmöglich wird. Vergl. *L. 2. §. 3. D. de eo quod certo loco. L. 95. pr. D. de solut.*

2. Ein Vertrag, worin etwas blos der Gattung oder Art nach Bestimmtes versprochen wird, ist einem alternativen Vertrag gleich; denn die zur Gattung oder Art gehörenden Individuen sind als alternativ versprochen zu betrachten. — Ist etwas in einer solchen generischen Allgemeinheit versprochen, dass dem Promittenten die Freiheit übrig bleibt, dem Promissar auch ein für denselben ganz werthloses Object zu leisten, so erstreckt sich auch die Wirksamkeit des Vertrags nicht weiter.

§. 197.

Die Wirksamkeit eines Vertrags kann auch von solchen Bestimmungen abhängen, welche nicht zu den allgemeinen

Erfordernissen der Gültigkeit der Verträge gehören, sondern lediglich auf der Uebereinkunft der Paciscenten beruhen. Dabin gehört vorzüglich die Bedingung, die Zeitbestimmung und die Zweckbestimmung.

§. 198.

Bedingung (*conditio*) im weitern Sinn ist ein ungewisser Umstand, von welchem die Wirksamkeit eines Vertrags durch die Uebereinkunft der Paciscenten abhängig gemacht wird. Ist dieser Umstand eine künftige Begebenheit, deren Erfolg abgewartet werden soll, so heisst derselbe Bedingung im engern Sinne.

1. Eine Bedingung im weitern Sinne kann sich auf etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes beziehen (*conditio in præsens vel in præteritum collata*); die Ungewissheit ist alsdann bloß subjectiv, inwieferne die Paciscenten die Wirklichkeit des Umstandes noch nicht wissen; objectiv hingegen ist es bereits entschieden, ob der Vertrag wirksam sey, oder nicht. Daher kommt es, dass die Röm. Rechtsgelehrten eine auf die Gegenwart oder Vergangenheit bezogene Bedingung für keine wahre Bedingung gelten lassen. „*Quæ enim per rerum naturam sunt certa, non morantur obligationem, licet apud nos incerta sint.*“ §. 6. I. de V. O. „*Nec placuit instar habere conditionis sermonem, qui non ad futurum, sed ad præsens tempus refertur, etsi contrahentes rei veritatem ignorant.*“ L. 120. D. eod. „*Nulla est conditio, quæ in præteritum confertur, vel quæ in præsens.*“ L. 10. in f. D. de condit. instit.
2. Dasjenige, wovon die Wirksamkeit eines Vertrags, vermöge der rechtlichen Natur desselben, auch ohne Uebereinkunft der Paciscenten abhängt, wird eine stillschweigende Bedingung genannt, ist aber keine Bedingung im rechtlichen Sinne, und macht einen Vertrag, welchem es in Form einer Bedingung beigefügt wird, nicht zu einem bedingten.
3. Die Wirksamkeit eines Vertrags kann von dem Eintreten oder Nichteintreten des vorausgesetzten Umstandes abhängig gemacht werden; daher affirmative oder negative Bedingung.

§. 199.

Eine Bedingung heisst, in Ansehung der Art ihres Einflusses auf die Wirksamkeit eines Vertrags, entweder aufschiebend (*conditio suspensiva*) oder auflösend (*conditio*

resolutiva), je nachdem durch den Eintritt derselben die Wirksamkeit des Vertrags erst vollendet (vgl. §. 201.) oder wieder aufgehoben werden soll.

Eine Bedingung ist an sich immer aufschiebend; sie heisst nur vorzugsweise so, wenn dadurch nicht die Wiederaufhebung, sondern die Vollendung der Wirksamkeit des Vertrags aufgeschoben wird.

§. 200.

In Ansehung der Art, wie eine Bedingung in Erfüllung geht, lässt sich ein dreifacher Unterschied denken. Die Erfüllung derselben kann abhängen: 1) blos von der Willkühr der Paciscenten; dann heisst die Bedingung *potestativ*. 2) Blos vom Zufall, d. h. von Ursachen, die unabhängig von der Willkühr der Paciscenten wirken; eine solche Bedingung heisst zufällig. 3) Von beiden zugleich, d. h. von der Willkühr der Paciscenten unter Mitwirkung von Ursachen, welche derselben nicht unterworfen sind; diess wird eine *vermischte* Bedingung genannt.

1. Bei einer zufälligen Bedingung ist es einerlei, ob sie überhaupt nicht von menschlichem Wollen, oder nur nicht vom Wollen der Paciscenten abhängt.
2. Unter einer potestativen Bedingung, im Gegensatz von einer vermischten, ist eine solche zu verstehen, zu deren Erfüllung keine Mitwirkung zufälliger Umstände erforderlich ist, wenn gleich ihre Erfüllung durch Einwirkung zufälliger Umstände verhindert werden kann.
3. Ist die Wirklichwerdung eines zur Bedingung gemachten Umstandes unmöglich, so wird die Bedingung selbst unmöglich genannt, und zwar entweder physisch oder rechtlich unmöglich, je nachdem dasjenige, was zur Bedingung gemacht ist, nach Naturgesetzen nicht wirklich werden kann, oder nach Rechtsgesetzen nicht wirklich werden soll.

§. 201.

So lang es noch unentschieden ist, ob die aufschiebende Bedingung eintreten wird, oder nicht (*conditio pendet*), so besteht die Wirkung des Vertrags darin, dass der Promittent dem Promissar seine rechtlich begründete Hoffnung nicht vereiteln, mithin weder einseitig vom Vertrag zurücktreten, noch eine den Eintritt der Bedingung oder die künftige Leistung hindernde Handlung vornehmen darf. Tritt die aufschiebende Bedingung ein (*conditio existit*), so kann der Promissar die

versprochene Leistung fordern; ist hingegen der Nichteintritt der Bedingung entschieden (*cond. deficit*), so zerfällt der ganze Vertrag.

Da der Promittent zur wirklichen Leistung nicht eher verbunden ist, als nach eingetretener Bedingung, so bleiben demselben die in der Zwischenzeit von der versprochenen Sache gezogenen Nutzungen, wenn nicht das Gegentheil besonders verabredet ist.

§ 202.

Ist ein Vertrag unter einer auflösenden Bedingung eingegangen, so kann der Promissar die Leistung sogleich fordern; das ihm übertragene Recht dauert fort, so lange die Bedingung nicht eintritt; es hört aber mit deren Eintritt wieder auf, so, dass die bisherige Leistung nicht weiter gefordert werden kann, und die durch den Vertrag erworbene Sache wieder zurückgegeben werden muss.

1. Ein unter einer auflösenden Bedingung eingegangener Vertrag kann betrachtet werden als aus zwei Verträgen bestehend, wovon der eine den unbedingten Erwerb eines Rechts, der andere den bedingten Verlust ebendesselben Rechts zum Gegenstand hat. Diess ist auch die Ansicht der Röm. Gesetzgebung — *negotium non sub conditione contrahitur, sed sub conditione resolvitur. L. 3. D. de contrah. emt. L. 2. pr. D. de in diem addict. L. 1. D. de lege commiss.*
2. Tritt die auflösende Bedingung ein, so ist der bisherige Besitzer zwar die Sache zurückzugeben, nicht aber auch die in der Zwischenzeit davon gezogenen Nutzungen abzutreten schuldig, wenn dieses nicht besonders verabredet ist. — Uebrigens kann in Beziehung auf die Nutzungen der Zwischenzeit durch das positive Gesetz sowohl bei der auflösenden Bedingung, als bei der aufschiebenden (§. 201. Anm.) für dasjenige, was im einzelnen Fall eine besondere Verabredung erfordern würde, eine allgemeine Präsumtion festgesetzt werden (§. 188. Anm. 3. §. 209. Anm.). Diess geschieht im Röm. Recht vermittelst des Grundsatzes, dass zufällige oder vermischte Bedingungen, wenn sie in Erfüllung gehen, auf den Anfang des Geschäfts zurückgezogen (als schon damals in Erfüllung gegangen betrachtet) werden sollen; was die Herausgabe der in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen zur Folge hat. S. Thibaut civilistische Abhandlungen Nr. XVII.

§. 203.

Eine physisch unmögliche Bedingung ist entweder selbst ohne Wirkung, so, dass sie für nicht beigefügt, und mithin

der Vertrag für unbedingt zu achten ist; oder sie macht den Vertrag, dem sie beigefügt ist, unwirksam. Das erste tritt ein, wenn das Nichtgeschehen des unmöglichen Ereignisses zur aufschiebenden, oder das Geschehen desselben zur auflösenden Bedingung gemacht ist; denn in jenem Fall ist die Erfüllung der suspensiven, in diesem die Nichterfüllung der resolutiven Bedingung im Augenblick des Vertragschliessens selbst entschieden. Das zweite hat statt, wenn das Geschehen des unmöglichen Ereignisses zur aufschiebenden, oder das Nichtgeschehen desselben zur auflösenden Bedingung gemacht ist; denn in jenem Fall ist die Nichterfüllung der suspensiven, in diesem die Erfüllung der resolutiven Bedingung sogleich entschieden.

§. 204.

Bei einer rechtlich unmöglichen Bedingung kommt der Grundsatz zur Anwendung, dass niemand durch eine rechtswidrige Handlung ein Recht für sich erwerben kann. Daher ist ein Vertrag nichtig, wenn darin dem Promissar die Begehung einer rechtswidrigen Handlung zur aufschiebenden, oder deren Unterlassung zur auflösenden Bedingung gemacht wird. Denn in beiden Fällen will der Promittent nur unter einer Bedingung leisten; die von ihm gesetzte Bedingung aber ist von der Art, dass sich der Promissar nicht dazu verpflichten kann; mithin kommt gar kein Vertrag zu Stande. Dagegen kann dem Promissar die Unterlassung einer rechtswidrigen Handlung zur aufschiebenden, oder deren Begehung zur auflösenden Bedingung gemacht werden.

Der Gültigkeit eines Vertrags, worin sich jemand unter der Bedingung, dass er eine rechtswidrige Handlung nicht thue, etwas versprechen lässt, steht nach naturrechtlichen Grundsätzen nichts entgegen. Das Röm. Recht hingegen erklärt einen solchen Vertrag für nichtig. L. 7. §. 3. D. de pact.

§. 205.

Die rechtliche Wirkung einer Bedingung tritt nur dann ein, wenn die Erfüllung derselben gerade auf die im Vertrag bestimmte Art erfolgt. Kommt daher eine Bedingung, welche nach der Uebereinkunft unabhängig von der Einwirkung des

Paciscenten eintreten sollte, durch dessen Thätigkeit, oder eine Bedingung, welche von dem Paciscenten selbst wirklich gemacht werden sollte, durch andere, von seiner Thätigkeit unabhängige Ursachen zur Wirklichkeit, so ist solche nicht für erfüllt zu achten.

Hindert derjenige, dessen Verbindlichkeit von einer Bedingung abhängt, den Eintritt derselben, so kann der Berechtigte Schadensersatz, und, wenn dieser auf andere Art nicht möglich ist, die vertragsmässige Leistung selbst fordern. — Durch positives Recht kann festgesetzt werden, dass in einem solchen Falle es eben so, wie wenn die Bedingung eingetreten wäre, angesehen, mithin die vertragsmässige Leistung geradezu soll gefordert werden können. L. 39. L. 161. D. de R. J.

§. 206.

Von gleicher Beschaffenheit, wie ein bedingter Vertrag, ist auch derjenige, welchem eine Zeitbestimmung beigefügt ist (*pactum sub die*), es mag nun diese dahin gehen, dass die vertragsmässige Leistung erst von einer bestimmten Zeit an (*pactum ex die*), oder dass solche nur bis zu einer bestimmten Zeit (*pactum in diem*), oder dass sie erst von einer bestimmten Zeit an und nur bis zu einer bestimmten Zeit (*pactum intra diem*) soll gefordert werden können.

Die Bestimmung eines Termins, von welchem es ungewiss ist, ob er je eintreten werde, ist von einer Bedingung nur in der Form des Ausdrucks verschieden. Nach dem Naturrecht aber hat eine Zeitbestimmung auch dann, wenn das künftige Eintreten des Termins gewiss ist, die Wirkung einer Bedingung, wegen der noch immer übrig bleibenden Ungewissheit, ob die Paciscenten denselben erleben werden. Anders verhält sich diess in einem positiven Recht, welches Erbfolge einführt, vermöge deren das Recht und die Verbindlichkeit aus einem Vertrag auf die Erben der Paciscenten übergeht; hier ist ein Vertrag, dem ein künftig gewiss eintretender Termin beigefügt ist, einem unbedingten völlig gleich.

§. 207.

Von einem bedingten Vertrag ist verschieden derjenige, wo beide Paciscenten sich wechselseitig eine Leistung versprechen. Bei einem solchen Vertrag hängen zwar Leistung und Gegenleistung wechselseitig von einander ab; hingegen die Verbindlichkeit des einen Paciscenten zur Leistung ist an sich nicht bedingt durch die wirkliche Leistung von Seiten des andern.

Hieraus folgt: 1) hat der eine Paciscent geleistet, so kann er den andern gleichfalls zur Leistung anhalten; keiner aber kann vom andern die Leistung eher fordern, als bis er seinerseits geleistet hat, es müsste dann seyn, dass die Verbindlichkeit, zuerst zu leisten, für den einen Paciscenten durch ausdrückliche Verabredung oder durch die eigenthümliche Natur eines bestimmten Vertrags begründet wäre; 2) dadurch, dass der eine Paciscent seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, wird der andere von der seinigen nicht frei, und selbst die Zurückgabe des geleisteten Objects wegen verweigerter Gegenleistung kann nur mittelst des Anspruchs auf volle Entschädigung, inwiefern diese auf andere Art nicht möglich ist, gefordert werden.

§. 208.

Wird bei einem Vertrag ein besonderer Zweck festgesetzt, zu welchem der Promittent eine Leistung thun will (Modal-Vertrag, *pactum sub modo*); so hängt die rechtliche Wirkung desselben davon ab, ob der Zweck als Gegenversprechen (§. 207) oder als auflösende Bedingung festgesetzt ist. Im ersten Falle kann, nachdem die Leistung erfolgt ist, Erfüllung des Zwecks oder Ersatz des durch widerrechtliche Nichterfüllung verursachten Schadens gefordert werden; im zweiten Falle berechtigt die Nichterfüllung des Zwecks zur Zurückforderung dessen, was geleistet worden ist.

§. 209.

Was die einzelnen Arten der Verträge betrifft, so kann die Eintheilung derselben in der philosophischen Rechtslehre nur nach demjenigen geschehen, was bei den verschiedenen Verträgen wesentlich ist, mit Absonderung solcher Bestimmungen, welche entweder von der besondern Uebereinkunft der Paciscenten abhängen, oder auf Verordnungen des positiven Rechts beruhen, bei denen es vornehmlich darum zu thun ist, festzusetzen, was der Richter in Ermanglung besonderer Uebereinkunft der Paciscenten als von ihnen bewilligt annehmen soll.

Die positive Rechtslehre unterscheidet bei den einzelnen Arten der Verträge dreierlei Bestimmungen: 1) solche, welche nach dem im

Gesetz aufgestellten Begriffe bei einer gewissen Art von Vertrag vorhanden seyn müssen, wenn es diese Art von Vertrag seyn soll (*essentialia*); 2) welche als vorhanden angenommen werden, wenn die Paciscenten das Gegentheil nicht besonders verabredet haben (*naturalia s. regularia*); 3) solche, welche weder nothwendig vorhanden sind, noch im Zweifel als vorhanden angenommen werden, und daher, wenn sie stattfinden sollen, besonders verabredet werden müssen (*accidentalialia*).

§. 210.

Das Wesen eines jeden Vertrags besteht darin, dass eine Person von der andern etwas erwirbt. Was erworben wird, kann entweder das Recht, eine Leistung zu fordern, oder die Befreiung von der Verbindlichkeit zu einer Leistung seyn (*pactum obligatorium — liberatorium*).

§. 211.

Der Inhalt eines Vertrags ist ferner entweder die Erwerbung eines Rechts an sich, oder die Erwerbung eines Rechts in Beziehung auf ein anderes, dessen Geltendmachung gesichert werden soll. Ein Vertrag der letztern Art heisst Sicherungsvertrag.

§. 212.

Die Erwerbung durch einen Vertrag ist entweder einseitig oder wechselseitig; im ersten Fall heisst der Vertrag ein unentgeltlicher, wohlthätiger, einseitig belästigender (*pactum gratuitum s. beneficium*); im zweiten ein entgeltlicher, gegenseitig belästigender (*p. onerosum*). Dort ist nur ein Promittent und ein Acceptant; hier, wo Leistung und Gegenleistung versprochen wird, ist jeder der beiden Paciscenten Promittent und Acceptant zugleich.

§. 213.

Der Gegenstand eines Vertrags überhaupt ist entweder das Geben einer Sache zum Eigenthum oder zum Gebrauche, oder eine andere Handlung. Bei Verträgen, welche gegenseitig belästigend sind, kann daher auch Sache für Sache, oder Sache für Handlung, oder Handlung für Handlung versprochen werden.

1. Die versprochene Handlung kann sowohl eine Begehungs- als Unterlassungshandlung seyn, z. B. von einem gewissen Rechte keinen Gebrauch zu machen. (Entsagung, *renunciatio*.)

2. Durch einen Vertrag kann auch eine Sache versprochen werden, von welcher erst gehofft wird, dass sie in den Besitz des Promittenten kommen werde (*res futura*). Bei einem lästigen Vertrag kommt es in diesem Falle darauf an, ob die Gegenleistung unbedingt, oder nur unter der Bedingung, wenn jene Hoffnung erfüllt wird, versprochen wird. Ersteres heisst *pactum spei simplicis*, letzteres *pactum rei speratae*, weil dort die bloße Hoffnung an sich, hier das Object der Hoffnung zugesagt ist; und es ist Sache der positiven Gesetzgebung, zu bestimmen, welches von beidem im Zweifel bei der richterlichen Entscheidung angenommen werden soll. (§. 209.)

§. 214.

Das Eigenthum einer Sache kann veräußert werden, entweder unentgeltlich (Schenkungsvertrag) oder gegen eine Vergeltung (Tauschvertrag im weitern Sinne). Besteht diese darin, dass Geld gegen Waare gegeben werden soll, so ist es Kauf und Verkauf; soll Waare gegen Waare gegeben werden, so ist es Tausch im engern Sinne.

1. Die Schenkung zu einem gewissen Zweck (*donatio modalis*) ist keine wahre Schenkung; denn der *modus* ist als eine Vergeltung anzusehen, es mag derselbe zum Besten des Schenkers oder eines Dritten oder sogar des Beschenkten selbst gereichen. Hingegen eine belohnende Schenkung (*donatio remuneratoria*) ist eine wahre Schenkung, inwiefern die Belohnung kein Gegenstand einer rechtlichen Schuldigkeit ist.
2. Geld ist eine Sache, deren Veräußerung das allgemeine Mittel des Verkehrs (der wechselseitigen Austauschung) für alles andere, was veräußerlich ist, ausmacht, und als solches an sich keinen Werth hat; im Gegensatz von Waare, d. h. einer veräußerlichen Sache, die unmittelbaren Werth hat und zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse Einzelner dient. Daher kommt dem Geld, indem es alle Waaren repräsentirt, zwar nur mittelbare, aber unter allen Sachen die ausgedehnteste Brauchbarkeit (*pretium eminens* im Gegensatz von *pr. vulgare*) zu. s. Kants Rechtslehre. S. 122.

§. 215.

Der Gebrauch einer Sache kann ebenfalls entweder unentgeltlich (wie bei dem Leihvertrag, *commodatum*) oder gegen eine Vergeltung (z. B. bei dem Pacht- und Miethvertrag, *locatio, conductio rerum*) veräußert werden. Bei Verträgen dieser Art bleibt das Eigenthum der Sache demjenigen, welcher bloß ihren Gebrauch an einen Andern überträgt; und dieser ist

verpflichtet, die empfangene Sache zu der durch die Natur des Vertrags (im Falle der Ueberlassung eines bestimmten Gebrauchs) oder durch besondere Verabredung festgesetzten Zeit an den Eigenthümer zurückzugeben. Nur die Ueberlassung eines solchen Gebrauchs, welcher nicht anders als durch Veräusserung oder unmittelbare Zerstörung der Sache selbst geschehen kann, schliesst nothwendig zugleich die Ueberlassung des Eigenthums in sich; und statt der Zurückgabe der empfangenen Sache ist dann nur Zurückgabe einer andern Sache derselben Art von gleicher Quantität und Qualität möglich. Ein Vertrag, welcher hierauf gerichtet ist, heisst Darlehens-Vertrag (*mutuum*).

1. Der Satz: Kauf bricht Miethe, gilt nicht nach dem Naturrecht; denn der Verkäufer kann seinem Miethmanne selbst nicht vor geendigter Miethzeit den Gebrauch der Sache entziehen, mithin die Befugniss dazu auch nicht auf den Käufer übertragen. Es trifft zwar das Recht des Miethers und das Recht des Käufers in ebendenselben Gegenstände zusammen; da aber beide Rechte neben einander ausgeübt werden können, und jenes früher erworben ist, als dieses; so ist hier keine Collision von Rechten vorhanden. (§. 89. 90.) Auch lässt sich jener Satz nicht aus dem Vindicationsrecht ableiten, welches sonst dem Eigenthümer gegen jeden, auch den redlichen Besitzer zusteht; denn dieses Recht beruht nach allgemeinen Grundsätzen nicht auf einem Vorzug des dinglichen Rechts vor dem persönlichen, da von Natur kein Recht stärker oder schwächer ist, als das andere (§. 91.), sondern darauf, weil der Eigenthümer sein Recht durch die Handlung eines Dritten nicht verlieren kann, mithin auf demselben Grunde, warum ohne positives Gesetz nicht angenommen werden kann, dass Kauf Miethe bricht. Vergl. Marezoll Lehrb. d. Naturr. §. 238. Im Röm. Recht ist dieses, vermöge eines dem dinglichen Rechte vor dem persönlichen eingeräumten allgemeinen Vorzugs, angenommen; das Preussische Gesetzbuch hingegen verordnet: «durch einen freiwilligen Verkauf wird in den Rechten und Pflichten des Miethers oder Pächters nichts geändert.» Allg. Landr. Th. I. tit. 21. §. 358. Ebenso die Französ. Gesetzgebung. *Code civil art. 1743.*
2. Sachen; bei welchen der gewöhnliche, ihrer Bestimmung angemessene Gebrauch ohne Veräusserung oder unmittelbare Zerstörung derselben nicht möglich ist, werden verzehrbare, verbrauchbare genannt. Inwiefern es bei solchen Sachen einerlei ist, ob man sie individuell oder der Art nach zurückerhält (*tantumdem est idem*), heissen sie fungible Sachen (*res, quæ fuctionem in suo genere recipiunt, in quibus res una fungitur vice alterius*).

- Beiderlei Eigenschaften, die ausschliessliche Brauchbarkeit durch Verbrauch und die vollständige Ersetzbarkeit durch die gleiche Art, treffen zwar gewöhnlich, aber nicht nothwendig, bei ebenderselben Sache zusammen. S. Thibaut Pandektenrecht. §. 261.
3. Das Darlehn kann sowohl entgeltlich als unentgeltlich seyn. Eine Vergeltung, welche der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch der dargelehnten Sache zu entrichten verbunden ist, heisst Zins, Interesse (*usura*). Das Verhältniss der Zinsen zu dem Quantum des Darlehns hängt lediglich von der Uebereinkunft der Pauciscenten ab: das Naturrecht kennt keinen Wucher, als welcher ein durch positive Gesetze bestimmtes Maas von Zinsen voraussetzt. Eben so verhält es sich mit Zinsen von Zinsen (*anatocismus*) und mit Zinsen, deren Rückstand mehr als die Kapitalsumme beträgt.
4. Die Ausdrücke: Gläubiger und Schuldner werden im gewöhnlichen Sprachgebrauch hauptsächlich nur für den Darleiher (*mutuodans*) und den Empfänger (*mutuans*), im wissenschaftlichen aber überhaupt für jeden Berechtigten und Verpflichteten gebraucht.

§. 216.

Verträge über andere Handlungen, ausser dem Ueberlassen des Eigenthums oder des Gebrauchs einer Sache, sind so mannichfaltig, als es der Gebrauch ist, den jemand von den Kräften eines Andern machen kann. Im Allgemeinen gehen solche Verträge darauf, dass jemand entweder blos für den Zweck des Andern, oder auch in dem Namen desselben zu handeln verspricht — Dienstvertrag und Bevollmächtigungsvertrag.

Von der Art der Dienste, von der Vergeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit ihrer Leistung und von der Art der Vergeltung hängen verschiedene Benennungen einzelner Arten von Dienstvertrag ab, z. B. Verdingungsvertrag (*locatio, conductio operarum*), Aufbewahrungsvertrag (*depositum*) u. s. w.

§. 217.

Soll vermöge des Dienstvertrags eine Reihe von Diensten auf eine Zeitlang geleistet werden; so ist das hieraus entstehende Verhältniss (z. B. zwischen dem Hausherrn und dem Gesinde), seiner Fortdauer ungeachtet, wie ein anderes vertragsmässiges Verhältniss zu betrachten (§. 140. Anm.), und der Umfang der damit verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt des eingegangenen Vertrags.

- Leibeigenschaft, insoferne darunter nur das Verhältniss fort-dauernder, auch lebenslänglicher Verbindlichkeit eines Menschen, zu Diensten und Abgaben, ohne Veräusserung seiner Persönlich-keit, verstanden wird, ist an sich nicht rechtswidrig; sie ist es aber insoferne, als sie auf die Nachkommen auch ohne deren Ein-willigung übergehen sollte.

§. 218.

Der Bevollmächtigungsvertrag (*mandatum*) ist ein Vertrag, wodurch jemand dem Andern verspricht, ein Geschäft in dessen Namen zu verrichten.

1. Im Namen eines Andern handeln, heisst, eine Handlung mit der Wirkung vornehmen, dass sie in Ansehung der daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten als eine Handlung des Andern betrachtet wird. Wer im Namen eines Andern zu handeln befugt ist, heisst dessen Stellvertreter.
2. Die Willenserklärung, wodurch jemand dem Andern das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn zu betreiben, heisst der Auftrag oder die Vollmacht.
3. Der Bevollmächtigungsvertrag kann sowohl ein entgeltlicher als ein unentgeltlicher Vertrag seyn. In beiden Fällen unterscheidet sich der Bevollmächtigte von dem gedungenen Diener dadurch, dass jener im Namen des Bevollmächtigers handelt.
4. Die Besorgung eines fremden Geschäfts ohne Auftrag (*negotii gestio*) ist für denjenigen, dessen Geschäft geführt wird, nicht verbindlich. (§. 188. Anm. 3).

§. 219.

Der Bevollmächtigte ist verbunden, das übernommene Geschäft nach der Natur und dem Zweck desselben auszurichten, soweit nicht über die Art seines Verfahrens eine besondere Uebereinkunft zwischen ihm und dem Bevollmächtiger zu Stande gekommen ist. Ueberschreitet der Bevollmächtigte die ihm durch eine solche Uebereinkunft gesetzten Grenzen, so handelt er dem Recht des Bevollmächtigers entgegen, und ist demselben zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 220.

Soll ein Dritter, mit welchem der Bevollmächtigte, seinem Auftrag gemäss, einen Vertrag schliesst, daraus gegen den Bevollmächtiger berechtigt oder verpflichtet werden, so ist hiezu,

als nothwendige Bedingung (§. 182), ein besonderer (ausdrücklicher oder stillschweigender) Vertrag zwischen dem Bevollmächtigter und dem Dritten erforderlich, worin diese beiden gegen einander den Willen erklären, die Handlungen des Bevollmächtigten in Beziehung auf ihr eigenes Rechtsverhältniss als Handlungen des Bevollmächtigters anzuerkennen.

Stillschweigend wird dieser Vertrag zwischen dem Bevollmächtigter und dem Dritten eingegangen, einerseits durch Bekanntmachung der ertheilten Vollmacht an den Dritten, und andererseits durch die hierauf zwischen diesem und dem Bevollmächtigten erfolgende Abschliessung des Vertrags über den Gegenstand des Auftrags. Der auf solche Art abgeschlossene Vertrag ist zwischen dem Bevollmächtigter und dem Dritten vollkommen gültig, soweit er der, diesem bekannt gemachten, Vollmacht nicht entgegen ist; was ausserdem etwa zwischen dem Bevollmächtigter und dem Bevollmächtigten besonders verabredet war, ist gegen den Dritten ohne rechtliche Wirkung. Daher ist für den Bevollmächtigten der mit dem Dritten eingegangene Vertrag verbindlich, wenn gleich solcher der geheimen Instruction des Bevollmächtigten entgegen seyn sollte. Dagegen ist dieser seinem Bevollmächtigter zum Ersatz des aus Ueberschreitung der geheimen Instruction entstehenden Schadens verbunden.

§. 221.

Ein Sicherungsvertrag (*pactum cautionis*) ist derjenige, wodurch jemand dem Andern ein Recht einräumt, vermöge dessen die Besorgniss der Verletzung eines andern, für sich bestehenden, Rechts entfernt wird.

1. Das Recht, welches sicher gestellt wird, heisst das Hauptrecht (*jus principale*); das Recht, welches zur Sicherstellung eingeräumt wird, das Hilfsrecht (*jus subsidiarium s. accessorium*). Der Vertrag, durch welchen ein Hilfsrecht begründet wird, wird in Beziehung auf den Vertrag, woraus das Hauptrecht entsteht, ein accessorischer genannt. Damit sind die besondern Verabredungen bei einem Vertrag, welche zur nähern Bestimmung seines Inhalts selbst dienen (Nebenverträge, *pacta adjuncta*), nicht zu verwechseln.
2. Durch Sicherstellung eines Rechts kommt zu der demselben entsprechenden Verbindlichkeit noch eine andere hinzu: daher heisst jene verstärkt (*obligatio corroborata*).

§. 222.

Die Sicherstellung eines Rechts beruht auf der Einräumung eines neuen Rechts für den Fall, wenn die dem ersten

entsprechende Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, und geschieht dadurch, dass entweder eine andere Person in diesem Falle statt der ursprünglich verpflichteten zu leisten verspricht (Bürgschaft), oder dass eine Sache dem Zwecke des Berechtigten, sich vermittelst derselben wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeit schadlos zu halten, unmittelbar untergeordnet wird (Pfand).

1. Da die Befugniss zum Zwang gegen denjenigen, der ein Recht verletzt, schon an sich immer so weit geht, als zum Schutz des Rechts nöthig ist, die Unzulänglichkeit der Zwangsmittel aber bei dem Hilfsrecht eben dieselbe seyn würde, wie bei dem Hauptrecht; so kann ein Recht, ohne positive Einrichtungen, nicht durch eine neue Verpflichtung des bereits Verpflichteten sicher gestellt werden, es mag diese die äussere Freiheit seiner Person (wie bei unserm Wechselrechte) oder eine besondere Leistung desselben (sogenannte Conventionalstrafe) betreffen. Was insbesondere die Verpflichtung zu letzterer belangt, so ist solche nichts anders als eine Verabredung, durch welche entweder blos eine Entschädigung auf den Fall, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllen würde, zum voraus festgesetzt, oder dem Schuldner die Wahl zwischen der Erfüllung der ursprünglichen Verbindlichkeit selbst und der Leistung des dafür bestimmten Aequivalents eingeräumt wird; wovon ersteres Conventionalstrafe im engern Sinne, letzteres Wandelpön genannt zu werden pflegt.
2. Aus dem angeführten Grund ist auch, abgesehen von besonderen Rechtsanstalten, die Verpfändung der eigenen Sache des Schuldners nur dann als Sicherungsmittel zu betrachten, wenn dem Gläubiger zugleich der Besitz eingeräumt wird — eigentliches Pfand im Gegensatz von Hypothek, welche auf einer blosen Verabredung ohne Uebergabe der Sache beruht.
3. Ein eidliches Versprechen hat nicht mehr rechtliche Wirkung als ein anderes. Der Eid (*juramentum*) ist eine religiöse Betheuerung, d. h. eine Versicherung, deren Feierlichkeit darin besteht, dass sie mit bestimmter Erinnerung an die Gottheit als ein allwissendes Wesen abgelegt wird (entweder zur Bekräftigung einer Zusage — *juram. promissorium* — oder zur Bekräftigung einer Aussage — *juram. assertorium*). Durch den promissorischen Eid wird kein neues Recht begründet, er ist also objectiv kein Sicherungsmittel für den Berechtigten, sondern nur etwa subjectiv ein Motiv grössern Zutrauens auf die durch religiöse Ideen belebte und verstärkte Moralität des Verpflichteten. S. Joh. Christ. Frid. Meister über den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Leipzig 1810.

4. Ob der Bürge sogleich, wenn der Hauptschuldner nicht leistet, oder nur erst, wenn dieser nicht leisten kann, zur subsidiarischen Leistung verpflichtet sey, hängt blos von der Verabredung beim Bürgschaftsvertrag, oder in deren Ermanglung von der Verordnung des positiven Gesetzes (z. B. im Röm. Recht von der Einführung der *exceptio ordinis s. excussionis*) ab. Eben so liegt in der Bürgschaft an sich keine Verpflichtung des Hauptschuldners, den Bürgen für dasjenige, was er in dieser Eigenschaft geleistet hat, zu entschädigen. (Daher ist nach Röm. Recht Cession der Hauptschuld an den Bürgern nöthig, wenn sich dieser nicht auf ein Mandat oder eine Geschäftsführung berufen kann, um von dem Hauptschuldner die Wiedererstattung dessen, was an den Gläubiger gezahlt worden ist, zu erhalten.)

§. 223.

Ein Erbvertrag (*pactum successorium*), d. h. ein Vertrag, wodurch jemand dem Andern ein ausschliessendes Recht zur Erwerbung seines künftigen Nachlasses einräumt, ist nach dem Naturrecht (d. h. ohne eine allgemeine öffentliche Ueberkunft) von keiner rechtlichen Wirkung. Denn das allgemeine Occupationsrecht der Ueberlebenden auf den Nachlass eines Verstorbenen (§. 171.) kann ihnen eben so wenig durch einen Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Einzelnen (§. 182.) als durch einseitige Willenserklärung (Testament) entzogen werden.

Dass bei Erbverträgen Acceptation vorkommt, bei Testamenten nicht, macht keinen Unterschied. Denn auch bei Testamenten liegt der Grund, warum sie an sich keine verbindliche Kraft gegen Andere haben, im Mangel der Einwilligung dieser Andern, nicht im Mangel an Einwilligung dessen, dem der Verstorbene den Nachlass zugebracht hatte. Daher können Erbverträge eben so, wie Testamente, nur durch allgemeine Einwilligung Gültigkeit erhalten; und diese allgemeine Einwilligung ist es eben, welche sich in dem positiven Gesetz durch Einführung beider Arten von Erbfolge ausspricht. Ausserdem würde, da durch einen Vertrag nur das Recht, die Leistung zu fordern, nicht der versprochene Gegenstand selbst, erworben wird, die Willenserklärung eines Menschen, seine Rechte auf einen Andern für den Fall zu übertragen, wo er selbst keine mehr haben werde, widersinnig und nichtig seyn, sie möchte von dem Andern acceptirt werden oder nicht (s. hierüber Heydenreich System des Naturrechts. II. Th. S. 77 ff.). Es ist daher auch vergeblich, die Gültigkeit der Erbverträge nach dem Naturrecht darauf gründen zu wollen, dass solche als bedingte Veräusserungsverträge anzusehen seyen. Auf eine Fiction aber die

Gültigkeit der Erbverträge zu gründen, ist in der philosophischen Rechtslehre unzulässig. — Uebrigens sind bei den Römern, welche das Recht zu testiren auch nicht als natürliche Folge des Eigenthums betrachteten, doch die Erbverträge nicht so, wie widerrufliche letzte Willensverordnungen, für würdig erachtet worden, im bürgerlichen Zustand eingeführt zu werden. S. Hugo Lehrbuch des Naturrechts (4. Ausg.) §. 313.

§. 224.

Kein Paciscent kann ohne Einwilligung des Andern das bestehende Vertragsverhältniss abändern oder aufheben. Daher ist kein Theil zu einseitiger Uebertragung des Rechts oder der Verbindlichkeit aus einem Vertrag auf einen Dritten befugt; und statt der im Vertrag festgesetzten Leistung kann eine andere, obschon gleichgeltende, wenn jene möglich ist, weder von Seiten des Promissars gefordert, noch diesem von dem Promittenten aufgedrungen werden.

Hienach ist zu beurtheilen, ob das Weitervermieten (*sublocatio*) einer gemietheten, oder das Weiterverleihen einer entlehnten Sache; ob die Handlung eines Mandatars, wodurch er einen Andern an seine Stelle setzt u. s. w., zulässig ist.

§. 225.

Ein Vertrag, wobei sich ein Paciscent die Freiheit vorbehalten hat, einseitig wieder davon abzugehen, heisst ein widerruflicher Vertrag (*pactum revocabile*). Wird die Erfüllung eines Vertrags von einer ganz uneingeschränkten und unbestimmten Willkühr des Promittenten abhängig gemacht, so entsteht aus einem solchen Vertrag gar kein Recht; denn ein Recht hat jemand nur auf dasjenige, was er vom Andern auch gegen dessen Willen fordern kann. In diesem Sinn ist also ein widerruflicher Vertrag nicht denkbar.

1. Damit stimmt auch das Römische Recht überein: „*stipulatio non valet, in rei promittendi arbitrium collata conditione.*“ L. 17. D. de V. O. „*Illam autem stipulationem: si volueris, dari? inutilem esse constat.*“ L. 46. §. 3. D. eod.
2. Auf gleiche Art ist ein Vertrag unwirksam, wenn die Zeit der Leistung in die unbeschränkte Willkühr des Promittenten gesetzt wird. Doch kann ein solcher Vertrag unter einer positiven Gesetzgebung, worin Erbfolge eingeführt ist, Wirksamkeit erhalten durch

die Verordnung, dass zwar der Promittent selbst nicht, wohl aber dessen Erbe zur Leistung soll angehalten werden können. s. Preuss. A. Landrecht I, V. §. 238.

§. 226.

Ist hingegen die Freiheit des einseitigen Rücktritts vom Vertrag auf eine gewisse Zeit eingeschränkt, oder von einer gewissen Begebenheit, wenn schon diese in der Willkühr des Promittenten selbst steht, abhängig gemacht, so ist ein solcher widerrufflicher Vertrag eben so rechtsgültig, als jeder andere, welcher unter einer auflösenden Bedingung eingegangen ist.

§. 227.

Ein Vertrag hört auf entweder durch vollständige Erfüllung des Versprechens (*solutio*), oder dadurch, dass derselbe vorher seine Wirksamkeit verliert. Das Letztere kann geschehen 1) durch einseitigen Rücktritt, wenn solcher ausbedungen war (§. 226), oder 2) durch zweiseitigen Willen, mittelst eines neuen Vertrags, oder 3) durch äussere Umstände, ohne den Willen des einen oder des andern Theils.

§. 228.

Rechte und Verbindlichkeiten aus einem Vertrag werden durch einen neuen Vertrag entweder bloß aufgehoben oder es wird zugleich ein neues Vertragsverhältniss an die Stelle des vorigen gesetzt. Das erste geschieht theils durch den Erlassungsvertrag (*pactum remissorium*), wodurch der eine Paciscent den andern von der gegen ihn übernommenen Verbindlichkeit ganz oder zum Theil entbindet, theils durch eine Uebereinkunft, wodurch beide einander von der in einem entgeltlichen Vertrag übernommenen Verbindlichkeit entbinden (*mutuus dissensus*). Das zweite erfolgt, sowohl wenn das Object der Verbindlichkeit, als wenn die verpflichtete oder die berechtigte Person abgeändert wird. Dahin gehört Novation, Delegation und Cession.

Compensation, d. h. gegenseitige Aufhebung einer wechselseitigen Schuld, setzt einen doppelten Erlassungsvertrag voraus. Das Naturrecht kennt daher (so wie das ältere Röm. Recht bei den *contractibus stricti juris*) keine nothwendige Compensation.

§. 229.

Novation heisst überhaupt ein Vertrag, wodurch ein neues Vertragsverhältniss statt des bisherigen festgesetzt wird; im engern Sinne versteht man darunter einen solchen, wodurch der Schuldner zu Leistung eines andern Gegenstandes oder zu einer andern Art von Leistung, als vorher bestimmt war, sich verpflichtet.

1. Leistung eines Surrogats für dasjenige, was im Vertrag versprochen war (Gebung an Zahlungsstatt, *datio in solutum*) muss auf einer Novation beruhen. (§. 224).
2. Bald als Novation, bald als Erlassungsvertrag ist zu betrachten ein Vergleich (*transactio*), d. h. ein Vertrag, wodurch zwei Personen zu dem gegenseitig erklärten Zweck, einen Streit oder Zweifel über einen Rechtsanspruch zu heben, einander etwas versprechen oder erlassen. Die Natur dieses Zwecks bringt es mit sich, dass ein Irrthum über den streitigen oder zweifelhaften Rechtsanspruch selbst, wenn dabei kein Betrug des einen Theils zu Grunde liegt, der Gültigkeit des Vergleichs nicht entgegen steht.

§. 230.

Delegation, wodurch an die Stelle des bisherigen Verpflichteten ein Anderer gesetzt wird, beruht auf einem doppelten Vertrag: 1) auf einem Vertrag zwischen dem Gläubiger und einem Dritten, wodurch dieser die Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners als die seinige zu erfüllen verspricht; 2) auf einem Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner, wodurch jener diesem seine Verbindlichkeit erlässt.

Der erste Vertrag heisst **Expromission**; durch diesen allein würde der bisherige Schuldner von seiner Verbindlichkeit nicht frei, und könnte also, wenn der Expromittent nicht leistete, von dem Gläubiger immer noch in Anspruch genommen werden. Eben diess gilt auch von einer bloßen **Assignment**, d. h. dem Vertrag, wodurch ein Schuldner seinen Gläubiger bevollmächtigt, bei einem Dritten die Leistung in Empfang zu nehmen. Daher die Regel: Anweisung ist keine Zahlung.

§. 231.

Cession, wodurch an die Stelle des bisherigen Berechtigten ein Anderer gesetzt wird, beruht gleichfalls auf einem

doppelten Vertrag: 1) auf einem Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Dritten, wodurch jener sich verbindlich macht, die Ausübung seines Rechts gegen einen Andern dem Dritten zu überlassen; 2) auf einem Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten, wodurch jener an diesen zu leisten verspricht.

Die Nothwendigkeit des letztern Vertrags beruht auf dem Grundsatz, dass keiner der Paciscenten das bestehende Verhältniss einseitig abändern kann. (§. 224.) — Daher der ursprüngliche Grundsatz des Röm. Rechts, dass zur Uebertragung einer Forderung auf einen Dritten eine Vollmacht für diesen, die Forderung im Namen des Uebertragenden, obgleich zum eigenen Besten (*in rem suam*), gegen den Schuldner einzuklagen, hinzukommen müsse; was dann ohne und wider den Willen des Letztern geschehen konnte.

§. 232.

Aeussere Umstände, wodurch ein Vertrag aufhört, sind 1) der Tod des Promittenten oder des Promissars; 2) ein Zufall, wodurch die versprochene Sache zu Grunde geht (*debitor speciei literatur per interitum rei*) oder dem Promittenten die Verrichtung der versprochenen Handlung unmöglich wird; 3) eine Veränderung solcher Umstände, deren Fortdauer die ausdrücklich verabredete oder vermöge der Natur des Vertrags stillschweigend vorausgesetzte Bedingung der fortdauernden Verbindlichkeit ausmacht.

Nur unter der angegebenen Bestimmung enthält jeder Vertrag die stillschweigende Clausel: wenn die Umstände dieselben bleiben (*rebus sic stantibus*). Ausserdem lässt sich nicht behaupten, dass die Verbindlichkeit aus einem Vertrag aufhöre, wenn nach Schliessung desselben eine solche Veränderung der Umstände sich ereignet, dass man annehmen muss, der Promittent würde den Vertrag nicht geschlossen haben, wenn er diese Veränderung vorausgesehen hätte. Uebrigens erweitern zuweilen die positiven Gesetze den naturrechtlichen Umfang jener Clausel. Beispiele hievon aus dem Röm. Rechte finden sich in *L. 8. L. f. C. de revoc. donat. L. 3. C. de loc. cond.* s. Weber von der natürl. Verbindlichkeit. §. 90.

Zweiter Abschnitt.

Natürliches Gesellschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Von Gesellschaften überhaupt.

§. 233.

Die Eintheilung des natürlichen Privatrechts in das Recht einzelner Individuen gegen einander und in das natürliche Gesellschaftsrecht beruht auf dem Unterschied zwischen der Gemeinschaft, welche unter den Menschen, als vernünftigen Wesen, durch ihre bloße Coexistenz in der Sinnenwelt wirklich ist, und einer Verbindung, welche durch Vertrag gestiftet wird (Gesellschaft, *societas*).

Von der Verwechslung beider Verhältnisse rührt die Einwendung her, welche gegen die Realität jener Eintheilung daraus abgeleitet wird, dass das Recht überhaupt nicht ohne Mehrheit von Personen denkbar ist.

§. 234.

Gesellschaft ist das fortdauernde Verhältniss, worin Mehrere gegen einander zur Thätigkeit für einen gemeinschaftlichen Zweck rechtlich verpflichtet sind.

Auch die Mehrheit von Personen selbst, welche in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, wird Gesellschaft genannt. Man kann dieses die materielle, jenes die formelle Bedeutung des Worts nennen.

§. 235.

Zum Begriff einer Gesellschaft im rechtlichen Sinne wird demnach erfordert: 1) ein fortdauerndes Verhältniss Mehrerer; 2) ein gemeinschaftlicher Zweck, d. h. ein Gegenstand, dessen Wirklichmachung als der Erfolg der zusammenwirkenden Thätigkeit der Mehreren vorgestellt wird; 3) eine wechselseitige rechtliche Verpflichtung, zu Erreichung dieses Zwecks mitzuwirken.

Es ist daher keine Gesellschaft im rechtlichen Sinne, wenn entweder Mehrere sich zwar zu einem gemeinschaftlichen Zweck verbinden, dieser aber durch einen einzelnen Act erschöpft ist; oder wenn Mehrere ebendenselben Zweck haben, jeder aber solchen durch ein

von der Thätigkeit des Andern unabhängiges Bestreben zu erreichen sucht; oder wenn Mehrere zwar denselben Zweck haben, auch solchen durch gemeinschaftliches Zusammenwirken zu erreichen suchen, hiezu aber keine gegenseitige, rechtliche Verpflichtung unter ihnen stattfindet.

§. 236.

Dasjenige, was durch die gemeinschaftlichen Bemühungen der Gesellschaftsglieder bewirkt werden soll, macht das gemeine Beste (*bonum publicum*) der Gesellschaft aus. Der Zustand, in welchem das gemeine Beste ohne Hinderniss erreicht werden kann, oder der Zustand der ungehinderten Erreichbarkeit des Gesellschaftszwecks heisst das Wohl der Gesellschaft (*salus societatis*).

1. Das Wohl einer Gesellschaft beruht (nach der Analogie des Wohls eines lebenden Wesens) auf dem ungestörten Zusammenwirken aller vereinigten Kräfte zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks.
2. Gesellschaftliche Angelegenheiten sind die besondern Zwecke einer Gesellschaft, welche dem Hauptzweck untergeordnet sind, und sich zu demselben wie Mittel verhalten.

§. 237.

Niemand ist befugt, Andere zur Beförderung seines Zwecks gegen ihren Willen zu bestimmen; mithin beruht jede Gesellschaft auf einem Vertrag, wodurch für jeden Einzelnen die Verbindlichkeit, zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks mitzuwirken, und das Recht, von allen Uebrigen die Mitwirkung zu demselben zu fordern, entsteht. Dieser Vertrag, wodurch die Gesellschaft ihre Existenz erhält, heisst der Vereinigungsvertrag (*pactum unionis*).

Der Vereinigungsvertrag, wodurch jemand einer schon errichteten Gesellschaft beitrifft, heisst Aufnahmevertrag (*pactum receptionis*). Soweit dieser Vertrag die Rechte und Verbindlichkeiten der später eintretenden Mitglieder nicht besonders bestimmt, treten in Ansehung derselben die Bestimmungen des ursprünglichen Vereinigungsvertrags ein.

§. 238.

Durch den Vereinigungsvertrag verbindet sich der Wille aller Einzelnen in Ansehung des Zwecks und der dazu nothwendigen Mittel zu Einem Willen. Gleichwie nun jeder einzelne

Mensch nur durch die Fähigkeit zu Willenshandlungen eine Person (Subject von Rechten) ist; so sind die Mitglieder der Gesellschaft zusammengenommen als Eine Person zu betrachten. Eine solche ideale (juristische) Person hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines einzelnen Menschen, soweit solche mit dem Begriff eines collectiven Subjects von Rechten vereinbar sind.

Die Glieder einer Gesellschaft können nicht blos einzelne Individuen, sondern selbst wieder Gesellschaften seyn. Im ersten Falle heisst die Gesellschaft einfach, im zweiten zusammengesetzt. Es gehört aber zum Begriff einer zusammengesetzten Gesellschaft, dass die einzelnen Gesellschaften, woraus sie besteht, sich zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereinigt haben. Sind daher die Glieder einer Gesellschaft alle zugleich Glieder einer andern, ohne dass jedoch zwischen beiden Gesellschaften Einheit des Zwecks und Wollens vorhanden ist, so existiren dieselben nur neben einander, ohne mit einander Eine Gesellschaft auszumachen. *Societas societatem pervadit.*

§. 239.

Soweit nicht durch den Vereinigungsvertrag die Art der gemeinschaftlichen Thätigkeit, als im Wollen des Zwecks nothwendig begriffen, von selbst gesetzt ist, müssen darüber die sämmtlichen Gesellschaftsglieder in jedem einzelnen Fall übereinkommen. Es können aber auch über die Art und Weise, wie jedesmal die Mittel zum Zweck bestimmt und angewendet werden sollen, besondere Normen durch allgemeine Uebereinkunft festgesetzt werden. Eine solche Einrichtung in einer Gesellschaft heisst die Verfassung derselben, und der Vertrag, wodurch sie zu Stande kommt, der Verfassungsvertrag (*pactum ordinationis*).

Der Vereinigungs- und der Verfassungs-Vertrag, wovon der erste den Zweck, der zweite die Wahl der Mittel zum Zwecke betrifft, werden beide die Grundverträge oder Grundgesetze der Gesellschaft genannt.

§. 240.

Die Rechte einer Gesellschaft, als einer juristischen Person, beruhen eben so, wie die Rechte einzelner Menschen, auf Einem ursprünglichen Rechte. Diess ist das Recht der

gesellschaftlichen Persönlichkeit, d. h. das Recht auf Erhaltung des Vereins und auf ungehinderte Thätigkeit für den ihm zu Grunde liegenden Zweck.

§. 241.

Da eine Gesellschaft aus mehreren Individuen besteht, welche zusammengenommen als Eine Person betrachtet werden, so ist das Recht der gesellschaftlichen Persönlichkeit theils im Innern der Gesellschaft, theils nach Aussen von Wirksamkeit. In der ersten Beziehung ist dasselbe der Inbegriff der durch die Grundverträge bestimmten Forderungen der Gesamtheit an jeden Einzelnen und jedes Einzelnen an die Gesamtheit; in der zweiten besteht es in der Fähigkeit zu Rechten und Verbindlichkeiten gegen Auswärtige.

Daher die Eintheilung des Gesellschaftsrechts in das einheimische und auswärtige (*jus societ. domesticum et extrinsecum*).

§. 242.

Der Erwerb von Rechten beruht bei einer Gesellschaft auf eben denselben Bedingungen und hat eben dieselben Wirkungen, wie bei den einzelnen Menschen. Die erworbenen Rechte aber stehen keinem einzelnen Mitgliede, sondern nur Allen in Gesamtheit, oder der Gesellschaft im Ganzen zu; und auf gleiche Art verhält es sich auch mit übernommenen Verbindlichkeiten.

Anwendungen hievon enthält das römische Recht in L. 6. §. 1. D. *de divis. rer.* L. 7. §. 1. D. *quod. cuj. univ. nom.* und andern Stellen.

§. 243.

In der Persönlichkeit der Gesellschaft (§. 238) liegt die Befugniss, selbstständig die Mittel zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks zu wählen und zur Ausführung zu bringen. Diese Befugniss heisst die Gesellschaftsgewalt (*potestas societatis*); und die Ausübung derselben wird die Regierung der Gesellschaft (*regimen societ.*) genannt.

§. 244.

Die Gesellschaftsgewalt enthält zwei Hauptbestandtheile: das Recht, zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zwecks verbindliche Normen festzusetzen (die verordnende Gewalt, *potestas*

rectoria), und das Recht, diese Normen durch gemeinschaftliche Kraft zur Ausführung zu bringen (die ausübende Gewalt, *p. executoria*). Mit diesen Rechten steht, als nothwendiges Mittel, in Verbindung das Recht der Aufsicht (*potestas inspectoria*) d. h. das Recht, von den Mitgliedern über alles, was den Zustand der Gesellschaft betrifft, und insbesondere über Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen das Ganze Nachricht einzuziehen.

§. 245.

Dasjenige, was alle einzelnen Mitglieder der Gesellschaft als den für sie verbindlichen Willen der Gesellschaft anzuerkennen schuldig sind, heisst der allgemeine Wille, der Gesamtwille der Gesellschaft. Ursprünglich ist dieser nichts anders als der wirkliche Wille der sämtlichen Mitglieder. Soll daher der allgemeine Wille von dem Willen aller Einzelnen verschieden seyn können, so muss diess durch einen besondern Vertrag, welcher als Verfassungsvertrag zu betrachten ist (§. 239), festgesetzt werden.

§. 246.

Der erklärte Gesamtwille einer Gesellschaft, in Beziehung auf einzelne gesellschaftliche Angelegenheiten, heisst Gesellschaftsschluss (*conclusum societatis*); die Willenserklärung eines einzelnen Mitgliedes in Rücksicht auf den abzufassenden Gesellschaftsschluss heisst Stimme (*votum, suffragium*). Das Stimmrecht (*jus suffragii*) ist das Recht, seine Stimme mit der Wirkung zu geben, dass darauf bei Abfassung des Gesellschaftsschlusses Rücksicht genommen werden muss.

1. Eine blos rathgebende Stimme (*votum consultativum*) im Gegensatz einer entscheidenden (*votum decisivum*) ist keine Stimme im rechtlichen Sinne.
2. Die Stimmen sind in Rücksicht auf das Verhältniss ihrer Zahl zu der Zahl der votirenden Mitglieder entweder einhellig (*vota unanimita*), wenn sämtliche Mitglieder zu einem abzufassenden Beschluss übereinstimmen; oder getheilt (*v. divisa*), und im letzten Fall entweder gleich getheilt (*v. paria*), eben so viele Stimmen für eine Meinung als für eine andere, oder ungleich getheilt (*v. imparia*), mithin für die eine Meinung mehr, für die andere weniger Stimmen (*v. majora et minora*).

§. 247.

Da ursprünglich der Gesamtwille der Gesellschaft nichts anders ist als der wirklich erklärte Wille der sämtlichen Mitglieder (§. 245), so steht jedem Mitglied ein Stimmrecht zu; und die rechtliche Nothwendigkeit, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht ausübe, hört nur dann auf (die Stimme ruht), wenn ein einzelnes Mitglied bei Abfassung des Beschlusses nicht mitwirken kann, oder nicht mitwirken will. Der erste Fall tritt ein, wenn der Gegenstand der Berathschlagung ein Mitglied selbst betrifft, weil alsdann sein Wille blos als Privatwille, nicht als constituirender Theil des allgemeinen Willens betrachtet werden kann: der zweite, wenn ein Mitglied sich seines Stimmrechts ausdrücklich oder stillschweigend begibt.

1. Da vermöge der Natur des gesellschaftlichen Verhältnisses, wodurch immer zugleich Verpflichtung Aller gegen Einen, und Eines gegen Alle begründet wird, das Stimmrecht zugleich mit der Verbindlichkeit, die Stimme abzugeben, verbunden ist, so kann kein Mitglied sich seines Stimmrechts ohne Einwilligung der Gesellschaft begeben.
2. Ausschliessung eines Mitglieds von Ausübung des Stimmrechts kann sich auch auf die besondere Verfassung einer Gesellschaft gründen, wenn in dieser der Verlust des Stimmrechts auf eine Zeitlang (*suspensio a voto*) als Strafe festgesetzt ist.

§. 248.

So lange der Gesellschaftsschluss noch nicht zu Stande gekommen ist, d. h., so lange noch nicht alle Stimmen abgegeben sind, kann jedes Mitglied seine zuvor abgegebene Stimme wieder ändern, weil bis dahin die Stimme jedes einzelnen Mitgliedes als eine einseitige Willenserklärung zu betrachten ist, welche den Erklärenden nicht bindet.

§. 249.

Die rechtliche Möglichkeit, dass in einer Gesellschaft etwas als allgemeiner Wille gilt, was nicht alle einzelnen Mitglieder wirklich gewollt haben, setzt ein von der Gesamtheit der Mitglieder verschiedenes Organ des allgemeinen Willens voraus. Ein solches Organ kommt zu Stande, wenn durch Einwilligung Aller festgesetzt wird, entweder dass die Mehrheit der Stimmen

die rechtliche Wirkung der Einhelligkeit haben, oder dass der erklärte Wille einer bestimmten (physischen oder juristischen) Person als Ausspruch des Willens sämmtlicher Mitglieder gelten soll.

§. 250.

In einer Gesellschaft, wo Stimmenmehrheit gilt, macht diejenige Meinung, welche die meisten Stimmen für sich hat, den Gesellschaftsschluss aus; jedoch immer unter der Voraussetzung, dass kein Mitglied von Ausübung seines Stimmrechts widerrechtlich ausgeschlossen worden sey.

1. Die Stimmen der Mitglieder sind einander am Werthe gleich, und keine kann, als die vernünftigere, bessere Stimme (*votum sanius*), ein rechtliches Uebergewicht haben, weil über den innern Gehalt einer Stimme keinem Mitglied ein Entscheidungsrecht gegen das andere zusteht. *Vota non debent ponderari, sed numerari.*
2. Dadurch, dass zu einem Gesellschaftsschluss nicht Einhelligkeit, sondern nur Mehrheit der Stimmen erfordert wird, hört die Gesellschaft nicht auf, eine gleiche (*societas æqualis*) zu seyn, weil in dem einen Falle, wie in dem andern, alle Mitglieder zur Bildung eines Beschlusses auf gleiche Weise mitzuwirken berechtigt sind. Ist hingegen in einer Gesellschaft, worin Stimmenmehrheit gilt, zugleich festgesetzt, dass gewisse Mitglieder einzeln mehr Stimmen haben sollen, als die übrigen, oder, was einerlei ist, dass gewisse Stimmen bei Abfassung des Beschlusses mehrfach im Verhältnisse zu den übrigen gezählt werden sollen, so ist die Gesellschaft eine ungleiche (*soc. inæqualis*).

§. 251.

Die Stimmenmehrheit ist entweder absolut oder relativ; ersteres, wenn mehr als die Hälfte der votirenden Mitglieder für ebendieselbe Meinung übereinstimmt, letzteres, wenn bei mehr als zwei entgegengesetzten Meinungen, für eine derselben eine grössere Zahl von Mitgliedern sich erklärt, als für jede der übrigen Meinungen einzeln genommen. Durch Einführung der relativen Stimmenmehrheit ist auch die absolute eingeführt, aber nicht umgekehrt.

§. 252.

Ergeben sich bei der Abstimmung mehr als zweierlei Meinungen, so können, ohne besondere Uebereinkunft, die Stimmen

für zwei unter sich verschiedene Meinungen nicht gegen eine dritte, von beiden verschiedene Meinung zusammengezählt werden, weil sie dadurch, dass sie in der gemeinschaftlichen Abweichung von der dritten mit einander übereinkommen, nicht unter sich identisch werden.

Jo. Utr. de Cramer Pr. id quod justum est circa votorum disparitatem ex pari suffragantium jure definiens. Marb. 1734.

§. 253.

Sind in einer Gesellschaft, worin absolute oder relative Stimmenmehrheit eingeführt ist, die Stimmen über einen Gegenstand der Berathschlagung gleich getheilt, so kommt kein Beschluss zu Stande, sondern die Sache bleibt in der Lage, worin sie vorher war (*decisio per calculum Minervae*).

1. Der Ausdruck: *decisio per calculum Minervae* rührt von einer griechischen Sage her, nach welcher Orestes vor dem Areopag zu Athen mit der Strafe des Brudermordes wegen der durch Zuthun der Minerva bewirkten gleichen Zahl der Urnensteine verschont geblieben ist. Diese Verschonung beruhte nicht auf einem Vorzug der gelinderen Meinung vor der härtern, sondern darauf, dass gar kein Beschluss, weder ein lossprechender noch ein verurtheilender, vorhanden war. *Joh. Utr. de Cramer Pr. Calculo Minervae suos terminos vindicans. Marb. 1733. Opp. Tom. II. num. XVIII. Aug. Corn. Stockmann de calculo Minervae. Lipsiæ 1796.*
2. Daraus, dass Fälle möglich sind, wo die Sache nicht in der bisherigen Lage bleiben kann, sondern eine Veränderung geschehen muss, folgt weiter nichts als die Nothwendigkeit, ein Entscheidungsmittel für dergleichen Fälle durch eine besondere Uebereinkunft, die alsdann einen Theil der Verfassung ausmacht, anzuordnen. Dahin gehört z. B., wenn festgesetzt wird, dass ein gewisses Mitglied das Recht haben soll, durch seine Erklärung zwischen den gleichgetheilten Stimmen den Ausschlag zu geben (sogenannte entscheidende Stimme im engern Sinne); oder dass eine gewisse Beschaffenheit des Inhalts der Meinungen das Uebergewicht bestimmen soll (z. B. L. 38. D. *de re judic. L. 8. C. qui bon. ced. poss.*); oder dass bei mehr als zweierlei Meinungen das Zusammenzählen zweier gegen eine dritte nach einer gewissen Regel statt finden soll (z. B. Baier. Strafgesetzbuch vom J. 1813. Th. II. Art. 350. §. 4.) u. s. w.

§. 254.

Die Wirkung der Stimmenmehrheit erstreckt sich immer nur auf diejenigen Angelegenheiten, bei welchen sämtliche

Mitglieder als ein Ganzes betrachtet werden können; sie gilt also nicht bei Gegenständen, welche die Rechte der Einzelnen (*jura singulorum*) betreffen. Rechte der Einzelnen aber sind theils solche, welche den Mitgliedern ausser ihrem Verhältnisse zur Gesellschaft zukommen, theils solche, welche jedem Mitglied im Verhältnisse zu allen übrigen vermöge der Grundverträge zustehen.

§. 255.

Soll in den gesellschaftlichen Angelegenheiten der erklärte Wille einer bestimmten physischen oder juristischen Person als Ausspruch des Willens sämmtlicher Mitglieder gelten (§. 249); so ist hiezu, ausser der Einwilligung Aller in eine solche Einrichtung, noch ein besonderer Vertrag zwischen der Gesellschaft im Ganzen und jener Person nothwendig, wodurch die Ausübung der Gesellschaftsgewalt übertragen und übernommen wird. Dieser Vertrag heisst der Unterwerfungsvertrag (*pactum subjectionis*); das Subject, dem die Regierung der Gesellschaft übertragen ist, wird das Oberhaupt, und das Recht desselben Oberherrschaft (*imperium societatis*) genannt.

§. 256.

Vermöge des Unterwerfungsvertrags sind die Mitglieder der Gesellschaft dem Oberhaupte zum Gehorsam gegen seine Anordnungen verpflichtet; jedoch nur innerhalb der Gränzen jenes Vertrags.

1. Die Ausübung der Gesellschaftsgewalt kann entweder in ihrem ganzen Umfang oder theilweise, und in beiden Fällen entweder mit oder ohne Einschränkungen übertragen werden.
2. Ist die Ausübung der Gesellschaftsgewalt Mehreren zusammen übertragen, so bedarf es für die Fälle, wo sie über eine zu beschliessende Maassregel nicht einstimmig sind, einer besondern Norm; die Festsetzung einer solchen Norm aber hängt ursprünglich nicht von ihnen selbst, sondern von der Gesellschaft ab.

§. 257.

Die Gewalt des Oberhaupts ist ihrer Natur nach durch den Zweck der Gesellschaft und die Rechte der Einzelnen (§. 254) eingeschränkt. Nicht auf diese natürlichen Schranken,

sondern auf solche, welche durch die Willenserklärung der Gesellschaft besonders festgesetzt werden, bezieht sich die Eintheilung der Oberherrschaft in beschränkte und unbeschränkte (*imperium limitatum vel illimitatum*).

Unter die Einschränkungen der letztern Art gehört vorzüglich, wenn dem Oberhaupte gewisse Personen beigeordnet sind, welche in bestimmten Fällen bei Ausübung der Gesellschaftsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken haben. Solche Personen sind in Beziehung auf diese Mitwirkung von dem Oberhaupte völlig unabhängig.

§. 258.

Die Oberherrschaft beruht auf einem Vertrag; sie kann also weder dem Oberherrn entzogen, noch von ihm niedergelegt werden, wenn nicht Gründe vorhanden sind, aus welchen überhaupt die rechtliche Wirkung eines Vertrags aufhört.

§. 259.

Diejenigen, welche zu Verwaltung bestimmter gesellschaftlicher Angelegenheiten fortdauernd bevollmächtigt sind, werden Beamte, und, wenn ihnen die Leitung der Geschäfte, welche die Gesellschaft betreffen, im Allgemeinen übertragen ist, insbesondere Directoren oder Vorsteher der Gesellschaft genannt. Sie sind von der Gesellschaftsgewalt abhängig, mithin an die von dieser ausgehenden Vorschriften gebunden, und für die Befolgung derselben verantwortlich.

§. 260.

Eine Gesellschaft kann entweder auf eine bestimmte Zeit oder ohne Bestimmung ihrer Dauer eingegangen werden. Im ersten Falle heisst sie eine temporäre, im zweiten eine beständige Gesellschaft (*societas perpetua*). Die Eingehung einer ewigen Gesellschaft (*soc. aeterna s. immortalis*), d. h. einer solchen, welche durch immerwährenden Eintritt neuer Mitglieder in die Stelle der abgehenden fortdauern soll, ist nur insoferne möglich, als die sich vereinigenden Mitglieder mit einander übereinkommen, den Zutritt neuer Mitglieder immerfort zuzulassen oder durch alle rechtmässige Mittel zu befördern.

Die Dauer einer temporären Gesellschaft kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend (durch die Natur ihres Zwecks) bestimmt seyn.

§. 261.

Bei einer temporären Gesellschaft liegt in der für die Dauer derselben bestimmten Zeit zugleich auch die Zeitbestimmung für die Verpflichtung der Einzelnen zur Theilnahme; mithin kann kein Mitglied einseitig früher austreten, wenn es sich die Befugniss dazu nicht besonders vorbehalten hat. Ist hingegen die Vereinigung ohne Bestimmung einer gewissen Zeit eingegangen, so steht dem Austritt eines Einzelnen kein Rechtsgrund entgegen, und es bleibt nur der Gesellschaft gegen das austretende Mitglied, so wie diesem gegen jene, die Geltendmachung der während seiner Theilnahme am Verein bereits erworbenen Ansprüche vorbehalten.

§. 262.

Die Theilnahme eines jeden Mitgliedes an dem Verein gehört zu den Rechten der Einzelnen, worüber die Gesellschaftsgewalt nicht verfügen kann (§. 254, 257); daher kann kein Mitglied wider seinen Willen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn nicht die Aufnahme desselben bloß auf eine Zeitlang oder unter einer resolutiven Bedingung (wohin auch die durch die Verfassung bestimmte Strafe der Ausschliessung zu rechnen ist) geschehen war. Ausserdem ist die Gesellschaft befugt, einem Mitglied, welches die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in dem Verein unterlässt, solange dieses geschieht, die Theilnahme an den Rechten der Gesellschaftsmitglieder zu verweigern.

§. 263.

Eine Gesellschaft hört aus eben denselben Gründen auf, welche einem Vertrag ein Ende machen; insbesondere aber dadurch, dass ihr Zweck erreicht, oder nicht mehr erreichbar ist; welches letztere sowohl durch äussere Hindernisse als durch den Abgang der zu Erreichung desselben erforderlichen Zahl von Mitgliedern erfolgen kann.

Zweite Abtheilung.

Anwendung der allgemeinen Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechts auf Ehe und Kirche.

§. 264.

Von den vielen an sich möglichen Privatgesellschaften werden Ehe und Kirche im Systeme des Naturrechts besonders abgehandelt, wegen der eigenthümlichen Bestimmungen, welche sich aus dem Zusammenhange des diesen beiden Verbindungen zu Grunde liegenden Zweckes mit demjenigen, was ausser dem Rechtszwange liegt (Zuneigung und Ueberzeugung) bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Gesellschaftsrechts ergeben.

Gewöhnlich macht man, ausser der Kirche, die sogenannten häuslichen Gesellschaften zum Gegenstande des besondern Gesellschaftsrechts, und begreift darunter nicht nur die Ehe, sondern auch das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern und zwischen Herrn und Diener. Allein die beiden letztern Verhältnisse sind keine Gesellschaften, weil weder dem einen noch dem andern ein gemeinschaftlicher Zweck zum Grunde liegt.

I. Von der Ehe.

§. 265.

Der Begriff der Ehe erhebt sich unter dem Einfluss moralischer Gefühle und Grundsätze zu der Idee der innigsten, alle Verhältnisse des Lebens umfassenden Verbindung. Aber immer wird Ehe nur als Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechts gedacht, und steht demnach in nothwendiger Beziehung auf Geschlechtsverschiedenheit. Diese Beziehung führt auf naturgemässe Befriedigung des Geschlechtstrieb, als denjenigen Zweck, durch welchen sich die Ehe von jeder andern Gesellschaft wesentlich unterscheidet.

1. Auf gleiche Art bestimmt auch das Röm. Recht den Begriff der Ehe: „*conjunctio maris et feminae, consortium omnis vitae: divini et humani juris communicatio.*“ L. 1. D. de ritu nupt.
2. Naturgemäss heisst die Befriedigung des Geschlechtstrieb, wenn durch sie die Fortpflanzung der Gattung bewirkt werden kann. Nur eine solche kann als Zweck der Ehe angenommen werden; denn nur hierauf geht die natürliche Bestimmung des Geschlechtstrieb.

§. 266.

Die Ehe beruht, wie jede Gesellschaft, auf einen Vertrag (Ehevertrag, *pactum matrimoniale*). Der Inhalt dieses Vertrags kann sich ausser dem allgemeinen Zweck der Ehe auf alle andere Zwecke einer vernünftigen Gemeinschaft beziehen; wohin insbesondere auch die Erziehung der aus der Ehe zu erwartenden Kinder gehört. Ausgeschlossen sind nur solche Verabredungen, welche entweder mit dem Zweck der naturgemässen Befriedigung des Geschlechtstriebes (z. B. Verhinderung der Fruchtbarkeit) oder mit dem Recht einer andern Person (z. B. Abtreibung der Leibesfrucht) im Widerspruch stehen.

1. Die Ehe wird eingegangen durch Schliessung des Ehevertrags. Es hängt aber von der positiven Gesetzgebung ab, bestimmte Förmlichkeiten vorzuschreiben, unter welchen die Schliessung des Ehevertrags geschehen, und ohne deren Beobachtung die Ehe nicht als anerkannt im Staate gelten soll. Dergleichen Förmlichkeiten können theils das allgemeine Bekanntwerden einer auch für die Rechte Anderer wichtigen Verbindung, theils die Garantie religiöser Gesinnungen für Pflichten, welche ihrer Natur nach grösstentheils ausser dem Wirkungskreise rechtlicher Gewalt liegen; zum Zweck haben. Hierauf bezieht sich auch der Unterschied zwischen dem Ehevertrag und dem Eheverlöbniß (*sponsalia*) als dem gegenseitigen Versprechen der Personen, welche mit einander in die Ehe treten wollen, den hierüber unter sich eingegangenen Vertrag in der gesetzlich bestimmten Form abzuschliessen.
2. Die Ehe wird vollzogen durch Ausübung des durch den Ehevertrag dem Begriffe der Ehe gemäss erworbenen Rechts.

§. 267.

Vermöge des Begriffs einer Gesellschaft ist die Ehe ein fortdauerndes (von der blos vorübergehenden Vereinigung zum thierischen Genuss unterschiedenes), auf ausschliessende Gemeinschaft für den ihr eigenthümlichen Zweck (§. 265) gerichtetes Verhältniss.

§. 268.

Aus dem allgemeinen Zweck der Ehe lässt sich weder die alleinige Rechtmässigkeit der einfachen Ehe eines Mannes mit einem Weibe (*Monogamie*), noch die Rechtswidrigkeit der Ehe mit nahen Verwandten ableiten.

1. Polygamie ist eine mehrfache gleichzeitige Ehe eines Mannes mit mehreren Weibern (Polygynie) oder eines Weibes mit mehreren Männern (Polyandrie) oder beides zugleich, eine Verbindung zwischen mehrern Männern und mehrern Weibern, mit Ausschliesslichkeit gegen alle in die Vereinigung nicht aufgenommenen Personen. Die Polygamie ist weder dem gewöhnlichen Zahlverhältnisse beider Geschlechter, noch den moralischen Zwecken der Ehe angemessen; daraus folgt aber nicht natürliche Rechtswidrigkeit der Polygamie, sondern nur Rechtfertigung des in den positiven Gesetzen der meisten cultivirten Völker sich findenden Verbots derselben. Kant's Behauptung, dass die Monogamie allein rechtmässig sey (Metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre §. 25, 26), beruht auf der unerwiesenen und unerweislichen Voraussetzung, dass eine Person, die einer andern den Gebrauch ihrer Geschlechtsorgane gestattet, sich selbst zur Sache mache. Wenn aber auch diese Voraussetzung als richtig angenommen würde, so liesse sich doch, was die daraus gezogene Folgerung betrifft, nicht absehen, wie eine Verbindung, welche auf den Gebrauch der Geschlechtsorgane des Andern eingegangen wird, dadurch sollte rechtmässig werden können, dass dieser Gebrauch und das darin (nach der Voraussetzung) liegende Hingeben seiner Person als Sache wechselseitig und auf beiden Seiten gleich ist; mit andern Worten: wie dadurch, dass beide sich gegenseitig zur Sache machten, die Persönlichkeit eines jeden von ihnen wieder hergestellt werden sollte.
2. Man führt verschiedene Gründe für das positive Verbot der Ehe mit den nächsten Blutsverwandten oder Verschwägerten an. Der wichtigste ist ohne Zweifel das Interesse des Staats, der Unzucht und frühen Verführung in dem vertrauten Familienumgange vorzubeugen; wonach dann auch die Gränzen dieses Verbots, mit Rücksicht auf Sittlichkeit und Cultur, zu bestimmen sind. S. Michaelis Mosaisches Recht. §. 104 ff.

§. 269.

Die Ehe ist zwar, als Gesellschaft, ein fortdauerndes Verhältniss (§. 267); aber aus dem allgemeinen Zwecke derselben lässt sich keine rechtliche Nothwendigkeit der Eingehung auf Lebenszeit ableiten.

Zur sittlichen Beschaffenheit der Ehe gehört die Absicht der lebenslänglichen Dauer; dadurch rechtfertigt sich die Gesetzgebung, welche nur eine mit dieser Absicht eingegangene Verbindung als Ehe gelten lässt.

§. 270.

In der Natur der ehelichen Gesellschaft liegt kein Grund zu einer Oberherrschaft des einen Ehegatten über den andern;

denn durch den Ehevertrag an sich werden von beiden Seiten gleiche Rechte übertragen und gleiche Verbindlichkeiten übernommen.

§. 271.

Hindernisse der Ehe sind 1) Unfähigkeit zur Erfüllung des ehelichen Zwecks; 2) ein bereits erworbenes Recht eines Dritten, welches durch Eingehung der Ehe gekränkt würde, z. B. eine bereits eingegangene monogamische Verbindung.

§. 272.

Die Verbindlichkeiten der Ehegatten gegen einander hängen vom Inhalt des Ehevertrags ab; diejenigen, welche sich auf den allgemeinen Zweck der Ehe beziehen, bestehen theils in wechselseitiger Gewährung des Geschlechtsgenusses, theils in Enthaltung von demselben mit andern Personen. Ersteres heisst eheliche Pflicht, letzteres eheliche Treue, beides im engern Sinn; und die Verletzung dieser Treue wird auf gleiche Weise Ehebruch im engern Sinne genannt.

Die engere Bedeutung, welche der Sprachgebrauch diesen Ausdrücken beilegt, erklärt sich aus dem angegebenen Begriff der Ehe.

§. 273.

Die Ausschliesslichkeit des ehelichen Verhältnisses begründet zwar einen rechtlichen Zwang sowohl zwischen den Ehegatten als gegen einen Dritten; aber ein Zwang zur Erfüllung der ehelichen Pflicht im engern Sinn ist, als der absoluten, moralischen Würde des Menschen widersprechend, rechtlich unmöglich. (§. 184. Anm. 1.)

§. 274.

Aufhebung der Ehe (Ehescheidung, *divortium*) erfolgt auf eben die Art, wie die Aufhebung einer Gesellschaft überhaupt. Ausserdem ist die Verletzung der ehelichen Pflicht und Treue im engern Sinn (§. 272) ein rechtlicher Grund für den gekränkten Ehegatten zur einseitigen Trennung der Ehe, weil hier, der Natur der Sache nach, weder Zwang zur Leistung, noch Ersatz möglich ist.

II. *Von der Kirche.*

Moses Mendelsohn Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783.

Zöllner über Moses Mendelsohns Jerusalem. Berlin 1783.

Th. Schmalz das natürliche Kirchenrecht. Königsberg 1795.

Versuch eines natürlichen Kirchenrechts aus der Natur des Begriffs Kirche entwickelt. Berlin 1799.

Krug das Kirchenrecht nach Grundsätzen der Vernunft und im Lichte des Christenthums. Leipzig 1826.

§. 275.

Das in der Natur des menschlichen Geistes gegründete Bedürfniss, die eigene Ueberzeugung durch Mittheilung an Andere so vollständig als möglich auszubilden, äussert sich insbesondere auch bei religiösen Vorstellungen, und veranlasst eine Vereinigung Mehrerer zu gemeinschaftlichen äussern Handlungen, welche zur Befestigung und Belebung des religiösen Glaubens dienen sollen. Eine solche Vereinigung heisst Religionsgesellschaft, Kirche im rechtlichen Sinne (*ecclesia*).

Der Zweck der Kirche als einer Gesellschaft geht nicht unmittelbar auf Befestigung und Belebung des religiösen Glaubens (Erbauung und Andacht), sondern auf Gemeinschaft äusserer Handlungen, von welchen jene Wirkung erwartet wird. Solche Handlungen werden Gottesdienst, auch Gottesverehrung (Cultus) genannt. — Man nimmt wohl auch das Wort Gottesdienst in einem weitern Sinn, und unterscheidet dann den innern und äussern; immer aber kann nur der letztere als Zweck der Kirche, welcher mit dem Zweck der Kirchengenossen nicht zu verwechseln ist, angesehen werden.

§. 276.

Eine Kirche setzt, ihrem Begriffe nach, gewisse religiöse Ueberzeugungen voraus, worin ihre Mitglieder mit einander übereinstimmen, und welche die Grundlage der gemeinschaftlichen kirchlichen Handlungen ausmachen. Die einzelnen Sätze, worin die Ueberzeugung der Mitglieder der Kirche übereinstimmt, heissen kirchliche Dogmen; der Inbegriff derselben wird das Symbol der Kirche genannt.

Der Materie nach ist in jeder Kirche ein Symbol vorhanden; die formelle Aufstellung eines kirchlichen Symbols aber kann eine doppelte Bestimmung haben: 1) auszudrücken, was jetzt die Mitglieder

der Kirche für wahr halten — kirchliche Confession, Glaubensbekenntniss. 2) Wenn Lehrer angestellt sind, diesen eine (positive oder negative) Norm für ihren Lehrvortrag zu geben — kirchlicher Lehrbegriff.

§. 277.

Ein Vertrag, wodurch unabänderliche Ueberzeugung für die Zukunft versprochen wird, ist nichtig, weil unsere Ueberzeugung nicht von unserer Willkühr abhängt, mithin auch kein Gegenstand eines Versprechens seyn kann. Daher können die Mitglieder der Kirche durch keinen Vertrag ein unabänderliches Symbol unter sich festsetzen.

Da die Lehrer der Kirche eben so wenig als andere Mitglieder unabänderliche Ueberzeugung von gewissen Lehren geloben können, so kann der Religionseid der Lehrer nur einen zweifachen Inhalt haben: 1) die Versicherung der gegenwärtigen Ueberzeugung; 2) das Versprechen, gewisse bestimmte Lehren, oder wenigstens nichts, was ihnen entgegen wäre, vorzutragen. Hat der Religionseid die zweite Bedeutung, so ist es dem Rechte nach nicht nothwendig, dass der Lehrer selbst auch von den Sätzen, welche ihm zur positiven oder negativen Norm seines Vortrags dienen, überzeugt sey oder bleibe. Nur wenn die eigene Ueberzeugung des Lehrers die Bedingung ausmacht, unter welcher ihm der Auftrag der Belehrung ertheilt worden ist, hört dieser Auftrag auf, wenn der Lehrer eine veränderte Ueberzeugung äussert.

§. 278.

Eine Kirche beruht, wie jede Gesellschaft, auf einem Vertrag. Insoferne aber die Kirchengesellschaft gewisse religiöse Ueberzeugungen voraussetzt, unterscheidet sie sich von andern Gesellschaften darin, dass sie nicht auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden, und dass kein Mitglied sich verpflichten kann, in derselben Kirche immer zu bleiben.

Die allgemeine Eintheilung der Gesellschaften in einfache und zusammengesetzte lässt sich auch auf kirchliche Gesellschaften anwenden.

§. 279.

Eine Kirche ist eben so, wie jede Gesellschaft, befugt, die zu Erreichung ihres Zwecks erforderlichen Mittel selbstständig zu wählen und zur Ausführung zu bringen. Diese Befugnis ist die Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica*); sie

schliesst, als nothwendiges Mittel ihrer Thätigkeit, die kirchliche Aufsicht (*inspectio eccles.*) in sich.

§. 280.

Zur Kirchengewalt gehört wesentlich das Recht auf Anordnung solcher Anstalten, welche zum Zweck haben, bei den Kirchengliedern theils die Ausbildung der Erkenntniss durch Unterricht, theils die Erhebung des Gemüths durch feierliche, zu Belebung religiöser Gefühle und Gesinnungen dienende Handlungen zu befördern. Daher das Recht der Liturgie (*jus liturgicum*).

§. 281.

In der Kirchengewalt ist auch das Recht begriffen, Beamte anzustellen. Diese haben entweder solche gesellschaftliche Angelegenheiten zu besorgen, welche bei jeder andern Gesellschaft vorhanden seyn können (z. B. Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens), oder solche, die der kirchlichen Gesellschaft eigenthümlich sind. Unter die Beamten der letztern Art gehören diejenigen, welchen die Verrichtung gottesdienstlicher Gebräuche (Priester) oder die Belehrung der Kirchenmitglieder und Berathung derselben in moralischen Angelegenheiten übertragen ist (Lehrer und Seelsorger). Die kirchlichen Beamten sind immer der Kirchengewalt unterworfen und verantwortlich (§. 259); das Kirchenamt ist ein Dienst (*ministerium*) der Kirche, nicht eine Herrschaft (*imperium*) über die Mitglieder derselben.

§. 282.

Die Ausübung der Kirchengewalt (das Kirchenregiment, *regimen eccles.*) kann eben so, wie jede andere Gesellschaftsgewalt, von der Stimmenmehrheit abhängig gemacht, oder einer von der Gesammtheit der Mitglieder verschiedenen Person übertragen werden. Eine solche Person heisst das Oberhaupt der Kirche, und kann sowohl in einem Individuum als in Mehreren zusammen bestehen.

§. 283.

Die Kirchengewalt kann aber an dem Symbol nichts ändern, weil jede Kirche nur durch ihr Symbol als diese Kirche besteht, mithin die Kirchengewalt durch dasselbe bestimmt und begrenzt ist. Daher ist auch das Oberhaupt der Kirche, welchem keine andere, als die in der Kirchengewalt begriffenen Rechte zustehen können, nicht befugt, an dem Symbol etwas abzuändern oder dessen Unabänderlichkeit festzusetzen.

S. *Göttl. Hofstaud.* über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen. Jena. 1788.

§. 284.

Nur durch den einstimmigen Willen sämtlicher Mitglieder kann das Symbol der Kirche geändert werden; alsdann aber entsteht eine neue Kirche.

Den Mitgliedern einer solchen neuen Kirche verbleiben alle in dem vorherigen Verein erworbenen Rechte, welche nicht etwa unter der Bedingung des fortdauernden Bekenntnisses gewisser Lehren erworben waren.

Zweiter Haupttheil.

Das natürliche Staatsrecht.

Einleitung.

§. 285.

Der Staat ist nicht bloß als Maasregel der Klugheit oder Product der Noth zu betrachten; die Nothwendigkeit desselben beruht auf ebendemselben Grunde, worauf die Idee des Rechts selbst beruht.

§. 286.

Der Zweck des Staats kann nicht in der Erfahrung gefunden werden; denn die Erfahrung kann bloß lehren, was ein Staat in der Erscheinung ist, nicht aber, was der Staat seyn soll. Nur die Vernunft ist es, aus welcher sich dasjenige, was nothwendig und allgemein gültig ist, erkennen läßt.

§. 287.

So gewiss nun die Vernunft das Rechtsgesetz selbst als die nothwendige Bedingung ihrer Realisirung in der Sinnenwelt aufstellt; eben so gewiss fordert sie auch einen Zustand, worin die Realisirung des Rechtsgesetzes dauernd und allgemein gesichert sey.

§. 288.

Da aber der Realisirung des Rechtsgesetzes nicht bloß Mangel an gutem Willen, sondern schon die natürliche Befugniss eines jeden, seine rechtlichen Ansprüche nach eigener Einsicht und Ueberzeugung geltend zu machen, ein immerwährendes

Hindernisse entgegenstellt, und ausserdem das Zusammentreffen der rechtlichen Befugnisse mit einem zu deren Geltendmachung hinreichenden Maasse von Kraft nicht durch die physische Weltordnung von selbst gegeben ist; so geht jene Forderung der Vernunft (§ 287.) dahin, mit Freiheit einen Zustand zu errichten, worin das Recht eines jeden nach äusseren, d. h. allgemein anerkannten Gesetzen bestimmt sey, und in allen Fällen gegen jeden widerstrebenden Willen mit überwiegender Macht geltend gemacht werde.

§. 289.

Ein solcher Zustand wird ein bürgerlicher (*status civilis*), und eine Gesellschaft von Menschen, die sich dazu vereinigt haben, ein Staat (*civitas, respublica*) genannt. Demnach ist der absolute und nothwendige Zweck des Staats Realisirung des Rechtsgesetzes oder Begründung und Handhabung des Rechtszustandes, d. h. eines Zustandes, worin jedem die freie Ausübung seiner Rechte gesichert ist (§. 46. Anm. 2).

1. Wer Mitglied eines Staats ist, heisst Staatsgenosse, Bürger; jeder Andere heisst in Beziehung auf diesen Staat ein Auswärtiger.

2. Dieselbe Anzahl von Menschen, welche zum Staatszweck vereinigt sind, kann auch noch zu andern gemeinschaftlichen Zwecken vereinigt seyn, und macht in dieser Beziehung nicht den Staat, sondern die Gesellschaft im Staat aus. s. *Hufeland* Lehrsätze des Naturrechts. §. 438—440.

§. 290.

Da jede Vereinigung zu einer Gesellschaft nur auf eine Gemeinschaft äussern Wirkens gerichtet seyn kann, und nur zu diesem eine gegenseitige rechtliche Verpflichtung möglich ist; so kann der Zweck des Staats nicht gesetzt werden in dasjenige, was von der individuellen Empfänglichkeit eines jeden für die Gegenstände menschlicher Neigungen und Bedürfnisse abhängt — Glückseligkeit; noch in dasjenige, was nur durch innere, freie Selbstthätigkeit eines jeden möglich ist — Moralität.

Der Zweck des Staats als eines äussern Vereins ist das, was Alle im Staat durch und mit einander zu erreichen suchen können;

nicht aber, was jeder Einzelne nur für sich, vermittelt des Staatszwecks, erreichen kann oder zu erreichen suchen soll. Besteht nun dieses nach der Natur eines sinnlich-vernünftigen Wesens in Sittlichkeit und ihr untergeordneter Glückseligkeit; so ist die Herrschaft des Rechtsgesetzes der unmittelbare Zweck des Staats, Sittlichkeit und Glückseligkeit aber der Endzweck desselben, d. h. der durch den Staatsverein, als das nothwendige Mittel, erreichbare höchste Zweck der Staatsgenossen. s. §. 10, Anm. 2.

§. 291.

Wohl des Staats (*salus publica*) ist demnach nichts anders, als der Zustand der ungehinderten Erreichbarkeit des Staatszwecks (§. 236.).

Das Wohl des Staats ist nicht zu verwechseln mit der Glückseligkeit der Staatsgenossen. Die Verwechslung beider Begriffe macht den bekannten, so oft misshrauchten, obgleich einer richtigen Bedeutung fähigen Satz: *salus publica suprema lex esto*, zur gefährlichsten Waffe für den Despotismus. s. Jordan allgem. Staatsrecht. S. 139. ff.

§. 292.

In dem natürlichen (allgemeinen) Staatsrecht werden die rechtlichen Verhältnisse eines Staats theils nach der Idee des Staats überhaupt, theils in Beziehung auf die mögliche Verschiedenheit der Staatsformen dargestellt. Jenes heisst das absolute oder unbedingte, dieses das hypothetische oder bedingte natürliche Staatsrecht (*jus publicum universale absolutum — hypotheticum*).

§. 293.

Das natürliche Staatsrecht verhält sich zur Politik (Staatsklugheit oder vielmehr Staatsweisheit), wie die Lehre von dem Ideal zu der Lehre von der Art, das Ideal in der Wirklichkeit so vollkommen, als es unter gegebenen Umständen und Verhältnissen möglich ist, zur Ausführung zu bringen.

s. *Heinr. Luden* Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. 1. Abthl. §. 15.

Erstes Hauptstück.

Absolutes oder unbedingtes natürliches
Staatsrecht.

Jo. Bodinus de republ. L. IV. Paris. 1584 f.

Thom. Hobbes, s. oben §. 67.

*Ulr. Huber de jure civilitatis Lib. III. Frank. 1672. 4. cum comment.
Chr. Thomasii et Nic. Lynker. cura Jo. Chrph. Fischer. Francof.
et Lips. 1752. 4.*

*John Locke two treatises of government. London 1690. 8. deutsch.
Jena 1716. franz. Amst. 1754.*

*Algernon Sidney discourses concerning government. London 1704.
f. neueste Ausgabe. London 1763. gr. 8. französisch übersetzt von
Samson. Hays 1702. III. T. 12. Paris 1756. IV. T. 12. deutsch
mit Anmerkungen und Abhandlungen von Chr. Dan. Ehrhard. 2 B.
Leipz. 1794. 8. im Auszug von L. H. Jacob. Erf. 1795.*

*Just. Hen. Böhmer introductio in jus publicum universale. Halae
1709. ed. III. 1755.*

God. Ern. Fritsch jus publicum universale. Jen. 1734.

*J. J. Rousseau du Contrat social ou principes du droit politique.
Amsterd. 1762. 12. u. m.*

*Joh. Heincr. v. Justi die Natur und das Wesen der Staaten; mit An-
merkungen von Heincr. Gottfr. Scheidemann. Mitau 1771.*

*H. G. Scheidemann Staatsrecht nach der Vernunft und Sitten der
vornehmsten Völker betrachtet. 3 Th. Jena 1770—1773.*

*Desselben allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungs-
form. Jena 1775.*

Car. Ant. de Martini positiones de jure civitatis ed. 2. Vindob. 1773.

J. F. L. Schrodt systema juris publici universalis. Bamb. 1780.

Versuch eines systemat. Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts.
Altona 1790.

*Aug. Lud. Schlötzer allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungs-
lehre. Gött. 1793.*

*Th. Schmalz das natürliche Staatsrecht. Königsb. 1794. Zw. verb.
Auflage ebendas. 1804.*

*K. H. Heydenreich Grundsätze des natürl. Staatsrechts und seiner
Anwendung. II. Th. Leipzig 1795.*

*C. U. D. de Eggers institutiones juris civitatis publ. et gentium uni-
versalis. Hafniae 1796.*

J. E. Hoffbauer allgemeines Staatsrecht. Halle 1797. u. 1799.

J. C. Majer allgemeine Theorie der Staatsconstitution. Hamburg 1799.

Desselben System der Staatsregierung im Grundrisse. Hof 1803.

Jo. Phil. Leister natürliches Staatsrecht. Frankf. 1806.

K. E. Schmidt Lehrb. des deutschen Staatsrechts. (Jena 1821.) 1. Abth. 1. Buch.

Silv. Jordan Versuch über allgemeines Staatsrecht in systemat. Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik. Marburg 1828.

Zum Theil gehören auch hieher die Schriften über die Staatslehre überhaupt, z. B.

With. Jos. Behr System der allgemeinen Staatslehre. Bamb. 1803.

Dessen Syst. der allgemeinen angewandten Staatslehre in 3 Abtheil. Frankf. 1810.

Jul. Gr. v. Soden Staatshaushaltung. Erl. 1812.

Karl Sal. Zachariä vierzig Bücher vom Staate. I u. II. B. Stuttg. u. Tüb. 1820. III. B. Heidelberg 1826.

Frid. Ancillon über die Staatswissenschaft. Berlin 1820.

Pölitz s. oben §. 55.

Krug Dikäopolitik oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes. Leipzig 1824.

Erster Abschnitt.

Von der Gründung des Staats und der Staatsgewalt überhaupt.

§. 294.

Der Staat ist eine Gesellschaft (§. 289). Da jede Gesellschaft einen Vertrag voraussetzt, so kann sich die Existenz eines Staats, wenn derselbe einen rechtlichen Ursprung haben soll, nur auf einen Vertrag gründen. Dieser Vertrag heisst der allgemeine Staatsvertrag.

1. Der rechtliche Ursprung eines Staats ist mit dem historischen Ursprunge der Staaten nicht zu verwechseln. Jeder Staat, er mag in der Wirklichkeit entstanden seyn, wie er will, muss, insofern er ein rechtliches Institut seyn soll, als auf einem Vertrag beruhend gedacht werden, weil von Natur kein Mensch dem andern rechtlich unterworfen ist. Vgl. *Kant* kleine Schriften III. S. 446. *Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. S. 173.* *Reinhold* Aphorismen über das äussere Recht überhaupt und insbesondere das Staatsrecht. (Auswahl vermischter Schriften. Jena 1797.) §. 5. s. auch *Behr* in der *Zeitschrift: die Verfassung und Verwahrung des Staats. I. B.*

II. H. 1. Abb. *Mehmel* reine Rechtslehrb. §. 919. *Klüber* öffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 1. *Jordan* Vers. über das allgemeine Staatsrecht IV. §. 4.

2. Die Vernunft fordert zwar nothwendig, dass der Mensch im Staat lebe; aber sie fordert nicht, dass er in diesem oder jenem Staate lebe; darum kann, jener allgemeinen Nothwendigkeit ungeachtet, jeder einzelne Staat dem Rechte nach nur durch freie Einwilligung entstehen und bestehen.

§. 295.

Der Staatsvertrag kann aber nicht blos ausdrücklich, sondern auch stillschweigend, durch die That (durch Theilnahme an den Vortheilen, welche nur den Staatsgenossen gegen Uebernahme der aus dem Staatsverein entspringenden Verbindlichkeiten zukommen) eingegangen werden.

Auf die letztere Art kommt der Staatsvertrag noch alle Tage und immerfort zwischen Einzelnen und der Gesamtheit zu Stande; denn eine freie Vereinigung kann eben so wohl durch einen stillschweigenden, als durch einen ausdrücklichen Vertrag eingegangen werden, und jener ist nicht weniger wirklich und rechtsgültig, als dieser.

§. 296.

Der Staatsvertrag stellt sich, seinem Inhalte nach, als Vereinigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungsvertrag (*pactum unionis, subjectionis et ordinationis civilis*) dar. Der erste dieser Verträge, welche zusammen die Idee des allgemeinen Staatsvertrags bilden, führt nothwendig auf den zweiten, weil der Zweck der Vereinigung, die Herrschaft des Rechtsgesetzes zu begründen, nicht anders als durch Unterordnung des Willens und der Kräfte aller Einzelnen unter einen Gesamtwillen und eine Gesamtkraft erreichbar ist.

§. 297.

Damit nun diese Unterordnung zu Stande komme, muss einer bestimmten Person, sie sey ein Individuum oder eine Mehrheit von Individuen, das Recht übertragen werden, den Gesamtwillen auszusprechen und mittelst der Gesamtkraft zur Ausführung zu bringen. Diess ist der Gegenstand des Unterwerfungsvertrags; die Person, welche dadurch als

Organ des Gesamtwillens anerkannt wird, heisst das Staatsoberhaupt, der Oberherr im Staat.

Im Verhältnisse zum Staatsoberhaupt heisst die Gesamtheit der Bürger das Volk (*populus*); die Einzelnen werden Unterthanen genannt.

§. 298.

Da aber die Unterwerfung Aller dadurch bedingt ist, dass der Wille des Staatsoberhauptes als Organ des Gesamtwillens, nicht als individuelle Willkür sich äussere; so wird die Darstellung der Idee des Staats in der Wirklichkeit erst dadurch vollendet, dass auch gesetzliche Normen über die Art und Gränze der Wirksamkeit des Staatsoberhauptes bestehen. Diese Normen, welche gleichfalls als auf der freien Einwilligung Aller beruhend gedacht werden müssen, machen den dritten Bestandtheil (§. 296.) des allgemeinen Staatsvertrags, den Verfassungsvertrag aus.

1. Die einzelnen Bestandtheile des allgemeinen Staatsvertrags werden die Grundverträge des Staats genannt.
2. Man hat gefragt, ob diese Grundverträge nothwendig, ob sie wirklich, und ob sie möglich seyen. Die erste Frage ist juridisch, und daher aus der Vernunftidee des Rechts zu beantworten; die zweite ist historisch; die dritte ist entweder logisch oder historisch, je nachdem von Möglichkeit nach Begriffen oder nach den Bedingungen der Erfahrung die Rede ist. Bei diesen Fragen, wenigstens bei der zweiten und dritten, scheint man eine ausdrückliche und förmliche Eingehung der Grundverträge im Sinne zu haben; diese aber wird bei der Behauptung, dass zum rechtlichen Bestand eines Staats freie Vereinigung erfordert werde, weder als nothwendig, noch als da oder dort wirklich, noch selbst als unter allen Umständen möglich angenommen. (§. 295.)
3. Auch ohne besondere, in der Verfassung eines Staats ausgesprochene Normen ist die Gewalt des Oberhauptes im Allgemeinen immer beschränkt durch die Würde der Menschheit und die Natur des Staatszwecks.

§. 299.

Die Oberherrschaft im Staat ist demnach das Recht, die Mittel zum Staatszweck durch eine innerhalb der Gränzen der Verfassung völlig unabhängige und unbedingt gültige Wahl festzusetzen und auszuführen. Sie heisst Staatshoheit, höchste

Gewalt (Souverainetät, *potestas suprema*), weil sie von keiner höhern Gewalt abhängen kann, und jede Gewalt im Staat ihr untergeordnet seyn muss; sie heisst Majestät, weil dasjenige, dem Alles untergeordnet ist, eine über Alles erhabene Würde hat.

Die Obrigkeit (Oberherrschaft im Staat) ist von Gott, insofern es Pflicht ist, im Staate zu leben, jede Pflicht aber als ein Gebot der Gottheit betrachtet werden kann. — Auf diese Art lässt sich auch das Prädicat: von Gottes Gnaden, welches dem Regententitel beigefügt zu werden pflegt, erklären. Es gibt jedoch noch andere Erklärungsarten dieses Prädicats, theils als Gegensatz der Idee vom rechtlichen Ursprung des Staats, entweder im Sinne der Hierarchie oder in politischer Hinsicht, theils nach dem Zeugniß unparteiischer Historiker. S. die Einheit des Staats und der Kirche (1797.). S. 70. f. 121.

§. 300.

Dasjenige, was als Mittel zum Staatszweck den Grundverträgen gemäss geschieht, macht den allgemeinen Willen im Staat aus; d. h. es ist rechtlich so zu betrachten, als hätten alle Einzelnen dazu eingewilliget (vgl. §. 249.).

§. 301.

Die Ausführung des allgemeinen Willens im Staate heisst die Regierung des Staats, die Staatsverwaltung (*regimen publicum*). Die Person, welcher dieselbe zusteht, heisst der Regent des Staats.

In dem gewöhnlichen Sprachgebrauch wird das Wort Staatsverwaltung in einem eingeschränkteren Sinne genommen, namentlich bei Unterscheidung von Justiz- und Verwaltungs- oder Regierungssachen.

§. 302.

Der Staat ist durch die Einheit des in ihm bestehenden allgemeinen Willens eine juristische (ideale) Person, und steht als solche in einem doppelten Verhältnisse: theils zu den Personen ausser ihm, theils zu den in ihm vereinigten Personen. In der ersten Rücksicht kommt dem Staat eben so, wie dem Einzelnen gegen den Einzelnen, das Recht der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu; in der zweiten geht das Recht desselben

theils auf unmittelbare Thätigkeit zu Bewirkung des Staatszwecks, theils auf die nothwendigen Bedingungen seiner Existenz und seiner vollen Wirksamkeit für jenen Zweck nach Innen und nach Aussen.

Auf beide Verhältnisse bezieht sich der Begriff von Souverainetät. (§. 299.) S. Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes. §. 176.

§. 303.

Zur Existenz eines Staats, als eines selbstständigen Vereins, gehört nothwendig ein seiner unabhängigen Wirksamkeit unterworfenen Theil der Erdoberfläche, welcher das Staatsgebiet (*territorium*) genannt wird.

1. Die Staatsgewalt in Beziehung auf das Staatsgebiet (Landeshoheit) ist nicht zu verwechseln mit dem Eigenthum an den einzelnen Theilen desselben, welche sowohl dem Staate selbst (bei Staatsgütern) als einzelnen, physischen oder juristischen Personen zustehen können.
2. Einwohner eines Staats sind alle, die ihren beständigen Aufenthalt im Staatsgebiete haben, sie mögen Grundeigenthümer, d. h. Eigenthümer der einzelnen Theile des Staatsgebiets seyn oder nicht. Ob aber diejenigen, welche in einem Staat als Einwohner aufgenommen werden, bloße Staatsgenossen für den Schutz ihrer Privatrechte, oder auch active Staatsbürger, d. h. Theilnehmer an dem durch die Verfassung eines Staats bestimmten Mitwirkungsrecht bei öffentlichen Angelegenheiten seyn sollen, hängt von den besondern Bestimmungen des Aufnahmevertrags ab. vgl. §. 237. Anm.

§. 304.

Jeder, der auf irgend eine Art, sey es durch äusseres Eigenthum oder durch persönliche Kräfte, fähig ist, zum Zweck des Staats beizutragen, ist auch fähig, Mitglied des Staats zu werden.

1. Zum Begriff eines Staats gehört die Vereinigung von Grundeigenthümern nicht wesentlich; es können daher Einwohner ohne Grundbesitz eben so gut Bürger seyn als Grundeigenthümer, und mit diesen gleiche Rechte geniessen.
2. Verschiedenheit der Religion begründet an sich keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte. Nur in dem Verhältnisse, wie jemand durch seine Religion an Erfüllung aller bürgerlichen Verbindlichkeiten gehindert wird, kann er auch nicht auf Theilnahme an allen bürgerlichen Rechten Anspruch machen.

§. 305.

Niemand wird als Bürger eines Staats geboren; denn die eigene Einwilligung der Unmündigen ist physisch unmöglich, und die Einwilligung der Eltern für die Kinder, so, dass diese dadurch gebunden würden, ist rechtlich unmöglich.

§. 306.

Dadurch, dass der Mensch in den Staat tritt, kündigt er sich als einen rechtlichen, d. h. die Rechte Anderer zu achten geneigten Menschen an; denn nur unter der Bedingung dieser Geneigtheit ist er überhaupt fähig, Bürger zu seyn. Seine Rechtlichkeit nicht anerkennen, heisst daher, ihn nicht als Bürger anerkennen. Hierauf beruht das jedem Bürger zustehende Recht auf äussere Anerkennung seiner Rechtlichkeit, oder das Recht auf Ehre und guten Namen.

Der Eintritt in den Staat als die Ankündigung der Geneigtheit, die Rechte Anderer zu achten, gibt dem Menschen einen Werth, dessen äussere Anerkennung die bürgerliche Achtung heisst. Das Recht auf Ehre und guten Namen besteht darin, dass jener Achtung weder unmittelbar (durch Aeusserung persönlicher Verachtung gegen den Andern, *Injurie* im eigentlichen Sinne), noch mittelbar (durch Andichtung solcher Handlungen, die ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich machen, Verläumdung) entgegen behandelt werden darf. — Ueber diese Materie sind zu vergleichen: *Grotmann* über Ehre und guten Namen (in dessen Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. I. B. 1. Heft N. I.) und *v. Altmendingen* Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre (in *Grotmann's* Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. I. B. 1—3. St. N. I. u. IV.) *F. Walter* über Ehre und Injurien nach Röm. Recht. §. 1—3, 23—25. (s. neues Criminalarchiv. IV. B. 1. H. N. 4. und 2. H. N. 12.)

§. 307.

So wie der Eintritt in den Staat nothwendig auf freier Einwilligung beruht, kann sich auch die Fortdauer dieses Verhältnisses nur auf freie Einwilligung gründen. Daher muss dem Bürger der Austritt aus dem Staat immer offen bleiben; und die Gesellschaft, von welcher er sich lossagt, hat keinen weitem Anspruch an ihn, als dass er zuvor noch die schon

während seiner Theilnahme am Verein entstandenen Verbindlichkeiten erfüllt.

Was hier das Recht gebietet, stimmt auch mit der Politik eines Staats, welcher seine eigene Würde und seinen wahren Vortheil nicht verkennt, auf das vollkommenste überein. S. *Welker* über Staat, Recht und Strafe. S. 92.

§. 308.

Die Staatsgewalt erstreckt sich auf Alles, was an sich durch Vertrag bestimmbar und zugleich zum Zweck des Staats nothwendig ist. Daher kann der Regent nichts verfügen, was nicht der vereinigte Wille aller Einzelnen seyn könnte.

1. Hier zeigt sich die praktische Seite der in theoretischer Hinsicht nothwendigen Annahme der allgemeinen Staats-Grundverträge (§. 296.). Es ist in der That ein seltsames Missverständniß, wenn gegen dieselben die Einwendung gemacht wird, dass sie zu Folgen führen, welche dem gränzenlosesten Despotismus Thür und Thor öffnen würden. Dieses Missverständniß beruht auf der Verwechslung dessen, was in dem Begriff eines (stillschweigenden) Vertrags in Beziehung auf den Staatszweck liegt und liegen kann, mit einer bloß willkürlichen Voraussetzung.
2. Missbrauch der Staatsgewalt zu andern Zwecken als zum Staatszweck heisst Tyrannei.

§. 309.

Der Inhaber der Staatsgewalt ist daher auch zu keiner Verfügung berechtigt, zu welcher er nicht zugleich verpflichtet ist. Denn er hat seine Rechte nur um des Staatszwecks willen, zu dessen Beförderung er verpflichtet ist.

§. 310.

Die Wirksamkeit der Staatsgewalt wird bestimmt durch den Staatszweck, und dieser ist für alle Mitglieder des Staats ebenderselbe. Daher sind alle Bürger gleich vor dem Gesetze, in Hinsicht auf Rechte und Pflichten. Die rechtliche Gleichheit beruht aber auf zwei Stücken, welche nicht von einander getrennt werden dürfen: 1) dass alle Bürger unter gleichen Umständen gleiche Rechte haben, und 2) dass es keinem Bürger verwehrt oder unmöglich gemacht sey, sich in die Umstände zu versetzen, mit welchen gewisse Rechte verbunden sind.

§. 311.

Der rechtlichen Gleichheit Aller sind Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen für einzelne Personen (*privilegia*) nicht entgegen, wenn in einem besonderen, von dem Gesetzgeber nicht vorhergesehenen, und daher in dem Gesetze nicht enthaltenen Falle der Zweck des Staats eine Ausnahme von dem Gesetz nothwendig erfordert, und diese so beschaffen ist, dass sie für die Zukunft unter gleichen Bedingungen zur Regel gemacht, mithin in das Gesetz selbst, als allgemein geltende nähere Bestimmung desselben, aufgenommen werden kann.

1. Mit Privilegien sind nicht zu verwechseln die besondern Rechte (*jura singularia*) für eine ganze Gattung von Personen oder Fällen, obgleich jener Ausdruck in einem uneigentlichen Sinne auch hierauf angewendet zu werden pflegt. Solche besondere Rechte machen einen Theil der allgemeinen Gesetzgebung selbst aus.
2. In einer andern uneigentlichen Bedeutung nennt man Privilegien auch solche Rechte, welche an sich allgemein sind, nach der besondern Verfassung eines Staats aber von den Einzelnen nur zufolge einer von dem Regenten oder im Namen des Regenten erteilten Bewilligung ausgeübt werden dürfen.

§. 312.

Durch den Staatsvertrag hat jeder Bürger sich des Rechts der Selbstvertheidigung begeben, und den Schutz seiner Rechte an die Staatsgewalt übertragen. Nur unter Umständen, wo die öffentliche Macht nicht wirken kann, um einem Bürger gegen widerrechtlichen Angriff Hülfe zu verschaffen, tritt das Recht der Selbsthülfe (unter dem Namen des Rechts der Nothwehr) wieder ein.

§. 313.

Der Staatsgewalt sind alle Personen im Staate, sowohl die physischen als juristischen, unterworfen. Eine Gesellschaft, deren Thätigkeit für ihren Zweck dem Staatszweck und der Staatsgewalt nicht untergeordnet ist, darf im Staate geduldet werden.

Eine solche Gesellschaft wird ein Staat im Staat (*status in statu*) genannt.

§. 314.

Insbesondere ist auch die Kirche, insoferne sie, wegen der zu ihrem Verein unentbehrlichen äussern Mittel und Anstalten,

als Erscheinung im Staat auftritt, der Staatsgewalt unterthan. Der Regent hat in dieser Beziehung eben die Rechte über dieselbe, wie über jede andere Gesellschaft, die sich im Innern des Staatsvereins befindet. Der Inbegriff dieser Rechte heisst das Majestätsrecht über die Kirche (*jus majestaticum circa sacra*).

1. Das Recht der Staatshoheit in Kirchensachen thut der sogenannten Autonomie der Kirche keinen Eintrag; denn jenes Recht erstreckt sich nicht auf das, was zu dieser gehört, d. h. nicht auf die Glaubenslehren und deren Vortrag oder auf die mit ihnen verbundenen kirchlichen Handlungen, soweit sie nicht dem Staatszweck entgegen sind, und keinen Einfluss auf die Rechtsverhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft haben sollen. s. Wendt Grundz. der philos. Rechtslehre. §. 121. Nr. 6.
2. Der Regent kann auch zugleich kirchliches Oberhaupt seyn, aber letzteres nur vermöge einer besondern Uebertragung von der kirchlichen Gesellschaft. Ist eine solche Uebertragung geschehen, so sind immer die Handlungen des Regenten als Inhabers der Staatsgewalt von den Handlungen desselben als Inhabers der Kirchengewalt wohl zu unterscheiden.

§. 315.

Die Kirche hat den Schutz ihrer gesellschaftlichen Rechte von der höchsten Gewalt im Staate zu erwarten; dieser aber liegt ob, die Anerkennung der Kirche als einer im Staate berechtigten Gesellschaft auf die Vereinbarkeit ihrer Satzungen und Anstalten mit dem Zweck des Staats zu beschränken.

Das Majestätsrecht über die Kirche wird in der ersten Beziehung *jus advocatiae ecclesiasticae*, in der zweiten *jus reformandi* genannt.

§. 316.

Da die Wirksamkeit der Staatsgewalt sich nothwendig auf Alles im Staatsgebiet erstreckt, so sind auch Auswärtige, so lange sie sich daselbst aufhalten, in Ansehung ihrer Handlungen, und wenn sie daselbst Güter besitzen, in Ansehung dieser, der Staatsgewalt unterworfen (*subditi temporarii forenses*).

§. 317.

Dem Staatszweck müssen alle Privatzwecke untergeordnet seyn; daher kann die Staatsgewalt in einem Collisionsfalle,

wenn der Staatszweck auf keine andere Weise zu erreichen ist, bis zur Einschränkung oder Aufhebung der Rechte Einzelner, jedoch, vermöge des Principis der rechtlichen Gleichheit, nicht anders als gegen Schadensersatz, fortschreiten. Das Recht hiezu gehört zur Machtvollkommenheit (*plenitudo potestatis*) des Staats, und wird das äusserste Recht (*jus eminens*) genannt.

§. 318.

Kein Bürger hat ein zu Recht beständiges Urtheil über Regentenhandlungen; denn es wäre überall keine bürgerliche Verfassung möglich, wenn dem Bürger das Recht zustände, die Verfügungen der Staatsgewalt mit der Wirkung zu beurtheilen, dass er sein Gehorchen oder Nichtgehorchen darnach bestimmen dürfte. In diesem Sinn ist der bürgerliche Gehorsam ein unbedingter.

Als Regentenhandlungen sind alle Handlungen anzusehen, welche den allgemeinen oder den durch die Verfassung eines Staats bestimmten, besonders Grundverträgen nicht entgegen sind. Durch die Verletzung der Grundverträge würde die Regierungsgewalt ihr eigenes Fundament aufheben. — Vergl. *Kant* über den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis — nebst *Genz* und *Rehberg* Anmerkungen darüber. — Berlin. Monatschrift 1793. 1794. und in *Kant's* kl. Schr. I. 417. *Chr. H. Jakob* Antimachiavell, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 1794. und 1796. *Feuerbach* Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt. Erfurt 1798. und 1803.

§. 319.

Der Bürger ist befugt, sich über die Maasregeln der Regierung theils durch Privatvorstellungen, theils durch öffentliches Urtheil innerhalb der Grenzen der dem Regenten und dessen Stellvertretern gebührenden Ehrerbietung, frei zu äussern. Denn der Staatszweck macht es nicht nothwendig, dass der Bürger seine Einsicht verläugne, obgleich derselbe seinen Gehorsam nicht von seiner Einsicht abhängig machen darf.

Jedem Regenten, welcher guten Willen hat, muss es höchst willkommen seyn, freimüthige Urtheile über seine Verfügungen zu vernehmen. Hierin, verbunden mit der Bereitwilligkeit, gerechten Beschwerden abzuhelfen, liegt das sicherste Verwahrungsmittel gegen — Staatsrevolutionen.

§. 320.

Die Ausübung der höchsten Gewalt im Staate beruht, wie der Staat selbst, dem Rechte nach auf einem Vertrag. Darum kann der Regent weder die Regierung einseitig veräussern, noch derselben durch die Unterthanen entsetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Theilen der Staatsgewalt und deren Ausübung.

§. 321.

Die Staatsgewalt, indem sie Alles umfasst, was zum Zweck des Staats geschehen soll, ist nur Eine; es lassen sich aber in dem Umfange derselben verschiedene Rechte unterscheiden, welche selbst wiederum Gewalten, auch Hoheits-, Regierungs- und Majestätsrechte genannt werden.

§. 322.

Da die Staatsgewalt sowohl im Verhältnisse zu den Staatsgenossen als zu Auswärtigen zu wirken hat; so sind die Rechte derselben, nach dieser zweifachen Richtung ihrer Wirksamkeit, theils innere, theils äussere Hoheitsrechte.

§. 323.

Die innern Hoheitsrechte beziehen sich theils auf die Form der Wirksamkeit der Staatsgewalt überhaupt, theils auf die Gegenstände, bei welchen sich die Staatsgewalt wirksam zeigt. Auf diese Unterscheidung gründet sich die Eintheilung der Hoheitsrechte in allgemeine (formelle) und besondere (materielle).

Die allgemeinen Hoheitsrechte kommen bei jedem besondern Hoheitsrecht zur Anwendung.

§. 324.

In Rücksicht auf die Form ihrer Wirksamkeit äussert sich die Staatsgewalt theils durch die öffentliche Erklärung, theils durch die Ausführung dessen, was als allgemeiner Wille im

Staate gilt. Sie enthält daher zwei allgemeine (innere) Hoheitsrechte: 1) das Recht in Beziehung auf den Staatszweck allgemeine, für jeden Bürger in seinem Theile gültige und verbindliche Normen festzusetzen; 2) das Recht, dasjenige, was diesen Normen gemäss ist, zur Wirklichkeit zu bringen. Jenes heisst die gesetzgebende, dieses die ausübende Gewalt. Mit beiden stehen, als Mittel zu deren Ausübung, zwei andere Rechte in nothwendiger Verbindung: das Recht der Aufsicht und das Recht der Aemter.

§. 325.

Die gesetzgebende Gewalt (*potestas legislativa*) findet ihre eigene gesetzliche Norm theils in dem allgemeinen Grundsatz, wovon die Rechtmässigkeit aller Verfügungen der Staatsgewalt abhängt (§. 307.), theils in dem Princip der Zweckmässigkeit sowohl in Ansehung des Inhalts als der Abfassungsart der Gesetze.

§. 326.

Da die gesetzgebende Gewalt dasjenige, was als allgemeiner Wille im Staate gelten soll, auszusprechen hat; so hängt die verbindliche Kraft eines jeden Gesetzes von dessen Promulgation, d. h. von der öffentlichen Handlung ab, wodurch die Kenntniss desselben Allen, für welche es verpflichtend seyn soll, möglich gemacht wird.

§. 327.

Die durch Promulgation einmal begründete Gültigkeit eines Gesetzes dauert so lange fort, bis das Gegentheil festgesetzt ist. In der gesetzgebenden Gewalt aber ist auch das Recht begriffen, ein bestehendes Gesetz abzuändern oder aufzuheben (*legem abrogare, legi derogare, subrogare, obrogare*).

§. 328.

Die ausübende Gewalt (§. 324.) hat überhaupt die Gesetze zur Anwendung zu bringen. Sie zerfällt, nach der verschiedenen Art ihrer Wirksamkeit, in die richterliche (*potestas judiciaria*) und die vollziehende Gewalt (*pot. executoria*).

1. Die Staatsgewalt hat im Allgemeinen nur zweierlei Functionen: Gesetzgebung und Anwendung der Gesetze. Die letztere macht den gemeinschaftlichen Charakter der richterlichen und der vollziehenden Gewalt aus; die eine, wie die andere, hat den Beruf, die Gesetze zur Anwendung zu bringen, jene durch gesetzmässige Entscheidungen über bestrittenes oder verletztes Recht (Rechtssprüche), diese durch Vorschriften über das, was im Ganzen oder im Einzelnen zu Ausführung der bestehenden Gesetze geschehen soll (Verordnungen und Befehle).
2. In neueren Zeiten hat man an die Stelle der gewöhnlichen Trichotomie (gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt) eine andere gesetzt: aufsehende, gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Allein diese Eintheilung möchte sich logisch noch weniger rechtfertigen lassen, als jene; denn die aufsehende Gewalt ist der gesetzgebenden und vollziehenden nicht als eine eigene, selbstständige Art coordinirt, sondern beiden als Mittel subordinirt.

§. 329.

Dem gesetzlichen Zwange sind alle Unterthanen auf gleiche Weise unterworfen. Gegen den Regenten aber, er sey eine physische oder juristische Person, findet kein Zwang statt, weil aller rechtliche Zwang im Staate durch ihn allein ausgeübt werden kann.

Der Regent kann nicht gezwungen werden; weder von sich selbst, weil es widersprechend ist, sich selbst zu zwingen, noch von Andern, weil jeder von Andern ausgeübter Zwang rechtswidrig ist. «Das Oberhaupt hat allein die Befugniss zu zwingen, ohne selbst einem Zwangsgesetz unterworfen zu seyn. Es ist aber Alles, was unter Gesetzen steht, in einem Staat Unterthan, mithin dem Zwangsrecht unterworfen; einen Einzigen (physische oder moralische Person), das Staatsoberhaupt, durch das aller rechtlicher Zwang allein ausgeübt werden kann, ausgenommen. Denn könnte auch dieser gezwungen werden, so wäre er nicht Oberhaupt.» *Kant* in der oben (§. 318.) angeführten Abhandlung.

§. 330.

Weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt kann ihrer Bestimmung gemäss ausgeübt werden, ohne genaue Kenntniss von demjenigen, was mit der Erreichbarkeit des Staatszwecks in Verbindung steht. Die Befugniss des Staatsoberhauptes zu den Mitteln, sich diese Kenntniss zu verschaffen, und nöthigenfalls auch die Mittheilung der dazu dienlichen Nachrichten von Einzelnen zu fordern, heisst das Recht der

Aufsicht, (§. 322.) die aufsehende Gewalt (*jus supremæ inspectionis, potestas inspectoria*).

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf Gesellschaften sowohl als auf Individuen, und, was jene betrifft, insbesondere auch 1) auf kirchliche Gesellschaften, damit der Regent sich versichern könne, dass im Innern einer solchen Gesellschaft, welche mit besonderer Kraft auf die Gemüther der Menschen wirkt, nichts vorgehe, was dem Staatszweck entgegen ist. Diess ist die sogenannte weltliche Aufsicht über die Kirche (*inspectio secularis circa ecclesiam*), sie unterscheidet sich wesentlich von der kirchlichen Aufsicht, welche der Kirche selbst als ein Gesellschaftsrecht zusteht; 2) auf geheime Gesellschaften, weil bei diesen, ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit wegen, die Gefahr für den Staatszweck dringender werden kann. — Geheim können Gesellschaften seyn in Ansehung ihres Zwecks oder ihrer Mitglieder oder beider zugleich.

§. 331.

Nicht allein wegen der Menge von Geschäften, welche in einem nur einigermaßen ausgebildeten Staate zum Regierungswesen gehören, wegen der Mannigfaltigkeit der dazu erforderlichen Kenntnisse und wegen der häufig eintretenden Nothwendigkeit physischer Gegenwart und Einwirkung an Ort und Stelle, sondern auch, damit unter einem, selbst keiner Verantwortung unterworfenen Oberhaupte, Verantwortlichkeit für die Beobachtung der Gesetze stattfinden könne, ist die Anstellung von Gehülfen des Regenten für die einzelnen Zweige der Staatsgewalt nothwendig. Diese Gehülfe heissen Staatsbeamte, Staatsdiener; und das dem Regenten zustehende Recht zur Anstellung derselben wird das Recht der Aemter (*jus munerum*) genannt.

1. In dem berühmten Ausspruch eines grossen Königes, der Regent sey der erste Diener des Staats (nicht des Volks), lässt sich ein richtiger Sinn erkennen; wogegen der berühmte Ausruf eines Königes, welcher der Grosse genannt wurde: der Staat — das bin Ich! in jeder Beziehung, auch in Hinsicht auf das Repräsentationsrecht des Regenten gegen Auswärtige (§. 396.), ohne Sinn ist, weil nur Regent und Volk zusammen den Staat bilden.
2. Diejenigen, welche nur eine Kunst oder ein Gewerbe mit öffentlicher Genehmigung ausüben, deren vorgängige Erlangung zu dem Ende vorgeschrieben ist, damit das Publikum in seinem Vertrauen

nicht getäuscht werde, gehören, so nützlich auch ihre Thätigkeit für die bürgerliche Gesellschaft seyn mag, doch nicht zu den Staatsdienern.

3. Staatsbeamte heissen Obergkeiten in Beziehung auf die ihren Befehlen unterworfenen Personen (Amtsuntergebene).

§. 332.

Das Recht der Aemter begreift unter sich theils die Anordnung verschiedenartiger Behörden neben einander, nach den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, theils die Festsetzung des dem Zwecke der Einheit und Zusammenstimmung angemessenen Verhältnisses gleichartiger Aemter zu einander. Beides zusammen macht die Organisation der Aemter aus.

§. 333.

Die Theilnahme an Ausübung der Staatsgewalt im Namen des Regenten gibt dem Beamten eine Auszeichnung vor den übrigen Bürgern (eine Würde); und der Grad dieser Auszeichnung, wovon der Rang im Staatsdienst abhängt, richtet sich nach dem grösseren oder geringeren Umfange jener Theilnahme und der hievon abhängenden näheren oder entfernteren Vertretung der Stelle des Regenten. Daher ist das Recht der Aemter zugleich ein Recht der Ehren und Würden (*jus honorum*).

§. 334.

Der Staatsbeamte hat unter Abhängigkeit vom Regenten einen Theil der Staatsgewalt auszuüben. Daher gehört zu den Pflichten und Rechten des Regenten sowohl die Ertheilung von Vorschriften über die Art und Grenze der Amtsverwaltung (Amtsinstruction), als die Anordnung und Ausübung fortwährender Aufsicht über die Beamten. Diese Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf Erfüllung der Amtspflichten, sondern auch auf das Privatleben der Beamten, soweit solches auf die Amtstreue und das Amtsansehen Einfluss hat.

Die Aufsicht über die Amtsführung soll nicht blos auf das, was gethan wird (nach der Zahl der gelieferten Arbeiten oder nach der Kürze der Zeit, worin sie gefertigt werden), sondern auch auf die Art, wie es gethan wird (auf den Geist und die Gesinnung, womit

der Beamte in seinem Wirkungskreise thätig ist, und auf den innern Gehalt der Arbeiten) gerichtet seyn. Nur das Erste, nicht das Zweite, lässt sich aus Geschäftstabellen ersehen, deren Werth zwar nicht zu verkennen, aber auch nicht zu hoch anzuschlagen ist, damit nicht der Staatsdienst zur maschinenmässigen Fertigkeit eines gemeinen Arbeiters herabgewürdigt, und die möglich geschwindeste Erledigung der Geschäfte auf Kosten der Gründlichkeit zur Hauptsache gemacht werde.

§. 335.

Bei Uebertragung eines Staatsamtes ist die Auswahl nach keiner andern Rücksicht als nach der vollkommensten Tüchtigkeit zu Verwaltung desselben zu treffen.

Daher lässt sich die Ertheilung einer Anwartschaft auf ein noch unerledigtes Staatsamt (Expectanz) nur in dem besondern Falle rechtfertigen, wenn sie das einzige Mittel ist, einem künftig zu besorgenden Mangel an einem tüchtigen Beamten in einem bestimmten Verwaltungsfache vorzubeugen.

§. 336.

Auf die Verpflichtung Aller, zum Zweck des Staats mitzuwirken, gründet sich die allgemeine Verbindlichkeit der Bürger zur Uebernahme der Staatsämter. Sind aber diese nicht von der Art, dass sie, als ein Reihedienst, unter Allen wechseln können, sondern so beschaffen, dass die Verwaltung derselben, wegen der dazu erforderlichen Vorbereitung und Uebung, den Lebensberuf Einzelner ausmachen muss, und die ganze Thätigkeit des Mannes mit Aufopferung seiner Privatzwecke dadurch in Anspruch genommen wird; so ist ein Zwang zur Uebernahme eines Amtes gegen Einzelne nur dann rechtmässig, wenn solchen das Wohl des Staats wegen Mangels an andern tauglichen Staatsdienern nothwendig macht (§. 317.). Ausser diesem Nothfall kann vermöge des Grundsatzes der rechtlichen Gleichheit, nach welchem kein Einzelner für das Ganze mehr zu leisten schuldig ist als andere Bürger, die Uebertragung eines solchen Amtes nur durch den übereinstimmenden Willen des Regenten und dessen, der es annehmen soll, geschehen.

Es ist ganz unbedenklich, diesen übereinstimmenden Willen einen Vertrag (Dienstvertrag) zu nennen, sobald man nur nicht übersieht, dass dieser Vertrag nicht blos nach den Regeln des

Privatrechts, sondern immer zugleich auch nach seiner besondern Beziehung auf den Staatszweck zu beurtheilen ist.

§. 337.

Darauf, dass der Beamte im Dienste des Staats mehr für das Ganze leistet und aufopfert, als andere Bürger, beruht auch, vermöge des Grundsatzes der rechtlichen Gleichheit, der Rechtsanspruch auf eine verhältnissmässige Gegeuleistung. Diese Gegeuleistung heisst **Amtsgehalt, Besoldung** (*salarium*).

Bei Bestimmung der Grösse des Amtsgehalts ist theils auf die Beschaffenheit der Geschäfte während der Amtsführung selbst, theils auf die Aufopferungen, welche die Vorbereitung zum Staatsdienst und die Verzichtleistung auf andere Erwerbquellen nothwendig macht, Rücksicht zu nehmen. Was aber die Art der Besoldung betrifft, so darf dieselbe nicht mit der Natur und dem Zweck des Amtes in Widerspruch stehen. Dahin gehören vorzüglich solche Besoldungen, welche dem amtlichen Ansehen oder dem Zutrauen der Untergebenen gegen den Beamten entgegen sind, z. B. Gerichtssporteln oder Strafgeelder als Theil der Besoldung.

§. 338.

Die Entlassung eines Beamten hängt eben so, wie die Anstellung, von den Förderungen des Staatszwecks ab. Es ist aber um der Erreichbarkeit des Staatszwecks, mithin um des Staatswohls willen nothwendig, dass die Entlassung eines Beamten, welcher sich nicht, durch Pflichtverletzung oder selbstverschuldete Unbrauchbarkeit, seines Amtes verlustig gemacht hat, nicht anders geschehe, als gegen fortdauernde Entschädigung für das dem Staate früher durch Vorbereitung zum Staatsdienst und Verzichtleistung auf andere Erwerbquellen gebrachte Opfer. Denn ohne die Aussicht auf einen gesicherten anständigen Lebensunterhalt würde es an Männern fehlen, welche sich die zur Verwaltung eines Staatsamts erforderlichen, besondern Fähigkeiten erworben hätten; was dem Wohl des Staats entgegen wäre.

Wird die Frage: ob ein Beamter, der nichts verschuldet hat, ohne fortdauernde Entschädigung entlassen werden könne, blos aus dem Gesichtspunkt eines Privatvertrags betrachtet, so hat man einen Mandatsvertrag, wo es allerdings dem Mandanten frei steht, dem Mandatar das übertragene Geschäft immer wieder abzunehmen, und solches entweder selbst zu verrichten, oder einem Andern

zu übertragen. Allein gegen diese einseitige Ansicht ist zu bemerken, dass die Anstellung eines Beamten eine Regentenhandlung ist, bei welcher der Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts entscheidend seyn muss. s. *Kant* Rechtslehre. §. 49. lit. D. *Wendt* Grundzüge der philos. Rechtslehre. §. 130. nr. 8.

§. 339.

Auf gleiche Weise, wie die Uebernahme eines Amtes auf freier Einwilligung beruhen muss, steht auch die Niederlegung desselben (*resignatio officii*) dem Beamten frei. Eine Ausnahme kann auch hier nur durch einen Nothfall wegen Mangels an einem tauglichen Nachfolger gerechtfertigt werden. (§. 336.)

Ueber die Lehre von Staatsämtern vergl. *J. M. Seuffert* von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander. Würzburg 1793. *F. A. von der Becke* von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn 1797. (*Scheffner*) Gedanken und Meinungen über Manches im Dienste. 2. Aufl. 1804. II. Bdchen. Königsberg 1806. II. Bds. 2. Abschn. 1812. *A. W. Rehberg* über die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. Hannover 1807. *N. Th. Gönner* der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Lands- hut 1808.

§. 340.

Die besonderen Hoheitsrechte (§. 323.) sind theils ursprüngliche, theils abgeleitete. Jene haben den Staatszweck unmittelbar zum Gegenstand, sowohl in Rücksicht auf Einzelne, im Fall eines bestrittenen oder verletzten Rechts (Justizgewalt), als in Beziehung auf das Ganze, zu Bewirkung einer den Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks angemessenen Ordnung des Ganzen (Polizeigewalt). Diese betreffen die Mittel theils zur Sicherheit des Staats selbst gegen feindliche Gewalt, theils zur steten Bereitschaft der Güter, deren die Staatsverwaltung zur Ausführung ihrer einzelnen Zwecke bedarf. Daher die Militär- und die Finanzgewalt.

§. 341.

Die Justizgewalt (Justizhoheit) bezieht sich, dem Verhältnisse der besondern Hoheitsrechte zu den allgemeinen gemäss (§. 323. Anm.), auf die Justizgesetzgebung und auf die Justizverwaltung.

§. 342.

Die Justizgesetzgebung hat theils den Umfang der Rechte der Einzelnen, theils die um des Ganzen willen nothwendigen Folgen der Rechtsverletzungen festzusetzen. Jenes heisst die bürgerliche, dieses die Strafgesetzgebung (*legislatio civilis — criminalis*).

§. 343.

Durch die bürgerliche Gesetzgebung muss dasjenige, was unter einem Volk als öffentlich anerkanntes Recht der Einzelnen gelten soll, in bestimmten Normen, sowohl für die Beziehungen der Persönlichkeit als für den Besitz von Gütern und den wechselseitigen Umtausch von Leistungen, ausgesprochen werden.

Was unter einem Volk als Recht anerkannt, aber noch nicht von der öffentlichen Gewalt als anerkanntes Recht ausgesprochen ist, heisst Gewohnheitsrecht. Von diesem gehen, nach dem Zeugnisse der Geschichte, die positiven Gesetzgebungen aus; und in ihm bereiten sich auch mit den Fortschritten der Cultur die Verbesserungen vor, deren jede positive Gesetzgebung von Zeit zu Zeit bedarf.

§. 344.

Da diese Normen, deren Inbegriff das positive Privatrecht ausmacht, Rechtsnormen seyn sollen, so können sie nichts anders seyn als Anwendungen der allgemeinen Rechtsidee auf besondere Gegenstände und Verhältnisse. Jede Gesetzgebung eines Staats hat daher die Gesetzgebung der Vernunft zur nothwendigen Grundlage; denn nur, was von Einzelnen durch ihren Privatwillen gültigerweise festgesetzt werden kann, ist auch fähig, als rechtlicher Wille Aller in einem öffentlichen Gesetz ausgesprochen zu werden.

Hienach beantwortet sich die Frage: ob das Naturrecht durch positive Gesetze abgeändert werden könne, von selbst. Das positive Gesetz kann von dem natürlichen nicht auf eine andere Art verschieden seyn, als so, wie überhaupt das Besondere von dem Allgemeinen verschieden ist.

§. 345.

Der Gesetzgebung liegt aber ob, der Anwendung der allgemeinen Rechtsidee auf die Verhältnisse der Einzelnen im

Staate zu einander, in Ansehung des Erwerbs, der Ausübung und der Dauer der Rechte, diejenige Bestimmtheit zu geben, welche zu einem festen Rechtszustand und zum Behuf der Entscheidung im Fall eines Streits oder Zweifels über rechtliche Verhältnisse nothwendig ist.

§. 346.

Die Strafgesetzgebung beruht darauf, dass der Zweck des vollständigen Rechtsschutzes nur dann zu erreichen ist, wenn das natürliche Rechtsgesetz nicht bloß in Rücksicht auf die Bestimmung des einem jeden zukommenden Freiheitsgebiets, sondern auch insofern, als dasselbe jeden Eingriff in ein fremdes Freiheitsgebiet verbietet, zum öffentlichen Gesetz gemacht wird.

§. 347.

Ein Gesetz besteht als öffentliches nur dadurch, dass es durch äussere Macht seine Wirksamkeit gegen jeden widerstrebenden Willen behauptet. Da es aber Unterlassungen sind, welche den Gegenstand eines verbotenden Gesetzes ausmachen, und diese, ohne gänzliche Vernichtung der Freiheit des Handelns selbst, nicht unmittelbar durch äussere Macht bewirkt werden können; so muss mit dem Verbot zugleich etwas anderes, durch dessen Bewirkung sich das Gesetz nach erfolgter gesetzwidriger That wirksam zeige, als Folge von dieser festgesetzt werden.

§. 348.

Die gesetzlich bestimmte Folge der Uebertretung eines verbotenden Gesetzes muss ein Uebel für den Thäter seyn, weil dadurch das Gesetz sich einer Handlung, welche auf Erlangung eines Guts durch gesetzwidriges Thun gerichtet ist, entgegen stellt. Ein solches Uebel heisst Strafe (*poena forensis*).

C. H. Gros D. de notione pœnarum forensium. Erlangen 1798.
(Auch in Martin sel. Dissert. juris criminalis. Vol. 1. Diss. XI.)

§. 349.

Der Thäter wird demnach gestraft, bloß weil er das Gesetz übertreten (verbrochen) hat; und der Rechtsgrund der Strafe liegt darin, dass das Verbot, um als öffentliches Gesetz bestehen

zu können, etwas in sich enthalten muss, wodurch dasselbe an dem Uebertreter selbst, der es durch seine That als nicht geltend behandelt hat, seine unausbleibliche Gültigkeit (Unverbrüchlichkeit) behaupten kann.

1. Hieraus ergibt sich die rechtliche Nothwendigkeit, dass in dem verbietenden Gesetze Strafe gedroht werde. Dagegen kann weder aus dem Erlaubtseyn der blosen Androhung eines Uebels ein Recht zur Zufügung desselben abgeleitet, noch die Androhung einer Strafe als ein willkürliches Bedingen der verbotenen Handlung (gleich als ob diese um einen gewissen Preis feil stände) betrachtet werden.
2. Inwieferne durch Vollziehung der Strafe dem Verbrecher blos darum, weil er eine Uebelthat begangen hat, ein Uebel zugefügt wird, erscheint die Strafe als Vergeltung; mit welcher Ansicht auch die Vorstellung der Strafe als einer Abbüßung verwandt ist. Zu einer Wiedervergeltung aber in dem Sinne, dass dadurch nach der Idee einer moralischen Weltordnung jeder empfinde, was seine böse That werth ist, oder in dem Sinne, dass jeder das Unrecht, welches er dem Andern zugefügt, wiederum an sich selbst erfahren sollte, kann es kein Recht geben, weil jenes in keiner menschlichen Macht liegt, dieses mit dem Begriff eines Rechts im Widerspruch steht. (§. 107. Anm.) s. *Fichte* Grundl. des Naturrechts. II. Th. S. 127 ff. — Aus gleichem Grunde heisst die Strafe auch öffentliche Genugthuung, im Gegensatz von derjenigen, welche dem Beschädigten zu leisten ist und durch jene nicht ausgeschlossen wird.

§. 350.

Der Zweck der Strafe ergibt sich aus dem Rechtsgrunde derselben; er geht dahin, dem Verbote der Handlungen, welche mit der Erhaltung des allgemeinen Rechtszustandes unverträglich sind, gegen die Neigung zu solchen Handlungen das Uebergewicht zu verschaffen. Die Möglichkeit dieser Wirkung beruht auf der Natur des menschlichen Willens; denn durch ein Gesetz, welches eine Handlung nicht nur verbietet, sondern auch mit einem Uebel bedroht, kann die allgemeine Ueberzeugung begründet werden, dass jeder, welcher gegen das Gesetz ein Gut zu erlangen strebt, sich kraft dieses Gesetzes selbst ein Uebel bereitet; wodurch der rechtswidrige Wille als sein eigenes Object vernichtend erscheint.

§. 351.

Demnach ist der unmittelbare Zweck der Strafe nichts anderes als Abschreckung; denn einen Andern von einer Handlung durch die Vorstellung eines ihm daraus bevorstehenden Uebels abhalten, heisst ihn abschrecken.

1. Der Einwurf, dass Abschreckung, als Zweck der Strafe angenommen, immer die möglich furchtbarste Drohung erfordern und mithin zu einem Draconischen Strafsystem führen würde, trifft nicht jene Theorie selbst, sondern nur eine zweckwidrige und einseitige Anwendung derselben, bei welcher nicht blos das Verhältniss des Abschreckungszwecks zu andern Zwecken und Rücksichten der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch die Mittel und Bedingungen seiner eigenen Erreichbarkeit ausser Acht gelassen würden. s. *Thibaut* Beiträge zur Kritik der Feuerbach'schen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts. S. 76 ff. *A. S. Oersted* über die Grundregeln der Strafgesetzgebung. (Kopenh. 1818.) §. 17.
2. Abschreckung in dem angegebenen Sinn ist Prävention gegen Alle im Allgemeinen, welche sich zu der verbotenen Handlung versucht fühlen möchten, und unterscheidet sich hierin von der Prävention gegen einen Einzelnen zu Abwendung einer von ihm mit Gewissheit oder überwiegender Wahrscheinlichkeit bevorstehenden Rechtsverletzung. (§. 100, 105.) s. v. *Grolman* Grunds. der Criminal-Rechtswissenschaft. (3. Aufl.) §. 9. Note b.
3. Besserung, als Zweck der Strafe gedacht, ist von der Abschreckung nicht verschieden; denn durch die Vorstellung eines sinnlichen Uebels, als Folge einer gesetzwidrigen Handlung, kann nicht sittliche Besserung des Willens (Wohlverhalten aus Liebe zum Gesetz oder aus freier Achtung für dasselbe), sondern nur Besserung im äussern Betragen (Wohlverhalten aus Furcht vor dem Gesetz) bewirkt werden; letzteres aber ist nichts anderes als Abschreckung. Damit wird jedoch nicht geläugnet, dass Strafen auch zu sittlicher Besserung führen können, und dass der Staat verpflichtet sey, den Strafanstalten eine hierauf abzweckende Einrichtung zu geben.
4. Zweck der Strafe ist dasjenige, was durch das Strafgesetz erreicht werden soll; die Zufügung der nach dem Gesetz verwirkten Strafe aber ist Vollziehung des Gesetzes, welche keinen von diesem wiederum verschiedenen Zweck haben kann. Da nun die Gültigkeit eines Gesetzes und die Nothwendigkeit seiner Vollziehung darum nicht aufhört, weil der demselben im Allgemeinen zu Grunde liegende Zweck in einzelnen Fällen nicht erreicht wird; so muss die dem Gesetze nach verwirkte Strafe vollzogen werden, wenn gleich jedes begangene Verbrechen die Unzulänglichkeit der Strafdrohung für den einzelnen Verbrecher beweist, und wenn gleich in keinem

einzelnen Falle mit Gewissheit erwartet werden kann, dass die Zufügung der Strafe auch wirklich zur Besserung oder Abschreckung dienen werde.

§. 352.

Gegenstand der Strafgesetzgebung (Verbrechen) sind alle rechtswidrige Handlungen, bei welchen nicht schon entweder die bloße, damit verknüpfte Nichtigkeit oder, weil sie nur in verweigerter Erfüllung einer Rechtspflicht bestehen, die stete Möglichkeit des Zwanges zur Leistung oder zur Entschädigung hinreichende Sicherheit gegen Beeinträchtigung des Rechtszustandes gewährt.

Rechtswidrige Handlungen sind solche, wodurch Rechte verletzt oder gefährdet werden.

§. 353.

Durch jedes Verbrechen wird das Recht des Staats auf Gehorsam gegen das öffentliche Gesetz verletzt; diese Verletzung aber kann begangen werden entweder an dem Staate selbst als Gesamtheit betrachtet, wenn die Handlung gegen die Erhaltung, Verfassung oder Verwaltung des Staats gerichtet ist, oder an einzelnen Personen, diese seyen Individuen oder Gesellschaften. Hierauf beruht die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Staats- und Privatverbrechen.

§. 354.

Ein gesetzwidriger Erfolg kann entstehen 1) durch den Entschluss zu einer Handlung, wobei das Vorhersehen dieses Erfolgs der Bestimmungsgrund zur Handlung war, mithin (§. 10. Anm. 2.) der gesetzwidrige Erfolg beabsichtigt wurde; 2) durch den Entschluss zu einer Handlung, wobei dieser Erfolg zwar nicht beabsichtigt, aber doch als eine mögliche Wirkung derselben vorhergesehen war, oder bei Anwendung grösserer Aufmerksamkeit hätte vorhergesehen werden können. Das Erste wird *dolus* (böse Absicht, verbrecherischer Vorsatz), das Zweite *culpa* im Gegensatz von *dolus* genannt. Beides ist ein Gegenstand der Strafgesetzgebung, weil nicht nur die absichtliche Hervorbringung eines rechtswidrigen Erfolgs, sondern auch die

Veranlassung desselben durch willkürliche Handlungen, die ihn nicht zur Absicht haben, dem im Staate zu realisirenden Rechtszustand entgegen ist.

1. *Dolus* ist vorhanden, sowohl wenn der Handelnde den entstandenen gesetzwidrigen Erfolg allein, als auch, wenn er diesen oder jenen gesetzwidrigen Erfolg, wie es sich fügen würde, zur Absicht gehabt hat; er ist in diesem Falle immer in Ansehung des wirklich eingetretenen Erfolgs als doloser Verbrecher zu betrachten. Es macht auch hiebei, in Beziehung auf das Daseyn des *dolus*, keinen Unterschied, ob der Handelnde den einen oder den andern Erfolg auf gleiche Weise, oder hauptsächlich den einen, und den andern nur eventuell, wenn es sich nicht anders fügen sollte, gewollt hat. Das Letztere ist dasjenige, was man sonst auch mit dem nicht ganz passenden Namen eines indirecten *dolus* bezeichnet hat.
2. *Culpa* im Gegensatz von *dolus* begreift zwei Arten unter sich: 1) der Handelnde hatte zwar die Gefährlichkeit seiner Handlung in Beziehung auf den daraus entstandenen gesetzwidrigen Erfolg eingesehen, jedoch in dem leichtsinnigen Glauben, dass dieser Erfolg nicht eintreten werde (z. B. im Vertrauen auf das Maas seiner Kräfte oder auf die Seltenheit des nichtgewollten schlimmen Erfolgs) die Handlung unternommen; 2) der Handelnde hatte die Gefährlichkeit seiner Handlung nicht eingesehen, aber dieselbe einsehen können und sollen. — Der Unterschied zwischen dem eventuellen *dolus* und der ersten Art von *culpa* ist an sich unverkennbar; in dem einen Falle wollte der Handelnde, was geschehen ist, wenn es so kommen würde, in dem andern Falle setzte er (wenn schon irrigerweise) voraus, dass es nicht so kommen würde, und wollte es also auch nicht. s. v. *Grolman* a. a. O. §. 48. *Oersted* a. a. O. S. 238. *K. A. W. Schröter* Handb. des peinl. Rechts. §. 67. Zwar kann es oft schwer seyn, auszumitteln, ob bei einem gesetzwidrigen Erfolg *culpa* der ersten Art oder eventueller *dolus* zu Grunde liege; allein die Beurtheilung, ob eine zur Untersuchung stehende Handlung als *dolos* oder als *culpos*, und in welchem Umfange sie als *dolos* anzusehen sey, ist öfters nicht weniger schwierig.
3. *Dolus* und *culpa* (der ersten oder der zweiten Art) können in ebenderselben Handlung zusammentreffen: wenn nämlich ein gesetzwidriger Erfolg bei der Handlung beabsichtigt war, durch diese aber ein anderer, ebenfalls gesetzwidriger, ohne die Absicht des Handelnden, veranlasst worden ist. Dieser Fall ist mit einem indirecten *dolus* in der oben angegebenen Bedeutung nicht zu verwechseln.

§. 355.

Der Qualität nach kann die Strafe in jedem Uebel bestehen, welches von der Art ist, dass der Mensch sich demselben bei dem Eintritt in den Staat auf den Fall, wenn er ein Verbrechen begehen würde, gültiger Weise, d. h. ohne Verletzung der Würde eines moralischen Wesens (§. 184. Anm. 1.), durch Vertrag unterwerfen könnte. Da es nun Pflicht ist, im Staate zu leben, der Mensch aber, um der Erfüllung seiner Pflicht willen, sein Leben aufgeben kann und soll; so sind auch Todesstrafen, soferne sie als unentbehrlich zur Abschreckung von gewissen (den schwersten) Verbrechen anzusehen sind, aus der Reihe der rechtlich möglichen Strafarten nicht ausgeschlossen.

1. Die vorzüglichen Gründe, welche für die Behauptung unbedingter Rechtswidrigkeit der Todesstrafe vorgebracht werden, sind: 1) dass der Mensch selbst über sein Leben nicht verfügen, mithin auch ein Verfügungsrecht darüber dem Staate nicht übertragen könne. s. dagegen *Rousseau contrat social. L. II. ch. 5.* Kant Rechtsl. §. 49. Lit. E. nr. 1. 2) Dass nicht der Tod, sondern vielmehr lebenslängliche Freiheitsstrafe, als das grösste Uebel und die abschreckendste Strafe anzusehen sey. s. dagegen Feuerbach, in der Bibl. für die peinl. Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. B. 2. S. 244—282. 3) Dass kein Mensch, wenn es auch der abscheulichste Bösewicht wäre, als aller künftigen Besserung unfähig betrachtet und dieser Voraussetzung gemäss, wie bei der Todesstrafe geschieht, behandelt werden dürfe. s. dagegen G. E. Schulze philos. Principien des bürgerl. und peinl. Rechts. §. 291—294. Die Literatur dieser Streiffrage s. bei G. W. Böhmer Handb. d. Litt. des Criminalrechts. §. 107—110, und eine Beurtheilung der neuesten Schriften über die Todesstrafen im n. Criminalarchiv. B. X. S. 346.
2. Mit dem Rechte des Staats zur Todesstrafe ist nicht zu verwechseln das dem Staate gleichfalls zustehende Recht der Selbstvertheidigung gegen denjenigen, welcher die Existenz desselben in Gefahr bringt; so wie überhaupt das Strafrecht von dem Rechte der Sicherung gegen den Einzelnen oder von dem Nothrechte zu unterscheiden ist. *Malblanc Pr. de pœnis ab effectibus defensionis naturalis etiam in statu civili probe distinguendis. in Opusc. ad Jus Crimin. spectant. Nr. III.*

§. 356.

Unter den einzelnen, rechtlich möglichen Strafarten gebührt der Vorzug denjenigen, durch welche die nach der Natur des

menschlichen Willens zu erwartende Wirkung der Strafe (§. 350) am meisten befördert wird, und mit welchen zugleich auch andere für den Staat wichtige Zwecke, insbesondere Beförderung der sittlichen Besserung des Schuldigen, verbunden werden können.

1. Rechtlich unzulässig sind Strafarten, durch welche die Würde der Menschheit in dem Verbrecher verletzt wird.
2. Auf die Beförderung der natürlichen Wirkung der Strafe bezieht sich der Grundsatz, dass die Art der Strafe im Geiste des Verbrechens liegen, d. h. dass sie, so weit es möglich ist, ein solches Uebel enthalten soll, welches gerade derselben Art von sinnlicher Triebfeder, woraus das Verbrechen entsteht, am meisten entgegenwirkt. „*Noxia pœna par esto, ut in suo vitio quisque plectatur, vis capite, avaritia mulcta, honoris cupiditas ignominia sanciat.*“ Cicero de leg. III. 46.

§. 357.

Das Maas (die Quantität) der Strafe wird durch den Zweck derselben bestimmt. In dem Grade, wie das Verbrechen dem allgemeinen Rechtszustand entgegenwirkt, muss auch das öffentliche Rechtsgesetz als Strafgesetz auf den Verbrecher zurückwirken.

Es versteht sich von selbst, dass hier nicht von einer mathematischen Messung, sondern nur von einer möglich sorgfältigen Beurtheilung des Verhältnisses nach der Kenntniss theils von der menschlichen Natur überhaupt, theils von dem eigenthümlichen Charakter eines Volks insbesondere die Rede seyn kann, und dass, wegen der Ungleichartigkeit der mit einander zu vergleichenden Grössen, die Anwendung des Maasstabs immer nur annäherungsweise möglich ist.

§. 358.

Jede That ist ein Aeusseres und Inneres zugleich; beide Rücksichten müssen vereinigt bei Bestimmung der Grösse der Strafe in Anschlag kommen. Eine Handlung ist daher um so strafbarer in der ersten (objectiven) Rücksicht, je grösser der Nachtheil ist, welcher aus der Handlung, ihrer Natur nach, für die Rechte Anderer entsteht; in der zweiten (subjectiven), je mehr sich in derselben eine dem Rechtszustande gefährliche Gesinnung des Handelnden zu erkennen gibt.

Es scheint zwar, dass, wenn es nur um Abschreckung zu thun ist, nicht die Grösse der Gefährlichkeit des Verbrechens, sondern nur

die Stärke des Triebs, aus welchem dasselbe hervorgeht, bei Bestimmung des Strafmaases in Betracht kommen könne. Allein eine Gesetzgebung, welche auf das objectiv grössere Verbrechen keine höhere Strafe setzte, als auf das geringere, würde dadurch den bösen Willen zu dem grösseren Verbrechen, welches demselben, ohne ein schwereres Uebel befürchten zu müssen, grössere Befriedigung gewährte, selbst hintreiben und auf solche Art ihrem eigenen Zweck, welchem die Abschreckung nur als Mittel dient, (der Sicherstellung des Rechtszustandes) entgegen wirken. s. Oersted a. a. O. S. 150.

§. 359.

In objectiver Rücksicht ist demnach die Strafbarkeit einer Handlung um so grösser: 1) je mehrere Personen in ihren Rechten dadurch verletzt werden; 2) je mehrere Rechte in Einer Person dadurch verletzt werden; 3) je weniger die Folgen der dadurch bewirkten Rechtsverletzung sich wieder aufheben lassen.

1. Die objectiven Gründe der grösseren oder geringeren Strafbarkeit sind verhältnissmässig auch auf die Fälle anwendbar, wo eine Rechtsverletzung durch *culpa* verursacht wird.
2. Bei manchen Verbrechen liegt ein Grund zu höherer Strafbarkeit darin, dass sie, ihrer Natur nach, schwerer zu entdecken und zu erweisen sind. Hier muss die Gesetzgebung das durch die grössere Hoffnung der Straflosigkeit verminderte Gewicht der Abschreckung durch Erhöhung der Strafe zu ersetzen suchen. Filangieri System der Gesetzg. in der angef. Uebers. III. Th. S. 9.

§. 360.

In subjectiver Rücksicht ist zuvörderst eine Rechtsverletzung strafbarer, wenn sie mit Vorsatz, als wenn sie durch *culpa* geschieht, weil sich dort ein dem Gesetz mit Bewusstseyn entgegenstrebendes Wollen, hier nur Unterlassung der Aufmerksamkeit auf das Gesetz und auf das Verhältniss der Handlung zu demselben zeigt.

§. 361.

Bei vorsätzlichen Verbrechen richtet sich in subjectiver Hinsicht der Grad der Strafbarkeit nach der Stärke und Festigkeit des dem Gesetz entgegenstrebenden Willens. Daher ist eine Handlung um so strafbarer: 1) je grösser und mannigfaltiger die Hindernisse sind, welche die Kraft des gesetzwidrigen

Willens zu überwinden hat, seyen es innere, dem Entschluss entgegenstehende Hindernisse, d. h. Abhaltungsgründe für den Handelnden, oder äussere Hindernisse der Handlung, d. h. mit der Ausführung verbundene Schwierigkeiten; 2) je mehr sich bei einer Handlung eine solche Gemüthsstimmung zeigt, welche durch eigenen, innern Antrieb, ohne besondere Aufforderungen von Aussen, fortdauernd zu Verbrechen führt.

1. Auf dem ersten Grundsatz beruht es, dass ein Verbrechen in höherem Grade strafbar ist, wenn es an Personen begangen wird, denen der Uebertreter mit besondern Pflichten zugethan ist. Diess gilt nicht nur von besondern rechtlichen Verbindlichkeiten, sondern auch von besondern Tugendpflichten (z. B. gegen nahe Blutsverwandte, Ehegatten, Wohlthäter u. s. w.); und die Berücksichtigung dieser Art von Pflichten ist nicht für eine Vermischung des sittlichen Gesichtspunkts mit dem rechtlichen zu halten, weil hier die Tugendpflichten nicht als solche, sondern nur, soweit sie in gewissen Verhältnissen allgemein erkennbar sind, als Abhaltungsgründe in Betracht kommen, deren Unterdrückung eine grössere Stärke des in dem Verbrechen sich äussernden rechtswidrigen Willens zu erkennen gibt.
2. Nach dem zweiten Grundsatz ist insbesondere eine Handlung in grösserem oder geringerem Grade strafbar, je nachdem sie in Gewohnheit und einer herrschenden Leidenschaft, oder in einer schnell gereizten Begierde und plötzlich entstandenen Gemüthsbewegung (Affect) ihren Entstehungsgrund hat. Aus eben diesem Grund ist auch ein Verbrechen strafbarer, wenn es nach schon erlittener Bestrafung wiederholt, als wenn es zum erstenmal begangen wird.

§. 362.

Bei unvorsätzlichen Rechtsverletzungen hängt in subjectiver Rücksicht das Maas der Strafbarkeit ab: 1) von dem oben (§. 354. Anm. 2.) angegebenen Unterschied zwischen den beiden Arten von *culpa*; 2) von der Grösse der *culpa*, d. h. von der grösseren oder geringeren Unachtsamkeit auf das Verhältniss einer Handlung zu ihrer gesetzwidrigen Wirkung.

Die Strafbarkeit der *culpa* erstreckt sich zwar nicht auf Handlungen, bei denen die Entstehung eines unbeabsichtigten rechtswidrigen Erfolgs bloss überhaupt möglich, und nicht wenigstens zweifelhaft ist, weil die meisten Handlungen so beschaffen sind, dass sie denkbarer Weise eine Rechtsverletzung zur Folge haben können. Dennoch bleibt eine solche Mannigfaltigkeit möglicher Abstufungen der

culpa übrig, dass es ein vergebliches Unternehmen des Gesetzgebers seyn möchte, einzelne Grade derselben unterscheiden und hiefür verschiedene Strafbestimmungen geben zu wollen. Das Gesetz wird sich darauf beschränken können, den höchsten und etwa auch den niedrigsten Grad der Strafe für *culpose* Vergehungen festzusetzen, und dem Richter nur die allgemeinen Gesichtspunkte anzugeben, aus welchen derselbe, innerhalb jener Gränzen, die Strafe nach der Grösse der *culpa* abzustufen hat. s. Oersted Grundregeln der peinl. Gesetg. §. 41 — 43. und überhaupt Stübel über gefährliche Handlungen als für sich bestehende Verbrechen u. s. w. im n. Criminalarchiv B. VIII. nr. X.

§. 363.

Die Gesetzgebung hat sowohl die Qualität als die Quantität der Strafe für die einzelnen Arten von Verbrechen dergestalt festzusetzen, dass einerseits alle individuelle Willkür des Richters ausgeschlossen ist, andererseits aber dem richterlichen Ermessen Raum genug übrig bleibt, um jedesmal die Strafe, so genau als möglich, nach der besondern Beschaffenheit der einzelnen That abmessen zu können. Daher kann das Strafgesetz nur bei solchen Verbrechen, für welche, ihrer absoluten Grösse wegen, nur die höchste Strafe, Vernichtung des physischen oder bürgerlichen Daseyns, als hinreichendes Abschreckungsmittel erscheint, ein absolut bestimmtes, bei allen andern aber, wegen der im Einzelnen nicht zu erschöpfenden Mannigfaltigkeit ihrer Abstufungen, nur ein relativ bestimmtes seyn.

Die der Gesetzgebung bei der Quantität der Strafe obliegende Aufgabe kann nur durch Festsetzung gewisser Gränzen (eines *Maximum* und *Minimum*) gelöst werden; die Festsetzung dieser Gränzen selbst aber, in Ansehung der Weite ihres Abstandes von einander, muss wiederum nach den angegebenen Principien geschehen. s. die Anmerkungen zum Baier. Strafgesetzbuch vom J. 1813, B. I. Einl. §. 14.

§. 364.

Zur Verwaltung der Justiz (§. 340.) wird die Anstellung von Beamten erfordert. Ein Beamter, welchem die rechtskräftige Entscheidung von Rechtsfällen übertragen ist, heisst ein Richter. Die Befugniss, Rechtsfälle mit Rechtskraft zu entscheiden, heisst Gerichtbarkeit (*jurisdictio*).

Da kein Bürger über den andern richten kann, ausser im Namen des Staats, so ist jede Gerichtbarkeit, die von einer Privatperson ausgeübt wird, eine übertragene und untergeordnete (*jurisdictio subordinata s. subalterna*). Die Staatsgewalt wird, insoferne sie die Quelle aller Gerichtbarkeit ist, die oberstrichterliche Gewalt (*jurisdictio suprema s. sublimis*) genannt. In dieser ist die Anordnung und Organisation der Gerichte und die Aufsicht über die gesetzmässige Thätigkeit der Richter (durch Einforderung von Berichten, Gerichtsvisitationen, Verfügungen im Falle verzögerter oder verweigerter Rechtspflege u. s. w.) begriffen.

§. 365.

Der Richter hat das Gesetz in Anwendung auf eine einzelne Thatsache auszurechnen. Hiezu gehört eine genaue Kenntniss sowohl von dem Sinne des Gesetzes als von der Beschaffenheit des vorliegenden Falles nach allen Momenten, von welchen vermöge der gesetzlichen Bestimmung die Beurtheilung desselben abhängt. Daher wird zu einem richterlichen Urtheil genaue Untersuchung der streitigen Thatsache und richtige Auslegung des darauf anzuwendenden Gesetzes erfordert.

§. 366.

Auslegung eines Gesetzes ist die Darstellung des Sinnes desselben, d. h. der Gedanken, welche der Gesetzgeber mit den Worten verbunden hat. Sie hat immer nur historische Wahrheit zum Gegenstand (Auffindung dessen, was der Gesetzgeber wirklich gedacht hat), und kann daher nie etwas anderes darstellen, als was aus den Worten des Gesetzes entweder unmittelbar, nach ihrer Bedeutung und ihrem Zusammenhang an sich, oder vermittelt einer nothwendigen Folgerung aus den übrigen Grundsätzen und Vorschriften der Gesetzgebung erkennbar ist.

Zwar ging die Römische *interpretatio* weiter, aber sie war auch nicht blose Auslegung, sondern zugleich Ergänzung oder Berichtigung der Gesetzgebung, und als solche durch Publicität und die stete Möglichkeit eines verfassungsmässigen Widerspruchs gerechtfertigt. Daher sind die Maximen dieser *interpretatio* (z. B. L. 13. D. de LL.) nicht als allgemeine Regeln der Auslegung anzusehen.

§. 367.

Ist der Sinn eines Gesetzes mit Gewissheit ausgemittelt, so muss der Richter dasselbe genau, wie es lautet, anwenden.

wenn ihm auch die Verordnung desselben hart oder unzweckmässig scheinen sollte; denn der Richter soll nicht über die Gesetze, sondern nach den Gesetzen richten.

§. 368.

In dem positiven Gesetz, als dem Ausdruck des allgemeinen Willens, hat jeder Bürger selbst über seine künftigen Rechtsstreitigkeiten zum voraus entschieden; das richterliche Urtheil hat daher nur die im Allgemeinen zum voraus geschehene, eigene Entscheidung der Partei in dem vorliegenden einzelnen Fall auszusprechen; und es kann hieran weder durch die richterliche noch durch irgend eine andere Gewalt im Staat eine Abänderung gemacht werden, ohne dass die Willkühr an die Stelle des Rechts, ein Machtspruch an die Stelle des Rechtsspruchs tritt.

§. 369.

Aus ebendemselben Grund hat auch ein neues Gesetz keine zurückwirkende Kraft (*vis retroactiva*), d. h. es ist nicht anwendbar auf Thatsachen, die früher sind als dieses Gesetz, soweit durch solche vermittelt des damals bestandenen Gesetzes die Erwerbung eines Rechts, mit oder ohne Bedingung und Zeitbestimmung, bereits vollendet war.

Sollte ein neues Gesetz auf das Vergangene zurückwirken, so würde dadurch bereits erworbenen Rechten Eintrag geschehen. Hieraus folgt, dass die Frage: ob und in wieferne der Gesetzgeber befugt sey, einem neuen Gesetz die Klausel beizufügen, dass solches zurückwirkende Kraft haben soll, nach dem allgemeinen Grundsatz von Aufopferung der Rechte Einzelner für den Staatszweck (§. 317.) zu entscheiden ist.

§. 370.

Findet sich daher für die Entscheidung eines zum Richterspruch vorliegenden Falles keine Regel in der positiven Gesetzgebung, so kann für diesen Fall nicht erst ein Gesetz gegeben werden, weil es ein neues Gesetz seyn würde, welchem keine zurückwirkende Kraft zukommt. Der Richter hat also einen solchen Fall nach den allgemeinen Grundsätzen des Vernunft-

rechts, welche immer als angenommen in der positiven Gesetzgebung zu betrachten sind, zu entscheiden.

Hiemit stimmen auch die Gesetzgebungen der neuen Zeit überein; die Preussische (A. L. R. Einleit. §. 49. 50.), die Französische (Code art. 4.), die Oesterreichische (A. B. G. Einleit. §. 7.).

§. 371.

Sollte der Sinn eines Gesetzes nach den Regeln der Auslegungskunst nicht mit der zur Anwendung erforderlichen Gewissheit auszumitteln seyn, so ist es der Wirkung nach eben so, wie wenn gar kein Gesetz vorhanden wäre; und es kann nur vom Gesetzgeber eine Erklärung darüber, wie jenes Gesetz verstanden und angewendet werden soll, gegeben werden. Von einer solchen Erklärung (welche gewöhnlich, wiewohl uneigentlich, authentische Auslegung genannt wird) gilt dann Gleiches, wie von jedem neuen Gesetz.

§. 372.

Was insbesondere die Anwendung eines Strafgesetzes betrifft, so setzt solche voraus: 1) dass die Wirklichkeit der Handlung nach den im Gesetze bestimmten Merkmalen (welche zusammen *corpus delicti*, Thatbestand des Verbrechens, genannt werden) ausser Zweifel sey; 2) dass die Handlung dem Subjecte zugerechnet werden könne.

Da die Androhung der Strafe in dem verbotenden Gesetze rechtlich nothwendig ist (§. 349. Anm. 1.), so kann ein neues Strafgesetz auch auf solche vor Bekanntmachung desselben begangene Handlungen nicht angewandt werden, welche schon an sich unrecht sind, jedoch bisher entweder durch gar kein oder durch ein gelinderes Strafgesetz verboten waren. Nur wenn das neue Strafgesetz eine gelindere Strafe enthält, als das ältere, ist jenes auf eine vergangene Handlung anzuwenden; aber blos deswegen, weil nun kein Grund mehr vorhanden ist, das Ansehen des ältern Gesetzes, welches durch das neue aufgehoben ist, durch die Vollziehung aufrecht zu erhalten, dem Verbrecher aber durch die gelindere Strafe kein Unrecht geschehen kann.

§. 373.

Zurechnung überhaupt ist das Urtheil, dass eine Handlung in der Willkühr eines Subjects ihren Entstehungsgrund habe, oder, dass jemand der Urheber, d. h. die freie

Ursache einer Handlung sey. Zurechnung zur Schuld (Zurechnung im engeren Sinne) ist das Urtheil, dass die Handlung eines Menschen die willkürliche Uebertretung eines ihn verpflichtenden Gesetzes sey.

1. Die willkürliche Uebertretung eines Gesetzes heisst Schuld (*culpa* im weitern Sinne, *reatus* in einer dem römischen Sprachgebrauche fremden Bedeutung des Worts).
2. Die Zurechnung zur Schuld ist nach Verschiedenheit des übertretenen Gesetzes entweder eine moralische oder juridische. Der Unterschied liegt nicht blos in dem Umfange der Pflichten, sondern auch darin, dass jene selbst auf Gedanken und Entschliessungen, diese nur auf äussere Handlungen, jene auf die ganze Gesinnung des Menschen, auf die herrschende Regel seines Wollens und Handelns, diese nur auf die aus der einzelnen Handlung erkennbare rechtswidrige Gesinnung Rücksicht nimmt. Die moralische Zurechnung gehört vor das Gericht des Gewissens; in dem öffentlichen Gericht gilt nur juridische Zurechnung.
3. Haben Mehrere in absichtlichem Verein zu einem Verbrechen mitgewirkt, so ist allen zusammen dasselbe zuzurechnen. Dahin gehört: 1) wenn Mehrere ein Verbrechen gemeinschaftlich beschliessen und ausführen; 2) wenn der Eine bei dem Andern (durch Einwirkung auf dessen Willen, z. B. durch Befehl, Auftrag, Rath und dergl.) den Entschluss zu einem Verbrechen hervorbringt, und dieser solches ausführt; 3) wenn der Eine dem Andern zu Ausführung eines von diesem beschlossenen Verbrechens wissentlich Hülfe leistet.

§. 374.

Zurechnung ist nur möglich: 1) wenn der Handelnde das Strafgesetz und das Verhältniss seiner Handlung zu demselben (dass sie darunter begriffen sey) gewusst hat oder bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit hätte wissen können; 2) wenn es ihm physisch und psychologisch möglich war, dem Gesetze gemäss zu handeln. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der durch die Handlung entstandene Erfolg als ein zufälliges Ereigniss anzusehen, und kann weder als *dokus* noch als *culpa* zugerechnet werden.

§. 375.

Sind in einem gegebenen Falle die gesetzlich bestimmten Merkmale eines Verbrechens (Vollständigkeit des Thatbestandes) und die Bedingung der Zurechnung vorhanden, so steht dem

Richter die Zuerkennung einer geringeren oder grösseren als der im Gesetz angedrohten Strafe (Milderung oder Schärfung) nicht zu, woferne nicht etwa eine solche Ausnahme von der gesetzlichen Regel für gewisse Umstände durch das Gesetz selbst vorgeschrieben ist. Diess gilt sowohl von einem absolut bestimmten Strafgesetz, als auch, in Ansehung der dem richterlichen Ermessen gesetzten Gränzen, von einem bloß relativ bestimmten.

Bei einem relativ unbestimmten Strafgesetz würde die Milderung der Strafe in Herabsetzung unter das *minimum*, die Schärfung in Erhöhung über das *maximum* bestehen. Innerhalb dieser Gränzen aber ist der Begriff von Milderung oder Schärfung auf das richterliche Urtheil nicht anwendbar.

§. 376.

Finden sich hingegen bei einer Handlung nicht alle Merkmale, welche durch das Strafgesetz zu dem Begriff eines gewissen Verbrechens erfordert werden, so hat der Richter darauf zu sehen, ob der übrig bleibende Theil des Thatbestandes (§. 372.) nach andern gesetzlichen Grundsätzen für sich strafbar ist oder nicht. Im ersten Fall ist die Handlung nach jenen Grundsätzen zu bestrafen, im zweiten findet gar keine Strafe statt.

1. Daraus, dass der gesetzlich bestimmte Begriff einer strafbaren Handlung aus mehreren Merkmalen zusammengesetzt ist, folgt nicht, dass auch jedes dieser einzelnen Merkmale (Bestandtheile) für sich allein und ausser seiner Verbindung mit den übrigen, nach der Absicht des Gesetzgebers strafbar sey. s. Oersted über die Grundr. d. Strafgesetzg. S. 120. ff. Mittermaier über den Einfluss des Mangels am Thatbestand auf das Strafurtheil, im n. Crim. Archiv B. III. S. 394.
2. Der Absicht, durch das Strafgesetz Rechtssicherheit zu bewirken, ist es angemessen, dass nicht bloß die Vollbringung eines Verbrechens, sondern auch der Anfang desselben, wenn schon der bezielte Erfolg nicht zu Stande kommt (Versuch eines Verbrechens, *conatus delinquendi*) mit Strafe belegt werde. Obgleich aber nur allein der durch die Handlung an den Tag gelegte böse Wille strafbar ist, und dieser eben sowohl aus dem bloßen Unternehmen als aus der Vollbringung erkennbar seyn kann; so würde es doch jener Absicht selbst entgegen seyn, wenn auf den Versuch gleiche Strafe, wie auf die Vollendung, gesetzt wäre, weil alsdann, nach einmal begonnenem Verbrechen, für das freiwillige Abstehen von

der Unternehmung kein äusseres Motiv übrig bleiben, bei einer zufälligen Verhinderung des Erfolgs aber durch die Vorstellung der bereits verwirkten vollen Strafe ein Reitz zur Fortsetzung oder Wiederholung des Unternehmens entstehen würde (vgl. §. 358. Anm.). Mit der letztern Rücksicht stimmt es sogar überein, dass bei einem Verbrechen, zu dessen Thatbestand ein bestimmter Erfolg gehört, die volle Strafe des Verbrechens selbst in dem Falle nicht zur Anwendung kommt, wenn der Schuldige bereits alles gethan hatte, wodurch von seiner Seite die Möglichkeit jenes Erfolgs bedingt war. Uebrigens kommt es, was den Grad der Strafe betrifft, ausser dem Unterschied zwischen einem freiwillig aufgegebenen und einem zufällig erfolglos gebliebenen Unternehmen, auf die grössere oder geringere Annäherung des Versuchs zur Vollendung an; jedoch sind blose Vorbereitungen zu einem Verbrechen (z. B. blose Anschaffung der Mittel oder Werkzeuge, ehe noch ein auf die Ausführung gerichteter Gebrauch davon gemacht ist) nicht als ein Anfang des Verbrechens selbst anzusehen. s. Mittermaier über den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Versuchshandlungen im n. Crim. Archiv. B. II. S. 602.

§. 377.

Bei Anwendung eines relativ unbestimmten Strafgesetzes ist das Ermessen des Richters innerhalb der gesetzlichen Gränzen an ebendieselben Grundsätze gebunden, welche in der bestehenden Gesetzgebung überhaupt für gültig erklärt, oder bei Ermanglung einer solchen Erklärung in jeder Gesetzgebung als angenommen zu betrachten sind (§. 370.). Ein Gleiches würde auch gelten, wenn der Richter ein absolut unbestimmtes Strafgesetz anzuwenden hätte.

Die Nothwendigkeit relativ unbestimmter Strafgesetze beruht darauf, dass es bei den allermeisten Verbrechen unmöglich ist, die individuellen, mannichfaltig wandelbaren Verschiedenheiten, welche in der Wirklichkeit einzelner Fälle hervortreten können, in allgemeinen Begriffen festzuhalten und durch eigene Regeln über den Grad der Strafbarkeit von einander zu scheiden; weshalb dann die nähere Ausmittlung des jedesmaligen Strafgrades, innerhalb gewisser Gränzen, dem Ermessen des Richters, jedoch immer unter der Leitung der allgemeinen gesetzlichen Grundsätze, überlassen werden muss.

§. 378.

Vermöge des Rechts der Untersuchung ist der Richter zu allem befugt, was zur Ausmittlung einer Thatsache, von deren

Gewissheit die richterliche Entscheidung abhängt, nothwendig und nicht an sich rechtswidrig ist.

Anwendung irgend eines Zwangsmittels, um das Geständniss eines Verbrechens zu erpressen (nicht blos die besonders so genannte, durch das Gefühl der Menschlichkeit längst verworfene Tortur), ist eben so ungerecht als zweckwidrig, weil dadurch ein Uebel ohne Gewissheit der Schuld zugefügt, und dem Schuldigen Gelegenheit, sich von der verdienten Strafe zu befreien, verschafft, der Unschuldige aber der Gefahr einer unverdienten Bestrafung ausgesetzt wird. Werden dagegen zweckmässige, die Würde der Menschheit nicht verletzende Zwangsmittel angewandt, um den offenbaren Ungehorsam gegen eine gesetzmässige Untersuchung zu überwinden, so ist solches nicht ungerecht, weil in diesem Falle der Inquisit blos zur Erfüllung seiner dem Rechte des Richters entsprechenden Verbindlichkeit angehalten wird. Vergl. *Eisenberg* und *Stengel* Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung und jurist. Litteratur in den Preuss. Staaten. Th. VI. S. 109. f. *Feuerbach* Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung. Num. V.

§. 379.

Auf die Anforderung, welche jeder Bürger an den Staat zu machen hat, gegen die individuelle Willkühr des Richters, so viel möglich, geschützt zu werden, gründet sich die Nothwendigkeit gesetzlicher Vorschriften über die Verfahrensart bei der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung streitiger Rechtssachen. Solche Vorschriften machen die Prozessordnung aus.

§. 380.

So wie jeder im Staate sich der gerichtlichen Entscheidung über seine Rechtsansprüche zu unterwerfen schuldig ist, hat auch jeder das Recht, die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift über das gerichtliche Verfahren in seiner Sache zu verlangen, und keine andere als eine dieser Vorschrift gemäss von dem gehörigen Richter (im ordentlichen Wege des Rechts) erfolgte Entscheidung für gültig anzuerkennen.

Daher die absolute Verwerflichkeit der sogenannten Kabinetsjustiz, so wie jedes äussern Einflusses auf die Behandlungsart anhängiger Rechtssachen und den Inhalt gerichtlicher Entscheidungen. L. C. Freih. v. Gaisberg allgem. Vorkenntnisse zur Theorie des bürgerlichen Processes. (Stuttg. 1820.) §. 230.

§. 381.

Was bei einem Rechtsstreit im gesetzlichen Wege des richterlichen Verfahrens als das durch die vorgetragene Thatsache und das bestehende Gesetz bestimmte Rechtsverhältniss zwischen den streitenden Parteien ausgesprochen ist, heisst förmliches Recht. Nur dieses gilt im Staat als Recht, und gegen dasselbe kann keine andere Ansicht des gerichtlich entschiedenen Rechtsverhältnisses unter dem Namen des wirklichen Rechts geltend gemacht werden.

1. s. v. *Atmendingen* Metaphysik des Civilprocesses. I. B. S. 54. Möser von dem wichtigen Unterschiede des wirklichen und förmlichen Rechts; in den patriot. Phantasien. Th. IV. Num. 30.
2. Das förmliche Recht hängt zusammen mit förmlicher Wahrheit. Sind nämlich die Bedingungen, unter welchen der Richter nach gesetzlicher Vorschrift eine Thatsache als wahr anzunehmen hat, in einem vorliegenden Falle gegeben, so ist förmliche, d. h. für den Richter, als solchen, geltende und den Anspruch desselben, ohne Rücksicht auf seine Privatüberzeugung, nothwendig bestimmende Wahrheit vorhanden.

§. 382.

Da aber in dem förmlichen Recht nichts anderes als, was wirklich der dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatsache und dem bestehenden Gesetz angemessen ist, dargestellt werden soll, so hat die Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass der Fall einer Verschiedenheit zwischen dem einen und dem andern so selten als möglich gemacht wird. Hiezu dient die Einrichtung, dass derselbe Rechtsstreit zu verschiedenen Malen entweder bei demselben Gericht oder bei verschiedenen richterlichen Behörden (welche sich dann als Unter- und Obergerichte zu einander verhalten) auf Verlangen der streitenden Theile verhandelt und entschieden werden kann.

1. Solche nach einander folgende wiederholte Verhandlungen und Entscheidungen eines und ebendesselben Rechtsstreits heissen Instanzen. Sie bieten der Partei, welche in dem förmlichen Recht eine Verletzung ihres wirklichen Rechts zu finden glaubt, ein Mittel dar, die Unumstösslichkeit (Rechtskraft) des erstern einstweilen zu hemmen, damit noch ein Versuch, die Harmonie zwischen beiden herzustellen, gemacht werde.

2. Vervielfältigung der Instanzen würde zu einer dem allgemeinen Zweck der Rechtspflege zuwiderlaufenden Verlängerung der Rechtsstreitigkeiten führen. Es kann für hinreichend geachtet werden, dass jede Partei, wenn sie sich durch den Richterspruch für beschwert hält, eine nochmalige Entscheidung über ihren Rechtsanspruch zu veranlassen im Stande sey; woraus sich auch, wenigstens für den Fall der Abänderung des ersten Richterspruchs durch den zweiten, die gewöhnliche Zahl von drei Instanzen erklärt.

§. 383.

Die Civilgerichtsbarkeit kann nicht ohne Aufforderung von Seiten dessen, der sein Recht verletzt glaubt, ausgeübt werden. Denn jeder kann sich seines Rechts begeben; insofern er diess thut, ist für ihn keine Rechtsverletzung, mithin, zufolge des Zwecks der richterlichen Gewalt, kein Grund zu Ausübung derselben vorhanden. Daher ist in Civilsachen kein Verfahren von Amtswegen (*ex officio*) zulässig.

§. 384.

Die Criminalgerichtsbarkeit muss auch ohne Aufforderung von Seiten dessen, an welchem ein Verbrechen begangen worden ist, ausgeübt werden. Denn die Aufrechthaltung des verletzten Strafgesetzes beruht nicht auf einem bloßen Rechtsanspruch des Einzelnen, worauf Verzicht gethan werden könnte, sondern auf rechtlicher Nothwendigkeit, und das Strafrecht ist zugleich eine unerlässliche Pflicht zu strafen (§. 309.).

Erlassung oder Milderung einer vom Richter erkannten Strafe durch die höchste Gewalt im Staat ist als eine Ausnahme von einem bestehenden Strafgesetze für einen Einzelnen zu betrachten; sie wird Begnadigung genannt, nicht als ob ein solcher Act ohne einen Rechtsgrund geschehen könnte, sondern weil der Verurtheilte für seine Person keinen Rechtsanspruch darauf hat. Für die höchste Gewalt selbst aber tritt ein Rechtsgrund in dem Fall ein, wenn unter Umständen, deren Berücksichtigung dem Richter nicht zukommt, die strenge Anwendung eines bestehenden Strafgesetzes dem Interesse der Gerechtigkeit selbst oder dem Wohl des Staats entgegen seyn würde. Vgl. Bayl Beiträge zum Criminalrecht. Th. I. S. 122.

§. 385.

Soll der Zweck der Realisirung des Rechtszustandes vollständig erreicht werden, so kann die Staatsgewalt nicht auf

die Wirksamkeit bei bereits entstandenen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen beschränkt seyn, sondern sie muss sich auch auf solche Anordnungen erstrecken, welche dazu dienen, der Entstehung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen selbst vorzubeugen. Diese Befugniß der Staatsgewalt heisst **Polizeigewalt** (§. 340.), soweit der Begriff derselben aus dem ursprünglichen und wesentlichen Zweck des Staats abzuleiten ist.

1. Da in der Praxis verschiedener Staaten zur Polizei bald dieses bald jenes, bald mehr bald weniger, und öfters alles, was bei einer willkürlichen oder unvollständigen Ableitung der Gewaltzweige sich nicht füglich anderswo unterbringen lässt, gerechnet wird; so ist auf dem Wege der Erfahrung nur eine Angabe dessen, was in diesem oder jenem Staat, allenfalls auch was in den meisten cultivirten Staaten zur Polizei gehört, nie aber eine Vereinigung über den Begriff der Polizei möglich. s. hierüber *Jo. Fr. Lotz* über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburgh. 1807. (Eines Ungenannten) Versuch über das Princip, die Gränzen und den Umfang der Polizei. Leipz. 1808. *L. Fr. Rosshirt* über den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei, sowohl an sich als im Verhältniss zu den übrigen Gewaltzweigen. Bam. 1817.
2. Die Polizeigewalt begreift, dem Verhältnisse der besonderen Hoheitsrechte zu den allgemeinen gemäss, Polizeigesetzgebung und Polizeiverwaltung in sich, jedoch immer mit Ausschluss der Entscheidung über ein streitiges Privatrecht, welche, wie alles, was streitige Rechte der Einzelnen betrifft, zu dem Gebiete der Justiz gehört, es mag solche aus einem Civil- oder aus einem Polizeigesetze selbst zu schöpfen seyn.

§. 386.

In Beziehung auf die Civiljustiz äussert sich die Thätigkeit der Polizeigewalt des Staats in solchen Anordnungen, welche dem Verluste, der Beeinträchtigung oder der Ungewissheit der Rechte vorzubeugen und auf diese Art den allgemeinen Rechtszustand zu sichern dienen.

Zur Polizeigewalt in dieser Beziehung ist es zu rechnen, wenn besondere Anordnungen zur Fürsorge für Personen, welche ihren Angelegenheiten nicht selbst vorzustehen im Stande sind (Vormundschafswesen), oder für solche Arten des Pfandverkehrs, bei denen aus dem Nichtbesitz ihres Gegenstandes eigenthümliche

Hindernisse ihres Zweckes entstehen, getroffen werden (Hypothekenwesen), oder wenn die gerichtliche Wirksamkeit solcher Handlungen, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten begründet werden sollen (Rechtsgeschäfte, *negotia juris*), davon abhängig gemacht wird, dass sie unter Mitwirkung öffentlicher Behörden vorgenommen werden. Das Verfahren hiebei wird (aus einem zufälligen Grunde) freiwillige Gerichtbarkeit (*jurisdictio voluntaria*) genannt, im Gegensatz von der eigentlichen Gerichtbarkeit, welche sich mit Entscheidung streitiger Rechte beschäftigt (*jurisdictio contentiosa*). s. *W. H. Puchta* Handb. des gerichtl. Verfahrens in nichtstreitigen bürgerl. Rechtssachen (2 Th. Erlangen 1821). §. 2—6. 323.

§. 387.

In Rücksicht auf die Criminaljustiz hat die Staatspolizei

- 1) Anstalten zu treffen, wodurch die Ausführung der Verbrechen erschwert und die Entdeckung der Verbrecher erleichtert wird;
- 2) die Veranlassungen zu Verbrechen zu entfernen. Aus dem letzteren Grunde kann die Polizeigesetzgebung auch solche Handlungen bei Strafe verbieten, welche zwar an sich nicht widerrechtlich, jedoch, wegen der in ihnen liegenden besondern Veranlassung zu gewissen Verbrechen, für die allgemeine Sicherheit gefährlich sind.

§. 388.

Die Staatspolizei erhält erst dann einen weitem Umfang, wenn sich in den Staatsgenossen aus der durch die Anstalten für die rechtliche Sicherheit begünstigten Entwicklung der Humanität das Gefühl des Bedürfnisses und der Wunsch erzeugt, dass der Staatszweck selbst erweitert und der zum Rechtsschutz schon bestehende Verein auch auf unmittelbare Beförderung der höchsten Zwecke der Menschheit, soweit solches durch äussere Anstalten möglich ist, ausgedehnt werde. Hiedurch entsteht diejenige Art von Staatspolizei, welche Beförderung der geistigen Bildung und des physischen Wohlseyns zum Gegenstande hat.

Kein Zweig der öffentlichen Gewalt ist dem Missbrauch zum Nachtheil der gesetzmässigen Freiheit so sehr ausgesetzt, als die Polizei, wenn sie sich über den ursprünglichen Zweck des Staats erweitert. Gegen diese Gefahr gibt es kein anderes Mittel als dasjenige, wor-

auf überhaupt die Sicherstellung der gesetzmässigen Freiheit im Staate beruht; nämlich eine solche Verfassung, in welcher der allgemeine Wille eines für die Zwecke der höheren Cultur und daher auch für die Erweiterung des Staatszwecks gereiften Volkes zur Sprache gelangen kann.

§. 389.

Die Polizeigewalt in ihrem erweiterten Umfang hat theils, ihrem allgemeinen Charakter des Verhütens gemäss, Unglücksfällen vorzubeugen oder deren Folgen abzuwenden, und öffentlichen Ausbrüchen von Unsittlichkeit, welche die Sicherheit selbst in Gefahr setzen, zu steuern, theils auch, innerhalb der Schranken, welche ihr dadurch angewiesen werden, dass sie ein Theil der Staatsgewalt ist, geistige Bildung und Wohlseyn positiv zu befördern. In der ersten Rücksicht ist sie, wenn solche Störungen des geselligen Zustandes auf keine andere Weise zu verhüten sind, zu Zwang und Strafe befugt; in der zweiten hat sie zu rathen, zu belehren und die zu Erreichung jener Zwecke dienlichen Anstalten, hauptsächlich solche, zu denen die vereinzeltten Kräfte der Privatpersonen unzulänglich sind, zu treffen.

1. s. hierüber den oben angef. Versuch über das Princip etc. der Polizei. §. 1—5.
2. Die Befugniss zum Zwange gegen Eltern, die ihre Kinder von der Theilnahme an öffentlichen Bildungsanstalten abhalten, ohne ihnen auf einem andern Weg eine der Bestimmung des Menschen und des Bürgers angemessene Bildung zu verschaffen, ist eine Folge von dem Rechte des Staats zur besondern Sorge für Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind (Obervormundschaft des Staats). s. *W. T. Krug* der Staat und die Schule. §. 92. f. *Meister* Naturrecht. §. 565.

§. 390.

Der Zweck der Staatspolizei, die geistige Bildung des Volks zu befördern, schliesst seiner Natur nach alle Verfügungen aus, wodurch die Einzelnen in dem freien Gebrauche der nothwendigen Mittel zu dieser Bildung gehindert werden. Daher kann insbesondere auch die Freiheit des Gedankenverkehrs (durch Rede, Hand- oder Druckschrift) nur da eingeschränkt werden,

wo sie durch Aeusserungen, welche die Rechte des Staats oder anderer Personen verletzen, aufhört, rechtliche Freiheit zu seyn.

Der Staat ist ohne Zweifel berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Druckerpresse nicht zu rechtsverletzenden, auf Störung der öffentlichen Ruhe abzweckenden oder Religion und Sittlichkeit verhöhnenden Aeusserungen missbraucht werde. An sich sind hiezu zweierlei Mittel möglich: das eine besteht in Bestrafung und Unterdrückung der Schriften, worin ein solcher Missbrauch begangen ist; das andere in dem Verbot, etwas im Druck erscheinen zu lassen, ohne zuvor die Erlaubniss einer öffentlichen Behörde eingeholt zu haben (Censur). Bei Beurtheilung des letztern Mittels ist nicht blos auf das in der vernünftigen Natur des Menschen tiefgegründete Interesse der geistigen Bildung und das hierauf beruhende Recht des freien Gedankenverkehrs (§. 118.), welches nur soweit, als zum Zweck des Staats erforderlich ist, beschränkt werden darf, sondern zugleich auch auf den Werth und die Wirksamkeit der Wahrheit im öffentlichen Leben, besonders in Ansehung der Theilhaber an Ausübung der Staatsgewalt, Rücksicht zu nehmen, und in unbefangene Erwägung zu ziehen: ob nicht eine zweckmässige Einrichtung zu Bestrafung und Unterdrückung wirklich strafbarer Druckschriften für hinreichend zu achten sey, um die von dem Missbrauch der Presse zu besorgende Gefahr für öffentliche Ordnung und Ruhe zu entfernen, ohne zu einem Präservativmittel Zuflucht nehmen zu müssen, welches, bei der in der Natur der Sache liegenden Unmöglichkeit fester Normen für dessen Anwendung, selbst immer dem gefährlichsten Missbrauch durch Hemmung der Fortschritte des menschlichen Geistes und durch Unterdrückung der Wahrheit in Dingen, welche das Interesse des Ganzen betreffen, ausgesetzt ist. Bei allen polizeilichen Maasregeln aber ist sorgfältig darauf zu achten, dass das Mittel, welches gewählt wird, nicht schädlicher sey, als das Uebel, welches dadurch verhütet werden soll. s. Jordan allgemeines Staatsrecht. IX. §. 11. u. die das. angef. Schriften.

§. 391.

Zur Erhaltung des Staats selbst ist eine zum Schutze desselben gegen jede feindliche Gewalt gerüstete Macht nothwendig. Der Inbegriff der hiezu erforderlichen Anordnungen heisst das Kriegswesen, und das Recht der höchsten Gewalt, solche Anordnungen zu treffen, wird die Militärgewalt (§. 340.), das Bewaffnungsrecht (*jus armorum*) genannt.

§. 392.

Die Militärgewalt erstreckt sich sowohl auf zweckmässige Einrichtung des allgemeinen Wehrstandes, welcher alle Waffenfähigen im Volk unter sich begreift, als auf die Bildung eines besondern Standes, welcher sich die Uebung in der Kriegskunst zum eigenthümlichen Beruf macht (stehendes Heer).

1. Jeder Bürger, dem es nicht an der nöthigen Kraft fehlt, gehört zum allgemeinen Wehrstande; der besondere Wehrstand hingegen ist als ein Staatsdienerstand zu betrachten, und daher nach den vom Staatsdienst überhaupt geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. Nur ist hiebei nicht ausser Acht zu lassen, dass, sobald die Kriegführung zur besondern Kunst geworden, ein solcher besonderer Stand nothwendig, und daher auch, wenn die zum Bedürfnisse des Staats erforderliche Mannschaft durch freiwilligen Eintritt nicht vollzählig gemacht werden kann, Zwang gegen Einzelne unvermeidlich ist, welcher jedoch nicht nur durch die Regel, dass Alle dem gleichen Loos unterworfen sind, sondern auch dadurch gemildert wird, dass der Staat nur einen kleinen Theil des Lebens für den Dienst in Anspruch nimmt und jedem die Freiheit, einen Andern für sich zu stellen, gestattet.
2. In der Militärgewalt ist auch das Recht begriffen, die zur Wirksamkeit des Wehrstandes erforderlichen Mittel anzuordnen, z. B. Festungen, Waffenvorräthe und dergl.

§. 393.

Der Inbegriff der Mittel, welche zu Bestreitung des nöthigen Staatsaufwandes (§. 340.) dienen, heisst das Staatsvermögen, es bestehe solches in Gütern, die dem Staat eigenthümlich gehören (Staatsgütern — Domänen) oder gewissen Erwerbarten, welche der Staatsgewalt ausschliesslich zugewiesen sind (sogenannten Regalien), oder in Beiträgen aus dem Vermögen der Einzelnen (Steuern, Abgaben). Das Recht der höchsten Gewalt in Beziehung auf das Staatsvermögen heisst die Finanzgewalt.

Mit dem Staatsvermögen (Vermögen des Staats als einer idealen Person) ist nicht zu verwechseln das Nationalvermögen, d. h. das Vermögen aller Staatsglieder zusammen.

§. 394.

Die Finanzgewalt enthält das Recht: 1) die Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse, und daher auch die hiezu

nöthigen Beiträge der Einzelnen gesetzlich zu bestimmen und herbeizuschaffen; daher das Besteuerungsrecht (*potestas tributoria*); 2) das Staatsvermögen zu verwalten und seiner Bestimmung gemäss zu verwenden — Recht der Finanzverwaltung (*jus aerarii publici*).

Mit der Staatswirthschaft (Finanzwirthschaft) ist nicht zu verwechseln die Nationalwirthschaft. Was die Regierung zum Besten der letztern thun kann, gehört nicht zur Finanzgewalt (gleich als ob die Unterthanen nur darum reicher werden sollten, um desto mehr abgeben zu können), sondern zur Staatspolizei in ihrem weitern Umfange. (§. 389.) Vgl. Behr über den herrschenden Missbrauch des Ausdrucks »Staatswirthschaft« und dessen richtige Deutung und Anwendung, in der Zeitschrift: die Verfassung und Verwaltung des Staats. I. B. 2. Heft. Num. 3.

§. 395.

Für die Ausübung der Finanzgewalt gilt als rechtliche Norm 1) im Ganzen, dass die Summe des Staatsaufwandes nicht grösser sey, als das wirkliche Bedürfniss zu den auf dem ursprünglichen Staatszweck beruhenden oder in einer freien Verfassung vom Volk anerkannten öffentlichen Zwecken erfordert; 2) in Beziehung auf die Beiträge der Einzelnen, dass die Verbindlichkeit dazu eben so allgemein sey, als es der Grund derselben, der Staatsschutz, ist, und dass kein Bürger, nach Verhältniss seines Antheils an den steuerbaren Gütern, einen grössern Beitrag zu leisten habe als der andere.

1. Die Wahl unter den verschiedenen möglichen Arten von Steuern hängt ab theils von dem Princip der relativen Gleichheit, wodurch solche Abgaben ausgeschlossen werden, bei denen, der Natur ihres Gegenstandes nach, eine verhältnissmässig gleiche Belastung der Bürger unmöglich ist, theils von Rücksichten des öffentlichen Wohls, nach welchen alle Arten von Staatseinkünften verwerflich sind, wodurch die Sittlichkeit gefährdet oder der Erwerbsfleiss gehemmt wird. Ein Gleiches gilt auch von der Erhebungsart der Steuern; wobei noch insbesondere in Betracht kommt, dass durch unverhältnissmässig grosse Erhebungskosten der Staatsaufwand über den wirklichen Staatsbedarf vergrössert, mithin nicht bloß einer Vorschrift der Klugheit, sondern auch des Rechts in Rücksicht auf den Betrag im Ganzen entgegen gehandelt wird.
2. Das sogenannte Obereigenthum des Staats (*dominium eminens*) ist nichts anderes als das äusserste Recht des Staats (§. 317.)

angewandt auf das Privateigenthum. Hierauf beruht in Nothfällen das Recht des Staats auf solche ausserordentliche Leistungen, welche die Erwerbquelle selbst (das Stammvermögen) angreifen; statt dass die vermöge der Finanzgewalt zu erhebenden fortwährenden Steuern nur auf den Erwerb gelegt werden können, weil sie sonst zur Verarmung des Volks führen und am Ende sich selbst aufheben würden.

§. 396.

Die äusseren Hoheitsrechte (§. 322.) sind die der Staatsgewalt zustehenden Rechte zur Behauptung der rechtlichen Persönlichkeit des Staats gegen Auswärtige. Bei Ausübung dieser Rechte handelt der Regent als Repräsentant des Staats, und hat in dieser Eigenschaft sowohl für Unterhaltung friedlicher Verhältnisse mit andern Völkern zu sorgen, als auch nöthigen Falles die Rechte des Staats durch Waffengewalt zu schützen. Daher das Recht der Verträge und Bündnisse; des Kriegs und Friedens.

Die Rechte der Staatsgewalt gegen Auswärtige gehören nur insoferne zum natürlichen Staatsrecht, als es dabei auf das Verhältniss des Regenten zu den Unterthanen ankommt; an sich betrachtet aber machen sie den Inhalt des allgemeinen Völkerrechts aus.

Zweites Hauptstück.

Hypothetisches oder bedingtes natürliches Staatsrecht.

Josias Thorstraten systematische Abhandlung von den Regierungsformen überhaupt und der uneingeschränkten Monarchie insbesondere. Flensburg. 1760.

Essai sur les formes du gouvernement et les devoirs du Souverain (Oeuvres posthumes de Frédéric II. Berlin. 1788. T. VI.)

Considérations sur les gouvernemens par M. Mounier. Paris. 1789.
8. Uebersetzt mit einer Einleitung und Anmerkungen von G. Hufeland. Jena. 1790.

J. A. Eberhard über Staatsverfassung und ihre Verbesserung. Berlin. 1793.

Wilh. Traug. Krug über Staatsverfassung und Staatsverwaltung.
Königsberg. 1806.

Anti-Leviathan; oder über das Verhältniss der Moral zum äussern
Recht und zur Politik. Göttingen. 1807.

§. 397.

Die Idee der höchsten Gewalt im Staate kann in der Wirklichkeit auf verschiedene Weise ausgeführt werden. Hierauf beruht die Verschiedenheit der Verfassungen einzelner Staaten.

§. 398.

Die Verschiedenheit der Staatsverfassungen bezieht sich theils auf die Bestimmung der physischen oder juristischen Person, welche die höchste Gewalt inne haben und ausüben soll (Staatsform, *forma imperii*), theils auf die Bestimmung der Art, wie die höchste Gewalt ausgeübt werden soll (Regierungsform, *forma regiminis*).

Vergl. Kant zum ewigen Frieden. S. 25.

§. 399.

In Ansehung der Staatsform ist die Verfassung eines Staats entweder monarchisch (monokratisch) oder aristokratisch oder demokratisch, je nachdem nur Einer im Besitz der Staatsgewalt ist, oder Einige mit einander, oder Alle im Volke zusammen dieselbe besitzen.

Nach diesem Unterschied werden die Staaten selbst Monarchien, Aristokratien und Demokratien genannt. Die beiden letztern nennt man auch Freistaaten; eine Benennung, welche auf einem willkürlichen Begriffe von Freiheit beruht, und leicht zu Missdeutung führt. Eben so verhält es sich auch mit dem Wort Republik, welches an sich jeden Staat bezeichnet, gleichwohl in einem besondern Sinne zur Bezeichnung einer Demokratie oder Aristokratie gebraucht zu werden pflegt. s. Krug über Staatsverf. S. 38. vgl. Kant zum ewigen Frieden. S. 20. Pölitz Staatswiss. Th. 1. S. 423.

§. 400.

In der Monarchie herrscht nur Einer, und dieser ist keinem Andern unterworfen. In der Aristokratie herrschen Einige, welche zusammen eine juristische Person, den souverainen

Rath, ausmachen. Dem souverainen Rathe sind auch die einzelnen Glieder desselben in denjenigen Verhältnissen, wo sie nicht als Theilhaber der höchsten Gewalt handeln, gleich andern Bürgern unterworfen.

1. Welchen Titel in einer monarchischen Verfassung der Inhaber der höchsten Gewalt führt, ist gleichgültig; die beschränktere Bedeutung, welche der gewöhnliche Sprachgebrauch dem Worte **Monarch** gibt, ist bloß zufällig. s. **Krug** a. a. O. S. 57.
2. Der **Monarchie** ist entgegengesetzt die **Despotie**, wenn der Wille eines Einzigen bloß als individuelle Willkühr, nicht als Repräsentant des vernünftigen Willens Aller, das Ganze beherrscht. Die **Despotie** ist keine Staatsform, so wenig als der Zustand eines auf solche Art beherrschten Volks ein Staat (im rechtlichen Sinn) ist.
3. Der **Aristokratie** ist entgegengesetzt die **Oligarchie**, wenn Einige auf eine gesetzwidrige Art die Uebrigen beherrschen.

§. 401.

In einem monarchischen Staat ist wiederum eine Verschiedenheit möglich in Ansehung der Art, zum Besitz der höchsten Gewalt zu gelangen. Die Person des Regenten kann durch Erbfolge oder durch Wahl bestimmt werden (daher **Erb- und Wahl-Monarchie**). In beiden Fällen beruht die Uebertragung des Rechts zur Regierung auf dem allgemeinen Willen; nur hat im ersten Falle der allgemeine Wille zum voraus für künftige Fälle die Erbfolge als das Mittel festgesetzt, wodurch die Person des jedesmaligen Regenten bestimmt werden soll.

Wahl und Erbfolge können auch mit einander verbunden seyn, wenn die Wahl verfassungsmässig auf eine gewisse Familie eingeschränkt ist.

§. 402.

In dem Staatsgrundgesetze, worin die Person des jedesmaligen Regenten durch Erbfolge bestimmt ist, liegt für die Bürger der Grund ihrer Verpflichtung, denjenigen, welchen die Successionsordnung trifft, als Regenten anzuerkennen. Indem nun dieser die Verpflichtung zur Regierung durch den wirklichen Antritt derselben übernimmt, kommt der Unterwerfungsvertrag zwischen ihm und dem Volke zu Stande.

§. 403.

In einem Wahlstaate kann die Wahl entweder durch das versammelte Volk selbst oder durch gewisse Personen, denen

das Wahlrecht vom Volk übertragen ist, geschehen. Mit dem Wahlrecht an sich aber ist nicht zugleich die Befugniß übertragen, denjenigen, welcher gewählt wird, durch besondere Vorschriften über die Art der Ausübung der Staatsgewalt (Wahlkapitulation) zu verpflichten.

In einer Monarchie kann dem Regenten selbst die Wahl seines Nachfolgers überlassen seyn. Man hat monarchische Staaten mit einer solchen Verfassung Patrimonialreiche, im Gegensatz von Usufructuarreichen, genannt; eine Terminologie, welche auf einer unpassenden Vergleichung des Rechts zur Regierung mit dem Privateigenthum beruht.

§. 404.

Damit die Regierung keinen Augenblick unterbrochen werde, und der Staat nicht in Anarchie ver falle, muss durch die Verfassung bestimmt seyn, von wem die höchste Gewalt im Falle der Verhinderung des Monarchen (z. B. durch Minderjährigkeit, feindliche Gefangenschaft, Geisteszerrüttung) oder in der Zeit zwischen dem Abgange des einen bis zum Eintritt des andern verwaltet werden soll.

§. 405.

Da die Souverainetat im Staat, unabhängig von dem Wechsel der sie darstellenden Individuen, fort dauert, so dauern auch unter dem Nachfolger in der Regierung die rechtlichen Folgen aller Handlungen unverändert fort, welche von dessen Vorgänger, in der Eigenschaft eines Regenten, ohne Ueberschreitung der verfassungsmässigen Gränzen seiner Gewalt, vorgenommen worden sind.

§. 406.

Die Bestimmungen über Wahl und Erbfolge (§. 401—403.) sind auch auf die aristokratische Staatsform anwendbar; und es kann hier insbesondere den Gliedern des souverainen Rathes selbst das Recht, an die Stelle eines abgehenden Mitglieds ein neues zu wählen, übertragen seyn. Immer aber ist in einer Aristokratie eine Bestimmung über die Art, wie der Gesamtwille des souverainen Rathes zu Stande kommen soll (§. 250—253.), nothwendig.

§. 407.

In der Demokratie ist die Ausübung der höchsten Gewalt bei der Gesammtheit der activen Staatsbürger. Diese Gesammtheit macht die ideale Regentenperson aus; im Verhältniss zu ihr ist jeder einzelne Bürger, ausser seiner verfassungsmässigen Mitwirkung zur Regierung, als Unterthan zu betrachten.

1. Es kann daher gegen die Möglichkeit einer Demokratie nicht eingewendet werden, dass es in einer solchen Verfassung lauter Herrschende und keine Beherrschte geben würde. Die Gesammtheit herrscht; alle Einzelnen werden beherrscht. Auch ist nicht zu übersehen, dass in dieser Staatsform das Verhältniss der Beamten zu den Amtsuntergebenen ebendasselbe ist, wie in einem monarchischen oder aristokratischen Staate.
2. Activer Staatsbürger ist nur derjenige, welcher vom Schutz und Befehl anderer Privatpersonen unabhängig, und kraft dieser Selbstständigkeit fähig ist, aus eigener Willkühr als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu handeln. Jeder Andere ist nur ein passiver Staatsbürger oder vielmehr ein bloser Staatsgenosse. Dahin gehören Weiber, Unmündige und Dienstboten. Es ist daher auch die nothwendige Ausschliessung solcher Personen von der Concurrenz zur Regierung kein begründeter Einwurf gegen die Möglichkeit einer Demokratie, sondern vielmehr eine Folge aus dem richtigen Begriffe dieser Staatsform. s. Kants Rechtslehre. §. 46.
3. Die Demokratie artet in Ochlokratie aus, wenn der Pöbel (die unterste Classe des Volks) sich eine willkührliche Beherrschung der übrigen Bürger anmaasst.

§. 408.

Die Ausübung der höchsten Gewalt geschieht in der Demokratie entweder durch das versammelte Volk oder (da eine solche Ausübungsart selten möglich ist) durch Bevollmächtigte des Volks, welche, vermöge der Natur dieser Staatsform, von allen activen Staatsbürgern (mittelbar oder unmittelbar) gewählt und mit besondern (bestimmte Vorschriften enthaltenden) Vollmachten versehen seyn müssen.

Ohne solche specielle Vollmachten würde kein wesentlicher Unterschied zwischen einer sogenannten repräsentativen Demokratie und einer Aristokratie statt finden. s. Maass Grundr. des Naturr. §. 386.

§. 409.

In Ansehung der Regierungsform (§. 398.) besteht die Verschiedenheit der Verfassungen (in monarchischen und

aristokratischen Staaten) darin, dass die Ausübung der höchsten Gewalt entweder nur an die allgemeinen, auf der Würde der Menschheit und auf der Natur des Staatszwecks beruhenden Normen, oder an besondere, die Art der Ausübung näher bestimmende Grundgesetze gebunden ist. Im ersten Falle heisst die Regierung unumschränkt (absolut), im zweiten eingeschränkt (gesetzlich beschränkt).

1. Eine Trennung der Staatsgewalt selbst, in der Art, dass von den beiden allgemeinen Hoheitsrechten (§. 324.) das eine dieser, das andere einer andern (physischen oder juristischen) Person ausschliesslich zustände, würde immer nur scheinbar seyn, weil in einem solchen Falle der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt allein einen Willen, mithin die Souverainetät haben, der Inhaber der vollziehenden aber nur das Werkzeug eines fremden Willens seyn würde. Dagegen ist die Souverainetät mit gesetzlichen, die Ausübungsart derselben näher bestimmenden, Normen vollkommen vereinbar, und ein nach solchen Normen regierender Monarch stellt nicht minder den Souverain in der Wirklichkeit dar, als ein absoluter. s. Anti-Leviathan. S. 211 ff.
2. Die Maxime, die Staatsgewalt über ihre natürliche oder verfassungsmässige Gränzen auszudehnen, heisst Despotismus.

§. 410.

Die Verfassung heisst repräsentativ, wenn durch dieselbe festgesetzt ist, dass dem Volke das Recht zustehen soll, bei Ausübung gewisser Theile der Staatsgewalt durch Personen aus seiner Mitte (Stellvertreter) mitzuwirken. Dahin gehört hauptsächlich die Nothwendigkeit der Einwilligung bei der Gesetzgebung und die Befugniss, über der Beobachtung der verfassungsmässigen Normen bei der Staatsverwaltung zu wachen.

1. Ein Staat mit einer solchen Verfassung wird auch ein constitutioneller (in einer engeren Bedeutung des Worts) genannt.
2. Welchen Namen die Volksrepräsentanten führen (z. B. Reichs- oder Landstände, Parlament u. dgl.), ist gleichgültig. Nur muss man sich hüten, nach blos zufälligen Umständen, unter denen diese oder jene Art von Repräsentanten des Volks oder gewisser Classen desselben in der Geschichte einzelner Staaten erscheint (wie z. B. deutsche Landstände bei Gelegenheit der Verwilligung von Steuern), den allgemeinen Begriff zu beschränken.

§. 411.

Diejenigen Personen, welche vermöge der Verfassung berufen sind, im Namen des Volks bei Ausübung der Staatsgewalt mitzuwirken, sind in Ansehung dieser Mitwirkung vom Regenten unabhängig, obgleich sie in ihren Privatverhältnissen der Hoheit desselben als Unterthanen unterworfen sind.

Die Bestimmung der Personen, welche das Volk repräsentiren sollen, kann eben so auf verschiedene Weise geschehen, wie die Bestimmung der physischen oder juristischen Person, welche die Staatsgewalt inne haben soll. (§. 401. 406.)

§. 412.

Keine der verschiedenen Verfassungsformen widerspricht unbedingt der Idee des Rechts. Sobald aber das Volk die Fähigkeit und den Willen hat, durch Personen aus seiner Mitte bei Ausübung der Staatsgewalt mitzuwirken, ist nur diejenige Verfassung, worin eine solche Mitwirkung statt findet, als der Idee des ursprünglichen Staatsvertrags angemessen zu betrachten.

§. 413.

Eine Veränderung der Staatsverfassung, welche ohne Einwilligung der beiden, den Grundvertrag schliessenden Theile, des Regenten und des Volks, geschieht, heisst Staatsrevolution. Sie ist auf eben die Art rechtswidrig, wie jede einseitige Aufhebung eines Vertrags. Rechtmässig hingegen ist eine Staatsreform, d. h. eine solche Veränderung der Staatsverfassung, welche mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung beider Theile geschieht.

K. H. Heydenreich über die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen. Leipzig. 1794.

Jo. Benj. Erhard über das Recht eines Volks zu einer Revolution. Jena. 1795.

§. 414.

Mehrere für sich bestehende Staaten können, der Verschiedenheit ihrer Verfassungen unbeschadet, in einer bleibenden Verbindung mit einander stehen. Diess findet statt, sowohl wenn die Vereinigung blos auf der Identität der Regentenperson beruht, als auch wenn die einzelnen Staaten entweder einen

zusammengesetzten Staat, mit Beschränkung ihrer Staatsgewalt durch eine gemeinschaftliche Staatshoheit über das Ganze, ausmachen, oder nur für gewisse öffentliche Zwecke einen Verein verbündeter Staaten, ohne unter sich zur Einheit eines Staats verbunden zu seyn, bilden.

1. Ein Verein der letztern Art heisst *systema civitatum fœderatarum s. Achaicarum*, Staatenbund, nicht Bundesstaat. *J. L. Klüber Droit des gens modernes de l'Europe (Stuttg. 1819.) §. 28.*
2. Vereinigung eines Staats mit einem andern, so, dass der eine aufhört, für sich zu bestehen, und einen Bestandtheil des andern ausmacht, heisst Einverleibung, Incorporation.

Dritter Haupttheil.

Das natürliche Völkerrecht.

- Rich. Zouchæi juris et judicii fecialis, sive juris inter gentes et quæstionum de eodem explicatio. Oxon. 1650. 4. und mehrmals.*
Joh. Wolf. Textor Synopsis juris gentium. Basil. 1680. 4.
Joh. Ad. ab Ickstadt Elementa juris gentium. Wirceb. 4.
Chr. L. B. de Wolf Jus gentium methodo scientifica pertractatum. Halæ. 1749. (Jur. Nat. P. IX.)
Ad. Frid. Glafey Völkerrecht. Nürnberg., Frankf. und Leipz. 1752. 4.
Emer. de Vattel le droit des gens ou Principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains. à Leide. 1758. T. I. et II. 4. T. III. 12. nouvelle édition augmentée, revue et corrigée, à Neufchatel. 1773. T. I. et II. 4. avec quelques remarques de l'Éditeur. Amst. 1775. T. I. et II. 4. à Neufchatel. 1777. T. I—III. 8. à Nîmes. 1793. T. I—III. 8.
Le Vicomte de la Maillardière Précis du Droit des gens, de la guerre, de la paix et des ambassades. Paris. 1776. 12.
J. F. L. Schrodtt Systema juris gentium. Prag. 1768. 4. Bamb. 1780. 1790.
C. U. D. de Eggers Institutiones juris civitatis publici et gentium universalis. Hafniæ. 1796.
De jure generis humani, vel divisi in gentes vel in unam civitatem scilicet hunc orbem conjuncti, seu de jure gentium et cosmopolitico. Stuttgart. 1811.

E i n l e i t u n g.

§. 415.

Ein Staat in Verhältniss zu Auswärtigen heisst ein Volk (*gens*).

Von dieser Bedeutung des Worts Volk ist zu unterscheiden die staatsrechtliche (§. 297. Anm.) und die historische, bei welcher auf gemeinschaftliche Abkunft und Sprache gesehen wird.

§. 416.

Völkerrecht ist die Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Volks gegen Auswärtige.

Es kommen hiebei zweierlei Verhältnisse in Betracht: 1) das Verhältniss eines Staats zu einem andern Staate; 2) das Verhältniss eines Staats zu einzelnen Menschen ausser demselben. Das letztere Verhältniss gehört für sich zum Umfang des Völkerrechts, und hängt nicht blos (wie v. Ompteda in der Litteratur des Völkerrechts S. 7. lit. b. meint) von der zufälligen Rücksicht ab, welche auf die Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat genommen wird, welchem einzelne Auswärtige angehören oder auch nur angehört hatten. s. Hufeland Naturr. (2. Ausg.) §. 665. Anm. 1.

§. 417.

Ein positives Recht im engern und eigentlichen Sinne (§. 54.) setzt einen Oberherrn, dessen Wille gesetzgebend ist, voraus. Da nun Völker als solche keinen Oberherrn über sich anerkennen, weil sie sonst, Völker zu seyn, aufhören und einen zusammengesetzten Staat ausmachen würden, so ist kein positives Völkerrecht im engern und eigentlichen Sinne möglich.

§. 418.

Das natürliche Völkerrecht ist nichts anders als das natürliche Privatrecht angewandt auf das Verhältniss eines Staats zu Auswärtigen.

§. 419.

Die Anwendung des natürlichen Privatrechts auf das Verhältniss eines Staats zu Auswärtigen betrifft theils die Rechte eines Volks selbst, theils die Ausübung des zum Schutze derselben nothwendigen Zwanges. Die Rechte eines Volks sind, wie die Rechte einzelner Menschen, von zweierlei Art: 1) sie kommen dem Volke schon darum, weil es Volk ist, vermöge seiner Vereinigung an sich zu; der Inbegriff solcher Rechte heisst das absolute oder unbedingte Völkerrecht (*jus gentium absolutum s. theticum*). 2) Sie kommen dem Volk erst unter Voraussetzung gewisser Handlungen zu; der Inbegriff dieser Rechte heisst das hypothetische oder bedingte Völkerrecht (*jus gentium hypotheticum*).

1. Positiv im weitern Sinne (§. 42.) heisst jedes Recht, welches durch die Willenserklärung vernünftiger Wesen festgesetzt ist. In diesem weitern Sinne heisst der Inbegriff derjenigen Rechte, welche durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge festgesetzt sind, positives Völkerrecht (*jus gentium positivum s. voluntarium*). Man pflegt dasselbe in Vertrags- und Gewohnheitsvölkerrecht einzutheilen. Allein das letztere ist entweder auf stillschweigenden Verträgen beruhendes Völkerrecht oder bloser Völkergebrauch; denn was im Staate Gewohnheitsrecht genannt wird, ist unter Völkern eben so wenig möglich als ein positives Recht im engern Sinne (417.).
2. Das sogenannte modificirte (d. h. das unter gesitteten Völkern mit gewissen Einschränkungen und Erweiterungen angenommene) natürliche Völkerrecht ist theils auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen beruhendes Völkerrecht, theils gleichfalls bloser Völkergebrauch, insoferne es aber auf einer vermutheten Einwilligung aller gesitteten Völker beruhen soll (s. v. Omp-teda Litteratur des Völkerrechts. S. 9. ff.), ohne rechtliches Fundament (§. 188. Anm. 3.). vgl. Meister Naturr. §. 635.

Erstes Hauptstück.

Rechte eines Volks.

Erster Abschnitt.

Absolutes oder unbedingtes Völkerrecht.

§. 420.

Jedes Volk ist im Verhältniss zu allen Auswärtigen als eine unabhängige (ideale) Person zu betrachten.

§. 421.

Ein Volk hat ein Recht zu allen Handlungen, wodurch es seine Unabhängigkeit so gebraucht, dass dabei die Unabhängigkeit jedes Auswärtigen nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann. Rechtmässig ist daher jede Handlung eines Volks, die nach einer Maxime geschieht, durch deren Allgemeinheit die Selbstständigkeit aller übrigen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 422.

Das Urrecht eines Volks ist das Recht auf politische Persönlichkeit, d. h. das Recht, als besonderer Staat für sich zu bestehen, und die Anerkennung dieser Selbstständigkeit, welche die Würde eines Volks ausmacht, von allen Auswärtigen zu fordern.

§. 423.

Eine nothwendige Folge von der ursprünglichen Unabhängigkeit eines jeden Volks ist die natürliche Gleichheit aller Völker. Diese besteht darin, dass kein Volk von dem andern zu etwas verbunden werden kann, ohne dieses wechselseitig auf dieselbe Art auch verbinden zu können.

Daher von Natur kein Rang unter Völkern.

§. 424.

Ein Volk besteht nur durch Vereinigung von Kräften zu einem allgemeinen rechtlichen Zweck. Daher hat jedes Volk vermöge seiner politischen Persönlichkeit ein Recht auf ungestörte Thätigkeit sowohl im Innern des Staatsvereins als im Verkehr mit andern.

Die Thätigkeit eines Volks, welche vermöge des Gesamtwillens durch einzelne Glieder des Volks geschieht, ist nicht als willkürliche Thätigkeit dieser Einzelnen zu betrachten.

§. 425.

Kein Volk hat das Recht, sich in die Staatsverfassung oder Staatsverwaltung eines andern Volks zu mischen; denn die Maxime einer solchen Einmischung würde, allgemein gemacht, die Selbstständigkeit aller Völker aufheben.

§. 426.

Auf gleiche Art, wie von einzelnen Menschen Rechte erworben werden können, steht die Befugnis, neue Rechte zu erwerben, auch einem Volke zu.

Zweiter Abschnitt.

Hypothetisches oder bedingtes Völkerrecht.

Erste Abtheilung.

Von dem Völkereigenthum.

§. 427.

Das Völkereigenthum begreift unter sich 1) das Staatsvermögen, 2) das gesammte Privatvermögen, weil dieses theils die Quelle des Staatsvermögens ist, theils unter dem öffentlichen Schutze steht, welcher dem Einzelnen auch gegen Auswärtige geleistet werden muss.

§. 428.

Ueber das Land hinaus am Meere können einzelne Völker nur soweit ein Eigenthum erwerben, als sie dasselbe in ein dem Eigenthumsrecht angemessenes Verhältniss zu ihrer physischen Kraft zu setzen und darin zu erhalten im Stande sind (§. 155.); die See heisst bis dahin geschlossen (*mare clausum*). Soweit aber ein solches fortdauerndes Verhältniss unmöglich ist, kann auch keinem einzelnen Volk ein Eigenthumsrecht an dem Meere zustehen; die offene See ist frei (*mare liberum*).

Unter den Schriften über das Eigenthum des Meers sind vorzüglich zu bemerken: *Hugonis Grotii mare liberum. Lugd. Bat. 1609. 1611. 8.* mit dem Namen des Verfassers *ibid. 1616. 8. Amstelod. 1632. 8. Lugd. Bat. 1633. 12. Jo. Seldeni Mare clausum. Lond. 1635. Fol. 1638. Lugd. Bat. 1637. 12. 1665. 4.* (auch im 2. Theile der *Opp. Seldeni. Lond. 1726. Fol.*) *s. v. Ompteda* Litter. des Völkerrechts. S. 521. ff. *v. Kampz* neue Litter. des Völkerrechts. (Berlin 1817.) §. 172 f.

§. 429.

Unter Völkern hat eben so wenig ein Recht des Nothgebrauchs oder des unschädlichen Gebrauchs statt als unter einzelnen Menschen (§. 168, 169). Hieraus folgt: 1) ein Volk ist befugt, den Durchgang durch sein Gebiet oder den Aufenthalt in demselben einem Auswärtigen zu verwehren, mithin

auch nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten; 2) kein Auswärtiger darf in dem Gebiet eines Volks Handlungen vornehmen, die ihm dieses nicht ausdrücklich oder stillschweigend gestattet.

1. Zölle von Auswärtigen; das sogenannte Heimfalls- oder Fremdlingsrecht (*jus albinagii, droit d'aubaine*).
2. Werbung zum Kriegsdienst in einem fremden Gebiete; Ergreifung eines Delinquenten; Ansiedelung u. s. w.

Zweite Abtheilung.

Von den Völkerverträgen.

§. 430.

Verträge eines Staats mit einem andern (Völkerverträge können nur von derjenigen Person, welche den Staat gegen Auswärtige repräsentirt (dem Regenten), und auf die der Verfassung des Staats angemessene Weise gültig geschlossen werden.

1. Die rechtliche Fähigkeit eines Regenten, sein Volk durch Verträge mit Auswärtigen zu verpflichten, hängt davon ab, dass er in der Eigenschaft eines Regenten zu handeln im Stande ist. Hienach ist zu entscheiden: ob ein gefangener oder ein vertriebener Regent sein Volk durch Verträge verbinden könne. *s. Grotius de J. B. et P. Lib. III. c. 20. Pufendorf de J. N. et G. lib. 8. c. 2. §. 2.*
2. Völkerverträge, welche nicht blos einzelne, vorübergehende Leistungen, sondern die Begründung eines fortdauernden Verhältnisses gegenseitiger Verpflichtungen zum Gegenstand haben, werden insbesondere Allianzen oder Bündnisse (*foedera*) genannt.

§. 431.

Völkerverträge können von dem Regenten sowohl unmittelbar als auch durch Gesandte geschlossen werden. Ein Gesandter (*legatus*) ist der Bevollmächtigte eines Regenten zu Verhandlung der Angelegenheiten eines Staats mit einem andern Staat.

Unterschied eines Gesandten von einem Agenten überhaupt und von einem Handels-Agenten insbesondere (Consul). *s. Klüber Droit des gens. §. 171. 173.*

§. 432.

Der Gesandte verhält sich zu dem Staate, der ihn sendet, wie ein Mandatar zum Mandanten; zu dem Staat, an welchen er gesandt wird, wie ein Mandatar zu einem Dritten, mit welchem im Namen des Mandanten gehandelt wird.

Gegen ein drittes Volk steht der Gesandte eines Volks an ein anderes bloß in dem allgemeinen Verhältniss eines Auswärtigen.

§. 433.

Wer im Namen eines Staats mit einem andern Staate handeln soll, muss zeigen können, dass und wozu er bevollmächtigt sey.

Hiezu dient das Creditiv (*litteræ credentiales*) und die Vollmacht des Gesandten.

§. 434.

Ein Volk nimmt einen Gesandten an durch die Erklärung, dass es ihn als einen Bevollmächtigten seines Staats anerkenne, und dessen Handlungen so ansehen wolle, als ob dieser Staat selbst gehandelt hätte. Der Inbegriff der Rechte, welche aus dieser Erklärung für den Gesandten entstehen, heisst der Repräsentativ-Charakter des Gesandten.

1. Der Repräsentativcharakter eines Gesandten heisst wesentlich, insofern er diejenigen Rechte enthält, welche durch die Natur der Bevollmächtigung von einem Volke zum andern nothwendig bestimmt sind; zufällig, insofern er willkürlich bestimmte Rechte in sich begreift. Bestehen diese in gewissen Ehrenbezeugungen, welche dem Gesandten zukommen, so heisst der Inbegriff derselben der Ceremonialcharakter; worauf sich die durch Gebrauch eingeführten Rangordnungen der Gesandten beziehen. vgl. Klüber a. a. O. §. 179—182. 202. 217. ff.
2. Ehe der Gesandte angenommen ist, hat er nach dem natürlichen Völkerrechte keine besondern Rechte, sondern diejenigen, welche jedem Fremden zustehen. Anders verhält sich diess nach dem Völkergebrauch.

§. 435.

Da der Gesandte die Person des Volks, von welchem er abgeschickt ist, in der seinigen darstellt, so kann er im Gebiete des Staats, an welchen er abgeschickt ist, nicht als Unterthan behandelt werden, und ist daher von der höchsten Gewalt

desselben unabhängig. Diess heisst die Exterritorialität und Independenz eines Gesandten.

1. Unternimmt der Gesandte eine Handlung gegen die Sicherheit des Staats, an welchen er abgeschickt ist, so kann sich dieser der Person des Gesandten bemächtigen, überhaupt das Recht der Nothwehr gegen ihn ausüben. Ist aber die Gefahr vorüber, so kann der Gesandte nur von seinem eignen Staate zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.
2. Das Recht der Independenz eines Gesandten erstreckt sich zwar auch auf dessen Wohnung, darf jedoch nicht zu Gewährung eines Zufluchtsorts für Personen, welche eines Verbrechens schuldig oder verdächtig sind, missbraucht werden (sogenanntes Asylrecht). s. Klüber a. a. O. §. 207. f.

§. 436.

Die Vorschrift, welche dem Gesandten über die Art der Betreibung und Ausrichtung des ihm aufgetragenen Geschäfts ertheilt wird (Instruction), bezieht sich blos auf sein Verhältniss zu dem ihn sendenden Staate.

§. 437.

Ein Vertrag, den der Gesandte seiner Vollmacht gemäss mit dem ihn annehmenden Staate schliesst, ist für beide Völker verbindlich, wenn auch derselbe der Instruction des Gesandten entgegen seyn sollte (§. 220. Anm.), und bedarf zu seiner rechtlichen Gültigkeit keiner nachherigen Genehmigung von Seiten des sendenden Volks.

1. Zu Verhütung möglicher Irrungen und Streitigkeiten ist der Gebrauch eingeführt worden, die von einem Gesandten geschlossenen Verträge der Ratification zu unterwerfen. Hievon sind nur diejenigen Verträge ausgenommen, welche durch augenblickliches Bedürfniss nothwendig werden.
2. Sponsionen sind Zusagen, welche jemand im Namen eines Volks macht, ohne dazu ermächtigt zu seyn. Sie sind, von wem sie auch gemacht seyn mögen, für das Volk ohne nachherige Genehmigung nicht verbindlich. *Grotius de J. B. et P. Lib. II. c. 15. §. 3. 16. 17. v. Martens europ. Völkerrecht. §. 42.*

§. 438.

Die Gesandtschaft hört auf 1) durch Beendigung des Geschäfts, zu welchem der Gesandte bevollmächtigt, oder den Ablauf der Zeit, auf welche derselbe ernannt war; 2) durch die

Zurückberufung oder Zurückschickung des Gesandten; 3) durch den Tod desselben, nicht aber des Regenten, von welchem oder an welchen er geschickt war, weil die Absendung und Annahme eines Gesandten eine öffentliche Handlung ist, deren rechtliche Wirkung auch auf den Regierungsnachfolger übergeht. (§. 405.)

Nach dem Völkergebrauch hört die Gemeinschaft mit dem Tode des absendenden und des annehmenden Regenten auf; der Gesandte muss ein neues Creditiv erhalten.

§. 439.

Die Gültigkeit der Völkerverträge hängt sowohl überhaupt als insbesondere auch in Ansehung des Gegenstandes, von eben denselben Bedingungen ab, worauf die Gültigkeit der Verträge zwischen einzelnen Menschen beruht. So wenig daher ein Einzelner sich durch Vertrag zu etwas verpflichten kann, was der Würde der Menschheit in seiner Person entgegen ist (§. 184. Anm. 1.), ebenso wenig kann ein Völkervertrag, welcher mit der Würde eines Volks, d. h. mit der ihm um des Staaatzwecks willen nothwendig zukommenden Selbstständigkeit unvereinbar ist, von rechtlicher Gültigkeit seyn.

§. 440.

Völkerverträge können auf eben die Art verstärkt werden, wie Verträge zwischen einzelnen Menschen (§. 222.), insbesondere auch durch Garantie und Geisseln.

§. 441.

Garantie ist ein Vertrag, durch welchen ein drittes Volk demjenigen von zwei vertragsschliessenden Völkern, gegen welches das andre seine Verbindlichkeit nicht erfüllen würde, Beistand zu leisten verspricht. Das garantirende Volk hat kein Recht, sich in der Folge der Abänderung des garantirten Vertrags durch beiderseitige Einwilligung zu widersetzen, ist aber zur Garantie dessen, was durch die Abänderung an die Stelle der vorigen Verpflichtung gesetzt wird, nicht mehr verbunden.

§. 442.

Geisseln (*obsides*) sind Mitglieder eines Volks, welche einem andern Volke für eine von jenem gegen dieses übernommene

Verbindlichkeit mit der äussern Freiheit ihrer Person haften. Die Freiheit derselben darf nicht weiter beschränkt werden, als zur Sicherung des Vertragsrechts nothwendig ist.

§. 443.

Ein zwischen zwei Völkern geschlossener Vertrag ist für ein drittes Volk nur durch Miteinschliessung zufolge eines vorhergegangenen Auftrags, oder durch nachherigen freiwilligen Beitritt verbindlich.

§. 444.

Völkerverträge hören auf eben die Art auf, wie Verträge zwischen einzelnen Menschen, insbesondere auch durch den politischen Tod (Verlust der Selbstständigkeit, Incorporation) eines Volks. Dagegen ist die Dauer ihrer Gültigkeit an sich weder auf die Person des Regenten, mit welchem sie eingegangen werden, noch auf die zur Zeit ihrer Eingehung bestehende Staatsverfassung beschränkt.

Die bekannte Clausel: *rebus sic stantibus* gilt bei einem Völkervertrag, ohne Unterschied seines Inhalts, nicht mehr und nicht minder als bei einem andern Vertrag. Hierauf beruht es dann aber auch, dass ein Vertrag, welcher die Sicherung der rechtlichen Existenz eines Volks zum Zweck hat, von sich selbst zerfällt, wenn Umstände eintreten, wo die Fortdauer desselben den Untergang des Staats nach sich ziehen würde. s. §. 232. vergl. Leonh. Dresch über die Dauer der Völkerverträge. Landsh. 1808.

Zweites Hauptstück.

Von der Art, die Rechte eines Volks zu schützen.

§. 445.

Die Rechte eines Volks werden durch eben dieselben Handlungen verletzt, welche gegen einzelne Menschen widerrechtlich sind.

§. 446.

Ein Volk kann nicht nur unmittelbar, durch Verletzung der Rechte, die ihm als einem Ganzen zukommen, sondern auch mittelbar, in der Person seiner einzelnen Glieder, beleidigt werden.

§. 447.

Ein Volk hat eben so, wie ein einzelner Mensch, die Befugniß, zur Abwendung einer Beleidigung oder Wiederaufhebung des daraus entstandenen Schadens, wenn es nöthig ist, Gewalt zu gebrauchen. Diess wird das Kriegerrecht der Völker genannt.

Krieg heisst 1) im weitesten Sinne der Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeiten (daher auch Privatkrieg); 2) im engern Sinne der Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeiten zwischen Völkern; 3) im engsten Sinne der Zustand persönlicher und tödtlicher Gewaltthätigkeiten zwischen Völkern.

§. 448.

Zum Kriegerrecht gehört auch das Recht der Repressalien, d. h. der Verletzung des sonst anerkannten Rechts eines Volks, wegen eines von demselben erlittenen Unrechts, um dieses abzuwenden oder Vergütung dafür zu erlangen.

1. Repressalien können an Privatpersonen ausgeübt werden, weil der Staat, dem sie angehören, ihre Rechte schützen muss, und mithin durch das Verfahren gegen dieselben bestimmt werden kann, seinerseits vom Unrecht abzustehen.
2. Der Begriff der *Retorsion* enthält auch die Ausübung von Repressalien unter sich, ist aber von weiterem Umfange. Retorsion besteht überhaupt darin, dass ein Volk dieselbe *Maxime*, nach welcher es von einem andern Volk behandelt wird, gegen dieses wiederum geltend macht.

§. 449.

Da im Staate jeder Einzelne sich der Privatgewalt begeben hat, und ihm dagegen durch die Staatsgewalt auch gegen auswärtige Feinde Schutz zugesichert ist, so kann ein Krieg nur vom Volk im Ganzen, nicht von einzelnen Gliedern desselben geführt werden.

Privatpersonen können daher auch ohne Bewilligung des Staats, dem sie angehören, keine Repressalien ausüben.

§. 450.

Der Krieg ist gerecht auf Seite desjenigen Volks, welches ihn zum Schutz seiner Rechte zu führen genöthigt ist, ohne Unterschied, von welcher Seite der Anfang mit der Kriegführung gemacht wird.

1. Der wahre Unterschied zwischen Offensiv- und Defensivkrieg hängt nicht von dem Anfang der Thätlichkeiten, sondern davon ab, ob der Zweck desselben auf Verletzung fremder oder auf Vertheidigung eigener Rechte gerichtet ist. Daher ist ein Krieg, welcher vermöge des Präventionsrechts angefangen wird, für einen Defensivkrieg zu achten.
2. Da zwischen unabhängigen Personen kein Strafrecht statt hat, so ist ein Strafkrieg (*bellum punitivum*) immer ungerecht.

§. 451.

Vor dem Anfange des Kriegs ist Aufkündigung des Friedens (Kriegsankündigung) dem Rechte nach nur insoferne nothwendig, als solche zum Mittel dienen kann, durch blose Androhung der Gewalt, ohne wirkliche Anwendung derselben, eine Rechtsverletzung abzuwenden, weil die Rechtmässigkeit des Zwanges überhaupt von seiner Unentbehrlichkeit zum Schutz des Rechts abhängt. (§. 29.)

Statt der ehemals üblich gewesenen Kriegsankündigung von einem Volk an das andere ist in dem neuern Völkergebrauch die Erlassung von Kriegsmanifesten aufgekommen, worin der Entschluss zur Kriegführung, nebst den Gründen dazu, öffentlich erklärt wird. Dergleichen Manifeste sind nicht blos von Wichtigkeit für die Unterthanen des zum Krieg entschlossenen Staats, wegen der nun für sie zu besorgenden Feindseligkeiten des mit Krieg bedrohten Volks; sie sind noch von einem höhern Interesse, indem sie auf die Idee eines Völkertribunals (§. 466.) hindeuten, als eine Anerkennung der Verbindlichkeit, sich vor seinem Gegner und allen übrigen Völkern darüber auszuweisen, dass man nach Grundsätzen verfare, welche jedes Andere anzuerkennen nicht umhin könne.

§. 452.

Das Kriegsrecht zwischen Völkern ist in eben dem Sinn unendlich als das Zwangsrecht zwischen Einzelnen im Naturstande. Daher sind alle dem Zweck eines gerechten Kriegs entsprechende Zwangsmittel, wodurch nicht das Recht eines Dritten verletzt wird, rechtlich erlaubt.

1. Die Immoralität mancher Arten von Feindseligkeiten (z. B. Meuchelmord, vergiftete Waffen, Spione u. dgl.) ist nicht mit der Widerrechtlichkeit derselben zu verwechseln. Durch die Fortschritte der Humanität sind unter gesitteten Völkern vermitteltst freiwilliger gegenseitiger Beobachtung gewisse Beschränkungen in dem Gebrauch unmoralischer Mittel, dem Feinde zu schaden, eingeführt worden. Diese Beschränkungen machen dasjenige aus, was

man **Kriegsmanier** nennt; und der Vorbehalt, im Wege der Retorsion oder in Nothfällen eine Ausnahme hievon zu machen, wird **Kriegsräson** genannt. Klüber *Droit des gens.* §. 243 ff.

2. Ein gerechter Krieg kann die Vernichtung eines Volks (als eines selbstständigen Ganzen) nicht zum Zweck (**Ausrottungskrieg**, *bellum internecinum*), sondern nur zur nothgedrungenen Folge haben. (§. 95. 96.)

§. 453.

Da der Krieg vermöge des allgemeinen Willens im Staate geführt wird, dem allgemeinen Willen aber die einzelnen Bürger ohne Rücksicht auf ihren Privatwillen unterworfen sind, so sind diese im Kriege nicht als willkürliche Beleidiger anzusehen. Daher ist Gewalt gegen die Person der einzelnen Bürger nur zur Verhinderung der unmittelbar durch sie ausgeübten Feindseligkeiten, gegen das Eigenthum derselben nur zur Verminderung der feindlichen und Verstärkung der eigenen Streitkräfte rechtmässig.

§. 454.

Dadurch, dass ein kriegführendes Volk sich der Sachen seines Feindes bemächtigt, erwirbt es nicht das **Eigenthumsrecht** daran, ist aber befugt, dieselben so lang, als es zum Zweck eines gerechten Kriegs nothwendig ist, in seiner Gewalt zu behalten.

Jenes ist in der Praxis der europäischen Völker nur anerkannt in Ansehung der Eroberungen, nicht aber in Hinsicht auf Beute; von dieser wird angenommen, dass das Eigenthum daran durch einen Besitz von vierundzwanzig Stunden auf den Feind übergehe, so, dass ein Dritter nun die Sache gültig, mit Ausschliessung der Ansprüche des vorigen Eigenthümers, erwerben könne. v. Martens europ. Völkerrecht. §. 277.

§. 455.

Verträge, wodurch ein Volk dem andern Beistand gegen Feinde verspricht, heissen **Kriegs-Bündnisse** oder **Allianzen**, (auch **Allianzen** im engern Sinne). Ihre rechtliche Gültigkeit hängt davon ab, dass sie zum Schutz gegen rechtswidrigen Angriff eingegangen werden.

Von dem Unterschied zwischen **Offensiv-** und **Defensiv-**Allianz gilt die oben (§. 450. Anm. 1.) in Beziehung auf den Krieg gemachte Bemerkung.

§. 456.

Ein kriegführendes Volk ist befugt, die Allirten seines Feindes selbst als Feind zu behandeln; der Unterschied in der Art und Grösse des Beistandes, welcher vermöge der Allianz geleistet wird, kommt hier nicht in Betracht.

Der Unterschied, ob die Mitwirkung durch gemeinschaftliche Kriegführung mit gesammter Macht oder nur durch Leistung einer bestimmten Hülfe geschieht, bezieht sich nur auf das Verhältniss der Allirten zu einander selbst, nicht aber auf das Recht des kriegführenden Volks, gegen welches die Macht seines Feindes auf die eine oder andere Art unterstützt wird. s. Galiani Recht der Neutralität (aus dem Italien. übers. von Cäsar. Leipz. 1790.) B. I. Kap. V. S. 144. ff. In dem heutigen Völkergebrauch wird jedoch dieser Grundsatz nicht im ganzen Umfang angewendet. s. Klüber *Droit des gens.* §. 269.

§. 457.

Ein drittes Volk, welches an dem Kriege zweier anderer keinen Antheil nimmt, heisst neutral. Jedes Volk hat ein Recht, neutral zu bleiben, und kann, ohne Verletzung seiner politischen Selbstständigkeit, zur Theilnahme am Kriege nicht gezwungen werden.

§. 458.

Ein neutrales Volk kann durch einen zwischen zwei andern entstandenen Krieg die ihm und seinen einzelnen Gliedern sonst zustehenden Rechte, insbesondere auch das Recht des freien Verkehrs mit allen Völkern, nicht verlieren, ist aber verbunden, sich jeder Begünstigung des einen kriegführenden Volks vor dem andern in Beziehung auf die Kriegführung selbst zu enthalten.

1. Die sich bekriegenden Völker sind schuldig, bei Ausübung der Feindseligkeiten gegen einander das Gebiet des neutralen Volks und das Eigenthum desselben (§. 427.), auch wenn sich dieses auf feindlichem Gebiete befindet, unangetastet zu lassen. Hieraus ergibt sich, in Anwendung auf einen Seekrieg, der Grundsatz des natürlichen Völkerrechts, dass ein kriegführendes Volk nicht nur feindliches Gut auf neutralem Schiffe, sondern auch neutrales Gut auf feindlichem Schiffe nicht wegnehmen darf. Es weichen indess hierüber die Gebräuche und Verträge der Völker, von dem

Consolato del mare an bis jetzt, auf verschiedene Weise von einander ab. s. v. Martens a. a. O. §. 311. Klüber a. a. O. §. 300–302.

2. An sich ist es der Neutralität nicht entgegen, einem kriegführenden Volk auch unmittelbare Kriegsbedürfnisse als Handelsartikel zuzuführen. Der Begriff der sogenannten **Kriegskontrebande** (womit Schiffsvisitationen und Prisengerichte zusammenhängen) beruht auf Gebrauch und Uebereinkunft. Klüber a. a. O. §. 237. ff.

§. 459.

Bewaffnete Neutralität ist der Zustand eines neutralen Volks, worin es gerüstet ist, die Rechte, welche ihm als einem neutralen Volke zukommen, mit Gewalt der Waffen zu behaupten. Jedes Volk ist befugt, nicht nur sich selbst in einen solchen Zustand zu versetzen, sondern auch zu diesem Zweck eine Verbindung mit andern Völkern (Allianz der bewaffneten Neutralität) einzugehen.

§. 460.

Durch den Krieg zwischen zwei Völkern hören die bisher unter ihnen bestandenen Verträge nicht auf; jedoch ist die einstweilige Verweigerung der Erfüllung derselben, insoferne sie als Mittel zu Beendigung des Kriegs dienen kann, rechtlich erlaubt.

§. 461.

Verträge, welche zwei kriegführende Völker in Beziehung auf den Krieg mit einander schliessen, haben entweder die Verhältnisse beider Völker während des Kriegs oder die Beendigung desselben zum Gegenstand.

§. 462.

Jedes Volk ist verbunden, die mit seinem Feinde während des Kriegs geschlossenen Verträge als gültig anzuerkennen. Denn durch die Maxime der Nichtanerkennung derselben würde ein Volk den einzig möglichen Zweck eines gerechten Kriegs, Wiederherstellung seiner Rechte, selbst unmöglich machen, weil alsdann auch kein Vertrag, wodurch der Krieg beendet wird, für gültig anzuerkennen wäre.

1. Durch dergleichen Verträge können mancherlei Verbindlichkeiten eingegangen werden, theils über gewisse, gegenseitig zu

beobachtende Verhaltensregeln bei der Kriegführung im Allgemeinen (Kartell); z. B. Enthaltung von bestimmten Arten der Feindseligkeiten, Behandlung der Gefangenen, Gang des Handels u. s. w., theils über einzelne Gegenstände insbesondere, z. B. Einstellung der Feindseligkeiten auf eine Zeitlang (Waffenstillstand), Uebergabe eines Theils von dem Heer oder von dem Gebiet an den Feind unter gewissen Bedingungen (Kapitulation), Schutz und Schonung für bestimmte, dem Feind angehörende Personen oder Sachen (Salvegarde) u. s. w.

2. Ein Waffenstillstand kann entweder allgemein, zwischen den beiden kriegführenden Völkern überhaupt, oder theilweise, zwischen einzelnen Heerführern in Ansehung derjenigen Personen, welche ihrem Befehl unterworfen sind, geschlossen werden.

§. 463.

Ein Vertrag, wodurch der Krieg zwischen zwei Völkern beendigt wird, heisst Friedensschluss. Die Verbindlichkeit desselben für die Paciscenten beruht darauf, dass auch erzwungene Verträge gültig sind, wenn der Zwang zum Schutz eines angegriffenen Rechts angewandt und nicht über diese Gränze der Rechtmässigkeit ausgedehnt worden ist. (§. 191.)

§. 464.

Der wesentliche Inhalt eines jeden Friedensschlusses ist Amnestie, d. h. die gegenseitige Verpflichtung, dass das Vergangene nie mehr einen Grund zu einem neuen Krieg abgeben soll.

Darin unterscheidet sich der Friede von einem Waffenstillstand, auch von einem allgemeinen und auf mehrere Jahre eingegangenen, bei welchem der Streit unerledigt bleibt, und nach dessen Ablauf um ebenderselben Ursache willen die Waffen wieder ergriffen werden können. v. Martens a. a. O. §. 288.

§. 465.

Ein Zustand, worin aller Krieg zwischen Völkern für die Zukunft unmöglich gemacht ist, heisst ewiger Friede. Die Vernunft gebietet den ewigen Frieden, weil der Zustand der Unsicherheit alles Rechts und der immerwährenden Bedrohung mit Feindseligkeiten zwischen Völkern ebenso rechtswidrig ist, als zwischen einzelnen Menschen.

§. 466.

Der ewige Friede kann unter Völkern dadurch herbeigeführt werden, dass sie sich zu Behauptung ihres gegenseitigen rechtlichen Verhältnisses mit einander verbinden und die Entscheidung ihrer Streitigkeiten einem allgemeinen Bundesgerichte (Völkertribunal), welchem gegen das Unrecht eines jeden Volks die Macht aller übrigen zu Gebote steht, unterwerfen.

Ein solcher Zustand ist ein Ideal der Vernunft, welchem sich die Völker immerfort mehr nähern sollen, wenn gleich die vollkommene Realisirung desselben zu keiner Zeit erwartet werden kann. Der ewige Friede ist also kein Traum, so wenig als die Tugend darum ein Traum ist, weil nie ein Sterblicher vollkommen tugendhaft seyn wird. s. Kant zum ewigen Frieden ein philosophischer Entwurf. Königsberg. 1795. vermehrte Aufl. Königsberg. 1796. Desselben Rechtslehre S. 216. 225. ff. 233. ff. Fichte Grundlage des Naturrechts. II. Theil. S. 261 ff. Schelling System des transcendentalen Idealismus. S. 411. ff. K. S. Zachariä Janus. Leipzig. 1802.

Register.

Die Zahlen zeigen den Paragraphen an.

A.

Abgaben 393.
Absicht 10. Anm. 2.
Allianzen 430. Anm. 2. 455.
Amnestie 465.
Angelegenheiten, gesellschaftliche 236. Anm. 2.
Aristokratie 399.
Asylrecht eines Gesandten 435. Anm.
Assignation 230. Anm.
Aufnahmevertrag 237. Anm.
Aufklärung 118. Anm.
Aufsicht in einer Gesellschaft 244., im Staate 330.
Aufwand auf eine fremde Sache 166.
Auslegung der Gesetze 366., sogen. authentische Auslegung 371.

B.

Beamte einer Gesellschaft 259. Beamte des Staats 331. Amtsanwartschaft 335. Anm. Entlassung der Beamten 338. Resignation derselben 339. Instruction 334. Besoldung 337.
Bedingung 198., aufschiebende, auflösende 199., potestative, zufällige, vermischte 200.
Befugniss 20. 28.
Begehrungsvermögen 2., vernünftiges, sinnliches 6. Anm. Begierde. Neigung 2.
Begnädigung 384. Anm.
Beleidigung 92.
Besitz, Besitzergreifung 145., redlicher, unredlicher Besitzer 162.
Betrug 195.
Bevollmächtigungsvertrag 218.
Bewaffnungsrecht 394.

Billigkeit im moralischen Sinne 38., im juridischen 54. Anm.
 Büchernachdruck 167. Anm.
 Bücherzensur 390. Anm.
 Bündnisse 430. Anm. 2.
 Bürgerschaft 222.

C.

Calculus Minervæ 253.
 Cession 231.
 Character, repräsentativer, eines Gesandten 434.
 Collision der Rechte 89 ff.
 Compensation 228. Anm.
 Creditiv eines Gesandten 433.
 Culpa bey strafbaren Handlungen 354.

D.

Darlehnsvertrag 221.
 Delegation 230.
 Demokratie 390.
 Despotie 400. Anm. 2. Despotismus 409. Anm. 2.
 Dienstvertrag 216., eines Staatsdieners 336. Anm.
 Dogmen, kirchliche 276.
 Dolus bey strafbaren Handlungen 354.
 Domänen des Staats 393.

E.

Ehe 265. Ehevertrag, Eheverlöbniß 266.
 Ehebruch 272. Ehehindernisse 271.
 Ehescheidung 274.
 Ehre, Recht auf dieselbe 306. Recht der Ehren und Würden im
 Staate 333.
 Eid 222. Anm. 3.
 Eigenthum 142. Allein-Gesammt-Miteigenthum 159., vollständiges,
 eingeschränktes Eigenthum 158. Anm. 2.
 Einwilligung 176., ausdrückliche, stillschweigende 187., vermuthete 183.
 Anm. 3.
 Endzweck 10. Anm. 2.
 Entsagung 213. Anm. 1.
 Entschluss 10. Anm. 1.
 Erbfolgerecht 171. Erbvertrag 223.
 Erlaubt 19. Erlaubnißgesetz Anm. 1.
 Erlassungsvertrag 228.
 Erwerbttitel, Erwerbhandlung 134. Erwerbart 141.
 Erziehung 122. Erziehungsgewalt 124 ff.
 Expromission 230. Anm.
 Exterritorialität eines Gesandten 435.

F:

- Finanzgewalt 303., rechtliche Norm derselben 395.
 Formation einer Sache 147.
 Freiheit des Willens 8., der Willkür 10., äussere Freiheit 21., Denk-
 freiheit 118. Pressfreiheit 390. Anm.
 Freistaaten 390. Anm.
 Friedensschluss 463., ewiger Friede 466.
 Früchte 150.

G.

- Garantie 441.
 Gebrauch 129. 157. Anm. Unschädlicher 168. Nothgebrauch 169.
 Gefühl 3.
 Gehülfe bei einem Verbrechen 373. Anm. 3.
 Geisseln 442.
 Gerichtsbarkeit 363., freiwillige, streitige 386. Anm.
 Gesandter 431.
 Gesellschaft 233., im formellen, materiellen Sinne 234., einfache, zu-
 sammengesetzte 238. Anm. Temporäre, beständige, ewige 268.,
 gleiche, ungleiche 250. Anm. 2. Gesellschaft im Staate 289.; Anm. 2.
 Gesellschaftsgewalt 243., verordnete, ausübende 244., Vorsteher einer
 Ges. 259.
 Gesellschaftsrecht, einheimisches, auswärtiges 241. Anm. Gesellschafts-
 schluss 246.
 Gesetz 5., sittliche Gesetze 12., Tugend- und Rechtsgesetze 16., positive
 Gesetze im weitern Sinne 42., im engern 54., gesetzgebende Gewalt
 im Staate 343., bürgerliche Gesetzgebung 344., Strafgesetzgebung 346.
 Gewissenspflichten 18. Gewissensfreiheit 119.
 Gewohnheitsrecht 343. Anm.
 Gläubiger im engern und weitern Sinne 215. Anm. 4.
 Gleichheit, natürliche 76., der Bürger 310.
 Glückseligkeit 6. Anm., 121.
 Gottesdienst 275. Anm.
 Grundgesetze, Grundverträge einer Gesellschaft 239. Anm., des Staats
 298. Anm. 1.,
 Gültigkeit eines Vertrags 163.
 Gütergemeinschaft, ursprüngliche 144. Anm.

H.

- Handlung 1., äussere, innere Handlungen 1. Anm. 2. Begehungs-, Un-
 terlassungs-Handlungen 10. Anm. 3., sprechende Handlungen 187.
 Anm. 2. 188.
 Hauptrecht 234. Anm. 1.
 Hauptsache 154. Anm.
 Heer, stehendes 392.

Hoheitsrechte, allgemeine und besondere 323., innere und äussere 322. 396.

Hülfrecht 221. Anm. 1.

Hypothek 222. Anm. 2. Hypothekenwesen 386. Anm.

I.

Incorporation eines Staats 414. Anm. 2.

Independenz eines Gesandten 435.

Injurie 306. Anm.

Instanzen, gerichtliche 382.

Instruction eines Bevollmächtigten 220. Anm., eines Gesandten 436.

Irrthum 192., wesentlicher 193.

Jura singulorum 254.

Justizgewalt 355.

K.

Kapitulation im Krieg 462. Anm. 1.

Kartel, im Krieg 462. Anm. 1.

Kaufvertrag 228.

Kirche 275. Kirchengewalt 279. Kirchenregiment 282. Kirchliche Beamte 581. Kirchliche Confession, Lehrbegriff 276. Anm. Autonomie der Kirche 314. Anm. 1.

Krieg 447. Anm. Offensiv- und Defensivkrieg 450. Anm. 1. Kriegsanündigung 451. Kriegsmanifest 451. Anm. Kriegsverträge 461. Kriegswesen 391.

L.

Legalität einer Handlung 52. Anm. 1.

Leibeigenschaft 217. Anm.

Leihvertrag 214.

Leistung 137. 147.

Liturgie 280.

M.

Machtspruch 368.

Machtvollkommenheit des Staats 317.

Majestät 299. Majestätsrecht über die Kirche 314.

Maxime 11.

Menschenrechte 85. Anm. 3.

Miethvertrag 215. Aftervermiethung 224. Anm.

Militärgewalt 340. 391.

Mittel 10. Anm. 2.

Monarchie 399. Wahl-Erbmonarchie 401. eingeschränkte, uneingeschränkte 409.

Moral 41. Moralität einer Handlung 52. Anm. 1.

N.

- Namen, Recht auf guten 306.
 Nationalvermögen 393. Anm.
 Natur 5. Anm. 2. 42. 43. Naturrecht 41. 42., absolutes 47., hypothe-
 tisches 79. 80., Naturstand 46.
 Neutralität 457., bewaffnete 459.
 Nothfall, Nothrecht 59., Nothwendigkeit, moralische, physische 13. Anm.
 Nothwehr 312.
 Novation 229.
 Nutzungsrecht 156.

O.

- Obereigenthum des Staats 395. Anm. 2.
 Oberhaupt einer Gesellschaft 255., der Kirche 282., des Staats 297.
 Occupation einer herrenlosen Sache 146.
 Ochlokratie 407. Anm. 3.
 Oligarchie 400. Anm. 3.
 Organisation der Staatsämter 332.

P.

- Patrimonialreich 403. Anm.
 Person, physische, moralische oder juristische 31.
 Pfandrecht 158. Anm. 1. 222.
 Pflicht 13., innere und äussere, Tugend- und Rechtspflicht 17., voll-
 kommene, unvollkommene 18.
 Philosophie, praktische 41., des positiven Rechts 55.
 Politik 33. 293.
 Polizeigewalt des Staats 340., nach dem ursprünglichen Staatszweck 385.,
 in weiterem Umfang 388.
 Polygamie 268. Anm.
 Präventionsrecht 100.
 Privatrecht, natürliches 45.
 Privilegien 311., jura singularia. Anm.
 Promulgation der Gesetze 324.
 Proprietätsrecht 156.
 Prozessordnung 379.

R.

- Rache 107.
 Recht 28. 30., Rechtslehre 41., absolute, hypothetische Rechte 79. 80.,
 förmliches Recht 381., dingliches, persönliches Recht 81., ver-
 meintes Recht 192., das äusserste Recht des Staats 317., Rechts-
 kraft eines Richterspruchs 382. Anm. 1.
 Regalien 393.
 Regel 11. Anm.

Regierung einer Gesellschaft 243., des Staats 301.
 Regierungsform 398.
 Religionsfreiheit 120., Religionsgesellschaft 275.
 Repressalien 448., Retorsion Anm. 2.
 Republik 399. Anm.
 Richterliche Gewalt 328., Richter 364.

S.

Sache 128., herrenlose 138., fungible, verbrauchbare 215.
 Salvogarde 462. Anm. 1.
 Schaden 93., positiver, negativer 94., Schadloshaltung 98. 102.
 Schenkung 214., belohnende, Anm. 1.
 Schuld (reatus) 373. Anm. 1.
 Schuldner im engern und weitem Sinne 215. Anm. 4.
 Sicherheit 101. Anm. 1. Sicherungsvertrag 211. 221.
 Sinn, Sinnlichkeit 3.
 Sitte 12. Anm. 2.
 Sklaverei 85. Anm. 1. 184. Anm. 2.
 Souverainetät 299.
 Sponsionen 437. Anm. 2.
 Staat 289. Staatsvertrag, allgemeiner 259. Zusammengesetzter Staat
 414. Staatenbund Anm.
 Staatsform 398.
 Staatsgebiet 303. Staatsverwaltung 301. Staatsvermögen 393.
 Staatsrecht 48., absolutes, hypothetisches 292.
 Staat im Staate 313.
 Steuern 393. Besteuerungsrecht 394.
 Stellvertreter 218. Anm. 1.
 Stimme eines Mitglieds einer Gesellschaft 146., rathgebende, entschei-
 dende, Anm. 1., einhellige, getheilte Stimmen, Anm. 2., entschei-
 dende Stimme im engern Sinne 253. Anm. 2.
 Stimmenmehrheit, absolute, relative 251. Stimmrecht 246.
 Strafe überhaupt 106. Bürgerliche Strafe 348. Rechtsgrund derselben
 349. Gegenstand 352. Qualität 355. Quantität 357. Zweck 350.
 Milderung oder Schärfung 375.
 Strafgesetz, absolut-relativ bestimmtes 362. Strafkrieg 450. Anm. 2.
 Symbol einer Kirche 276.

T.

Tauschvertrag 214.
 Testament 172.
 Thatbestand eines Verbrechens 372.
 Todesstrafe 355.
 Tortur 378. Anm.

Tractaten 180. Anm. 3.
Tugendlehre 41.
Tyrannei 307. Anm.

U.

Uebertragung eines Rechts 84., eines Staatsamts 335.
Unterwerfungsvertrag, gesellschaftlicher 255., bürgerlicher 296.
Urheber einer Handlung 373.
Urrecht 79. 85. 112. Unveräusserlichkeit desselben 85.
Usufructuarreich 403. Anm.

V.

Veräusserung eines Rechts 84.
Verbindlichkeit 3., allgemeine und besondere, negative und positive 82., verstärkte 221. Anm. 2.
Verbrechen 352. Staats- und Privatverbrechen 353. Versuch eines Verbrechens 376. Anm. 2.
Vereinigungsvertrag, gesellschaftlicher 237., bürgerlicher 296.
Verfassung einer Gesellschaft 239., eines Staats 397., repräsentative 410.
Verfassungsvertrag, gesellschaftlicher 239., allgemeiner bürgerlicher 298.
Vergleich 229. Anm.
Verjährung 86., unvordenkliche 87. Anm. 2.
Verläumdung 306. Anm.
Verletzung eines Rechts 92.
Vernunft 4. Vernunftrecht 42. Anm.
Versprechen 177. Annahme eines Versprechens 177.
Vertrag 178., vollkommener, vollzogener 180. 181., entgeltlicher, unentgeltlicher 212., widerruflicher 225. f., Modalvertrag 208., accessorischer, Nebenvertrag 221. Anm. 2.
Vertheidigungsrecht 89. f.
Vindicationsrecht 102. 162. f.
Volk 49. 297. Anm. 415.
Völkerrecht 49. 416., absolutes, hypothetisches 419., positives im engeren Sinne 417., im weitern 419. Anm. 1.
Völkerverträge 430. Völkertribunal 466.
Vollziehende Gewalt im Staate 328.
Vormund 122. Vormundschaftswesen 386. Anm. Obervormundschaft des Staats 389. Anm. 2.

W.

Waffenstillstand 463.
Wahlkapitulation 403.
Wahrheit, förmliche 381. Anm. 2.
Wandelpön 222. Anm. 1.
Wehrstand, allgemeiner und besonderer 392.

Gros, Naturrecht.

Werth einer Sache 93. Anm.

Wiedervergeltung 107. Anm. 349. Anm. 2.

Wille 2. 6., Willkühr 9; Willenserklärung 176., allgemeiner Wille in einer Gesellschaft 245., im Staate 300.

Wohl einer Gesellschaft 236., des Staats 291.

Z.

Zeitbestimmung bei einem Vertrag 206.

Zins 215. Anm. 3.

Zwang 14. Anm., mechan. und psycholog. 189. Zwangsgesetz, Zwangspflicht 36. Anm. 2. Zwangsrecht 29.

Zweck 10. Anm. 2. Zweckbestimmung bei Verträgen 208.

Zueignungsrecht 131..

Zufall 104. Anm. 2., zufällige Uebertretung eines Strafgesetzes 374.

Zurechnung 373. Erfordernisse derselben 374.

Zuwachs einer Sache 150.



